~~In vorliegender Sammlung fehlen die~~

4° Bor.

Amtsblatt

103 o

(1861

Digitized by Google

Königliches Pagrevier
Oestlich-Halle.

Inv. C. P. 88 Nr. 43.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

K. PR. REG. * MERSEBURG *

1861.

Merseburg.

Druck von Carl Jurk.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 1.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. Januar 1861.

(1) Es hat Gott gefallen, König **Friedrich Wilhelm den Vierten** von Preußen von dieser Erde abzuberufen.

Den Gebeten Seines treuen Volkes, dem heißen Flehen Seines Erlauchten Hauses, der hingebenden und aufopfernden Pflege Seiner Hohen Gemahlin ist es versagt geblieben, den Hochseeligen König von dem schweren Leiden genesen zu sehen, welches Gottes unerforschlicher Rathschluß Hochdemselben auferlegt hatte.

Drei Jahre hatte Se. Majestät der König mit seltener Kraft den Eindrücken eines mit wiederholten kleinen Schlaganfällen verbundenen, organischen Gehirnleidens widerstanden. In bald kürzeren, bald längeren Zwischenräumen traten Symptome der Gehirnreizung ein, die das unaufhaltsame Fortschreiten des zerstörenden Krankheitsprozesses andeuteten, und jedesmal eine neue bleibende Störung der Empfindung, Bewegung und des Gedächtnisses zurückließen. — Am 24. vorigen Monats, Abends 8 Uhr, nachdem Seine Majestät schon mehrere Wochen auffallend weniger Antheil an der Umgebung genommen, und größere Abspannung und Schwäche als bisher gezeigt hatten, stellte sich ein heftiges Erbrechen ein, das sich in der Nacht und am nächsten Tage noch dreimal wiederholte; ihm folgte ein schlummersüchtiger Zustand, aus dem Se. Majestät nicht wieder erwachen sollten; am 31. Abends gesellten sich die Zeichen beginnender Lungenlähmung hinzu, die den Todeskampf einleiteten, der bei gänzlicher Bewußtlosigkeit schmerzlos bis heute früh 12 Uhr 40 Minuten dauerte.

Mit den schmerzvollen Thränen Ihrer Majestät der verwittweten Königin, der Gott Kraft verleihen wolle, das schwere Verhängniß zu tragen, mit dem tiefen Kummer des Königlichen Hauses, der Hohen Leidtragenden, welchen es vergönnt war, das innere Leben des verklärten Monarchen in seinem ganzen Reichthum, in der Fülle Seines edlen Herzens und dem hohen Schwung Seiner Empfindung zu kennen, vereinigt sich die Trauer des gesammten Volkes.

In seinem dahingeschiedenen König liebte und verehrte das preußische Volk den gläubigen und demüthigen Christen, welcher sein Gelöbniß erfüllt hat, dem Herrn zu dienen, den treuen und sorgfältigen Verwalter des Königlichen Amtes, von dessen erhabenen Pflichten Sein Denken und Wollen, Sein Dichten und Trachten durchdrungen war, den Herrscher von mildem Sinn, der es nicht verschmähte, dem Geringsten freundlich zu [illegible]

Digitized by Google

Regierung Seiner Majestät des Königs **Wilhelm**, welchen der Herr zur Nachfolge des in Gott ruhenden Königs berufen hat, sieht das Land mit Hoffnung und Vertrauen entgegen. Sie ist ihm keine unbekannte Zukunft. In schwerer und entscheidungsvoller Zeit hat unser erhabener Monarch bereits im Namen des Hochseeligen Königs die Regentschaft geführt. Das Land weiß, daß seine Geschicke in einer starken und gerechten Hand ruhen, und die Verehrung und Zuversicht, mit welcher alle Gebiete des Vaterlandes auf die Wahrhaftigkeit, auf die Gewissenhaftigkeit, auf die Weisheit des Regenten geblickt haben, werden auch den Thron Seiner Majestät Königs **Wilhelm** umgeben.

Gott segne den König!

Berlin, den 2. Januar 1861.

Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861 — betreffend die Landestrauer um des hochseeligen Königs Majestät.

(2) Ich bestimme hierdurch, daß die Landestrauer um des hochseeligen Königs Majestät auf 6 Wochen eintritt. Während der ersten 4 Wochen tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landes-Collegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civil-Beamten, beflorte Epauletten, Agraffen und Cordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe. Bei officiellen Veranlassungen, bei welchen die genannten Personen in Civil-Kleidung erscheinen, tragen dieselben während der ersten 4 Wochen schwarze Unterkleider, schwarze wollene Westen, schwarze Handschuhe und Flor um den linken Oberarm, in den letzten 2 Wochen hingegen schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der Collegien trauern nur mit einem Flor um den linken Unterarm. Oeffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspiel-Vorstellungen sind während eines Zeitraumes von sechszehn Tagen verboten. Die Landestrauer beginnt mit dem heutigen Tage. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere ungesäumt anzuordnen.

Sanssouci, den 2. Januar 1861.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Arzneitaxe betr.

(3) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrer Droguen eingetretenen Veränderungen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt.

Dies wird von uns hierdurch zur Nachachtung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Merseburg, den 31. December 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(4) Dem Gräflichen Polizei-Secretair **Schütte** zu Stolberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Januar 1861 ab commissarisch übertragen worden.

(5) Die dem Kaufmann R. **Helbig** in Dahme von der Königlichen Regierung in Potsdam ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ist auf den Regierungsbezirk Merseburg ausgedehnt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 2.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. Januar 1861.

(6) Das 39. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1860, ausgegeben am 28. December 1860, enthält unter

Nr. 5293. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

Nr. 5294. Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Das 40. Stück, ausgegeben am 31. December 1860:

Nr. 5295. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. December 1860.

Nr. 5296. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. October 1860.

Nr. 5297. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

Nr. 5298. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

Nr. 5299. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin betr.

(7) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses des Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern
Gr. v. Schwerin.

Den Ehrenrath unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal betr.

(8) In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in diesem Jahre und zwar in

Digitized by Google

dem am 1. d. M. stattgehabten Wahlacte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath **Reusche** zugleich Vorsitzender, 2) der Justizrath **Wagner,** 3) der Justizrath **Dorn,** 4) der Justizrath **Jsmer,** 5) der Justizrath **Strohn,**

und folgende Stellvertreter:

1) der Justizrath **Simson,** 2) der Rechtsanwalt **Schmückert.**

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. December 1860. Königliches Ober-Tribunal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Direction der Provinzial-Hülfekasse von Sachsen betr.

(9) In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1861

der Herr Commerzienrath **Kricheldorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction gedachter Hülfskasse und der Herr Regierungsrath **Deetz** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 28. December 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Niederlegung einer Agentur und Aufgebot der Caution.

(10) Der Kaufmann Ferdinand **Burghardt** in Sangerhausen hat als Agent des Auswanderer-Transportgeschäfts von Hermann Daelsberg in Bremen eine Caution von 300 Thlr. bestellt. Nachdem der ꝛc. Burghardt diese Agentur niedergelegt und die Concession zurückgegeben hat, soll jene Caution, welche der Staats-Regierung und den Auswanderern für alle Nachtheile und Auslagen haftet, die aus einer Ueberschreitung der dem Cautionssteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht oder aus einer Nichtbefolgung der für seinen bisherigen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften erwachsen, zurückgezahlt werden.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1853 S. 201.) bringen wir dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche an die fragliche Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden. Werden innerhalb dieser Frist dergleichen Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Rückgabe der Caution an den Kaufmann Burghardt verfügt werden.

Merseburg, den 22. December 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung des Fonds der Allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1859 betr.

(11) Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1859 gelegt und nach vorgängiger Revision von uns dechargirt worden.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1859 war folgender:

I. die Einnahme des Jahres 1859 bestand in:

1)	baarem Bestande aus dem Jahre 1858	57	Thlr.	5	Sgr.	11 Pf.,
2)	Resteinnahmen	168	"	19	"	8 "
3)	eingegangenen Activ-Capitalien	—	"	—	"	— "
4)	Zinsen von Activ-Capitalien	3404	"	—	"	— "
5)	Antrittsgeldern	128	"	—	"	— "
6)	laufenden Beiträgen von Mitgliedern	3399	"	5	"	— "
7)	Strafgeldern	—	"	10	"	— "
8)	Schenkungen und Vermächtnissen	—	"	—	"	— "
9)	Zuschüssen aus andern Fonds	76	"	—	"	— "
10)	Collectengeldern	193	"	5	"	6 "
11)	Insgemein	—	"	—	"	— "
	Summa der Einnahme . . .	7426	Thlr.	16	Sgr.	1 Pf.

Digitized by Google

II. die Ausgabe des Jahres 1859 bestand in:

1) Restausgaben	145	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
2) Verwaltungskosten	154	"	12	"	—	"
3) Provisionen der Wittwen und Waisen	1937	"	19	"	—	"
4) Anlegung von Activ-Capitalien	5116	"	25	"	6	"
5) Insgemein	—	"	15	"	—	"
Summa der Ausgabe	7354	Thlr.	25	Sgr.	6	Pf.
Die Einnahme beträgt	7426	"	16	"	1	"
mithin sind Ende 1859	71	Thlr.	20	Sgr.	7	Pf. als baarer Bestand verblieben.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1858 . . . . 91,200 Thlr.,
welchen im Laufe des Jahres 1859 an Hypotheken-Capitalien und erworbenen Staatspapieren überhaupt . . . . . 5,200 "
zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capitalbestand bis zum Schlusse des Jahres 1859 auf 96,400 Thlr. erhöhet hat. Merseburg, den 29. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

(12) Die von der unterzeichneten Commission in Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 abzuhaltenden zwei Prüfungen der sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Meldenden werden in diesem Jahre und zwar die erste **am 20. März** c. und die zweite **am 25. September** c. im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und jedesmal früh um 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Es werden daher alle diejenigen jungen Männer, welche im Jahre 1861 ihr 20. Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erwerben wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche mit nachstehenden Attesten, als:

1) dem Geburtsscheine,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung,
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst,
5) einem Atteste des Hausarztes oder des betreffenden Kreisphysikus über den Gesundheitszustand und
6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Königlichen Landraths des heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des mitunterzeichneten Regierungs- und Militair-Departementsraths portofrei und spätestens bis zum **1. Februar** c. bei Vermeidung der Präclusion einzureichen.

Merseburg, den 5. Januar 1861.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
Der Major z. D. von Hüllesheim. — Der Regierungs- und Militair-Departementsrath. von Breitenbauch.

Verleihung eines Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks.

(13) Durch Urkunde vom 8. November v. J. ist dem Gastwirth Friedrich **Beinroth** zu Ziegelrode das Berg-Eigenthum des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks Friedrich bei Straßberg im Kreise Sangerhausen mit Einer Fundgrube und Zwölf Maaßen gestreckten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks.

(14) Durch Urkunde vom 13. December v. J. ist dem Gastwirth Friedrich **Beinroth** zu Ziegelrode das Berg-Eigenthum des Eisenerz-Bergwerks Caroline bei Straßberg im Kreise Sangerhausen mit Einer Fundgrube und Zwölf Maaßen gestreckten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks.

(15) Durch Urkunde vom 14. December v. J. ist dem Buchhalter Adolph Bernhard **Pohlenz** zu

Digitized by Google

Königin Marienhütte bei Zwickau im Königreich Sachsen das Berg-Eigenthum des Eisenerz-Bergwerks Wanda bei Trebitz im Kreise Wittenberg mit Einer Fundgrube und Fünfhundert Drei und Funfzig Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

(16) Durch Urkunde vom 14. December v. J. ist dem Markscheider a. D. Carl **Märker** zu Wettin das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Kleine Dorothea bei Wansleben im Mansfelder Seekreise mit Einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

(17) Durch Urkunde vom 14. December v. J. ist dem Rittergutsbesitzer Alexander Andreas Otto **Koch** zu Bennstedt das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Sophie III. bei Bennstedt im Mansfelder Seekreise mit Einer Fundgrube und Zweihundert Fünf und Dreißig Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Den Preis und die Versendung der sogen. Abraumsalze bei dem Steinsalzbergwerke zu Staßfurt betr.

(18) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung von Beginn des laufenden Jahres ab bei der Versendung der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze, welche noch nicht 25 Procent Kochsalz enthalten, aber sich wegen ihres hohen Gehaltes von Kali vorzugsweise zur Verwendung für chemische Fabriken und für Landwirthe als Düngesalz eignen, jede Controle der inländischen Steuerbehörde, gleichviel, ob die Sendung nach dem Inlande oder Auslande gerichtet ist, wegfällt, und es nur erforderlich ist, daß in dem Frachtschein die Salze als „Abraumsalze von höchstens 25 Procent Kochsalzgehalt" von der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurt bezeichnet werden.

Der Preis dieses Abraumsalzes ist für das Jahr 1861 zu 6 Sgr. pro Centner loco Salzwerk Staßfurt excl. Verpackung festgesetzt, und sind Bestellungen an die dortige Königliche Berg- und Salinen-Inspection zu richten.

Halle, den 7. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Die bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 25 Jahren betr.

(19) Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1860 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sa.	pf.	thl	sa.	pf.	thl.	sa.	pf.	thl.	sa.	pf.
1) in der Stadt Halle	3	6	11	2	4	3	1	26	2	1	2	10
2) „ „ „ Sangerhausen	2	27	6	2	—	—	1	20	—	—	28	6
3) „ „ „ Eisleben	2	28	9	2	1	—	1	21	8	1	—	8
4) „ „ „ Hettstedt	2	26	3	2	—	8	1	17	6	—	28	9
5) „ „ „ Torgau	3	3	9	2	1	6	1	22	1	1	—	8
6) „ „ „ Wittenberg	3	1	3	2	—	8	1	22	6	—	28	9
7) „ „ „ Naumburg	3	3	9	2	5	4	1	20	9	—	26	9
8) „ „ „ Zeitz	3	4	6	2	3	7	1	21	8	1	2	2
9) „ „ „ Weißenfels	3	5	2	2	6	2	1	22	11	—	26	11
10) „ „ „ Nordhausen	3	3	2	2	2	—	1	24	—	—	26	6
11) „ „ „ Quedlinburg	2	28	9	2	2	11	1	26	2	1	3	11
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	5	29	1	4	10	1	3	19	4	2	10	6
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	3	5	—	2	3	2	1	20	10	1	1	1

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1833 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858 und 1859 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1860 bis 1861, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	14	2	1	27	2	1	14	4	—	29	5
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	15	4	1	24	5	1	15	6	—	29	6
c) für den Kreis Schweinitz und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabe, der Marktpreis des Stadt Wittenberg (wie vorstehend)	2	15	4	1	24	5	1	15	6	—	29	6
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	14	2	1	27	2	1	14	4	—	29	5
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	15	4	1	24	5	1	15	6	—	29	6
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	16	1	1	27	5	1	12	5	—	27	9
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	14	2	1	27	2	1	14	4	—	29	5
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	16	1	1	27	5	1	12	5	—	27	9
C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	16	1	1	27	5	1	12	5	—	27	9
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	11	5	1	24	8	1	10	6	—	28	—
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	12	10	1	27	—	1	11	6	—	27	4
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	16	4	1	28	9	1	11	4	—	24	3
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Göß-												

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
nitz, Herrengosserstedt, Hebendorf, Kalbitz, Kloster Häßler Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Taubardt Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	16	4	1	28	9	1	11	4	—	24	3
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	13	5	1	27	7	1	13	5	—	25	5
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröblitz, Tobichau, Pödelitz, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Neßbach, Lunstedt, Nablendorf, Branderode, Ebersrode, Münchenrode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Rausendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	16	4	1	28	9	1	11	4	—	24	3
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	13	5	1	27	7	1	13	5	—	25	5
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	16	1	1	27	5	1	12	5	—	27	9
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	15	4	1	28	9	1	11	2	—	26	6
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Remsdorf, Thierbach, Meinewch, Bonau, Zichelkau, Lagenitz, Denben, Wildschütz, Nedlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	17	8	2	1	1	1	13	1	—	27	5
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	16	4	1	28	9	1	11	4	—	24	3
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	16	7	2	—	4	1	12	3	—	25	2
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	17	8	2	1	1	1	13	1	—	27	5

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 31. December 1860.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

Die fernere Gültigkeit der Regulative vom 4. März 1857 für die Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und die resp. Ermäßigung des Zinsfußes pro 1861 betr.

(20) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

die im 12. Stücke des Merseburger Regierungs-Amtsblattes de 1857 publicirten Regulative vom 4. März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1861 als gültig beizubehalten, dagegen den Zinsfuß der aus Sparkassen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfskasse zu deponirenden Gelder pro 1861 auf Drei pro Cent zu ermäßigen und diese Ermäßigung vom 1. Januar fut. ab schon in Bezug auf die bereits gemachten Einlagen eintreten zu lassen,

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 31. December 1860. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes.

(21) In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Auslooſung der auf das Jahr 1861 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2125 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslooſung gezogen worden:

I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 14. 132. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 112. 122. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 111. 134. 160. à 25 Thlr.

II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 181. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 231. 376. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 227. 234. 380. 422. 563. 568. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooſten Deichobligationen am 1. Juli 1861 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Preßich nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooſte oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätere Termine zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß vor 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 2. Januar 1861. Der Deichhauptmann, Landrath. v. Jagow.

Hypothekensachen.

(22) Die Hypothekentabelle über das dem Zimmergesellen Gottfried Hoffmann und dessen Ehefrau Christiane geb. Mehlgarten zu Teuditz gehörige Grundstück: ein Krautland in der Flur Kauern Nr. 421. des Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig. Lützen, den 6. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Abz.

Personal-Chronik.

(23) Dem Bürgermeister **Dabronz** zu Bibra ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft bezüglich der auf den Gerichtstagen in Bibra zur Verhandlung kommenden Uebertretungen vom 1. Februar d. J. ab commissarisch übertragen worden.

(24) Die Feldmesser Christian Friedrich **Eilfeldt** in Liebenwerda und Friedrich Eduard **Meißner**, zur Zeit in Sondershausen, sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

(25) Der Strohhutfabrikant **Meißner** in Zeitz ist unter dem 3. November v. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(26) Der Kaufmann **Brömme** in Weißenfels ist unter dem 29. November v. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

(27) Der Kaufmann Fr. Theod. **Seelmann** in Wittenberg ist unter dem 8. December v. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten **Baatz** bestätigt worden.

(28) Die Schul- und Küsterstelle in Sardorf, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(29) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hauterode, Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Oelßner** vacant geworden.

(30) Durch das Ableben des Pastors **Schmidt** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Großmangelsdorf, in der Diöces Sandau, vacant geworden.

---

(31) Die Referendarien **Belitz, Mertens** und **Erler** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und Letzterer in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt.

Abgegangen sind: die Referendarien **Mitscher** und **Strützki** an das Kammergericht zu Berlin, **Bamberg** und der Auscultator **v. Seydewitz** an die Regierung zu Erfurt, sowie der Auscultator **Ritter** an die Regierung zu Merseburg, ingleichen sind die Auscultatoren Dr. **Sonntag** und **Tepler** auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen; dagegen ist der Referendar **Neubert,** bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in hiesiges Departement übergetreten.

Die Auscultatoren **Deves** und **Gicbel** sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtsanwalt und Notar **Polenz** zu Sprottau ist an das Appellationsgericht hier versetzt.

Der Kreisgerichtsrath **Rothe** in Schmiedeberg ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor **Wölfel** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Merseburg und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützen ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath **Jahn** in Torgau ist gestorben und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Calculator **Schmidt** in Merseburg als Secretair bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Der Kreisgerichtsbote **Deitzer** in Eisleben ist vom 1. Januar c. an pensionirt und der Hülfsbote **Neukirchner** bei dem Kreisgericht in Suhl definitiv daselbst angestellt.

(32) Der Ortsschulze **Schmidt** zu Spröda ist zum Schiedsmann für den IV. Landbezirk des Delitzscher Kreises gewählt und verpflichtet worden.

(33) Zum Schiedsmanne für die Stadt Wahrenbrück im Liebenwerdaer Kreise ist der Großerbe **Burckhardt** und zu dessen Stellvertreter der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Engelhardt** gewählt und verpflichtet worden.

---

(34) Der Gerichts-Assessor **Jeschke** zu Halberstadt ist vom 1. Januar 1861 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt. Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair **Wolff** zu Halberstadt ist gestorben.

---

(35) 1) Es sind versetzt worden: der Ober-Postsecretair **Grandam** von Coblenz nach Halle, der Postsecretair **Steude** von Halle nach Cüstrin, die Posterpedienten **Bräger** von Merseburg nach Halle, **Poland** von Halle nach Merseburg und von da nach Weißenfels, **Hesse** von Weißenfels nach Naumburg und **Betz** von Naumburg nach Merseburg, und die Briefträger und Wagenmeister **Jentzsch** von Delitzsch nach Bitterfeld und **Joël** von Bitterfeld nach Delitzsch.

2) Bestätigt und angestellt sind: der Posterpedienten-Anwärter **Kobelius** in Halle als Posterpedient, der Kaufmann **Häubner** jun. in Teuchern als Posterpediteur, der invalide Sergeant **Noack** in Weißenfels als Packbote und der invalide Trompeter **Joël** in Delitzsch als Briefträger und Wagenmeister.

3) Gestorben: der Posterpediteur **Heßner** in Teuchern.

4) Entlassen; der Briefträger **Döbert** in Merseburg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Extra-Blatt

zum 2. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Januar 1861.

An Mein Volk!

König Friedrich Wilhelm der Vierte ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit frommer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden trocknen; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in Euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für Seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Unseres Hochseligen Vaters Majestät, der Heldenkönig — so nannte ihn der nun heimgegangene Königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils Sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verklärter Bruder hochherzig Theil nahm, war König Friedrich Wilhelm dem Vierten ein heiliges Erbtheil, welches Er treu zu pflegen wußte. Ueberall gewährte Er edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung. Mit freier Königlicher Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war Er bemüht, dem gesammten Deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Geister alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verwirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwickelung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergeßliches Wort: **„Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen"**, auch Meine Seele erfüllt, gebührt ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des Deutschen Geistes machte.

Dies hohe Vermächtniß Meiner Ahnen, welches sie in unabläßiger Sorge mit ihrer besten Kraft, mit Einsetzung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich Mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand soll das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staats nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen und die Institutionen, welche König Friedrich Wilhelm der Vierte ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde Ich die Verfassung und die Gesetze des Königreiches schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen!

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als Deutschem Fürsten liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhm-

vollen Geschichte, seiner entwickelten Heeres-Organisation unter den Deutschen Staaten zum Heile Aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europa's ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann jener Gott vertrauende Muth, welcher Preußen in seinen großen Zeiten beseelte, sich an Mir und Meinem Volke bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite stehen! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Rathschluß Mir übergeben hat!

Berlin, am 7. Januar 1861.

Wilhelm.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 3.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. Januar 1861.

(36) Das 1. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 4. Januar 1861, enthält unter:

Nr. 5300. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Nr. 5301. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

Nr. 5302. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.

Nr. 5303. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Das 2. Stück, ausgegeben am 11. Januar 1861:

Nr. 5304. Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

(37) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Incommunalisirung des sogen. Vorder- und Hinterbruchs bei Gaunnitz, Weißenfelser Kreises, in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(38) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 29. November v. J. ist die Zuschlagung des im Weißenfelser Kreise bei Gaunnitz gelegenen sogen. Vorder- und Hinterbruchs auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 nach Maßgabe der betreffenden Separationskarte dahin genehmigt worden, daß:

A. die Pläne Nr. 1. bis incl. 17. dem Gemeindebezirk von Streckau,

B. die Pläne Nr. 18. bis incl. 38., sowie der Plan Nr. 50. (nach dem Special-Rezeß des Hinterbruchs Nr. 52. bis incl. 64.) dem Gemeindebezirk von Gaunnitz,

C. die Pläne Nr. 39. bis incl. 43., Nr. 45. 46 a. 46 b. 47. und 49. dem Gemeindebezirk von Luckenau und
D. der Plan Nr. 51. dem Gemeindebezirke von Trebnitz a. E.
zugeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 3. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ortsstatutarische Bestimmungen für die Ortschaften Auleben und Görsbach.

(39) Die im 50. Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1858 unter dem 2. December 1858 für mehrere Ortschaften in den beiden Mansfelder Kreisen erlassenen ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend gewerbliche Unterstützungskassen, werden hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 auf die Gemeindebezirke von Auleben und Görsbach in der Grafschaft Stolberg-Stolberg ausgedehnt.

Merseburg, den 8. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Lippinken.

(40) Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . . .	19	Morgen	161	QRuthen,
Gärten	73	"	53	"
Acker	2111	"	112	"
Wiesen	185	"	115	"
Hütung	55	"	70	"
Seen	295	"	44	"
Unland	111	"	99	"
Summa . .	2852	Morgen	114	QRuthen,

soll im Termin **am 13. Februar 1861, Vormittags 11 Uhr,** auf 24 Jahre von Johanni 1861 ab meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur, beim Domänen-Rentamte in Culm und beim Administrator Kroll zu Lippinken zur Einsicht aus, Letzterer ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4500 Thlr., das von den Bewerbern nachzuweisende Vermögen 25,000 Thlr. Wegen des Nachweises des letzteren und der persönlichen Qualification fordern wir etwaige Bewerber in ihrem eigenen Interesse auf, zeitig vor dem Termin persönlich mit unserm Commissarius, Regierungsrath Braun hieselbst, Rücksprache zu nehmen.

Marienwerder, den 29. December 1860. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Preis und die Versendung der sogen. Abraumsalze bei dem Steinsalzbergwerke zu Staßfurt betr.

(41) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung von Beginn des laufenden Jahres ab bei der Versendung der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze, welche noch nicht 25 Procent Kochsalz enthalten, aber sich wegen ihres hohen Gehaltes von Kali vorzugsweise zur Verwendung für chemische Fabriken und für Landwirthe als Düngesalz eignen, jede Controle der inländischen Steuerbehörde, gleichviel, ob die Sendung nach dem Inlande oder Auslande gerichtet ist, wegfällt, und es nur erforderlich ist, daß in dem Frachtschein die Salze als „Abraumsalze von höchstens 25 Procent Kochsalzgehalt" von der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurt bezeichnet werden.

Der Preis dieses Abraumsalzes ist für das Jahr 1861 zu 6 Sgr. pro Centner loco Salzwerk Staßfurt excl. Verpackung festgesetzt, und sind Bestellungen an die dortige Königliche Berg- und Salinen-Inspection zu richten.

Halle, den 7. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung mehrer Kupferschiefer-Bergwerke und Consolidation derselben zu einem Ganzen.

(42) Durch Urkunde vom 20. December v. J. ist dem Kaufmann Karl Tuch zu Nordhausen das Berg-Eigenthum der Kupferschiefer-Bergwerke:

1) Wolfgang, 2) Sophie, 3) Wilhelm, 4) Feodor bei Herrmannsacker; 5) Elisabeth, 6) Josephine, 7) Johanne, 8) Wilhelmine bei Rodishayn; 9) Marie, 10) Pauline bei Stempeda; 11) Julius Carl, 12) Hans, 13) Johann Heinrich, 14) Ludwig, 15) Therese, 16) Hugo, 17) Clara, 18) Antonie bei Rottleberode; 19) Joseph, 20) Raimund, 21) Gustav, 22) Alfred, 23) Mathilde, 24) Alexander, 25) Richard, 26) Otto, 27) Henriette, 28) Margarethe, 29) Catharine, 30) Agnes bei Uftrungen; 31) Leopold, 32) Charlotte, 33) Bernhard, 34) Johann Philipp, 35) Ottomar, 36) Adam, 37) Eugen, 38) Erich und 39) Oswald bei Breitungen,

im Kreise Sangerhausen mit je Einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durch die unterm 20. December v. J. ausgefertigte Urkunde ist die Consolidation vorstehend genannter 39 Kupferschiefer-Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen:

Stolbergsches Kupferschiefer-Bergwerk bei Stolberg a. H.

genehmigt worden.

Halle, den 9. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Die Erhöhung des Stück-Steuersatzes für Schweine innerhalb des schlachtsteuerpflichtigen Bezirks der Stadt Halle.

(43) In Folge höherer Anordnung wird der Stück-Steuersatz für Schweine innerhalb des schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes der Stadt Halle vom 1. Februar d. J. ab von $1\frac{1}{6}$ auf $1\frac{5}{6}$ Centner erhöht, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Januar 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Hypothekensachen.

(44) Die in unserer Bekanntmachung vom 8. März c. (Amtsblatt de 1860 Stück 19.) beschriebene Hypothekentabelle über den ½ Acker der verehelichten Behrmann geborne Niclaus in der Ziegelrodaer Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 14. August 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(45) Die Hypothekentabelle über folgende, dem Carl Friedrich Ehrhardt und dessen Ehefrau Pauline Caroline geborne Berbig zu Hirschroda gehörige, in Flur Balgstädt belegene Grundstücke, nämlich:

6) ein Flecklein wüster Berg, 7) ein Flecklein wüster Berg, 8) ein Flecklein wüster Berg, 9) über Kochs Holze oder unter dem Rödel ein Flecklein Lehde, 10) unter dem Rödel ein Flecklein Holz, 11) im Steinholze ein Flecklein Holz, 12) im Steinholze ein Flecklein Holz, 13) im Steinholze ein Flecklein Holz, 14) auf dem Spitzberge ein Flecklein Holz, 15) in Kochs Holze einen Antheil Holz, 16) im Haine einen Antheil Holz,

ist aufgestellt und kann während zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bauntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 29. August 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(46) Die in unserer Bekanntmachung vom 3. Mai c. (Amtsblatts-Beilage 23. Stück pro 1860) beschriebene Hypothekentabelle über die der Agnes Dorothee Emilie, Carl Heinrich Moritz, Carl Hermann Woldemar, Geschwister Campe, der verwittweten Guismuths, Henriette Victoria geborne Campe, dem Georg Emil und Max Alexander, minorennen Gebrüder Wiedemann gehörigen, in Flur Laucha belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 31. August 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(47) Die in unserer Bekanntmachung vom 3. Mai c. (28. Stück des Amtsblatts) beschriebene Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Zeuchfeld gehörigen, in der Flur Zeuchfeld belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Freyburg, den 11. October 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(48) Die Hypothekentabelle über das dem Schenkwirth und Fleischermeister Karl Friedrich Glaß zu Ebersroda gehörige, in dasiger Flur belegene Grundstück, nämlich: ½ Acker am großen Mühlwege Nr. 329. des Flurbuchs, ist fertig und kann während zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Freyburg, den 23. October 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(49) Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde zu Klosterhäßler gehörige Grundstück in der Niederdorfer Flur, ein Morgen 40 QRth. lit. d. der Karte, ein Steinbruch, ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Etwaige spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 7. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(50) Die Hypothekentabelle des Handarbeiters Karl Lindau zu Hayn über 6 QRuthen Gemeindehutrasen, welche derselbe laut Vertrags vom 7. Juli 1860 von der Gemeinde Hayn, welche den Hutrasen

über 44 Jahre besessen, erkauft und worauf derselbe ein Haus erbaut hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 1. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(51) Die Tabelle über das Wohnhaus in Friedrichstadt, welches die Handarbeiter Gottlob Wassers-lebenschen Eheleute auf der Baustelle Nr. 62. neu erbaut haben, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 26. Januar bis 26. März 1861 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 9. September 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(52) Die Tabelle über das Schmiedehaus, bestehend aus Werkstätte und Wohnung zu Melzwig, zwischen der Dorfstraße und dem sogenannten Schmiedeteiche gelegen, welches der Ortsrichter Gottlieb Appelt aus Globig auf einem 4 Quadratruthen Fläche haltenden, mittelst Vertrags vom 14. Juli c. von den 8 Hüfnern und 7 Kossäthen zu Melzwig erkauften Bauplatze laut Bauattests vom 6. September c. erbauet hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 26. Januar bis 26. März 1861 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 17. September 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(53) Der bisherige Kanzlei-Diätarius **Glaser** ist als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

(54) Der Zimmermeister Franz **Becker** in Mansfeld ist unter dem 19. December c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(55) Die Schul- und Küsterstelle zu Thalschütz, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(56) Die seither von dem Domainen-Rentmeister **Hoffmeister** interimistisch verwaltete Kreiskasse in Sangerhausen ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

---

(57) Zum Schiedsmann für den XI. Bezirk der Stadt Halle ist der Kaufmann **Mertens** daselbst gewählt und verpflichtet worden.

(58) Für die Stadt Herzberg ist der Heilgehülfe **Franz** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(59) Für die Stadt Pretzsch ist der bisherige Schiedsmann, Schiffseigner **Velaer** auf fernere drei Jahre zum Schiedsmann und der Senator **Schreyer** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(60) Der Kasernen-Inspector **v. Baueels** bei der Garnison-Verwaltung zu Magdeburg ist auf seinen Antrag mit dem 1. Januar c. in den Ruhestand versetzt.

Amtsblatt-Register pro 1860.

(61) Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1860 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 4.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbot der ferneren Verbreitung der Zeitschrift „Wiadomosci Polskie".

(62) Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomósci Polskie" mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern. Gr. v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Incommunalisirung der Mark Zschäsch, Bitterfelder Kreises, in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden betr.

(63) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 28. December pr. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Bitterfelder Kreise belegenen Mark Zschäsch in die angrenzenden Gemeinde- resp. Forst- und Gutsbezirke dahin genehmigt worden, daß:

1) der zu der qu. Mark gehörige Felplan — mit Ausnahme des auf der betreffenden, in den landräthlichen Acten befindlichen Handzeichnung blau eingezeichneten Königl. Forstgrundstücks b. a. f. g. c. — sowie
2) der auf der Separationskarte mit D. bezeichnete Wiesenplan,

dem Gemeindebezirke Pressel, dagegen

3) das ad 1. erwähnte Königl. Forstgrundstück der Königl. Oberförsterei Doberschütz zugeschlagen; ferner
4) von dem auf der Separationskarte mit A. B. C. bezeichneten Feld- und Wiesenplane:
   a) die Grundstücke Nr. 1. 2. 3. und 29. dem Gemeindebezirke von Görschlitz,
   b) die Grundstücke Nr. 9. 10. 12. und 14. dem Königl. Domainen-Vorwerk Görschlitz,
   c) die Grundstücke Nr. 4. bis incl. 8. 11. 13. 15. bis incl. 28. 30. bis incl. 62. und 97. bis incl. 101. dem Gemeindebezirk von Authausen, und
   d) alle übrigen Grundstücke, also Nr. 63. bis incl. 96. und 102. bis incl. 133. dem Gemeindebezirk von Pressel

einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. December pr. genehmigt, daß diejenigen Theile der wüsten Mark Zschäsch, welche hiernach mit dem Gemeindebezirke Pressel vereinigt werden sollen, von dem Kreise Bitterfeld abgetrennt und dem Kreise Torgau zugeschlagen werden.

Merseburg, den 9. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Liebenwerda betr.

(64) Durch den Tod des Königlichen Kreiswundarztes Hache in Mühlberg ist die Kreiswundarztstelle des Liebenwerdaer Kreises erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs ihre Meldung binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Merseburg, den 17. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, die Deichvertheidigungs-Ordnung für den Wittenberger Eldeichverband betr.

(65) Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11. wird hierdurch in Betreff der Deichvertheidigung für den Wittenberger Deichverband nachstehende Verordnung erlassen.

§. 1. Die ganze Länge der Elbdeiche wird in folgende Aufsichtsbezirke getheilt:

1. Bezirk.

Von der Königlichen Domaine bei Pretzsch bis zur obern Flurgrenze von Merschwitz.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet sämmtliche Besitzer der hinter dem Elbdeich belegenen, zur Ortschaft Priesitz gehörigen Grundstücke, sowie die Stadt Pretzsch mit der Königlichen Domaine und dem Schlosse zu Pretzsch.

2. Bezirk.

Von der obern Flurgrenze von Merschwitz bis zur obern Flurgrenze von Bösewig mit Einschluß des Merschwitzer Flügeldeichs.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Merschwitz, Trebitz, Kleinzerbst und Kemberg.

3. Bezirk.

Von der obern Flurgrenze von Bösewig bis zur oberen Flurgrenze von Wartenburg.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Bösewig, Bleddin, Globig, Schnellin und Merkwitz.

4. Bezirk.

Von der obern Flurgrenze von Wartenburg bis zur obern Flurgrenze von Melzwig.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet das Rittergut und die Ortschaft Wartenburg, sowie die Ortschaften Dorna und Bietegast.

5. Bezirk.

Von der obern Flurgrenze von Melzwig bis zur obern Flurgrenze von Boos.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Melzwig, Dabrun, Rackith und Roitzsch.

6. Bezirk.

Von der obern Flurgrenze von Boos bis zur Katzhainschleuse unterhalb Pratau.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Boos, Wachsdorf, Lammsdorf, Gaditz und Pratau.

7. Bezirk.

Von der Katzhainschleuse bis zum Anfangspunkte des neuen Hohenrodaer Flügeldeiches.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Bleesern, Entzsch, Pannigkau und Bergwitz.

8. Bezirk.

Der neue Hohenrodaer Flügeldeich bis zur Landesgrenze und die in zweiter Linie liegenden Deiche von Seegrehna und Selbitz.

Zur Deichvertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Klitzschena, Seegrehna und Selbitz.

Die Vertheidigung des Hohenrodaer Flügeldeiches hat in erster Linie zu erfolgen.

Für diese 8 Aufsichtsbezirke werden designirt:

im 1. Bezirk 2 Aufsichtsbeamte,
in jedem der folgenden 6 Bezirke 3 Aufsichtsbeamte, und
im 8. Bezirk 4 Aufsichtsbeamte, nämlich 2 für den Hohenrodaer Flügeldeich und die übrigen 2 für den Seegrehnaer und Selbitzer Deich,

deren Functionen jederzeit auf diejenigen Bezirke sich erstrecken, in welchen die Wohnorte derselben belegen sind.

§ 2. Sobald das Hochwasser den Elbstand von 13 Fuß am Wittenberger Pegel erreicht hat, sind zur Deichwache und Vertheidigung von den hierzu verpflichteten Ortschaften, auf Kosten derselben, in jedem der vorbezeichneten Aufsichtsbezirke **sechs** Mann ungesäumt zu gestellen, und haben nach Ermessen die Deichaufsichtsbeamten einen Dammknecht anzunehmen. Die Aufforderung zur Stellung der Mannschaften erfolgt Seitens der Aufsichtsbeamten und zwar in der Regel auf Requisition des Deichhauptmanns; wenn aber Gefahr im Verzuge ist, nach eigenem Ermessen derselben. Steigt das Wasser bis zu 15 Fuß Pegelhöhe an, so haben die Deichaufsichtsbeamten für jeden Bezirk die zur gehörigen Vertheidigung des Deiches noch erforderlichen Hülfsmannschaften aus der Zahl der deichpflichtigen Einwohner der betreffenden Ortschaften nach dem Bedürfniß ungesäumt zu requiriren.

Die Mannschaften haben unter Leitung und Befehl der Deichaufsichtsbeamten die Deichvertheidigung zu besorgen. Der Dammmeister ist nach der ihm ertheilten Instruction zur Beaufsichtigung der Vertheidigung der Elbdeiche verpflichtet. Bei Ausführung dieser Functionen hat er den Befehlen des Aufsichtsbeamten, in dessen Bezirk er sich gerade befindet, Folge zu leisten.

Bis dahin, daß eine ausreichende Zahl von Wachhäusern erbaut sein wird, sind Deichwachen einzurichten:

1) in der Stadt Pretzsch, 2) im Merschwitzer Wachhause, 3) im Kleinzerbster Wachhause, 4) im Dorfe Bleddin, 5) im Wartenburger Wachhause, 6) im Melzwiger Wachhause, 7) auf dem Dabruner

Weinberge (Wachhaus), 8) in dem Dorfe Pratau, 9) im Bleserschen Wachhause, 10) im Wachhause an der Stechbahn.

§. 3. Die Wach- und Vertheidigungsmannschaft wird von 12 zu 12 Stunden abgelöst. Die Ablösung erfolgt Morgens und Abends um 7 Uhr. Die Ablösung meldet sich bei dem Aufsichtsbeamten des Districts, welcher im Dienste ist. Die Deichwach- und Vertheidigungs-Mannschaften sind von den zu ihrer Gestellung verpflichteten Ortschaften unter Führung einer Ortsgerichtsperson oder eines zuverlässigen ansässigen Wirths, welcher sie auch während der Dauer ihrer Wachzeit zu überwachen hat, zu gestellen.

§. 4. Jeder zur Wache oder zur Deichvertheidigung gestellte Mann hat einen Spaten, eine Mistgabel und ein Beil mitzubringen. Die Lieferung anderer Geräthschaften wird durch die Aufsichtsbeamten von den Ortschaften besonders ausgeschrieben.

§. 5. Die Wach- und Vertheidigungs-Mannschaft ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten Folge und Gehorsam zu leisten. Ebenso ist sie dem Deichhauptmann, dem Deichinspector oder Dammmeister, bei deren etwaiger Anwesenheit zum Gehorsam verpflichtet. Widersetzlichkeit, Ungehorsam und Fahrlässigkeit, sowie der Versuch, sich dem Wachdienste zu entziehen, werden nach §. 22. des Deichstatuts mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

§. 6. Die Aufsichtsbeamten haben bei Hochwasser nicht nur selbst die Deiche fleißig zu besichtigen und sich über alle Ereignisse in genauer Kenntniß zu erhalten, sondern auch die Deiche ununterbrochen durch Patrouillen der Wach- und Vertheidigungs-Mannschaften begehen zu lassen. Diese Patrouillen haben stets aus mindestens 2 Mann zu bestehen und sind über ihre Obliegenheiten genau zu instruiren. Namentlich sind sie darüber zu unterrichten, daß sie

1) auf alle, den Wasserstand und Eisgang betreffende Verhältnisse ein genaues Augenmerk haben müssen,
2) daß sie stets alle Vorkommnisse an den Deichen, als Windschälungen, Abrutschen der Böschungen, Durchdringen von Wasser, den Zustand der Schleusen ꝛc. zu beobachten haben,
3) daß sie stets Mittheilungen von den Patrouillen der nebenstehenden Bezirke einzuholen haben,
4) daß bei örtlichen Bemerkungen über den schadhaften Zustand des Deiches ein Mann sofort die Meldung an den Wachtposten zu befördern hat, während der andere Mann an Ort und Stelle die Beobachtung fortsetzt.

Die Deiche dürfen bei einem Wasserstande von 15 Fuß nie ohne Patrouillen sein.

Nächtliche Patrouillen müssen stets mit einer Laterne versehen werden.

§. 7. Die Aufsichtsbeamten haben für miethweise Beschaffung von Wachlokalen in den §. 2. angegebenen Orten, wo keine Wachhäuser sind, zu sorgen. Heizung und Licht ist auf Kosten des Deichverbandes zu beschaffen.

Die Aufsichtsbeamten haben bei Aufbruch des Eises, bei Eisgang oder einem Hochwasserstande von 15 Fuß das Recht, den Deichhauptmann in jeder Beziehung zu vertreten und sich als seine Stellvertreter zu betrachten. Sie sind daher zur Ausschreibung von Vertheidigungs-Mannschaften, Materialien, Fuhren, reitenden Boten ꝛc. innerhalb der ihrem Bezirk zugewiesenen Ortschaften nach ihrem Ermessen berechtigt. Die Ortsbehörden haben ihren Requisitionen unweigerlich bei nachdrücklicher Strafe Folge zu leisten.

Die von den Ortsbehörden alljährlich einzureichenden Listen aller arbeitsfähigen Einwohner in ihrer Ortschaft zwischen 16 und 60 Jahren wird der Deichhauptmann den Aufsichtsbeamten mittheilen. Diese Listen dienen zum Anhalt für die auszuschreibenden Mannschaften.

Ausgenommen von Vertheidigung der Deiche sind nur die Geistlichen und Schullehrer. Für nicht gestellte arbeitsfähige Personen können unter Vorbehalt der Bestrafung der Ausgebliebenen, sofort Lohnarbeiter, wo sie zu bekommen sind, auf Kosten der Ausgebliebenen angenommen werden.

Im Falle der Gefahr sind die Deichaufsichtsbeamten befugt, die Mannschaften auch über die 12stündige Dienstzeit auf den Deichen zurückzuhalten.

Die Mannschaften und Materialien können bei dringender Gefahr über die Grenzen eines Bezirks zu Gunsten eines andern verwendet werden, sofern es die nie zu vernachlässigende Sorge für die Vertheidigung des eigenen Bezirks gestattet.

§. 8. Die Deichaufsichtsbeamten jedes einzelnen Bezirks (§. 1.) haben in der Reihenfolge zu fungiren, welche sie der desfallsigen Aufforderung des Deichhauptmanns gemäß, im Voraus mit einander vereinbaren werden.

Die jedesmalige Dienstzeit derselben auf dem Deiche hat mindestens 4 Stunden zu dauern.

Während seiner jedesmaligen Dienstzeit ist jeder Aufsichtsbeamte sich als Stellvertreter des Deichhauptmanns zu betrachten berechtigt. Der wichtige Zweck ihrer Amtsführung, die Sicherung der Landdeiche, läßt

erwarten, daß Collisionen möglichst vermieden, dagegen im größten Einverständniß und stets energisch gehandelt werde. Bei Hochwasser von 15 Fuß oder Eisgang hat sich der diensthabende Aufsichtsbeamte innerhalb seines Bezirks auf dem Elbdeiche oder in der Nähe der Wache aufzuhalten, die stets von seinem Aufenthalte Kenntniß haben muß.

Der Aufsichtsbeamte hat alle ihm nach §. 19 des Statuts vom 7. October 1850 zur Disposition stehenden Mittel auf die kräftigste Vertheidigung der Elbdeiche zu verwenden. Jeglicher Ungehorsam ist dem Deichhauptmann zur Untersuchung und Bestrafung zu melden. Täglich Morgens 7 Uhr hat jeder diensthuende Aufsichtsbeamte über etwaige wichtige Begebenheiten seines Bezirks dem Deichhauptmann schriftlichen Bericht zu erstatten. Berichte, in denen nichts Außergewöhnliches enthalten, werden durch die Patrouillen von Wache zu Wache, Berichte, in denen wichtigere Ereignisse gemeldet werden, durch von den Ortschaften am Aufgabeorte zu gestellende reitende oder Fußboten befördert.

Die Rapporte gehen unversiegelt und hat jede Wache resp. Ortsbehörde auf den gewöhnlichen Rapporten die Ankunft und den Abgang genau zu vermerken, auch etwaige Ereignisse beizuschreiben.

Der Aufenthaltsort des Deichhauptmanns ist auf den Elbdeichen der Ort, wo Gefahr zu erwarten ist. Die Boten haben daher ihren Weg auf den Elbdeich zu nehmen.

§. 9 Wenn die Gefahr vorüber ist, werden die Vertheidigungsmannschaften entlassen.

Die Aufsichtsbeamten haben dafür zu sorgen, daß die zur Deichvertheidigung gebrauchten Materialien wieder gesammelt und die requirirten den Eigenthümern zurückgegeben werden.

Ueber verloren gegangene oder beschädigte Materialien ist ein Verzeichniß mit Angabe des gemeinen Werths aufzustellen und dem Deichhauptmann einzureichen. Dem Deichverbande gehörige Materialien sind in die einstweiligen Aufbewahrungsorte oder in die Depots in den Wachhäusern zurück zu liefern.

Die Kosten für miethweise Beschaffung der Wachlokalien, für Feuerung und Licht sind zu liquidiren und über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse und die etwaigen Beschädigungen an den Deichen und Schleusen ist Bericht zu erstatten.

§. 10. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der in gegenwärtiger Deichvertheidigungs-Ordnung gegebenen Vorschriften und Verbote wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Merseburg, den 23. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Lippinken.

(66) Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . . .	19	Morgen	161	QRuthen,
Gärten	73	„	53	„
Acker	2111	„	112	„
Wiesen	185	„	115	„
Hütung	55	„	70	„
Seen	295	„	44	„
Unland	111	„	99	„
Summa . .	2852	Morgen	114	QRuthen,

soll im Termin **am 13. Februar 1861, Vormittags 11 Uhr,** auf 24 Jahre von Johanni 1861 ab meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur, beim Domainen-Rentamte in Culm und beim Administrator Kroll zu Lippinken zur Einsicht aus, Letzterer ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4500 Thlr., das von den Bewerbern nachzuweisende Vermögen 25,000 Thlr. Wegen des Nachweises des letzteren und der persönlichen Qualification fordern wir etwaige Bewerber in ihrem eigenen Interesse auf, zeitig vor dem Termin persönlich mit unserm Commissarius, Regierungsrath Braun hieselbst, Rücksprache zu nehmen.

Marienwerder, den 29. December 1860. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks.

(67) Durch Urkunde vom 2. d. M. ist dem Buchhalter Adolph Bernhard Pohlenz zu Königin Marien-Hütte bei Zwickau im Königreich Sachsen das Bergeigenthum des Eisenerz-Bergwerks Julie bei Bergwitz im Kreise Wittenberg mit Einer Fundgrube und 741 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. Januar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

(68) Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Post

verwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können. Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird. Halle, den 18. Januar 1861. Königliche Ober-Postdirection.

Auslosung von Rentenbriefen pro term. 1. April 1861.

(69) In dem am 19. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1860 bis ult. März 1861) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 37 Stück, nämlich:
Nr. 239. 283. 436. 584. 627. 701. 786. 852. 1355. 1448. 2141. 2222. 2349. 2742. 2785. 3065. 3132. 3299. 3467. 3603. 3862. 3997. 4128. 4588. 4675. 4837. 5226. 5367. 5490. 5804. 5873. 5986. 6086. 6229. 6440. 6496. 6737.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 9 Stück, nämlich:
Nr. 54. 120. 606. 632. 1198. 1216. 1343. 1521. 1560.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 46 Stück, nämlich:
Nr. 49. 255. 434. 739. 990. 1289. 1307. 1391. 1499. 1504. 1682. 1735. 1909. 2489. 2516. 3315. 3538. 3906. 4155. 5274. 5310. 5508. 5785. 6041. 6141. 6219. 6324. 6410. 6531. 6555. 6857. 6918. 6928. 6941. 7024. 7073. 7176. 7352. 7535. 7711. 7877. 7942. 8313. 8412. 8456. 8616.;

4) Litera D à 25 Thlr., 43 Stück, nämlich:
Nr. 150. 168. 212. 218. 699. 722. 847. 879. 1479. 1676. 1765. 1829. 1891. 2526. 2623. 2712. 2734. 3054. 3199. 3273. 3287. 3357. 3839. 4145. 4478. 4583. 5263. 5316. 5339. 5494. 5509. 5545. 5731. 5906. 5943. 5969. 6374. 6515. 6830. 6879. 7201. 7246. 7447.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 293 Stück, nämlich:
Nr. 11483. bis 11775.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1861** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung, zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2c. 2c.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18 .....

N. N.

Mit dem 31. März 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 6. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747.;
b) pro 1. October 1859, Lit. A. Nr. 6366., Lit. C. Nr. 2939. 3690., Lit. D. Nr. 4674. 5912.;
c) pro 1. April 1860, Lit. A. Nr. 4596., Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312., Lit. D. Nr. 965. 2224. 2985. 5201. 6499. 7034.;
d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573. 1672. 1673. 2006. 4445. 6411., Lit. B. Nr. 73. Lit. C. Nr. 1950. 2116. 2166. 2733. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1083. 1177. 1585. 1869. 2438. 2989. 5606. 6625. 6984.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 11482. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe pro term. 1. Juli 1861.

(70) In dem am 19. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1861 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 286. 429. 446. 745., b) zu 400 Thlr. Nr. 610.;
2) von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 60. 87. 760. 1374. 1620. 2446. 3216. 3664. 4312., b) zu 100 Thlr. Nr. 687. 827. 1137. 1418. 1662. 2011. 2898. 3255. 4229. 4321., c) zu 50 Thlr. Nr. 288. 439. 1263. 2219.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ult. Juni 1861 erfolgt vom 1. Juli 1861 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande oder
b) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 30. Juni 1861 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher muß mit dieſen jeder zugehörige Coupon Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverſchreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverſchreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverſchreibung Nr. 643. zu 25 Thlr., die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 1321. zu 50 Thlr.;
f) vom 1. Juli 1860, die 4 % Schuldverſchreibungen Nr. 4183. zu 100 Thlr. und Nr. 1801. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Königlichen Beschälstationen im Jahre 1861 betr.

(71) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen:
Graditz, Döhlen, Repitz, Axien, Staritz, Lausitz, Schweinitz, Herzberg, Pretzsch, Lamsdorf, Prühlitz, Delitzsch, Beidersee, Bedra, Merseburg, Wernsdorf, Lützen, Leimbacher Gasthof, Oberröblingen, Roßla, Naumburg, Hettstädt,
bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar c. von hier nach den genannten Stationen abgehen werden. Die Bedeckung beginnt zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler auf den Stationen.

Hauptgestüt Graditz, den 14. Januar 1861. Königliche Gestütdirection.

Hypothekensachen.

(72) Die von uns in der Beilage zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1860 beschriebene Hypothekentabelle über die in Flur Golzen belegene Kirchscheidunger Holzgemeinde im Flächeninhalte von 213 Morgen 16 QRuthen ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 3. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(73) Die in unserer Bekanntmachung vom 13. Februar c. im 19. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1860 beschriebene Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Kleinwangen gehörigen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypotekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 3. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(74) Die in der Beilage zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1860 in unserer Bekanntmachung vom 11. Mai c. über die der Gemeinde Wippach gehörigen, in Wippacher Flur belegenen Grundstücke, beschriebene Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen und werden Erwerb und Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Prozeß- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Nebra, den 6. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(75) Die von uns im 19. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1860 Seite 136. bezeichnete Hypothekentabelle über die in Flur Golzen belegene sogenannte Lauchaer Holzgemeinde, im Flächeninhalte von 104 Morgen 9 QR., ist in das Hypothekenbuch von Golzen übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 12. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(76) Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke Herzberger Flur:
1) des Kaufmanns Emil Rudolph Hoyer, ein Wiesenfleck an der Schanze neben Eger und Heiligenstädt, 2) des Kupferschmiedemeisters Gottfried Heiligenstädt, ein Wiesenfleck an der Schanze neben Hoyer und Kreibig, 3) des Schuhmachermeisters Karl August Kreibig, ein Wiesenfleck an der Schanze neben Heiligenstädt und Krüger, 4) des Fleischermeister Wilhelm Krüger, ein Wiesenfleck an der Schanze neben Kreibig und dem Schanzwege, 5) des Lohgerbermeisters Samuel Eger, ein Wiesenfleck an der Schanze neben Hoyer und dem Stadtgraben,
sind fertig und können innerhalb 2 Monaten vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Herzberg, den 6. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(77) Die in unserer Bekanntmachung vom 25. April 1860 (Beilage zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblattes sub 9.) sub lfde Nr. 2. näher beschriebene Tabelle über eine Wiese des Christian Friedrich Erdmann Franke in Stöbnitz ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Mücheln, den 14. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(78) Die in unserer Bekanntmachung vom 9. Mai c. (Beilage zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblatts sub Nr. 10.) näher beschriebene Tabelle über das der Pfarre zu Zorbau gehörige Wohnhaus ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den allgemein geltenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Mücheln, den 19. September 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

(79) Die in unserer Bekanntmachung vom 18. April c. (Beilage zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblatts sub Nr. 6.) näher beschriebene Tabelle über ein Angerfleck Möckerlinger Flur, der geschiedenen Richter in Zöbigker gehörig, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Mücheln, den 19. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(80) Die in unserer Bekanntmachung vom 25. April c. (Beilage zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblatts) sub Nr. 9. näher beschriebene Tabelle über die Grundstücke der Gemeinde Zorbau ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Mücheln, den 26. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(81) Die Hypothekentabelle des von uns in dem 31. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bezeichneten Grundstücks des Schenkwirths Karl Pflug zu Strelln ist in das Hypothekenbuch eingetragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Schildau, den 24. October 1860. Königliche Kreigerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(82) Die Schul- und Küstersubstitutenstelle in Grunau, Ephorie Weißenfels, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(83) Die Schul- und Küsterstelle in Wettelroda, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(84) Die Schul- und Küsterstelle zu Obhausen St. Petri, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(85) Die Schul- und Küsterstelle in Tauhardt, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Amtsblatt-Register pro 1860.

(86) Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1860 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 5.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. Februar 1861.

(87) Das 3. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 22. Januar 1861, enthält unter: Nr. 5305. Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Gerichtlich mortificirte Staatspapiere.

(88) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 9,011. 23,067.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 9,323. 13,941.
Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 3,290.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 14,937.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 773. 17,589. 32,679. 63,360. 63,361. 63,362. 63,363. 63,364. 71,034. 96,158. 138,329. 156,229. 156,230. 168,765. 183,694. 202,656. 202,657. 202,659. 202,660. 211,506.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 9,870. 20,727. 20,730. 20,731. 40,904.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 13,222. 21,516. 21,724. 23,953. 33,303. 39,899. 39,915. 51,663. 55,754. 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 16,507. 38,570. 40,775.
Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Das kirchliche Aufgebot der Brautpaare betr.

(89) Das Gesetz, Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 151. bestimmt:

daß das kirchliche Aufgebot der Brautpaare an drei Sonntagen hintereinander geschehen soll.

Es folgt daraus, daß am Weihnachtsfest Aufgebote nur dann erfolgen dürfen, wenn dasselbe auf einen Sonntag fällt.

Da in den letzten Weihnachtsfeiertagen von mehreren Geistlichen Aufgebote vollzogen sind, obwohl das Fest auf Wochentage gefallen, so machen wir auf die obige gesetzliche Vorschrift hierdurch aufmerksam und die gewissenhafte Beobachtung derselben den evangelischen Geistlichen der Provinz zur Pflicht.

Magdeburg, den 21. Januar 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Einverleibung mehrerer Grundstücke in die Gemeindebezirke der Stadt Bitterfeld und des Dorfes Mühlbeck betr.

(90) Durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 22. December pr. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Bitterfelder Kreise zwischen der Stadt Bitterfeld, der Feldmark Riemegk und dem Königlichen Damm und Mühlholze belegenen, auf den in den landräthlichen Acten befindlichen Situationszeichnungen näher bezeichneten Grundstücke dahin genehmigt worden, daß

1) die Grundstücke Nr. 10. 13. und 14. des Situationsplans von den Dammholzwiesen (E) dem einen fiskalischen Gutsbezirk bildenden Oberförsterei-Revier Zöckeritz,
2) die Grundstücke Nr. 11. und 12. desselben Situationsplans dem Gemeindebezirk von Mühlbeck,
3) alle übrigen Grundstücke dieser Karte aber dem Gemeindebezirk der Stadt Bitterfeld zugeschlagen, ferner
4) das Grundstück Nr. 36. des Situationsplans F., Brandts Winkel genannt, dem Gemeindebezirk der Stadt Bitterfeld, alle übrigen auf diesem Plane verzeichneten Grundstücke hingegen dem Gemeindebezirk von Mühlbeck einverleibt worden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 11. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einverleibung der wüsten Jeder Mark, Delitzscher Kreises, in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(91) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Jeder-Mark, Delitzscher Kreises, in die angrenzenden Gemeindebezirke dahin genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte der Jeder-Mark

I. die nachfolgenden Pläne, als: a) der Gemeindeplan von Werbelin, sowie b) der Plan des Gutsbesitzers Rühl, c) der Plan des Gutsbesitzers Schmidt, d) der Plan des Baacke, e) der Plan des Gutsbesitzers Hesse, jetzt Baacke, f) der Plan des Gutsbesitzers Felgner, sämmtlich in Werbelin, dem Gemeindebezirk von Werbelin,

II. die Planstücke: a) des Holzweißig, b) des Rosche, c) des Jentzsch, d) des Kohlmann, e) des Petzsche, sämmtlich aus Grabschütz, sowie f) das Planstück des Müllers Heinrich nebst Mühle und Gehöft, g) das Planstück F. des Christoph Kohlmann, jetzt Thieme aus Kattersnaundorf, dem Gemeindebezirk von Grabschütz,

III. die Planstücke: a) der Wittwe Fleischer, b) des Horn, c) des Thieme, sämmtlich in Kattersnaundorf, dem Gemeindebezirk von Kattersnaundorf einverleibt, dagegen

IV. die auf der Karte besonders verzeichneten gesammten Ziegenhainer Stücke der Jeder-Mark, welche bei der Separation von Flemsdorf in dem Plane Nr. 31. der Separationskarte von Flemsdorf ausgewiesen sind und zur Zeit dem Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Troitzsch in Flemsdorf gehören, dem Gemeindebezirke von Flemsdorf zugeschlagen worden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen im Personale der Kreisverordneten.

(92) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind. Es sind als Kreisverordnete neu gewählt und als solche von uns bestätigt worden in den Kreisen:

1) Bitterfeld: an Stelle der aus dem Kreise verzogenen Kreisverordneten, 1) des Rittergutsbesitzers und Amtmanns **Neubaur** zu Petersroda, 2) des Rittergutsbesitzers **Petzsch** zu Cossa, 3) des Rittergutsbesitzers **Wiersdorf** zu Zschepkau, ad 1. der Rittergutsbesitzer **Kluge** auf Wolfen, ad 2. der Domainenpächter, Ober-Amtmann **Hanner** in Strohwalde, ad 3. der Domainenpächter, Amtmann **Harsleben** in Roitzsch und 4) der Rittergutsbesitzer **Teutschbein** zu Köckern;
2) Mansfelder Gebirgskreis: an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Kreisverordneten, Amtmanns **Lorleberg** zu Arnstedt, der Baron **von Eller-Eberstein** zu Mohrungen;
3) Mansfelder Seekreis: an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Kreisverordneten resp. Stellvertreters, 1) des Gutsbesitzers **Schönwald** zu Belleben und 2) des Schulzen **Müller** zu Zabenstedt, ad 1. der Schulze und Kreisdeputirte **Eulenberg** zu Elben und ad 2. der Gutsbesitzer **Fritsche** in Bösenburg;
4) Torgau: an Stelle des nach dem Großherzogthum Posen verzogenen Kreisverordneten, Domainenpächters und Amtmanns **Sander** zu Lichtenburg der Gerichtsschöppe **Schulze** zu Arien.

Merseburg, den 22. Januar 1861. Königliche General-Commission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das 32. Ausschreiben der Magdeb. Land-Feuer-Societät betr.

(93) Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 32. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von je Hundert Thalern der Versicherungssumme auf:

auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterfördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 59. Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund	Min	Stund	Min.	Stund	Min	Stund	Min	Stund	Min	Stund	Min	Stund	Min	Stund	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II Diejenigen Poststationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Postdirection versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St.	40 M.	resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „	— „	„ 1 „ 10 „
überhaupt . .	1 St.	40 M.	resp. 1 St. 55 M.

IV Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60. Postillone. a) Montur.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bocke zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechsel mit den Pferden.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privatfuhrwerk muß den Extraposten und Couriern, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause, oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen eine Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 61. Begleitzettel.

I Diejenige Postanstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Postanstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Postanstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Postanstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, um dort den Begleitzettel berichtigen zu lassen.

VI Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. 62. Beschwerden.

I In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Postanstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 63. Besondere Bestimmungen.

I Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

III Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extra-

post beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Postanstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

V An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

XIII Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21 December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

in 1. Klasse	2	Silbergroschen,	
„ 2. „	2	„	8 Pfennige,
„ 3. „	6	„	8 „

festgesetzt worden ist.

Von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag sowie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch die Beiträge zum 31. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1860.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Hypothekensachen.

(94) Die Hypothekentabellen über die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind fertig, liegen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und sollen, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht worden sind, in die Hypothekenbücher übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 29. September 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der Tabellen. I. Die in der Flur Naundorf belegene sogenannte Bullenwiese von 3 Morgen 75 □Ruthen Größe, zwischen dem der Gemeinde Naundorf gehörigen Korperationsplane, den Dolstheidaer Separationsplänen, dem Bäckermeister Schmidtchen zu Dolstheida und dem gutsherrlich Mückenberger Grundstücken, den 28 Altbesitzern von Naundorf gehörig.

II. Folgende Grundstücke in der Flur Cröbeln-Mühldorf: 1) 1 Morgen 12 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Häusler und Schuhmacher Wilhelm Marth in Schweinfurth gehörig; 2) 5 Morgen 165 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Halbhüfner Johann Gottfried Wilhelm daselbst gehörig; 3) 1 Morgen 161 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Halbhüfner Johann August Nitzsche daselbst gehörig; 4) 1 Morgen 104 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Halbhüfner Johann Gottfried Bräunig daselbst gehörig; 5) 6 Morgen 34 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Halbhüfner Johann Traugott Kümmel daselbst gehörig; 6) 3 Morgen 131 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Einhüfner Johann Gottfried Ruhland daselbst gehörig; 7) 3 Morgen 74 □Ruthen Berg- oder Großwiese, dem Einhüfner Johann Gottlob Lorenz daselbst gehörig; 8) 3 Morgen Berg- oder Großwiese, dem Einhüfner Johann Gottfried Rödel daselbst gehörig.

Patente für Kunsterfindungen.

(95) Dem Fabrikanten S. **Elster** zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(96) Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 4. Quartale 1860 folgende Cadidaten der Theologie:

1) Karl Johann Gottfried **Busse**, gebürtig aus Kl. Wusterwitz, 2) Friedrich August **Heine**, geb. aus Oberrißdorf, 3) Johann Gottfried Christian Friedrich **Perschmann**, geb. aus Schmiedeberg, 4) Gotthilf Rudolph **Rötger**, geb. aus Tangermünde, 5) Paul Richard **Vogel**, geb. aus Taucha, 6) Karl Adolph August **Wipprecht**, geb. aus Camern, 7) Friedrich Heinrich Augustin **Kromphardt**, geb. aus Güsen, 8) Gottlob Friedrich **Mahn**, geb. aus Wittenberg, 9) Ernst August Adolph Reinhold **Mühe**, geb. aus Everingen, 10) Ferdinand Adolph Leopold **Pauli**, geb. aus Genthin, 11) Friedrich August **Saran**, geb. aus Altenplathow und 12) Theodor Friedrich Albert **Tschanter**, geb. aus Gr. Glogau, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

(97) Die vicarische Verwaltung der Ephorie Nordhäusen ist dem Oberpfarrer **Böters** in Nordhausen übertragen worden.

---

(98) Der Kaufmann **Rödel** in Stumsdorf ist unter dem 30. November pr. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(99) Der Kaufmann **Röser** in Querfurt ist unter dem 19. December pr. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(100) Theodor **Große** in Porbitz ist unter dem 21. December pr. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

(101) Der Gastwirth **Friedrich** in Frankleben ist unter dem 2. Januar c. als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

(102) Der Kaufmann Julius **Poppe** in Alsleben ist unter dem 2. Januar c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

---

(103) Für die Stadt Teuchern ist der Bürgermeister **Richter** daselbst als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(104) Für die Stadt Schweinitz ist der Färber **Wetzler** zum Schiedsmann und der Hüfner **Müller** zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

---

(105) Der Kasernen-Inspector **Bredow** in Danzig ist durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. Januar c. in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Garnison-Verwaltung in Magdeburg versetzt worden.

---

(106) Pensionirt: 1) Ober-Steuercontrolleur **Barth** in Laucha.

Gestorben: 2) Steueraufseher **Kölsch** in Besedau.

Entlassen: 3) Steueraufseher **Weißmeyer** in Wittenberg.

Versetzt: 4) Haupt-Steueramts-Controlleur **Schäffer** in Nordhausen als Ober-Steuercontrolleur nach Laucha, 5) Haupt-Steueramts-Controlleur **Wesche** von Langensalza nach Nordhausen, 6) Ober-Steuercontrolleur **Stephany** in Bitterfeld mit Belassung seines bisherigen Dienstcharacters als Haupt-Amtsassistent nach Halle, 7) Steueraufseher **Hohmuth** von Halle als berittener Steueraufseher nach Aschersleben, 8) Chausseegelderheber **Haberkorn** von Kroppstedt als Thorcontrolleur nach Wittenberg, 9) Thorwärter **Feuer** von Wittenberg als Schleusenwärter nach Magdeburg; 10) Thorwärter **Herbst** von Weißenfels als Thorcontrolleur nach Torgau.

Neu angestellt: 11) pens. Gensdarm **Große** als Chausseegelderheber in Kroppstedt, 12) inv. Husar **Pecht** als Thorwärter in Wittenberg.

Amtsblatt-Register pro 1860.

(107) Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1860 ist erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Extra-Blatt

zum 5. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Februar 1861.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. Außenseite der Briefe.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4. Gewicht der Briefe.

I Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11., wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15. und 16.

II Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Postanstalten jedoch über das Gewicht

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

von einem halben Pfunde insoweit hinausgeben, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II den Postanstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§. 5. Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6. Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7. Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne ohne Werthsdeclaration.

II Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 8. Signatur.

I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefesendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9. Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen

und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarrenkisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10. Verschluß.

I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15. und 16.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

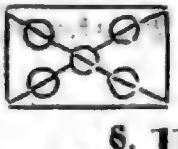

IV Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§. 11. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

I Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10. Absatz IV.

II Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier

oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. Absatz VI und VII zur Anwendung.

§. 12. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, figurirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. 13 Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transport eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Die im §. 13. Absatz II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Posttransportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15. Sendungen unter Band.

I Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben

von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von den Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Brieporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz x erwähnten Sendungen aus und nach andern Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16. Waarenproben und Musterſendungen.

I Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. 17. Recommandirte Sendungen.

I Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 18. Rückschein.

I Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§ 19. Declaration.

I Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 20. Baare Einzahlungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlungen.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Stehen der Postanstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

V Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ....."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. 21. Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . "

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38.).

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Postdirection eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Postdirection zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr. beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 22. Expreßsendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Postanstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werthsdeclaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Postanstalt wohnen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Postanstalt befindet und wohin eine Post geht.

V Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32. Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereinsverkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. 23. Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39. Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 24. Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Bei denjenigen Postanstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus.

An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

v Die Ober-Postdirectionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Postanstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Posterpeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

vi Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

vii Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Posterpeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffendes Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werthsdeclaration und für Briefe mit Postvorschüssen
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

viii Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

ix Die Ober-Postdirectionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Posterpeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

x Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

xi Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

xii Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Postdienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 25. Einlieferungsschein.

i In allen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer

nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26. Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Originaladresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 27. Speditionen.

I Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 28. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach

Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

v Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Postanstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

vi In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

vii Sendungen unter Band (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 29. Verschuldung der Verpackung.

i Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

ii Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

i Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

ii Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

iii Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

iv Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werthsdeclaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

v An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandationsgebühr von 1 Sgr. . . 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 „

VI Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23.) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Postanstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Postanstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfd. einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,
   d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
   e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
   f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
   g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
   c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Postanstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werthsdeclaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33.) dürfen von den Postanstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Postanstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten, Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofrei Dienstbriefe, welche bei einer Postanstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII Die Ober-Postdirectionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 31. Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 32. An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung Seitens der Preußischen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30. Absatz 1), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Ausbändigung auch an den Wohnungsgeber oder an ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18.) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirte Sendungen (§. 17.),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Absatz 1),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34. Absatz IV.

VII In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Will Jemand die im §. 30. Absatz I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32. Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24.), und die Postanstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen",
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden:
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30. Absatz IX und XI.

§. 34. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

I Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werthsdeclaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werthsdeclaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32. Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 35. Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

I Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 36. Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 37. Unbestellbare Postsendungen.

I Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 38. Behandlung unbestellbarer Sendungen.

I Die nach Maßgabe des §. 37. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N." wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Postarmenkasse überwiesen.

V Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt macht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkauf der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Postarmenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Postanstalt überlassen.

§. 39. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Absatz IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die

Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

v Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbriefbestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz v finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

vi Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

vii Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

viii Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3. Absatz iii.

ix Freimarken und gestempelte Briefcouverts können zum Frankiren in demselben Umfange wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

x Sendungen, welche bei einer Preußischen Postanstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Postanstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

xi Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

xii Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

xiii Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

xiv In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40. Estafetten-Beförderung.

i In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

ii Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-

anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund befördert, Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

V Eine Werthsdeclaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courierbeförderung im §. 59. bestimmt ist.

X Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt aber noch um so viel früher eingelifert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (§. 55. Absatz 1).

XVI Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

XVII Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII Auf Postrouten, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

xx Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

xxi Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

xxii Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dies zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

xxiii Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

xxiv Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

xxv Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

xxvii Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditionsgebühr (Absatz xiii),

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalt, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisebahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

xxvii Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41. Meldung zur Reise.

i Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Postanstalten.

ii Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

iii Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegsstationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 42. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 43. Passagierbillet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 44. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel, ob sich in demselben eine Postanstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

VII Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wageräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45. Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets, und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 46. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen

besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47. Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

V Die bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten

VII Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48. Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14.)

II Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthsdeclaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Postanstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privatfuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41.).

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49. Ueberfrachtporto.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 50. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51. Passagierstuben.

I Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 52. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postanstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes von 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53. Nebenkosten.

I Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 54. Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrepost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpuler und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 55. Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halbverdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vorgütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Curierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur bezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungskosten.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . .	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV Die übrigen Communications Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . .	5 Sgr.

XVI Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVIII Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahnhaltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ½ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ½ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII Courierreisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld. — Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXIX Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXXI Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden, die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der

siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stationsabgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden,
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapostgebühren,
   c) für das Zurückgeben der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapoststraße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

XXXVII Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII Zu dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 56. Zahlung und Quittung

I Die Gebühren für die Extrapost und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	. . . . .	10 Sgr.,
über 20 " " 40 "	. . . . .	15 "
" 40 " " 60 "	. . . . .	20 "
" 60 Meilen	. . . . .	1 Thlr.

IV Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57. Bespannung.

I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:
1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund,
1 Vache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter o. das Nähere.

X Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Vatards und verdeckte Postbalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Dritttheil geringer angenommen.

XII Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren

Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalt seiner bei der Ober-Postdirection anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

xvi Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

xvii Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

xviii Dagegen hat der Postholter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

xix Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen.

xx Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

xxi In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Postdirection versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

xxii Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

xxiii Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 38. Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Couricren.

i Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

ii Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 6.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. Februar 1861.

(108) Das 4. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 30. Januar 1861, enthält unter

Nr. 5306. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung.

Nr. 5307. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861.

Nr. 5309. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Das 5. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1861:

Nr. 5310. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. December 1860.

Nr. 5311. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einverleibung der wüsten Mark Sausdorf, Weißenfelser Kreises, in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden betr.

(109) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 17. Januar c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Weißenfelser Kreise belegenen wüsten Mark Sausdorf nach Maßgabe der Separationskarte dieser Mark dahin genehmigt worden, daß

A. die Pläne Nr. 1. bis incl. 7., Nr. 9. bis incl. 16., Nr. 20., Nr. 25. nebst der Kiesgrube und die Pläne Nr. 26. bis incl. 37. dem Gemeindebezirk von Zschorgula,

B. die Pläne Nr. 17. 18. 19., Nr. 21. bis incl. 24., ferner die Planstücke Nr. 37 a. nebst der Kiesgrube und Nr. 38., sowie die Pläne Nr. 39. 40. 42. bis incl. 48. und 48 a., Nr. 49. bis incl. 55., sowie die Kiesgrube neben Nr. 42. und 44., dem Gemeindebezirk von Nautschütz zugeschlagen worden, und

C. der Plan Nr. 41. mit dem Gemeindebezirk von Vöhlitz vereinigt wird,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 26. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. betr.

(110) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1860 ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reducirter Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungs-Summe

in Klaſſe I. . . . . 1 Sgr. 8 Pf.,
„ „ II. . . . . 2 „ 2⅔ „
„ „ III. . . . . 2 „ 9⅓ „
„ „ IV. . . . . 3 „ 4 „

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachſtehende

Allgemeine Ueberſicht:

I. Stand der Verſicherung im II. Semeſter 1860.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Klaſſe.	Verſicherungs-Summe im I. Sem. 1860.	Durch Nachträge entſtand		Verſicherungs-Summe im II. Sem. 1860.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Sem. 1860.	Zuſchlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude.	Ausſchreibens-Summe.
		Zugang.	Abgang.				
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I.	3,730,740	103,360	—	3,834,100	1,917,050	12,420	1,929,470
II.	18,370,800	331,950	—	18,702,750	12,468,500	242,660	12,711,160
III.	26,737,080	218,964	—	26,956,044	22,463,370	1,528,930	23,992,300
IV.	14,833,110	—	94,720	14,738,390	14,878,190	2,521,960	17,400,150
Summa	63,671,730	654,274	94,720	64,231,284	51,727,110	4,305,970	56,033,080
		559,554	—				

Bemerkungen.

a) In Col. 3. iſt der Abgang von 48,490 Thlr. berückſichtigt, der durch die wegen Einſtellung des Betriebs erfolgte Entlaſſung der beiden Salinen Kötzſchau und Teuditz herbeigeführt worden iſt.

b) In Col. 5. ſind unter der Beitrags-Summe der IV. Klaſſe 139,800 Thlr. für ſolche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieſer Klaſſe zu tragen haben.

c) Die Zuſchlags-Summe hat ſich in Folge der Beſeitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im II. Semeſter pr. wiederum und zwar um 39,230 Thlr. gemindert.

Nach vorſtehender Zuſammenſtellung ergiebt ſich:
56,033,080 Thlr. Ausſchreibens-Summe, davon ab
1,372,625 „ Remiß auf die Kirchenausſchreibens-Summe.
Mithin 54,660,455 Thlr. reine Ausſchreibens-Summe pro II. Semeſter 1860.

II. Brandſchäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1860 ſind 51 Brände zur Liquidation gekommen, wovon
9 durch Blitz,
3 durch vorſätzliche Brandſtiftung,
9 durch muthmaßlich vorſätzliche Brandſtiftung,
6 durch ermittelte Verwahrloſung (wovon 4 durch Streichzündhölzchen),
10 durch muthmaßliche Verwahrloſung,
14 durch unermittelte Urſache,
Summa wie oben,
veranlaßt wurden. Hierdurch ſind beſchädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuſer	26	40
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude . .	121	50
c) Scheunen	35	8
d) Backhäuſer	3	3
e) Waſſermühlen	1	1
f) Oelmühlen	—	2
g) Kirchen- und Thurmgebäude	—	9

Summa 299 beſchädigte Gebäude, welche

Digitized by Google

104 Gebäudebeſitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 46,248 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. verurſacht haben.

Die verſchiedenen Klaſſen in den einzelnen Kreiſen haben vorſtehende Brandvergütungsgelder angewieſen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klaſſe.			II. Klaſſe.			III. Klaſſe.			IV. Klaſſe.			Summa der angewieſenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
Delitzſch	23	14	8	—	—	—	16	1	6	174	3	2	213	19	4
Eckartsberga	—	—	—	961	22	9	585	2	4	765	28	7	2312	23	8
Erfurt	—	—	—	—	—	—	419	7	6	611	7	6	1030	15	—
Langenſalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	25	8	277	25	8
Liebenwerda	343	13	9	1171	15	7	5181	24	9	8856	13	3	15553	7	4
Merſeburg	—	—	—	278	22	6	411	19	—	455	20	5	1146	1	11
Naumburg	—	—	—	—	—	—	51	5	5	260	—	—	311	5	5
Querfurt	—	—	—	108	23	4	39	21	7	212	22	11	361	7	10
Schleuſingen	—	—	—	—	—	—	547	9	7	—	—	—	547	9	7
Schweinitz	—	—	—	348	9	6	1027	23	—	10386	13	6	11762	16	—
Torgau	—	—	—	82	23	2	838	2	9	784	26	7	1705	22	6
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	86	12	—	—	—	—	86	12	—
Weißenſee	—	—	—	—	—	—	409	22	10	80	—	—	489	22	10
Wittenberg	—	—	—	1262	17	8	808	15	—	20	—	—	2091	2	8
Zeitz	—	—	—	—	—	—	495	25	2	281	4	6	776	29	8
Jerichow I.	—	—	—	1005	11	1	2729	3	3	3830	—	—	7564	14	4
Saalkreis	—	—	—	—	—	—	18	1	2	—	—	—	18	1	2
Summa	366	28	5	5219	25	7	13665	16	10	26996	16	1	46248	26	11

In den übrigen Kreiſen ſind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1860.

46,248 Thlr.	26 Sgr.	11 Pf.	angewieſene Brandvergütungsgelder,
1,935 =	26 =	— =	an Koſten für Taxationen,
100 =	— =	— =	Druckkoſten,
1,000 =	— =	— =	Prämien zur Anſchaffung für Feuerſpritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleiſtung, ſowie an Vergütung für Feuerlöſchgeräthe,
100 =	— =	— =	Prämien für Entdeckung von Brandſtiftern,
150 =	— =	— =	Beitrag zu dem Bauhülfs-Fonds,
9 =	15 =	— =	Diäten und Fuhrkoſten,
1 =	25 =	6 =	Prozeßkoſten,
9 =	27 =	4 =	zurückgezahlte Feuer-Societäts-Beiträge,
7 =	14 =	11 =	Insgemein,
2,555 =	5 =	3 =	Gehalt der Beamten der General-Direction nebſt Hülfsarbeitern und der Kaſſe,
100 =	— =	— =	Büreaukoſten,
3,019 =	— =	— =	Gehalt an ſämmtliche Kreis-Directoren,
6,207 =	1 =	10 =	zur Uebernahme in das nächſte Semeſter,
61,444 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.	Summa.

Bemerkung. Der eiſerne Fonds der Societät beſteht in:

64,100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Königl. Preuß. Staatsſchuldſcheinen,
10,580 =	18 =	11 =	baar, einſchließlich der von obigen Staatsſchuldſcheinen bezogenen Zinſen pro II. Sem. pr., von welchen für das II. Sem. pr. 280 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zu dem durch das Geſetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhülfs-Fonds für ärmere Societätsgenoſſen verwendet worden ſind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 61,444 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. sind nach Abrechnung von

705	Thlr.	27 Sgr.	7 Pf.	Ueberschuß aus vorigem Semester,
5	—	—	—	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen für Brandvergütungen),
				noch erforderlich:
60,733	"	25 "	2 "	Betrag des Ausschreibens von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibens-Summe (conf. sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 24. Januar 1861.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Hypothekensachen.

(111) Die Tabellen über: a) zwei Parzellen von resp. 65 QRuthen und 2 Morgen 82 QRuthen im hiesigen Schloßfelde, und b) eine Parzelle von 1 Morgen 16 QRuthen ebendaselbst, die Klothen genannt, welche die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft von der alten Bahnstrecke an den Locomotivenführer August Heintze und den Krautgärtner Gottlob Jädicke mittelst Contracts vom 18. August a. c. verkauft haben, sind fertig und können in unserm I. Büreau vom 16. Februar bis 16. April 1861 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 19. October 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(112) Die Tabelle über ein Wiesenfleck in Mark Katzhain von 1 Morgen 47 QRuthen, welches der Königliche Fiskus mittelst Contracts vom $\frac{26.\text{ Januar}}{28.\text{ Mai}}$ 1834 an den Hüfner Christoph Stolze in Rakith verkauft hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 16. Februar bis 16. April 1861 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 30. October 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(113) Durch die Emeritirung des Pfarrers **Korschewitz** wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Bachra, in der Ephorie Eckartsberga, mit dem 1. Juli c. zur Erledigung kommen.

(114) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Teicha, 2. Landdiöces Halle, Friedrich Christian **Dietrich**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Teicha ist Königlichen Patronats.

(115) Der Kaufmann M. **Bettega** in Torgau ist unter dem 10. Januar c. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha an Stelle des bisherigen verstorbenen Agenten **Lietzo** daselbst bestätigt worden.

(116) Der Kaufmann Adolph **Schultz** in Torgau ist unter dem 16. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(117) Die zweite Lehrerstelle in Trebitz, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(118) Die Schul- und Küsterstelle in Limehna, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(119) Dem Förster **Hausius** in Grenzhaus und dem Förster **Schneider** in Authausen ist der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 7.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. Februar 1861.

(120) Das 6. Stück der **Gesetz-Sammlung,** ausgegeben am 9. Februar 1861, enthält unter:

Nr. 5312. Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 5313. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10. ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

Nr. 5314. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5315. Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

(121) Durch Urkunde vom 24. Januar 1861 ist dem Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Lange zu Obhausen-Johannis bei Querfurt das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Victoria II. in den Feldmarken Oberröblingen und Stedten im Mansfelder Seekreise mit Einer Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. Februar 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung des Landgestütguts Gudwallen betr.

(122) Das zum Hauptgestütamte Trakehnen gehörige, im Kreise Darkehmen belegene Landgestütgut Gudwallen nebst Vorwerk Asteckersberg soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1879 meistbietend verpachtet werden.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Pückler, habe ich dazu einen Bietungstermin auf **Montag den 25. März 1861, Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag, die Verpachtungsbedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation sowohl hier zur Stelle im Büreau des Königlichen Regierungs-Präsidii, als auch bei dem Königlichen Landrathsamt in Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Das Landgestüt Gudwallen nebst Vorwerk Asteckersberg liegt ½ Meile von der Kreisstadt Darkehmen und der nach Insterburg führenden Chaussee, 5 Meilen von dem Bahnhofe Insterburg entfernt. Es enthalten:

1) das Landgestüt Gudwallen:							
a) an Acker	970	Mrg.	156	QRth.,			
b) an Wiesen	341	"	72	"			
c) an Weiden	85	"	18	"			
d) an Unland, Wegen, Gräben, Baustellen ꝛc.	98	"	161	"	1946	Mrg.	47 QRth.,
2) das Vorwerk Asteckersberg:							
a) an Acker	309	Mrg.	4	QRth.,			
b) an Wiesen	194	"	61	"			
c) an Weiden	37	"	124	"			
d) an Unland ꝛc.	23	"	99	"	564	"	108 "
insgesammt also eine Fläche von					2060	Mrg.	155 QRth.

Von der Verpachtung werden die von dem Landgestüte benutzten Gebäude, Gärten und sonstigen Realitäten ausgeschlossen. Das Pachtgeldminimum ist auf 2200 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches disponibles Vermögen von 10,000 Thlr. nothwendig.

Gumbinnen, den 2. Februar 1861. Der Regierungsrath. Wedthoff.

Die Aufstellung zweier Landbeschäler in Belgern betr.

(123) Mit Bezugnahme auf die diesseitige Publication vom 14. d. M. (im Stück 4. des Amtsbl.) wird hierdurch berichtigend bekannt gemacht, daß statt in Staritz in Belgern die Aufstellung von 2 Landbeschälern am 1. Februar c. erfolgen wird.

Graditz, den 30. Januar 1861. Königliche Gestütdirection.

Hypothekensachen.

(124) Die in unserer Bekanntmachung vom 2. März 1860, Amtsblatt Nr. 23. de 1860, beschriebene Hypothekentabelle über das dem Handarbeiter Carl Retzke aus Oesteritz gehörige Feldhüterhaus mit Garten im Dorfe Merkewitz ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb von neuen Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Kemberg, den 15. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(125) Die Tabelle über das der Wittwe Pärsch, Johanne Christiane Henriette geborenen Heinrich zu Großwig gehörige, von der Gemeinde Großwig auf Gemeindegrund und Boden neuerbaute s. g. Armenhaus ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig. Schmiedeberg, den 27. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(126) Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J., Amtsbl. Nr. 34., beschriebene Hypothekentabelle über die dem Ackermann Carl Heinrich Hafermalz zu Hayn zugehörigen, in Steinbrückener Flur gelegenen Grundstücke: $\frac{3}{8}$ Ar. Land auf der Leede neben Hafermalz und Steuber und $\frac{3}{8}$ Ar. Land daselbst neben Vösenberg und Junker, ist aufgestellt und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 6. October 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(127) Die Hypothekentabelle über das in Hammaer Flur gelegene, dem Einwohner Kaspar Krause daselbst gehörige Grundstück: $\frac{1}{8}$ Ar. Land hinter Töpfers Garten neben Rautenkranz, ist zum Hypothekenbuche übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 6. October 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(128) Die Hypothekentabelle über das dem Julius Johann Johanson zu Görsbach gehörige, in dortiger Flur belegene Ausländchen, ein Aenbendel, 16 Ruthen lang und $1\frac{1}{4}$ Ruthen breit, neben Gottfried Seebert, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 24. October 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(129) Die Hypothekentabelle über ein dem Ackermann Johann Andreas Gottfried Stützer zu Hamma gehöriges, in dortiger Flur im Heidelberge gelegenes Fleckchen Holz ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 31. October 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(130) Die Hypothekentabelle über das in Hammaer Flur gelegene, dem Anspänner Johann Andreas Christian Gottfried Reinboth zu Hamma gehörige Grundstück: $\frac{1}{16}$ Acker Land im Lindeisgrunde, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 1. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(131) Die Hypothekentabelle über die dem Senator Ludwig Hoffmann hier gehörigen Grundstücke Hammaer Flur, als: 1) $\frac{1}{2}$ Acker Land unterm Schleifwege, 2) $3\frac{3}{4}$ Acker Land beim langen Steine, 3) $1\frac{1}{2}$ Acker Land vor dem Dorfe jenseits des Baches, 4) $\frac{1}{2}$ Acker Land im Hain, liegt innerhalb 8 Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung zur Anbringung von Einreden bereit. Später angebrachte bleiben unberücksichtigt. Heringen, den 22. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(132) Die von uns unterm 17. December 1859 in dem 13. Stück dieses Amtsblattes pro 1860 bekannt gemachten Tabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte

an den übertragenen Grundstücken ist von nun an lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Wiehe, den 5. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(133) Die im 34. Stücke des Amtsblatts pro 1860 Nr. 731. bezeichneten Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen worden. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf die übertragenen Grundstücke wird lediglich nach den Vorschriften des Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schlieben, den 3. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(134) Die im 33. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemachten Hypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 6. November 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(135) Die im 38. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemachte Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 1. December 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(136) Die Hypothekentabelle über das im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführte Grundstück ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen. Zeitz, den 21. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß. Dorf Naßberg: der Rechtsanwalt Paul Julius Schumann in Zeitz, den im Dorfe Naßberg belegenen Garten Nr. 100. des Flurbuchs.

(137) Die Hypothekentabelle über die der Kirche zu Großhelmsdorf gehörigen Grundstücke in dasiger Flur, als: Nr. 173. des Flurbuchs, der Böttcher, Nr. 182. des Flurbuchs, der Meisterberg, Nr. 198. des Flurbuchs, der Meistergrund und Berg, Nr. 205. des Flurbuchs, der Meistergrund und Berg, Nr. 209. des Flurbuchs, der Meistergrund und Berg, Nr. 162. des Flurbuchs, das Kirchholz, ist entworfen und liegt in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen dagegen sind nur binnen 2 Monaten zulässig.

Osterfeld, den 7. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(138) Die Tabelle über den in Zahnaer Flur am Bahnhofe belegenen Garten von etwa 2 Morgen Größe, welchen die Erben des verstorbenen Justizraths Friedrich laut Contracts vom 18. October a. c. an den Tabacksfabrikanten Wilhelm Alexander Platt in Zahna verkauft haben, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 23. Februar bis 23. April 1861 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 10. November 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(139) Die Tabelle über das Wohnhaus, welches die Wittwe Stolze, Wilhelmine geborne Hackemesser in Dabrun auf einer von der dortigen Gemeinde erkauften Parzelle erbaut hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 23. Februar bis 23. April 1861 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Wittenberg, den 11. December 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(140) Das Hypothekenbuch in allen 3 Rubriken über folgende Grundstücke in der Flur Bretleben: 4) einem ¾ Acker haltenden Vierzigackerloose, 5) Nr. 1229. einem Krautfleck, 6) Nr. 1239. einem Krautfleck, ist fertig und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte bezüglich dieser Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Artern, den 13. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(141) Die im 47. Stück des Amtsblatts pro 1860 bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Kirche zu Holzdorf zugehörigen, in dasiger Flur belegenen Landungen ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Schweinitz, den 5. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen ꝛc.

(142) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 24. October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Personal-Chronik.

(143) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Egeln, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Garnisonprediger **Rogge** in Mainz verliehen worden.

(144) Der Pfarrer **Niemeyer** in Radewell, in der ersten Halleschen Landdiöces, wird ult. April c. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

(145) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Rohrsheim, Diöces Veltheim, ist durch das Ableben des Pfarrers **Cherubin** erledigt.

---

(146) Der Protocollführer **Behrends** in Cölleda ist unter dem 15. Januar c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(147) Der Buchhalter **Mümler** in Brehna ist unter dem 25. Januar d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(148) Eduard **Kempe** in Bitterfeld ist unter dem 25. Januar c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Müller bestätigt worden.

(149) Der Kaufmann **Tüllmann** in Seyda ist unter dem 26. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(150) Der Privatsecretair Friedr. Aug. **Seelen** in Mühlberg ist unter dem 29. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" bestätigt worden.

(151) Die zweite Lehrerstelle in Oberheldrungen, Ephorie Heldrungen, Königlichen Patronats, kommt durch das freiwillige Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(152) Die Schul- und Küsterstelle in Schimmel, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(153) Der bisherige Schiedsmann in der Stadt Zörbig, Buchbindermeister **Schaaf** daselbst, ist für die Jahre 1861 bis 1863 von Neuem zum Schiedsmann und der Oekonom **Tüntzsch** zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

---

(154) Der Kasernen-Inspector **Kaulbach** zu Erfurt ist zum 1. März c. zur Garnison-Verwaltung in Posen und der Kasernen-Inspector **Mühlenkampf** in Cöln zur Garnison-Verwaltung in Erfurt versetzt worden.

(155) Der Garnison-Verwaltungs-Oberinspector **Hein** zu Magdeburg ist zum 1. April c. in gleicher Eigenschaft als Garnison-Verwaltungs-Vorstand nach Rastatt und dagegen der Garnison-Verwaltungs-Inspector **Werner** in Minden in gleicher Eigenschaft als Vorstand zur Garnison-Verwaltung zu Magdeburg versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 8.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die den Realschülern zustehende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

(156) Unter den Realschulen erster Ordnung befinden sich einige Anstalten, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand war. Um daher diejenigen Schüler ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterricht Theil genommen oder, bei der Kürze der Zeit, in der lateinischen Sprache noch nicht die reglementsmäßigen Kenntnisse erreicht haben, vor wesentlichen Nachtheilen zu schützen, bestimmen wir hierdurch auf den Antrag eines Provinzial-Schul-Collegiums im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865 den gedachten Schülern die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in dem Falle zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigem Cursus der Secunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjecten erlangt haben.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Bildung eines Synagogen-Vereins in Delitzsch betr.

(157) Die jüdische Bevölkerung der Städte Delitzsch, Bitterfeld, Brehna und Eilenburg ist vom 1. Januar d. J. ab von dem Synagogenbezirk Halle abgetrennt worden und bildet fortan einen besonderen Synagogenbezirk mit dem Hauptorte Delitzsch.

Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 263.) werden die Bestimmungen des Wahl-Reglements vom 18. Juli 1857 (Amtsbl. S. 282.), unter Ausschluß des alinea 1. im §. 7., Behufs Constituirung der Gemeinde-Behörden des gedachten Vereins hierdurch für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 12. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Schulamts-Adspiranten und die abermaligen Prüfungen der provisorisch angestellten Lehrer betr.

(158) Da für die Folge die Wahlfähigkeits-Prüfungen für das Schulamt, wie bei dem Königlichen Seminaren zu Weißenfels und Eisleben, so auch bei dem zu Elsterwerda stattfinden, so bestimmen wir, daß die nicht auf einem der genannten Seminare gebildeten Schulamts-Adspiranten

1) aus dem Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Merseburger und Delitzscher Kreise zur Wahlfähigkeits-Prüfung in Weißenfels,
2) aus dem Querfurter, Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, aus dem Saalkreise und aus der Stadt Halle zur Wahlfähigkeits-Prüfung in Eisleben,
3) aus dem Bitterfelder, Torgauer, Wittenberger, Schweinitzer und Liebenwerdaer Kreise zur Wahlfähigkeits-Prüfung in Elsterwerda

sich zu melden und zu gestellen haben.

Auch wollen wir, unter Aufhebung der Bestimmung in der Amtsblatt-Verordnung vom 25. November 1837, daß die provisorisch angestellten Lehrer ohne Rücksicht auf die Lage des Orts, wo sie angestellt worden, die abermalige Prüfung immer bei demselben Seminar abzulegen haben, wo sie die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden, zur Erleichterung derselben nachlassen, daß

die in den unter Nr. 1. genannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer sich zur abermaligen Prüfung in Weißenfels, die in den unter Nr. 2. genannten Kreisen angestellten in Eisleben und die in den unter Nr. 3. genannten Kreisen angestellten in Elsterwerda gestellen.

Merseburg, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Halberstädter Departement betr.

(159) In dem Jahre 1860 sind in unserm Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 7930 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 4513 durch Vergleich, 1225 durch Zurücknahme der Klage, 2129 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschluß nach 63 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Magdeburg:

der Cantor **Keune** zu Eilsdorf, welcher 111,

der Cantor **Miehe** zu Schlanstedt, welcher 112,

II. im Regierungsbezirk Merseburg:

der Lieutenant a. D. **Heinecke** zu Ermsleben, welcher 68,

III. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Bürgermeister **Köhler** in Ellrich, welcher 83,

der Bürgermeister **Küster** in Benneckenstein, welcher 108

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 12. Februar 1861. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Academie in Waldau bei Königsberg in Pr.

(160) Bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg i. Pr. beginnen die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1861 am 8. April d. J.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director **Settegast.** Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator **Pietrusky.** Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent **Buchwald.** Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt **Neumann.** Organische Chemie und Agriculturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. **Ritthausen.** Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. **Körnicke.** Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Gebauer.**

Practische Uebungen und Erläuterungen. Practische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director **Settegast.** Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. **Körnicke.** Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Ritthausen.** Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel.** Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner **Strauß.**

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Academie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Vorlesungen an der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

(161) Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. **Hartstein.**

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftl. Geräthe- u. Maschinenkunde: Administrator **Wentz.**

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. **Vonhausen.**

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector **Sinning.**
Physik; organische Chemie; Agriculturchemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. **Eichhorn.**
Mineralogie; allgemeine und ökonomische Botanik; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. **Grönland.**
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.**
Landescultur-Gesetzgebung: Dr. **Achenbach.**
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Schubert.**
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt **Schell.**
Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen; land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. **Hartstein.**

Hypothekensachen.

(162) Die Hypothekentabelle über ein Fleckchen Holz in Hammaer Flur im Heidelberge gelegen und den beiden Brüdern Johann Christoph und Johann Gottfried Reinboth gehörig, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 2. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(163) Die Hypothekentabelle über das bisher von der Wittwe Hendrich geb. Kirchner hier besessene, von der verehel. Schulze Kirsten geb. Badewitz erkaufte, in Hammaer Flur belegene Grundstück, 1 Acker Land unterm Schleifwege neben Kirsten, Hampe und Weitzenberg, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 21. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(164) Die Hypothekentabelle über die dem Oekonom Gottfried Stade zu Görsbach gehörigen Grundstücke Görsbacher Flur, als:

a) ½ Morgen Land an der Seitenwand, b) 1 Morgen Land daselbst, c) ½ Morgen Land daselbst,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 14. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(165) Die Hypothekentabelle über die Diaconatwohnung zu Görsbach und die zum Diaconat gehörigen Grundstücke Görsbacher und Auleber Flur ist aufgestellt und liegt zur Anbringung von Einwendungen innerhalb 8 Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur bereit. Spätere Einwendungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Heringen, den 18. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(166) Die Hypothekentabelle über 1 Acker Domland, jenseits des Hammelbachs, Hammaer Flur, dem Ackermann Johann Christoph Stützer in Auleben, früher den Otto Kochschen Eheleuten von Hamma gehörig, ist aufgestellt und liegt zur Anbringung von Erinnerungen innerhalb 8 Wochen, von Insertion dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur bereit. Später angebrachte bleiben unberücksichtigt.

Heringen, den 22. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(167) Die Hypothekentabelle über die Knabenschule zu Görsbach liegt innerhalb 8 Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung zur Anbringung von Einreden bereit. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Heringen, den 24. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(168) Die Hypothekentabelle über die unter Nr. $\frac{1}{73}$. zu Schildau belegene frühere Mädchenschule, jetzt dem Mehlhändler Heinrich Barth gehörig, ist fertig und kann von den Interessenten innerhalb der vom 8. Tage nach dieser Bekanntmachung laufenden 2monatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist bleiben Erinnerungen unberücksichtigt.

Schildau, den 9. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(169) Die Hypothekentabelle über das in der Gleiner-Mark belegene Stück Forstland von ein Morgen drei Quadratruthen, welches der Mühlenbesitzer Gustav Rungius auf der Gleinermühle bei Söllichau laut Kaufvertrags vom 17. Juni 1834 vom Königlichen Fiskus für 11 Thlr. 25 Sgr. erkauft hat, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Düben, den 5. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(170) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrer in Gohre, Diöces Tangermünde, Christian Friedrich Ferdinand **Germann**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gohre ist Königlichen Patronats.

(171) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Diaconus **Müller** in Suhl ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist Königlichen Patronats.

(172) Durch den Tod des Pfarrers **Vercht** zu Bethau ist die dortige Pfarrstelle, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen.

---

(173) Der Zimmermeister **Müller** in Kitzen ist unter dem 16. Januar c. als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

(174) Der Buchhalter Gustav **Blüthgen** in Weßmar ist unter dem 18. Januar c. als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

(175) Der Schornsteinfegermeister G. H. **Knaut** in Torgau ist unter dem 22. Januar c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Gustav **Lietzo** daselbst bestätigt worden.

(176) Der Maurermeister Friedr. **Krausch** in Belgern ist unter dem 22. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(177) Der Premier-Lieutenant a. D. **Müller** in Halle ist unter dem 29. Januar c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

(178) Der Buchbindermeister **Vogel** in Düben ist unter dem 2. Februar c. als Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig an Stelle des bisherigen Agenten, Schneidermeister **Vogel** daselbst bestätigt worden.

---

(179) Die Schulstelle in Lausitz, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(180) Der Vermessungs-Revisor **Kuntz** zu Merseburg ist zum Rechnungsrathe ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 9.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. März 1861.

(181) Das 7. Stück der **Gesetz-Sammlung,** ausgegeben am 19. Februar 1861, enthält unter:

Nr. 5316. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861.

Nr. 5317. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttgener Communal-Chaussee über Raern, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

Nr. 5318. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Nr. 5319. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5320. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5321. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2. und 4. der die Land-Feuer-Societät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einverleibung eines Theils der Feldmark Zetzsch, Weißenfelser Kreises, in den Gemeindebezirk der Stadt Hohenmölsen betr.

(182) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar c. ist die Abtrennung der nördlich und östlich der Stadt Hohenmölsen gelegenen Theile der Feldmark Zetzsch, wie solche auf der zu diesem Zweck gefertigten, in den Acten des Landrathsamts Weißenfels befindlichen Handzeichnung näher angegeben sind, sowie die Zuschlagung derselben zum Gemeindebezirk der Stadt Hohenmölsen auf Grund des §. 2. alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

(183) Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf **den 8. April d. J.** festgesetzt worden.

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Merseburger und Delitzscher Kreise wohnhaften Schulamts-Adspiranten haben sich zu dem Ende am 7. April, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 10. April, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen angestellten Lehrer am 11. April, Abends 7 Uhr, bei dem Seminardirector Kretschel in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 21. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

(184) Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf **den 13. Mai d. J.** festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Querfurter, Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreis, Saalkreis und in der Stadt Halle wohnhaften Schulamts-Adspiranten haben sich zu dem Ende am 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, die etwa sich meldenden Lehrerinnen am 14. Mai, Abends 7 Uhr,

und die zur abermaligen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen angestellten Lehrer am 15. Mai, Abends 7 Uhr, bei dem Seminardirector Clingestein in Eisleben zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 21. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Verpachtung der Domaine Packisch

(185) Höherer Bestimmung gemäß soll die im Liebenwerdaer Kreise im Elbthale, 2 Meilen von Torgau, 1½ Meilen von Mühlberg und ½ Meile von Belgern, sowie 1½ Meilen von den Bahnhöfen Falkenberg und Burxdorf belegene Königliche Domaine Packisch von Johanni 1862 auf 18 Jahre im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehört einschließlich der neu hinzugelegten Mühlberger Amtswiesen von 17 Morgen 38 Quadratruthen ein Areal von

1462 Morgen 119 QRuthen,

worunter

1286	Morgen	152	QRuthen	Niederungsacker,
51	"	40	"	Niederungswiesen und
59	"	1	"	Hütungsflächen

enthalten sind und außerdem ein unverzinsliches Geldinventarium von 2000 Thalern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6800 Thaler und die Pachtcaution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich.

Demgemäß haben wir einen Licitationstermin auf **den 10. Juli** c., **Vormittags 11 Uhr,** in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben spätestens an dem Terminstage über ihre Qualification, sowie über das eigenthümliche und disponible Vermögen von mindestens 30,000 Thalern auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register, können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich entweder in unserer Domainen-Registratur oder auf dem Domainenamte Packisch eingesehen werden.

Merseburg, den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Dienststunden der Posterpedition in Zahna betr.

(186) Die Dienststunden der Posterpedition in Zahna für den Verkehr mit dem Publikum sind gegenwärtig wie folgt festgesetzt:

1) an Wochentagen:

a) im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis ult. September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
b) im Winterhalbjahre (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
c) zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

2) an Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abend;

3) an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 21. Februar 1861.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Zeitzer Stadtobligationen.

(187) Bei der heutigen Auslooſung unserer Stadtobligationen wurden dem Tilgungsplane gemäß gezogen:

Lit. A. Nr. 10. à 200 Thlr.,
" B. Nr. 53. und 91. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 111. und 182. à 40 Thlr., und
" D. Nr. 63. 106. und 389. à 20 Thlr.

Die vorgedachten Beträge werden hiermit gekündigt und nebst den laufenden Zinsen am 1. Juli 1861 in unserer Stadt-Hauptkasse gegen Rückgabe der Obligationen und Coupons ausgezahlt.

Zeitz, den 14. December 1860.

Der Magistrat.

Verpachtung des Landgestütguts Gudwallen betr.

(188) Das zum Hauptgestütamte Trakehnen gehörige, im Kreise Darkehmen belegene Landgestütgut Gudwallen nebst Vorwerk Asteckersberg soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1879 meistbietend verpachtet werden.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Pückler, habe ich dazu einen Bietungstermin auf **Montag den 25. März 1861, Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag, die Verpachtungsbedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation sowohl hier zur Stelle im Büreau des Königlichen Regierungs-Präsidii, als auch bei dem Königlichen Landrathsamt in Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Das Landgestüt Gudwallen nebst Vorwerk Asteckersberg liegt ½ Meile von der Kreisstadt Darkehmen und der nach Insterburg führenden Chaussee, 5 Meilen von dem Bahnhofe Insterburg entfernt. Es enthalten:

1) das Landgestüt Gudwallen:							
a) an Acker	970	Mrg.	156	QRth.,			
b) an Wiesen	341	"	72	"			
c) an Weiden	85	"	18	"			
d) an Unland, Wegen, Gräben, Baustellen ꝛc.	98	"	161	"	1946	Mrg.	47 QRth.,
2) das Vorwerk Asteckersberg:							
a) an Acker	309	Mrg.	4	QRth.,			
b) an Wiesen	194	"	61	"			
c) an Weiden	37	"	124	"			
d) an Unland ꝛc.	23	"	99	"	564	"	108 "
insgesammt also eine Fläche von					2060	Mrg.	155 QRth.

Von der Verpachtung werden die von dem Landgestüte benutzten Gebäude, Gärten und sonstigen Realitäten ausgeschlossen. Das Pachtgelderminimum ist auf 2200 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches disponibles Vermögen von 10,000 Thlr. nothwendig.

Gumbinnen, den 2. Februar 1861. Der Regierungsrath. Wedthoff.

Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

(189) Im Sommer-Semester 1861 werden bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau folgende Vorlesungen gehalten:

1) Specieller Pflanzenbau	Oekonomierath **Wagener.**
2) Schafzucht	
3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Dr. **Stengel.**
5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
6) Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft	
7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. **Heinzel.**
9) Krankheiten der Pflanzen	
10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
11) Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. **Krocker.**
12) Landwirthschaftliche Technologie	
13) Uebungen im chemischen Laboratorium	
14) Analytische Chemie	
15) Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister **Engel.**
16) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
17) Forstschutz	Oberförster **Wagner.**
18) Waldbau und forstliche Excursionen.	
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements-Thierarzt **Lüthens.**
20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	

21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . . . . Institutsgärtner **Hannemann.**
22) Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie, Geheime Regierungsrath.
Dr. Heinrich.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(190) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(191) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(192) Zu der erledigten reformirten Predigerstelle an der Burgkirche zu Wettin, in der reformirten Diöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Richard **Starcke** ernannt und bestätigt worden.

(193) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wellen, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector August Georg Bernhard **Oelze** berufen und bestätigt worden.

---

(194) Der Kaufmann **Mechel** in Jessen ist unter dem 22. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(195) Die Schul- und Küsterstelle in Köttichau, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. zur Erledigung.

(196) Die erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna, Privat-Patronats, kommt mit dem 1. April c. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

(197) Für die Stadt Heringen in der Grafschaft Stolberg-Stolberg ist der bisherige Schiedsmann, Rendant **Weitzenberg** von Neuem zum Schiedsmann und der Polizei-Anwalt **Glogau** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(198) Der Intendantur-Secretair **Thäder** von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zu der Intendantur des 1. Armee-Corps nach Königsberg i. Pr. versetzt und der Registratur-Aspirant **Wilke** ist als Registratur-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

---

(199) Pensionirt ist der Steueraufseher **Riegel** in Nebra. Befördert ist der Steueraufseher **Wolf** in Torgau zum Steuereinnehmer in Wanzleben. Versetzt ist der Steueraufseher **Vogler** von Mukrena nach Wolmirstedt. Neu angestellt sind der Steuer-Supernumerar **Schliebs** als Steueraufseher in Wittenberg, der inval. Sergeant **Winkelmann** als Thorwärter in Weißenfels.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 10.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. März 1861.

(200) Das 8. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 28. Februar 1861, enthält unter:

Nr. 5322. Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5323. Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5324. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.

Nr. 5325. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Svenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5326. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Drurberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

Nr. 5327. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Nr. 5328. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actiengesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statutennachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stammactien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stammactien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) competenten Behörden.

(201) Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten haben nach Nr. 6. des Schlußprotocolls d. d. Eisenach, den 29. Juli 1858 sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr von fast sämmtlichen Staatsregierungen abgegeben worden sind, wird die nachstehende Uebersicht der zur Ausstellung der Eheconsense befugten auswärtigen Behörden unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Ges. S. de 1854 Seite 123.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 27. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

derjenigen Behörden, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisendenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711.) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123.) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht abhängig gemacht. Dagegen sind competent zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine

1) im Königreich Bayern:

die Districts-Polizeibehörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizeidirection zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte,

b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Königlichen Landcommissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreisdirection.

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königsreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg,
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt,
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg,
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde,
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen,
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens,
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadtdirection zu Stuttgart.

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Commissionen, die Polizeidirectionen und die Landrathsämter.

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel,
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin,
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeindevorstände.

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate,
b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht,
c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter,

d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare,
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate,
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter,
c) in den Großherzoglichen Cabinetsgütern: das Großherzogliche Cabinetsamt zu Neu-Strelitz,
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare,
e) in den Kirchen-Oekonomiegütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien,
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreisdirectionen.

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter.

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeindevorstände,
2) im Herzogthum Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unterstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden.

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe.

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landesregierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium.

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe.

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung.

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magistrate,
2) auf dem Lande die Aemter.

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei),
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften das Amt Travemünde,
3) für die übrigen Landbezirke das Landamt,
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) in der Freien Stadt Frankfurt:
für die Stadt die Stadtkanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungsamt.

29) in der Freien Stadt Bremen:
der Polizeidirector der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) in der Freien Stadt Hamburg:
die Wedde-Behörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(202) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(203) Dem Telegraphen-Inspector **von Eichmann** zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(204) Dem Berggeschwornen **Roth** zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(205) Der Maurermeister **Böhmig** in Ortrand ist unter dem 2. Januar c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(206) Der Kaufmann **Thiele** in Brachstedt ist unter dem 2. Januar c. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

(207) Der Maurermeister Fr. Wilh. **Bastian** in Schildau ist unter dem 18. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(208) Der Schenkwirth **Hartding** in Niemberg ist unter dem 29. Januar c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(209) Der Kaufmann **Heinrich** in Cönnern ist unter dem 8. Februar c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten **Henniges** bestätigt worden.

(210) Der Kaufmann Albin **Booch** in Schmiedeberg ist unter dem 15. Februar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

(211) Die neuerrichtete zweite Schulstelle in Zschortau, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, kommt mit dem 1. April c. zur Besetzung.

---

(212) Der Kanzlei-Diätarius **Zacharias** ist zum Kanzlisten bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt ernannt und dem Kanzleigehülfen **Templin** zu Ermsleben die Stelle eines Kanzlei-Diätarius bei demselben Gericht verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 11.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 betr.

(213) Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Controlle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Aufnahmeprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

(214) Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 Seite 106—109. und Jahrgang 1836 Seite 170., folgende Papiere bis zum 6. April c. an die Direction des Seminars portofrei einzusenden, als:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den zwei letzten Jahren nachweist,
3) einen Gesundheitsschein,
4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung,
5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thaler zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminar auf ihn zu verwenden.

In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839 Seite 351 die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 21. April c., Vor-

mittags 11 Uhr, im Seminare ein, und werden nach abgehaltener Prüfung am 23. ejusd. über ihre Aufnahme beschieden.

Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 27. ejusd. in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 1. März 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Abhaltung einer Gewerbe-Ausstellung in Weimar betr.

(215) Auf der am 18. November pr. zu Weimar stattgehabten Versammlung von Vertretern verschiedener Thüringischer Gewerbe-Vereine ist die Veranstaltung einer allgemeinen Thüringischen Gewerbe-Ausstellung in Anregung gebracht und demnächst deren Abhaltung zu Weimar Seitens der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung genehmigt worden.

Diese Ausstellung, welche am 9. Juni c. ihren Anfang nehmen und 6 Wochen andauern wird, soll sich diesseits erstrecken auf den Regierungsbezirk Erfurt und den Regierungsbezirk Merseburg bis zur Saale und Elster — einschließlich Halle —; im Uebrigen soll sie umfassen einen Theil des Kurfürstenthums Hessen, die Sächsisch-Thüringischen, Schwarzburgischen und Reußischen Staaten.

Indem wir zufolge Höherer Ermächtigung den Gewerbtreibenden des betreffenden Theiles unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch empfehlen, sich an dieser Ausstellung möglichst zu betheiligen, bemerken wir, daß über die nähere Einrichtung der Ausstellung, namentlich über die Anmeldung und Zulassung von Ausstellungsgegenständen, Seitens der zu Weimar zusammengetretenen Commission für die zweite allgemeine Thüringische Gewerbe-Ausstellung ein besonderes Programm aufgestellt worden ist, welches bei den betr. Landrathsämtern und Magistraten unseres Verwaltungsbezirkes zur Einsicht bereit liegt.

Merseburg, den 6. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Umbau der Schleuse bei Nebra betr.

(216) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Unstrutschleuse bei Nebra wegen Umbaues vom 2. April bis zum 1. September c. für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Merseburg, den 11. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Gewerbebetrieb der Oldenburgschen Unterthanen in den Zollvereinsstaaten.

(217) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Februar 1855 (Stück 8. Seite 66. Nr. 125.) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Großherzogl. Oldenburgische Regierung in Folge einer im genannten Herzogthum eingetretenen Veränderung des Steuersystems denjenigen ihrer Unterthanen, welche in anderen Zollvereinsstaaten Waarenbestellungen aufsuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte besuchen wollen, die Gewerbelegitimationszeugnisse von jetzt ab genau nach den sonst allgemein in Anwendung kommenden Formularen A. B. und D., wie solche unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. November 1834 (Stück 45. S. 325. ff.) beigefügt sind, ausstellen lassen wird.

Den Großherzogl. Oldenburgischen Unterthanen sind daher von jetzt ab steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweis zu befördernder Waaren, beziehungsweise die Erlaubniß zum Besuchen von Messen und Märkten nur auf Grund von Legitimationspapieren, welche in vorgedachter Form ausgestellt sind, zu ertheilen.

Merseburg, den 13. März 1861. Köngliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(218) Dem Chemiker Johannes **Gädicke** und dem Dr. K. K. **Abel** zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papierfabrication darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(219) Dem Ober-Maschinenmeister **Rohrbeck** in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(220) Dem Mechaniker A. **Martins** zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand

in der Benutzung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(**221**) Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm **Scheffen** zu Remſcheid iſt unter dem 3. März 1861 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte ſelbſtthätige Bremsvorrichtung an Flaſchenkloben, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieſer Vorrichtung zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Reviſion des Deichkataſters des Brottewitz-Trieſtewitzer Deichverbandes betr.

(**222**) Auf den Antrag des Deichamts des Brottewitz-Trieſtewitzer Deichverbandes iſt von der Königlichen Regierung zu Merſeburg eine allgemeine Reviſion des Deichkataſters gedachten Verbandes angeordnet. Es werden daher alle zu Deichkaſſenbeiträgen dieſes Verbandes verpflichteten Grundbeſitzer aufgefordert, etwaige Beſchwerden über ihr Kataſter dem Unterzeichneten bei genauer Angabe ſeiner Addreſſe binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt in portofreien Briefen anzuzeigen. Dieſe Beſchwerden werden demnächſt geprüft und ſoll, wenn ſie begründet befunden werden, das Kataſter abgeändert werden. Anderenfalls treffen die Koſten der Unterſuchung den Beſchwerdeführer.

Berlin (Grabenſtraße 36.), den 4. März 1861.

Der Regierungsrath und Deichcommiſſarius. von Funck.

Bedeckungs- und Abfohlungs-Reſultate im Bereiche des Regierungsbezirks Merſeburg pro 1859.

(**223**) Auszug aus der Nachweiſung von den mit Königlich Preußiſch-Sächſiſchen Landbeſchälern im Jahre 1859 bedeckten Stuten aus dem Regierungsbezirk Merſeburg.

Laufende Nr.	Beſchälſtation im		Hengſte:		Dieſe haben Stuten gedeckt, und zwar gegen Sprunggeld						Bemerkungen.
	Ort.	Kreis.	alte.	4jährige.	à 4 Thlr. Stück	à 3 Thlr. Stück	à 2 Thlr. Stück	à 1 Thlr. Stück	Freiſtuten Stück	in Summa Stück	
1	Graditz	Torgau	2	1	—	21	26	8	—	55	
2	Döhlen	=	—	—	—	—	—	—	—	—	Haben nur Hauptgeſtüts-Hengſte gedeckt.
3	Repitz	=	3	2	—	19	124	4	—	147	
4	Arien	=	2	3	—	24	130	—	2	156	
5	Lauſitz	Liebenwerda	2	—	—	—	60	—	2	62	
6	Schweinitz . . .	Schweinitz	3	—	—	—	36	108	—	144	
7	Pretzſch	Wittenberg	3	1	—	—	129	—	3	132	
8	Lamsdorf . . .	=	3	—	—	32	48	44	—	124	
9	Kropſtädt . . .	=	2	—	—	—	48	—	—	48	
10	Schönewalde . .	Schweinitz	3	1	—	—	—	124	—	124	
11	Delitzſch . . .	Delitzſch	2	1	33	58	29	—	—	120	
12	Beiderſee . . .	Saalkreis	3	1	—	19	58	—	—	77	
13	Bedra	Querfurt	2	—	—	—	75	—	—	75	
14	Merſeburg . . .	Merſeburg	2	—	22	32	—	—	—	54	
15	Wernsdorf . . .	Weißenfels	2	—	—	46	52	—	—	98	
16	Leimbacher Gaſthof	Querfurt	2	1	—	23	71	—	—	94	
17	Naumburg . . .	Naumburg	2	—	—	27	35	—	—	62	
18	Oberröblingen . .	Sangerhauſen	3	—	134	—	—	—	3	137	
19	Roßla	=	2	—	—	63	—	—	—	63	
20	Hettſtedt	Mansfeld	2	—	—	78	—	—	—	78	
		Summa	45	11	189	442	921	288	10	1850	

Graditz, den 1. März 1861.

von Götzen.

Auszug aus der **Abfohlungs-Tabelle** von dem Königlich Preußisch-Sächsischen Landgestüt, aus

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Hengste: alte.	Hengste: 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt: im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt: in Summa.	Davon sind: güst geblieben.	Davon sind: tragend geworden.	Es haben verfohlt
1	Graditz	Torgau	1	1	—	56	24	32	—
2	Döhlen	"	—	—	—	—	—	—	—
3	Nepitz	"	3	—	—	125	52	73	7
4	Axien	"	5	—	—	63	20	43	6
5	Lausitz	Liebenwerda	2	1	—	93	51	42	7
6	Schweinitz . . .	Schweinitz	2	—	—	44	13	31	1
7	Pretzsch	Wittenberg	4	—	—	110	51	59	1
8	Lamsdorf	"	3	—	—	65	41	24	4
9	Kropstädt	"	2	1	—	85	51	34	4
10	Schönewalde . . .	Schweinitz	3	1	—	92	47	45	—
11	Delitzsch	Delitzsch	3	—	—	115	56	59	3
12	Beiersee	Saalkreis	2	1	—	115	59	56	5
13	Bedra	Querfurt	2	1	—	77	42	35	2
14	Merseburg . . .	Merseburg	3	—	—	93	64	29	2
15	Wernsdorf . . .	Weißenfels	2	1	—	98	46	52	10
16	Leimbacher Gasthof	Querfurt	2	—	—	134	98	36	1
17	Naumburg . . .	Naumburg	2	—	—	72	40	32	3
18	Oberröblingen . .	Sangerhausen	3	1	—	151	67	84	13
		Summa	44	8	—	1588	822	766	69

Graditz, den 1. März 1861. von Götzen.

Hypothekensachen.

(224) Die Hypothekentabelle über einen dem Maurergesellen August Fritzsche hier gehörigen, in hiesiger Kleinhäßnermark gelegenen und neuerdings mit einem Wohnhause bebauten Gartenfleck von einem Viertelmorgen Flächeninhalt ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung abgerechnet, in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden. Nach Verlauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr gemacht werden.

Schmiedeberg, den 21. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(225) Die Hypothekentabelle über folgende, der verehelichten Sattlermeister Briebach, Johanne Friederike geb. Pietzsch zu Lützen gehörigen, in der Flur Lützen belegenen Grundstücke: ein Freistück, die Schkölbitzgärten, Nr. 1130. des Flurbuchs, eine Viertels-Koralle, Nr. 873. des Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserem Bureau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 6. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(226) Die Hypothekentabelle über die dem Friedrich August Helm zu Leißling laut Ueberlassungs-Vertrags vom 8. Mai 1860 zugehörige, in der Flur Schönburg gelegene westliche Hälfte von $\frac{2}{3}$ aus $\frac{1}{2}$ einer Lehde und Holz, nach dem Flurbuche die Hälfte von $\frac{1}{3}$ Acker Holz am Fuchsberge aus Nr. 1466. des alten und aus Nr. 1619. des neuen Flurbuchs ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 10. December 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(227) Die Hypothekentabelle über die dem Johann Julius Helm zu Leißling laut Ueberlassungs-Vertrag vom 8. Mai 1860 zugehörige, in der Flur Schönburg belegene östliche Hälfte von $\frac{2}{3}$ aus $\frac{1}{2}$ einer

dem Regierungsbezirk Merseburg, für das Jahr 1859.

Nach den Listen sind lebende Fohlen geboren		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind bis Ende November mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
16	12	28	3	—	1	4	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	35	61	3	1	2	6	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
9	25	34	—	1	2	3	—	—	—	
11	18	29	1	1	4	6	8	9	17	
13	13	26	—	1	3	4	—	—	—	
22	23	45	5	5	3	13	—	—	—	
7	11	18	1	1	1	3	—	—	—	incl. 1 do.
11	13	24	4	2	—	6	—	—	—	
15	22	37	2	5	1	8	—	—	—	
25	23	48	1	4	3	8	—	—	—	
12	22	34	12	3	2	17	—	—	—	
18	12	30	2	1	—	3	—	—	—	
7	11	18	—	7	2	9	—	—	—	
11	21	32	3	2	5	10	—	—	—	
6	17	23	3	7	2	12	—	—	—	
8	8	16	1	4	8	13	—	—	—	
34	25	59	4	6	2	12	—	—	—	
251	311	562	45	51	41	137	8	9	17	incl. 2 Zwillingsgeburten.

Lehde und Holz, nach dem Flurbuche die Hälfte von ½ Acker Holz am Fuchsberge, aus Nr. 1466. des alten und aus Nr. 1619. des neuen Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 10. December 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(228) Folgendes von der Königlichen Landesschule zu Pforta laut Attestes des Königlichen Landrathes zu Naumburg vom 1. December 1860 seit 44 Jahren ruhig und ungestört besessenes, an den Garnison-Verwaltungs-Director a. D. Adolf von Barchmin zu Kösen laut des am 12. October 1860 bestätigten, resp. am 8. November 1860 gerichtlich recognoscirten Vertrags verkauftes Grundstück in der Flur Kösen, nämlich: 6½ QRuthen neben dem Weinberge in den Vorderbergen Nr. 63. des Fundbuchs am linken Saaleufer, welches dem gedachten Weinberge als Zubehör zugeschrieben werden soll, ist Vol. II. Nr. 62. des Flurhypothekenbuchs von Kösen unter der laufenden Nr. 2. eingetragen worden und es kann die Hypothekentabelle darüber innerhalb zwei Monaten von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 12. December 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(229) Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 11. December 1860. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Neumark. 1) Gemeinde Neumark mit Rittersdorf, ein Anger, jetzt Garten neben dem Plane Nr. 7. in Brückendorfer Flur, zwischen der Brückenmühle und der Straße nach Mücheln, von 23½ Ruthen, Nr. 87. des Flurhypothekenbuchs von Neumark.

II. Geusa. Die Pfarre zu Geusa: a) ein Wohnhaus, Scheune, Stall und Garten; b) ein Angerplanstück Nr. 26. der Karte von Geusa, 78 □Ruthen; c) ein Planstück Nr. 137a. der Karte, hinter der Hütte, von 1 Morgen 107 □Ruthen, Nr. 48 des Haushypothekenbuchs von Geusa.

3) Die Schule zu Geusa: a) ein Wohnhaus, Scheune, Stall und Garten; b) ein Angerplanstück Nr. 16. der Karte von Geusa, 78 □Ruthen; c) ein Planstück Nr. 46a. der Karte, im Müchelnschen Grunde, von 1 Morgen 125 □Ruthen, Nr. 49. des Haushypothekenbuchs von Geusa.

III. Atzendorf. 4) Die Schule zu Atzendorf: a) ein Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Garten; b) ein Angerplanstück Nr. 5. der Karte, von 52 □Ruthen; c) ein Planstück Nr. 44. der Karte, hinter der Schule, von 4 □Ruthen, d) ein Planstäck Nr. 63a. der Karte, auf dem Weinberge nach dem hohlen Wege, von 1 Morgen 28 □Ruthen, Nr. 41 des Haushypothekenbuchs von Atzendorf.

(230) Die Hypothekentabelle über das dem Schneidermeister Karl Stock in Möst gehörige Wohnhaus, welches derselbe auf der von den Elzeschen Eheleuten erkauften Hälfte eines wüsten Hofes am Fuhnendamme aufgebaut hat, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei dem unterzeichneten Gerichte eingesehen werden. Spätere Erinnerungen gegen den Inhalt der angelegten Tabelle müssen unberücksichtigt bleibt.

Zörbig, den 12. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(231) Die Hypothekentabelle über das von dem Tischlermeister Kage vor dem Haidethore zu Zörbig neu erbaute Wohnhaus ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Zörbig, den 18. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(232) Die Hypothekentabelle über folgendes, der verehelichten Schiebel, Johanne Louise gebornen Thomas und deren Ehemanne Friedrich August Schiebel zu Hirschroda gehöriges Grundstück in der Flur Balgstedt, als: ohngefähr $\frac{1}{16}$ Acker in den Holzstückenbergen, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 18. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(233) Die in unserer Bekanntmachung vom 22. Januar 1857 (Beilage zum 15. Stück des Amtsblatts pro 1857) beschriebene Hypothekentabelle über die der verehelichten Gutsmuths, Johanne Christiane geborne Kämpfe zu Laucha gehörigen, in dasiger Flur belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 27. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(234) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 23. Juli 1860 — Amtsblatt Stück 42. — bezeichnete Gemeindehirtenhaus von Altjeßnitz ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. Bitterfeld, den 29. December 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(235) Die Hypothekentabelle über das dem Heinrich Wilhelm Miche zu Auleben gehörige, in dortiger Flur gelegene Grundstück, $\frac{3}{4}$ Morgen Artland im langen Riethe unter der Trift, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 5. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(236) Die im 43. Stücke des Amtsblatts pro 1860 Nr. 918. erwähnten Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese übertragenen Grundstücke wird lediglich nach den Vorschriften des Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schlieben, den 7. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(237) Die in unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1860, abgedruckt im 43. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1860, bezeichneten Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen worden, es können daher neue Hypothekenrechte an den Grundstücken gedachter Hypothekenfolien nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Kelbra, den 10. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(238) Das in unserer Bekanntmachung im 43. Stück des Amtsblatts pro 1860 aufgeführte Grundstück, Gottlieb Zöllnersche Haus in Arnsdorf, ist nunmehr in unser combinirtes Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dasselbe lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Jessen, den 21. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(239) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebschütz mit Liebengrün, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger in Ohrsleben, August Hermann **Thieme**, ernannt und bestätigt worden.

(240) Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Iden, in der Diöces Werben, ist durch das Ableben ihres Inhabers, des Pfarrers **Haferburg**, erledigt worden.

(241) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehmsdorf, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Gustav Adolph **Bornkamm** verliehen worden.

(242) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Nebra mit der Pfarrstelle in Groß-Wangen, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Rudolph **Fest** berufen und bestätigt worden.

(243) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berge, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer in Jeetze, Heinrich Christoph **Schultze**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Jeetze, Ephorie Clötze, ist Privat-Patronats.

(244) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Etgersleben, Wilhelm Carl Ludwig Dankegott **Wintzer**, verliehen worden.

---

(245) A. **Wünschmann** in Hettstedt ist unter dem 26. Januar c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(246) Der Holzhändler Gotthelf **Lempe** in Pretzsch ist unter dem 15. Februar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

(247) Der Auctionator Karl **Schmidt** in Bitterfeld ist unter dem 20. Februar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(248) Die Schul- und Küsterstelle in Audenhain, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(249) Die Schulstelle in Wainsdorf, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(250) Die Schul- und Küsterstelle in Unternessa, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(251) Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Karl Heinrich **Freytag** ist die Forstaufseherstelle zu Lengefeld in der Oberförsterei Pölsfeld, vom 1. April c. ab definitiv verliehen worden.

---

(252) Der Kreisrichter **Hartnack** zu Elsterwerda ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Dr. **Herold** ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, dagegen der Gerichts-Assessor **Michalski** aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das Departement des Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Die Referendarien: **Braune, Schellbach, Schneidewind** und **Arndt** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und Letzterer zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald übergetreten.

Der Referendar **Verdion** ist an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. und der Auscultator **Schwartz** an die Regierung zu Magdeburg abgegangen, dagegen sind die Referendarien **Förtsch** und **Scholtze**, Ersterer bisher bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg und Letzterer bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Die Auscultatoren **Jacob** I., **Jacob** II. und **Meyer** sind zu Referendarien befördert.

Der Büreau-Assistent **Sonnenschmidt** bei dem Kreisgericht in Merseburg ist gestorben.

Dem bei dem Kreisgericht zu Eilenburg angestellten ersten Gerichtsdiener **Schöber** ist der Titel „Botenmeister" beigelegt.

Der Bote **Glootz** bei der Gerichts-Commission zu Löbejün ist vom 1. Mai c. an pensionirt.

(253) Für den IV. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Mühlenbesitzer **Lüdecke** in Altherzberg, von Neuem zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Tanneberger** daselbst, von Neuem zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(254) Für den I. Landbezirk im Weißenfelser Kreise ist der Ortsrichter **Zimmermann** in Burgwerben zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(255) Für den V. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Gerichtsschöppe **Köhler** in Battin zum Stellvertreter des Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

(256) Für den Bezirk Uthleben im Kreise Sangerhausen ist der bisherige Schiedsmann, Schulze **Gerboth** in Uthleben, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(257) Im Schweinitzer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Seyda der Bürgermeister **von Wangenheim** zum Schiedsmann, der Kanzleilehngutsbesitzer **Werner** zum Stellvertreter;
3) für den IX. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Müblenbesitzer **König** zu Kurzlipsdorf von Neuem zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Krüger** zu Meltendorf zum Stellvertreter.

(258) Im Schweinitzer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den II. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Lorenz** in Lebusa als Schiedsmann, der Ortsrichter **Hamann** in Körba als Stellvertreter;
b) für den VI. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Forstschreiber **Müller** in Hohenbucko als Schiedsmann, der Kürschnermeister **Carus** daselbst als Stellvertreter.

---

(259) Dem Intendantur-Registrator **Stein** von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Intendanturdienst zum 1. Juni d. J. ertheilt und dem überzähligen Intendantur-Registrator **Fabriz** von diesem Zeitpunkte ab die zur Erledigung kommende Registratorstelle interimistisch übertragen worden.

(Hierzu eine Beilage, 1 Bogen stark, die Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, betr.)

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage

zum 11. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. März 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage und die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Herr Joseph **Jaques** in Berlin als General-Agent der Gesellschaft bestätigt worden ist. In Gemäßheit der in nachstehend abgedruckter Concession zu Nr. 10. ausgesprochenen Bestimmung wird hiermit die in Berlin erscheinende „Preußische Zeitung" als weiteres Publications-Organ der Gesellschaft festgesetzt.

Merseburg, den 2. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter den Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskeis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56. früher eintritt. — Nach Ablauf des 49. Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staatsregierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des §. 12. ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11 Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschaftskasse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28. bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Solawechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechtsnachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Solawechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an

der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeit.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17. hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten

und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebenden Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäfts-Gewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath, eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, sowie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Raths bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelnheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction fast ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair ist durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt den Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ¾ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Rathes haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 35. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 % auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiteren Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Actien-Kapitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 36. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nemliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 37. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 38. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 39 Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg. Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblat der freien Stadt Frankfurt. Nr. 81.

Donnerstag den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatte Nr. 138. vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß im §. 5. Abschnitt I. Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,
b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.
6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession n i c h t ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transports-Versicherungs-Branche dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.
8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.
9) Zu §. 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.
10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.
11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
   a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
   d) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.

c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind; und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

b) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Ein außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist **vor** der Linie zu vermerken.

b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 55.

a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c) Zinsen urd Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

von der Heydt. Graf von Schwerin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 12.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. März 1861.

(260) Das 9. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 14. März 1861, enthält unter:

Nr. 5329. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes.

Nr. 5330. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.

Nr. 5331. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 5332. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domicilirten Actiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

Nr. 5333. Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte.

Nr. 5334. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 26. Februar 1861.

Das 10. Stück, ausgegeben am 18. März 1861:

Nr. 5335. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.

Nr. 5336. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.

Nr. 5337. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

Nr. 5338. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861.

Nr. 5339. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Aufnahmeprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

(261) Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1855 S. 254., folgende Papiere im Monat April c. an den Seminardirector Clingestein portofrei einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,

5) ein Attest von der Ortsbehörde darüber, daß für den betreffenden Aspiranten jährlich 50 Thlr. Kostgeld von den Angehörigen gezahlt werden können.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers anzufertigen.

Die angemeldeten Aspiranten haben sich den 2. Mai c., früh 7 Uhr, im Seminar einzufinden und werden nach der am 2. und 3. Mai c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintrittes weiteren Bescheid erhalten.

Magdeburg, den 9. März 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Einverleibung der Osmünder Koppelmark in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(262) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 28. Februar c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Saalkreise zwischen den Feldmarken Osmünde, Benndorf und Bennewitz belegenen Osmünder Koppelmark dahin genehmigt worden, daß von den Plänen dieser Mark

A. der Plan Nr. 46., soweit er zur Osmünder Koppelmark gehört, mit der darin liegenden Windmühle dem Gemeindebezirk von Osmünde,

B. die Pläne Nr. 50. und 51. dem Gemeindebezirk von Benndorf,

C. die Pläne Nr. 52. 53. und 54. dem Gemeindebezirk von Bennewitz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 9. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Incommunalisirung der wüsten Mark Eiselitz, Weißenfelser Kreises, in die angrenzenden Gemeinde- resp. Gutsbezirke betr.

(263) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 27. Februar c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Weißenfelser Kreise gelegenen wüsten Mark Eiselitz nach Maßgabe der Separationskarte dieser Mark dahin genehmigt worden, daß

A. der Plan Nr. 16. dem Gutsbezirke von Goldschau,

B. die Pläne Nr. 17. bis incl. 24. 25 a. und 25 b. dem Gemeindebezirke von Goldschau,

C. die Pläne Nr. 36. bis incl. 40. 41 a. 41 b. 42. 43. 54. bis incl. 56. dem Gemeindebezirk von Kleinheimsdorf,

D. die Pläne Nr. 57. bis incl. 63. dem Gemeindebezirk von Lindau,

E. die Pläne Nr. 1. bis incl. 15. 26 a. und 26 b. 27. bis incl. 35. 44. bis incl. 53. und Nr. 73., überhaupt alle übrigen Theile der genannten wüsten Mark dem Gemeindebezirk von Pöhlitz zugeschlagen worden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 11. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger u. Eisenbahn und deren Zweigbahnen auf die von der Bitterfeld-Dessauer Zweigbahn nach der Braunkohlengrube Nr. 79. bei Greppin geführte Flügelbahn.

(264) Das in dem ersten Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1859 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen, sowie die unter dem 7. Juni 1859 (Amtsbl. 1859 S. 180.) und unter dem 10. April 1860 (Amtsbl. 1860 S. 93.) publicirten Nachträge zu demselben werden mit höherer Genehmigung hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 als Polizei-Verordnung auf die von der Bitterfeld-Dessauer Zweigbahn nach der Braunkohlengrube Nr. 79. bei Greppin geführte Flügelbahn ausgedehnt.

Merseburg, den 15. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verkauf des Vorwerksgehöftes Schützberg.

(265) Zum Verkaufe des zur Königlichen Domaine Clöden gehörigen Vorwerksgehöftes in Schützberg, bestehend aus:

1) dem Verwalter- oder Hofmeisterhause,
2) dem bisherigen Rindvieh-Stallgebäude,
3) dem Scheunen-Anbau oder Schuppengebäude,
4) den Hof und Baustellen nebst Garten im Flächeninhalte von 3 Mrg. 30 QR.,
5) dem im Anschlusse belegenen Weideplane von . . . . . 2 „ 137 „

zusammen 5 Mrg. 167 QR.,

haben wir auf Sonnabend **den 4. Mai 1861**, einen öffentlichen Bietungstermin im Geschäftslokale

des Königlichen Domainenamts zu Clöden anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 3 Uhr geschlossen wird.

Der Veräußerungsplan, die Veräußerungs-Bedingungen nebst den Regeln der Licitation, der Situationsplan und das Vermessungsregister liegen in dem vorbezeichneten Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht bereit. Merseburg, den 8. März 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1860 betr.

(266) In dem verflossenen Jahre 1860 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 304 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 22,324 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen

13,856 durch Vergleich,
2,875 durch Zurücktreten der Parteien und
5,423 durch Verweisung an den Richter beendigt worden und
170 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Spediteur **Brandt** zu Erfurt,
2) der Kaufmann **Rötscher** zu Erfurt,
3) der Kaufmann **Meyer** zu Erfurt,
4) der Buchbindermeister **Jungmann** zu Langensalza,
5) der Schullehrer **Schmidt** zu Neunheilingen,
6) der Webermeister und Steuer-Einnehmer **Gerber** zu Schmiedefeld,
7) der Rathmann **Forberg** zu Sömmerda;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Schneidermeister und Stadtverordnete **Fauser** zu Düben,
2) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann **Gottlöber** zu Cölleda,
3) der Hüfner **Gröger** zu Naundorf,
4) der Schuhmachermeister **Schwarz** zu Eisleben,
5) der Obersteiger **Meinhardt** zu Eisleben,
6) der emeritirte Cantor **Kästner** zu Merseburg,
7) der Bürgermeister **Flügel** zu Lützen,
8) der Schullehrer **Schirmer** zu Pobles,
9) der Privat-Secretair **Pfeiffer** zu Naumburg,
10) der Amtsrichter a. D. **Steinacker** zu Sangerhausen,
11) der Schullehrer **Hacker** zu Wettelrode,
12) der Polizei-Secretair **Starke** zu Herzberg,
13) der Uhrmacher **Kronenberg** zu Weißenfels,
14) der Kaufmann **Rothe** zu Zeitz und
15) der Ortsrichter **Schmidt** zu Coßweda.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere

der Kaufmann **Meyer** 444 (darunter 264 verglichen),
der Bürgermeister **Gottlöber** 505 (darunter 272 verglichen),
der Schuhmachermeister **Schwarz** 365 (darunter 346 verglichen),
der Privat-Secretair **Pfeiffer** 324 (darunter 245 verglichen),
der Amtsrichter a. D. **Steinacker** 371 (darunter 247 verglichen) und
der Uhrmacher **Kronenberg** 432 (darunter 174 verglichen),

und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 4. März 1861.

Königliches Appellationsgericht.

Bergeigenthums-Verleihungen.

(267) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) durch Urkunde vom 27. v. M. der Gewerkschaft der Braunkohlengrube Hulda bei Granau im Saal-

kreise das Bergeigenthum einer Feldeszulage von 9¼ Maaßen zu dem genannten Braunkohlen-Bergwerke, und

2) durch Urkunde von demselben Tage dem Königlichen Markscheider a. D. C. **Märker** zu Wettin das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Kleiner Otto bei Amsdorf im Mansfelder Seekreise mit einer Fundgrube und 814 Maaßen

verliehen worden ist.

Halle, den 13. März 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Die Einschätzung des zum Tabackbau benutzen Landes zur Tabacksteuer für die Jahre 1861/3 betr.

(268) Mittelst Rescripts vom 25. Februar c. III. 3931. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabacksteuer, mit Ausnahme der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Torgau und Wittenberg, welche aus der in der letzten Steuerperiode bestandenen 3. Klasse in die 4. Steuerklasse zurückversetzt worden sind; ferner des Kreises Zeitz, welcher aus der 4. in die 3. Steuerklasse übergewiesen und endlich des Saalkreises, welcher, bisher noch nicht abgeschätzt, der 3. Steuerklasse zugetheilt ist, auch für die beginnende Steuerperiode von 1861 bis 1863 das Bewenden behalten soll.

Es gehören hiernach von den Kreisen des Regierungsbezirks

a) zur ersten Steuerklasse: der Kreis Sangerhausen;
b) zur zweiten Steuerklasse: die Kreise Eckartsberga und Querfurt;
c) zur dritten Steuerklasse: die Kreise Merseburg, Mansfelder Seekreis, Naumburg, Halle, Stadtkreis und Saalkreis, sowie der Kreis Zeitz;
d) zur vierten Steuerklasse: die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskreis, Schweinitz, Torgau, Weißenfels und Wittenberg.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. März 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Hypothekensachen.

(269) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 19. April pr. in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1860 Stück Nr. 23. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen, und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken Ordnung beurtheilt werden.

Es sind ferner die Tabellen:

I. Flur Oberröblingen. 1) Anspänner Victor Bernhardt Günther zu Sotterhausen, Grundstück B. 1. Tabelle; 2) verehel. Leißner, Johanne Rosine geb. Hildmann zu Riethnordhausen, Grundstück B. 1. Tabelle; 3) Anspänner Friedrich Gottlob Töttler zu Edersleben, Grundstück Nr. 2. Tabelle; 4) Sangerhausen, Waisenhaus, B. 37. Tabelle; 5) Gemeindebäcker Ernst Christian Dietmann und Ehefrau Friederike geb. Hille zu Oberröblingen, Nr. 1 f. Tabelle; 6) verehel. Blesse, Friederike geb. Heyer zu Oberröblingen, Nr. 25. Tabelle; 7) Gemeinde Edersleben, Nr. 8. Tabelle; 8) Gemeinde Oberröblingen, Grundstücke A. 6—10. Tabelle, Grundstücke B. 12—16. Tabelle; 9) Anspänner Gottfried Wilhelm Dietmann zu Oberröblingen, Grundstück B. 24. Tabelle.

II. Flur Holdenstedt. Oekonom Friedrich Karl Gottlieb Schumann zu Holdenstedt, Grundstück B. 8. Tabelle,

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 15. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes.

(270) In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Aus-

looſung der auf das Jahr 1861 zu kündigenden und zu amortiſirenden Deichobligationen im Betrage von 2125 Thlr. ſtattgefunden.

Nachſtehende Nummern der Deichobligationen ſind bei dieſer Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 14. 132. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 112. 122. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 111. 134. 160. à 25 Thlr.
II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 181. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 231. 376. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 227. 234. 380. 422. 563. 568. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchſt verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derſelben auf, die ausgelooſten Deichobligationen am 1. Juli 1861 der Kaſſe des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzſch nebſt Coupons zu präſentiren, worauf deren Einlöſung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präcluſiv-Beſtimmungen, wonach ausgelooſte oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem feſtgeſetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächſten 10 Jahre auch in ſpätere Termine zur Einlöſung präſentirt werden können, dann aber keine Zinſen mehr tragen und nach Verfluß vor 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchſten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt iſt.

Wittenberg, den 2. Januar 1861. Der Deichhauptmann, Landrath. v. Jagow.

Bedeckungs- und Abfohlungs-Reſultate im Bereiche des Regierungsbezirks Merſeburg pro 1860

(271) Auszug aus der Nachweiſung von den mit Königlich Preußiſch-Sächſiſchen Landbeſchälern im Jahre 1860 bedeckten Stuten aus dem Regierungsbezirk Merſeburg.

Laufende Nr.	Beſchälſtation im		Hengſte:		Dieſe haben Stuten gedeckt, und zwar gegen Sprunggeld						Bemerkungen.
	Ort.	Kreis.	alte.	4jährige.	à 4 Thlr. Stück	à 3 Thlr. Stück	à 2 Thlr. Stück	à 1 Thlr. Stück	Freiſtuten Stück	in Summa Stück	
1	Graditz	Torgau	2	—	—	2	18	—	—	20	Haben nur Hauptgeſtüts-Hengſte gedeckt.
2	Döhlen	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Repitz	„	3	1	—	17	180	—	—	197	
4	Arien	„	2	3	—	—	217	—	5	222	
5	Lauſitz	Liebenwerda	1	2	—	—	38	82	3	123	
6	Schweinitz . . .	Schweinitz	3	—	—	—	120	—	3	123	
7	Pretzſch	Wittenberg	3	—	—	—	99	—	3	102	
8	Lamsdorf	„	2	1	—	—	93	—	3	96	
9	Kropſtädt	„	2	—	—	—	46	—	2	48	
10	Schönewalde . . .	Schweinitz	3	—	—	—	67	—	3	70	
11	Delitzſch	Delitzſch	2	1	57	34	19	—	3	113	
12	Beiderſee . . .	Saalkreis	2	—	—	89	—	—	2	91	
13	Bedra	Querfurt	2	—	—	—	70	—	2	72	
14	Merſeburg . . .	Merſeburg	2	—	46	58	—	—	2	106	
15	Wernsdorf . . .	Weißenfels	2	—	—	44	34	—	2	80	
16	Leimbacher Gaſthof	Querfurt	2	1	—	33	82	—	3	118	
17	Oberröblingen . .	Sangerhauſen	3	1	49	66	27	—	4	146	
18	Roßla	„	2	—	—	24	—	—	2	26	
19	Hettſtedt	Mansfeld	2	—	—	—	87	—	2	89	
		Summa	40	10	152	367	1197	82	44	1842	

Graditz, den 1. März 1861. von Götzen.

Google

Auszug aus der **Abfohlungs-Tabelle** von dem Königlich Preußiſch-Sächſiſchen Landgeſtüt, aus

Laufende Nr.	Beſchälſtation im		Hengſte:		Dieſe haben Stuten gedeckt		Davon ſind		Es haben verfohlt
	Ort.	Kreis.	alte.	4jährige.	im Einzelnen.	in Summa	güſt geblieben.	tragend geworden.	
1	**Graditz**	**Torgau**	2	1	—	55	32	23	—
2	**Döblen**		—	—	—	—	—	—	—
3	Repitz		3	2	—	147	51	96	7
4	**Arien**		2	3	—	156	65	91	6
5	**Lauſitz**	Liebenwerda	2	—	—	62	18	44	1
6	**Schweinitz**	**Schweinitz**	3	—	—	144	76	68	6
7	**Pretzſch**	**Wittenberg**	3	—	—	132	62	70	2
8	Lamsdorf		2	—	—	124	76	48	—
9	**Kropſtädt**		2	—	—	48	26	22	—
10	Schönewalde	Schweinitz	3	1	—	124	60	64	4
11	Delitzſch	Delitzſch	2	1	—	120	61	59	—
12	Beiderſee	Saalkreis	3	1	—	77	46	31	5
13	Bedra	Querfurt	2	—	—	75	29	46	1
14	Merſeburg	Merſeburg	2	—	—	54	26	28	3
15	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	98	60	38	5
16	Leimbacher Gaſthof	Querfurt	2	1	—	94	56	38	2
17	Naumburg	Naumburg	2	—	—	62	26	36	—
18	Oberröblingen . .	Sangerhauſen	3	—	—	137	45	92	7
19	Roßla		2	—	—	63	37	26	2
20	Hettſtedt	Mansfeld	2	—	—	78	49	29	1
		Summa	44	10	—	1850	901	949	52

Graditz, den 1. März 1861. von Götzen.

Hypothekenſachen.

(272) Die in unſerer Bekanntmachung vom 29. Juni 1860, Amtsblatt Seite 304., beſchriebene Hypothekentabelle über $\frac{3}{18}$ Acker Erde in den Gelengen Zeuchfelder Flur, dem Johann Eduard Schladebach daſelbſt gehörig, iſt in das Hypothekenbuch übertragen und iſt der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieſem Grundſtücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 5. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(273) Die Hypothekentabelle über einen Viertel Garten in Laucha vor dem Oberthore am Kirchſcheidunger Wege, der Wittwe Strauß, Louiſe Wilhelmine geborne Berbig zu Laucha gehörig, iſt fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung ab gerechnet, in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Spätere Einwendungen dagegen ſind unzuläſſig.

Freyburg, den 13. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(274) Die in unſerer Bekanntmachung vom 4. Auguſt v. J. (Amtsblatt 1860 45. Stück) beſchriebene Hypothekentabelle über das der unverehel. Chriſtiane Friederike Kunitz hier gehörige, in Flur Freyburg belegene Grundſtück iſt in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieſem Grundſtück daher lediglich nach den Vorſchriften der allgemein geltenden Landesgeſetze zu beurtheilen.

Freyburg, den 17. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(275) Die im 23. Stücke des Amtsblatts pro 1860 von uns bekannt gemachten Tabellen ſind in die Hypothekenbücher übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den übertragenen Grundſtücken iſt nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Heldrungen, den 1. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

Digitized by Google

dem Regierungsbezirk Merseburg für das Jahr 1860.

Nach den Listen sind lebende Fohlen geboren		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind bis Ende November mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
11	12	23	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haben nur Hauptgestüthengste gedeckt.
36	29	65	17	5	2	24	1	2	3	
31	52	83	3	—	—	3	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
15	16	31	11	—	1	12	2	7	9	
24	28	52	8	—	2	10	—	—	—	
25	35	60	5	2	1	8	—	—	—	
20	25	45	1	3	—	4	—	—	—	incl. 1 do.
12	8	20	2	—	—	2	—	—	—	
27	24	51	9	—	—	9	—	—	—	
27	19	46	4	4	5	13	—	—	—	
12	12	24	1	—	1	2	—	—	—	
16	17	33	10	1	1	12	—	—	—	
7	9	16	6	1	2	9	—	—	—	
10	11	21	11	—	1	12	—	—	—	
14	9	23	7	2	4	13	—	—	—	
9	7	16	2	—	18	20	—	—	—	
28	38	66	10	3	6	19	—	—	—	
8	6	14	1	3	6	10	—	—	—	
7	6	13	2	2	11	15	—	—	—	
339	363	702	110	26	61	197	3	9	12	incl. 2 Zwillingsgeburten.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(276) Dem Civil-Ingenieur E. **Semper** in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(277) Dem Chemiker A. **Frank** zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium, Chlorkalium zu unterstützen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(278) Dem Ingenieur Emil **Fleischhauer** zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(279) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pierau, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Hülfsprediger und Rector **Urbich** in Gommern ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Gommern ist Privat-Patronats.

(280) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Spaningen mit Schönebeck und Wollenrade,

in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pastor in Althaldensleben, Heinrich Emil **Glöckner**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Althaldensleben ist Königlichen Patronats.

---

(281) Der Färbereibesitzer G. **Wetzler** in Schweinitz ist unter dem 28. Februar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(282) Der Schankwirth **Fahlisch** in Schlieben ist unter dem 28. Februar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(283) Der Kaufmann **Heckenberg** in Kösen ist unter dem 2. März c. als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

(284) Der Maurermeister Friedr. **Göpel** in Elsterwerda ist unter dem 2. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

(285) Für die Stadt Schraplau ist der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Ritter** daselbst von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(286) Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Lauchstädt, Bürgermeister **Grimm** daselbst, ist als solcher von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

---

(287) Der Intendantur-Assessor **Lange** ist zum 1. April d. J. von der Intendantur des 4. zu der des 5. Armee-Corps versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 13.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Der Taxpreis der Blutegel betr.

(288) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.

(289) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542.), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 407., enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

(290) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligationsinhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen.

(291) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. betr.

(292) Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. in Gemäßheit des in §. 12. der gedachten Verordnung gemachten Vorbehalts nunmehr eingezogen werden sollen.

Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staatskasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den

neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden.

Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Merseburg, den 18. März 1861. Königliche Regierung.

Die Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betr.

(293) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. bringen wir in Folge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert hat:

1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Amtskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene, umgetauscht werden können;
3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Merseburg, den 20. März 1861. Königliche Regierung.

Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Nebra betr.

(294) Rücksichten für die Schifffahrt veranlassen uns, die Sperrung der Unstrutschleuse bei Nebra erst mit dem 1. Mai d. J. eintreten und dagegen bis zum 1. October c. fortdauern zu lassen, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 26. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Wehrse.

(295) Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojanowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johannis dieses Jahres pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 3063 Morgen 157 QR. besteht, wovon

1) das Vorwerk Wehrse:

6	Morg. 44	QR.	Hofraum und Baustellen,
5	„ 85	„	Gartenland,
959	„ 65	„	Ackerland,
144	„ 103	„	Wiese,
4	„ 157	„	Hutung,
23	„ 53	„	Teiche,
22	„ 156	„	Gräserei und
56	„ 85	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zus. 1223	Morg. 28	QR.;	

2) das Vorwerk Duchen:

2	Morg. 173	QR.	Hof- und Baustellen,
9	„ 156	„	Gartenland,
659	„ 88	„	Ackerland,
27	„ 116	„	Wiese und
57	„ 79	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zus. 757	Morg. 72	QR.;	

3) die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen:

5	Morg. 110	QR.	Hofraum und Baustellen,
5	„ 95	„	Gartenland,
858	„ 49	„	Ackerland,
87	„ 101	„	Wiese,
6	„ 160	„	Erlbusch,
—	„ 46	„	Teich und
44	„ 15	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zus. 1008	Morg. 36	QR.;	

4) die Bartschwiesen:

75 Morg. 21 QR.,

enthalten, soll von Johannis 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1879, meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Licitationstermin auf **den 6. Mai 1861, Vor-**

mittags 11 Uhr, in dem Königlichen Regierungsgebäude (Albrechtsstraße Nr. 32.) hieselbst und zwar im Bibliothekzimmer vor dem Ober-Regierungsrath v. Struensee anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4300 Thlr. festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Thlr. erforderlich ist.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab in unserer Domainen-Registratur, sowie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainenpächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen. Breslau, den 15. März 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Waarencontrolle im Binnenlande betr.

(296) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Januar, 31. März und 3. Juni 1852 und vom 8. December 1860, Amtsblatt vom Jahre 1852 Seite 27. 142. 199. und vom Jahre 1860 Seite 377., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarencontrolle im Binnenlande (§§. 93—97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung im §. 90., in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird: 1) für Wein in den Districten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Districten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Magdeburg, den 19. März 1861.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath. Olberg.

Verkauf ausrangirter Postwagen.

(297) Donnerstag, **den 4. April d. J., Vormittags 11 Uhr,** sollen auf dem hiesigen Posthofe 1 ausrangirter sechssitziger Postwagen, 4 Wagenkasten zu dergleichen Wagen und 1 Untergestell zu einem sechssitzigen Personenpostwagen ohne Langbaum unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 18. März 1861.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Herabgesetzte Preise der Kohle und Kokse auf dem Königl. Steinkohlenwerke bei Wettin.

(298) Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf dem Königlichen Steinkohlenwerke bei Wettin der Preis der Stückkohlen I. Sorte von 1 Thlr. 3 Sgr. auf **Einen Thaler** und der Stückkokse von 25 Sgr. auf **23 Sgr.** herabgesetzt worden ist.

Wettin, den 20. März 1861.

Der Königliche Berggeschworne. Wagner.

Personal-Chronik.

(299) Der Kanzlei-Diätarius **Arndt** wurde zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

(300). Der Conrector emer. Karl **Kühne** in Eisleben hat die von ihm bisher betriebene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(301) Der Kaufmann Theodor **Falkner** in Berga bei Roßla hat die von ihm bisher betriebene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt.

(302) Die neuerrichtete zweite Lehrerstelle zu Friedeburg, Ephorie Gerbstädt, Königlichen Patronats, kommt zu Ostern d. J. zur Besetzung.

Beilage zu Nr. 291. ein Verzeichniß ausgelooster Schuldverschreibungen vom 15. März 1861.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 14.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einverleibung der wüsten Mark Zschepplitz, Weißenfelser Kreises, in die angrenzenden Gemeinde- und Gutsbezirke betr.

(303) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 5. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Weißenfelser Kreise belegenen wüsten Mark Zschepplitz nach Maßgabe der Separationskarte dieser Mark dahin genehmigt worden, daß

A. die Pläne Nr. 56. bis incl. 67. dem Gemeindebezirk von Schelkau,
B. die Pläne Nr. 34. bis 41. 50. 68. bis incl. 70. und Nr. 72. dem Gemeindebezirk von Oberschwöditz,
C. die Pläne Nr. 42. 48. 49. 51. 53. 54 a. u. b. und Nr. 55. dem Gemeindebezirk von Hollsteitz,
D. die Gebreite Feld des Ritterguts Teuchern von circa 150 Morgen, welche mit den Rittergutsfeldern des Vorwerks Lagnitz bereits zusammengepflügt und von der Separation ausgeschlossen gewesen ist, dem Gutsbezirke Lagnitz-Teuchern, endlich
E. die dem Rittergute Hollsteitz gehörigen 26 Morgen 64 QRuthen, welche nicht mit zur Separation gezogen sind, der Plan Nr. 47., der Gemeindeplan und der an den Gemeindeplan angrenzende kleine Plan dem Gutsbezirke Hollsteitz

zugeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 15. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Verkaufen der Arzneimittel im Handverkauf Seitens der Apotheker betr.

(304) Es ist neuerdings vorgekommen, daß von Apothekern Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzwecke nur unter besonderen vom Arzt zu beurtheilenden Umständen und nach dessen specieller Verordnung nutzba. den können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchsanweisung versehen, unter der Annahme verabfolgt worden sind, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind auch durch den Verkauf von Bandwurmmitteln vorgekommen, die, wenngleich sie an sich der Klasse drastischer Arzneimittel nicht zu subsumiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medicinal-Edicts von 1725 in §§. 5. und 7. des Abschnittes „von denen Apothekern", sowie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III. §. 2. Litt. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 widerstreitet, so untersagen wir in Folge höheren Auftrages den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks bei Strafe den Handverkauf von Bandwurmmitteln, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und von anderen zu diesem Zwecke verlangten Medicamenten und bestimmen, daß diese Mittel nicht ohne ein ärztliches Recept verabfolgt werden dürfen.

Merseburg, den 26. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

(305) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512.), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405., ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der dies-

jährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Bewerberinnen bei der Meldung folgende Schriftstücke und Zeugnisse einzureichen sind:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerbin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besser'sche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke wird von dem Herrn Consistorialrath Frobenius am Freitag **den 31. Mai, von Vormittags 8 Uhr an,** in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden. Die Bewerbinnen haben sich am 30. Mai c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius hierselbst zu melden.

Merseburg, den 2. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Verkauf mehrer Acker- und Anger-Parzellen in Pösenburger Flur.

(306) Zum Verkauf der der Königlichen Domaine Friedeburg bei der Separation der Feldmark Pösenburg ausgewiesenen, in Pösenburger Flur belegenen Acker- und Anger-Parzelle von 2 Morgen 133 QRuthen haben wir auf **den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Geschäftslokale des Domainenguts Friedeburg einen öffentlichen Bietungstermin anberaumt.

Der Veräußerungsplan, die Veräußerungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation liegen in dem vorbezeichneten Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht bereit.

Merseburg, den 23. März 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Centralisirung der Amortisationen deponirter Werthpapiere betr.

(307) Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Depositat-Interessenten, welche bei der Depositat-Verwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus

den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857. Königliches Appellationsgericht.

Verstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 18. März 1861. Königliches Appellationsgericht.

Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg betr.

(308) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 21. März 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

(309) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ortrand, in der Diöces Elsterwerda in dem bisherigen Hülfsprediger in Schönebeck, Gustav Adolph Carl **Gericke**, verliehen worden.

(310) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottmarsdorf, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Gr. Ammensleben und Superintendentur-Vicar, Nicolaus Gustav Adolph **Schaller**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gr. Ammensleben ist Königlichen Patronats.

(311) Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Wolmirstedt nach dem Ausscheiden des bisherigen Superintendentur-Vicars Schaller aus dem Ephoralverbande ist dem Oberpfarrer Dr. **Kirchner** in Wolmirstedt interemistisch übertragen worden.

(312) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Naßberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus in Eilenburg, Carl Gustav **Fiedler**, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Eilenburg ist der Magistrat daselbst.

(313) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schloß und Dorf Bedra, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Leiha, in derselben Diöces, August Karl Otto **Walter**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Leiha steht unter Privatpatronat.

(314) Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Halle, Paul Volkmar Maximilian **Schultze**, ist zum Hausgeistlichen an der Königlichen Strafanstalt in Delitzsch berufen und bestätigt worden.

---

(315) Dem Badearzt Dr. Otto Theodor **Rosenberger** in Kösen in Allerhöchsten Orts der Character als Sanitätsrath verliehen worden.

(316) Der Kaufmann **Feldhügel** in Stolberg ist unter dem 31. Januar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(317) Der Gasthofsbesitzer **Metzer** in Schkölen ist unter dem 16. Februar c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(318) Der Kaufmann **Voigt** in Annaburg ist unter dem 20. Februar c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(319) Der Kaufmann Wilhelm **Apponius** in Wittenberg ist unter dem 1. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(320) Der Maurer- und Zimmermeister Fr. **Jost** in Belgern ist unter dem 1. März c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(321) Der Kaufmann **Platt** in Zahna ist unter dem 5. März c. als Agent der Oldenburger Versicherungs Gesellschaft bestätigt worden.

(322) Der Tuchhändler **Parrucker** in Zeitz ist unter dem 4. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(323) Der Privatsecretair **Schwer** in Sangerhausen ist unter dem 15. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(324) Der Kaufmann Anton **Bieler** in Halle ist unter dem 15. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(325) Der Kaufmann Otto **Ramthor** in Gräfenhainichen ist unter dem 15. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(326) Die Schulstelle in Serbitz, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(327) Den Königlichen Förstern **Viel** zu Mügeln in der Oberförsterei Glücksburg, **Möbus** zu Meuselko in der Oberförsterei Thiergarten, **Tietze** zu Söllichau in der Oberförsterei Söllichau, **Jossioneck** zu Pressen in der Oberförsterei Zöckritz, **Mieranowsky** zu Großmoura in der Oberförsterei Heldrungen, **Dockhorn** zu Zollhaus in der Oberförsterei Pölsfeld ist höhern Orts das Hirschfängerkoppel von grünem Saffian mit dem Adlerschloß verliehen.

---

(328) Für den VI. Landbezirk im Bitterfelder Kreise ist der Fleischermeister **Zeising** jun. zu Roitzsch zum Stellvertreter des Schiedsmannes gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 15.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. April 1861.

(329) Das 11. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 28. März 1861, enthält unter:

Nr. 5340. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 5341. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91. des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Nr. 5342. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprocentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Convertirung in vier ein halbprocentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

(330) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

(331) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligationsinhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Umtausch der von der Herzoglich Braunschweigschen Leihhausanstalt ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine betr.

(332) Höherer Anordnung zufolge machen wir hierdurch bekannt, daß durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7. Seite 19. abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhausanstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden ist.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen.

Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhausanstalt.

Merseburg, den 2. April 1861. Königliche Regierung.

Verweisung der mittelbaren Staatsbeamten auf den früher geleisteten Amtseid aus Veranlassung der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm.

(333) Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 21. Februar c. werden aus Veranlassung der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm die sämmtlichen mittelbaren Staatsdiener unseres Verwaltungsbezirks, insoweit sie schon früher einen Amtseid geleistet haben, auf die durch diesen frühern Eid übernommenen Pflichten und außerdem auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 11. August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 204.) verwiesen, wonach

1) ein Jeder, dem ein öffentliches Amt anvertraut wird, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten übernimmt,
2) wenn derselbe sich ein Amts-Vergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen läßt, die darauf geordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Merseburg, den 6. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sämmtliche Magistrate werden hierdurch angewiesen, noch besonders dafür Sorge zu tragen, daß das vorstehende Publicandum zur Kenntniß aller Unterbeamten in den Städten gelangt.

Merseburg, den 6. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Magistrate.

Submission auf Werksteine zum Oberbau der Bitterfelder Muldenbrücke.

(334) Zur Herstellung des Oberbaues der neuen Chausseebrücke über die Mulde bei Bitterfeld soll die Bearbeitung, Lieferung und das Versetzen folgender Werksteine in Preußischen Maaßen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden:

a) 6421 Cubikfuß Widerlagssteine,
b) 13182 Cubikfuß Fourniersteine zu den Gewölbestirnen,
c) 37435 Cubikfuß Gewölbsteine,
d) 2311 Cubikfuß Zangen- und Kopfsteine für die Widerlagsschicht,

e) 2581 Cubikfuß Werkſteine zu dem Hauptgeſims,
f) 328 Quadratfuß 6" ſtarke Flügel-Deckplatten,
g) 1817 Cubikfuß Pfeilerabdeckungs- und Plinthenſteine.

Die näheren Bedingungen und die Detailzeichnungen ſind in dem Baubüreau bei dem Baumeiſter Genth zu Bitterfeld zur Einſicht ausgelegt, auch kann durch unſere Kanzlei die Abſchrift der Bedingungen gegen Einſendung von 10 Sgr. Copialien bezogen werden.

Die Offerten müſſen bis zum **25. April** c., **Morgens 12 Uhr**, portofrei und verſiegelt und mit der Aufſchrift:

„Submiſſion auf Werkſteine zum Oberbau der Bitterfelder Muldebrücke"

bei der unterzeichneten Regierung eingeſandt werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt zu dieſer Zeit in Gegenwart der etwa erſchienenen Submittenten in dem Zimmer Nr. 9. des Regierungs-Hauptgebäudes.

Merſeburg, den 8. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Wehrſe.

(335) Die im Guhrauer Kreiſe, 1½ Meile von der Kreisſtadt, 1¼ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojanawo und 1 Meile von der Stadt Herrnſtadt belegene Domaine Wehrſe, welche zu Johannis dieſes Jahres pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrſe, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einſchließlich eines Theils der ſogenannten Bartſchwieſen, mit einem Geſammtflächeninhalt von 3063 Morgen 157 □R. beſteht, wovon

1) das Vorwerk Wehrſe:

6	Morg.	44	□R.	Hofraum und Bauſtellen,	
5	=	85	=	Gartenland,	
959	=	65	=	Ackerland,	
144	=	103	=	Wieſe,	
4	=	157	=	Hutung,	
23	=	53	=	Teiche,	
22	=	156	=	Gräſerei und	
56	=	85	=	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,	
zuſ. 1223	Morg.	28	□R.;		

2) das Vorwerk Duchen:

2	Morg.	173	□R.	Hof- und Bauſtellen,
9	=	156	=	Gartenland,
659	=	88	=	Ackerland,
27	=	116	=	Wieſe und
57	=	79	=	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zuſ. 757	Morg.	72	□R.;	

3) die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen:

5	Morg.	110	□R.	Hofraum und Bauſtellen,
5	=	95	=	Gartenland,
858	=	49	=	Ackerland,
87	=	101	=	Wieſe,
6	=	160	=	Erlbuſch,
—	=	46	=	Teich und
44	=	15	=	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zuſ. 1008	Morg.	36	□R.;	

4) die Bartſchwieſen:
75 Morg. 21 □R.,

enthalten, ſoll von Johannis 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, alſo bis Johannis 1879, meiſtbietend zur anderweiten Verpachtung geſtellt werden.

Zu dieſem Behufe haben wir einen öffentlichen Licitationstermin auf **den 6. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,** in dem Königlichen Regierungsgebäude (Albrechtsſtraße Nr. 32.) hieſelbſt und zwar im Bibliothekzimmer vor dem Ober-Regierungsrath v. Struenſee anberaumt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4300 Thlr. feſtgeſtellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einſchließlich der zu leiſtenden Caution ein Vermögen von 25,000 Thlr. erforderlich iſt.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab in unſerer Domainen-Regiſtratur, ſowie auf der Domainen-Pachtung in Wehrſe eingeſehen werden und wird der Domainenpächter Bullrich auf Anſuchen bereit ſein, die erforderliche Auskunft über die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Domaine zu ertheilen. Breslau, den 15. März 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Die Dienſtbezirke der Markſcheider Ziervogel und Hörold in Halle betr.

(336) Um zwiſchen den Königlichen Markſcheidern **Ziervogel** und **Hörold** in Halle eine gleichmäßige Geſchäftsvertheilung herbeizuführen, haben wir uns veranlaßt gefunden, die bisherige Grenze dieſer

Digitized by Google

Dienstbezirke zu verändern und durch eine Linie festzustellen, welche von der Königlich Sächsischen Landesgrenze bei Schkeuditz anfangend, dem Laufe der Elster bis zu deren Mündung in die Saale oberhalb Halle und dann letzterem Flusse bis zur Landesgrenze mit den Anhaltschen Herzogthümern folgt, so daß vom 1. April 1861 an alle östlich dieser Linie liegenden Königlichen, gewerkschaftlichen und Privat-Gruben des Bergamtsbezirkes Eisleben dem Markscheider Hörold, alle südlich und westlich dieser Linie liegenden Königlichen, gewerkschaftlichen und Privat-Gruben, soweit sie nicht dem Markscheider Liebenam zugewiesen, dem Markscheider Ziervogel zugetheilt worden sind, was hiermit im Interesse der Bergbautreibenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. April 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Erhebung des Chausseegeldes bei dem neu erbauten Chausseegeld-Empfangshause zu Berga.

(337) Vom 15. April c. ab wird bei dem an dem Knotenpunkte der Berlin-Kasseler und der Berga-Frankenhausener Chaussee neu erbauten Chausseegeld-Empfangshause zu Berga für die Strecke der letztgenannten Straße von Berga bis zur Fürstlich Schwarzburgischen Grenze das Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden, was ich hierdurch mit dem Bemerken bekannt mache, daß dasselbe bis auf Weiteres nur von demjenigen Verkehre gefordert werden soll, welcher in der Richtung von Kelbra nach Stolberg oder umgekehrt die Berlin-Kasseler Chaussee durchschneidet.

Magdeburg, den 2. April 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. von Jordan.

Hypothekensachen.

(338) Die im 42. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts von Merseburg von uns bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Bauergutsbesitzer und Ortsrichter Johann Karl Franz Lemme zu Stößwitz gehörige und in Gostauer Flur belegene Wiese von ½ Acker 2 Ruthen ist in das Hypothekenbuch Gostau übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nur nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lützen, den 3. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(339) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1860 (44. Stück des Regierungs-Amtsblatts Seite 327.) aufgeführte Grundstück der Stadtgemeinde Lützen, das unter Nr. 13. des Brandkatasters eingetragene Diaconatsgebäude nebst Hof, Scheune und Stall, sowie einem dazu gehörigen, unter Nr. 1602. des Flurbuchs von Lützen als ¼ Acker verzeichneten Garten, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstücke daher von nun an lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen. Lützen, den 17. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(340) Die Hypothekentabelle über das dem Philipp Junker zu Hamma gehörige, in dortiger Flur belegene, 55 QR. haltende Holzfleck im Heidelberge ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 12. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(341) Die Tabellen über nachstehende Grundstücke: 1) 77 QRuthen Land in hiesiger Stadtfeldmark, 2) 1 Morgen 30 QRuthen ebendaselbst, 3) 68 QRuthen ebendaselbst, 4) 47 QRuthen ebendaselbst, 5) 100 QRuthen ebendaselbst, 6) 48 QRuthen ebendaselbst, 7) 10 QRuthen ebendaselbst, welche ad 1. die Erben des verstorbenen Tuchbereiters Kötzschke hier, ad 2. der Brauereibesitzer Erdmann Probsthayn hier, ad 3. der Tischlermeister Louis Küstenmacher hier, ad 4. der Hufenrichter Friedrich August Kölling hier, ad 5. der Krautgärtner Carl Scheer hier, ad 6. der Senator, Apotheker Wilhelm Richter hier, ad 7. die Königliche Universitäts-Verwaltung hier von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft aus dem aufgelösten Eisenbahnstrange mittelst Contracts vom 18. August a. pr. erkauft haben, sind fertig und können in unserm I. Büreau vom 20. April bis 20. Juni c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 18. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(342) Die Tabelle über das ehemalige Bahnhofs-Etablissement hier, bestehend aus Wohnhaus mit Stallgebäude, Garten und Acker, zusammen ein Areal von 16 Morgen 57,5 QRuthen enthaltend, welches die Maurermeister Theodor Zimmermann und Gustav Voigt hier von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mittelst Contracts vom 7. April pr. erkauft haben, ist fertig, und kann in unserm I. Büreau vom 20. April bis 20. Juni eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 11. Februar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(343) Die Tabelle über das in Eutsch belegene, auf Gemeinde-Grund und Boden erbaute Wohnhaus, welches die Handarbeiter Christian Friedrich'schen Eheleute von der Wittwe Gallin, Johanne Christine geb. Grundmann in Eutsch mittelst Contracts vom 14. Januar a. c. erkauft haben ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 20. April bis 20. Juni c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Wittenberg, den 26. Februar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(344) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 6. September 1860 (2. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1861 Seite 9.) aufgeführte Grundstück des Zimmergesellen Gottfried Hoffmann und dessen Ehefrau Christiane geborenen Mehlgarten zu Teuditz: ein Krautland in Kauernscher Flur Nr. 421. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstücke von nun an lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 18. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(345) Die in unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1860 Nr. 872. des Amtsblatts pro 1860 näher beschriebene Hypothekentabelle über die dem Karl Schlimm zu Bibra gehörigen $\frac{1}{16}$ Acker Erde in den Viertelswiesen ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 22. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(346) Die Hypothekentabelle des Gastwirth Eduard Seipt in Burgscheidungen über 1½ Acker, das s. g. Binschen mit Kirschberg in Tröbsdorfer Flur, 1 Acker am weißen Berge in Burgscheidunger Flur, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, von 8 Tagen des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an, in unserem Hypothekenbüreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Nebra, den 4. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(347) Nachstehende fertige Hypothekentabellen:

I. Flur Wiehe: die verehel. Dähne, Johanne Eva geb. Müller zu Garnbach, $\frac{1}{16}$ Acker Holz am Forstwege Nr. 1798.

II. Flur Donndorf: 1) der Gastwirth Friedrich Petsch zu Nausitz, ½ Acker Feld von ½ Acker am Hungerbornsraine Nr. 1827 b.; 2) Eva Marie verehel. Kurzhals geb. Hecker zu Donndorf, $\frac{1}{32}$ Acker Krautland zwischen dem Johannisrasen und der Landwehr neben Andreas Straßburg und Samuel Bischoffs Wittwe; 3) Johanne Christiane Pomnitz geb. Hecker in Donndorf, $\frac{1}{32}$ Acker Krautland zwischen der Landwehr und der inwendigen Gemeinde neben Ernst Koch und Wilhelm Scharf; 4) Christiane Johanne Franke geb. Hecker zu Donndorf, $\frac{1}{32}$ Acker Krautland zwischen dem Kirchenriethe und der inwendigen Gemeinde neben Karl Landeß und Christian Engelhardt.

III. Flur Wohlmirstädt: der Königliche Kammerherr Herr Wolf Heinrich Hans Graf von Helldorff auf Wohlmirstädt, a) 1 Acker Feld am Querberge unter den Gemeindetheilen Nr. 214., b) 3 Acker Feld an der Marienklinge Nr. 186., c) 1 Acker Feld und Wiese im Eichelbache Nr. 314 b., d) 4 Acker Wiese in der Pappel Nr. 454., e) 10 Acker Feld im Steinthale Nr. 367.,

liegen zwei Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht und Monitur in unserm Büreau bereit. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Wiehe, den 24. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(348) Die Hypothekentabelle über die in der Annaburger Haide am Silberdamme neben dem Fiskus, dem Baron von Palombini in Grochwitz und der Gemeinde Mahdel belegene, dem Hüfner Gottlob August Linde und dessen Ehefrau, Emilie geb. Puhlmann, zu Mahdel gehörige Wiese von circa 7 Morgen ist regulirt worden, was mit der Aufforderung, die etwaigen Erinneruugen gegen diese, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht ausliegende Tabelle binnen 2 Monaten anzubringen, und unter der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieser Frist Erinnerungen nicht mehr angebracht werden können.

Torgau, den 27. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(349) Die Hypothekentabelle über ein in der Bitterfelder Stadtflur gelegenes, dem Amtsmuldenmühlenbesitzer Friedrich Leopold Schlobach zugehöriges, von dem Königlichen Fiskus erworbenes Grundstück von 2 Morgen 10 QRuthen, auf der Forstparzelle, das Dommholz genannt, ist aufgestellt und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf von zwei Monaten werden Einwendungen nicht berücksichtigt.

Bitterfeld, den 9. Februar 1861. Königliches Kreisgericht-Commission I.

(350) Folgendes, von Christian Friedrich Grober zu Großjena aus dem Nachlasse der Mutter Eva Rosine Grober geborne Grober laut amtlicher Versicherung des Ortsrichters zu Großjena vom 9. Januar

1861 mit erworbene und seit rechtsverjährter Zeit besessene Grundstück in der Flur Großjena, als: 94 □Ruthen Feld, der Kirchberg, Zubehör zu den 133 □Ruthen Feld in derselben Flur im Oberfelde Nr. 782. des Flurbuchs, ist Nr. 159. des Flurhypothekenbuchs von Großjena unter der laufenden Nummer 11. nachgetragen worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 29. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(351) Die Hypothekentabelle über das von dem Maurer Friedrich Prietzel auf einem von dem hiesigen Magistrat erkauften Bauplatze vor dem Haidethore neu erbaute Wohnhaus mit Zubehör ist aufgestellt und kann binnen zwei Monaten, vom 8. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Zörbig, den 11. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(352) Die Hypothekentabelle über das dem Schäfer Christian Völger gehörende Grundstück in der Flur Gehofen, ½ Acker Land vor dem Dorfe neben einem Rittergutsstücke, ist fertig und kann binnen zwei Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Später sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Artern, den 21. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(353) Dem Fabrikbesitzer C. **Schmidt** zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschänken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(354) Dem Fabrikanten Ernst **Breul** zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(355) Die Verwaltung der Superintendenturgeschäfte der Diöces Torgau ist nach dem Ableben des Superintendenten **Hauptmann** bis auf Weiteres dem Archidiaconus **Bürger** in Torgau als Vicar übertragen worden.

(356) Zu der erledigten evangelischen ersten Predigerstelle an St. Catharinen in Salzwedel, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Johann Andreas **Hartleb**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu St. Catharinen in Salzwedel ist bereits disponirt.

(357) Zu der erledigten evangelischen Diaconats- und 2. Predigerstelle ad St. Catharinen in Salzwedel, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus und 3. Prediger an St. Marien ebendaselbst, Otto Paridam **Solbrig**, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconats- und 3. Predigerstelle ad St. Marien in Salzwedel ist der Magistrat daselbst.

(358) Die unter dem Patronate des Magistrats in Torgau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch das Ableben des Superintendenten **Hauptmann** vacant geworden.

(359) Durch den Tod des Pfarrers **Lorenz** ist die Pfarrstelle zu Kuippelsdorf, in der Ephorie Herzberg, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen.

(360) Der erste Seminarlehrer **Trescher** am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda ist vom 1. April c. ab pensionirt, und die dadurch vacant gewordene Stelle durch Ascension der nachfolgenden Lehrer wieder besetzt.

---

(361) Dem Königlichen Oberförster **Reitzenstein** zu Söllichau sind die Functionen der Staats-Anwaltschaft in Forstpolizeisachen des Forstreviers Söllichau commissarisch übertragen worden.

(362) Der Kaufmann **Schilling** in Wippra ist unter dem 9. Februar c. als Agent der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(363) Adolph **Emig** in Rothenburg ist unter dem 1. März c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(364) Der Zimmermeister Karl Aug. **Kuhrmann** in Jessen ist unter dem 12. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(365) Der Kaufmann Gustav **Elbe** zu Merseburg ist unter dem 20. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(366) Der Maurermeister Wilh. **Rößler** in Brehna ist unter dem 20. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(367) Der Apotheker **Lichtenberg** in Mühlberg ist unter dem 20. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(368) Der Handelsmann Friedrich **Haase** in Gerbstädt hat die von ihm betriebene Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(369) Die erste Knabenlehrer- und Organistenstelle zu Pretzsch, Ephorie Kemberg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(370) **Berichtigung zu Nr. 249.** In der Personal-Chronik Nr. 249. des 11. Stücks des diesjährigen Amtsblatts, die Erledigung der Schulstelle in Wainsdorf betreffend, muß es statt „Königlichen Patronats" heißen: Privat-Patronats.

(371) Dem Forstaufseher Friedrich Heinrich **Kühne** ist die Försterstelle zu Pödelist in der gleichnamigen Oberförsterei, unter Ernennung desselben zum Förster, vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen worden.

(372) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johannes **Rembe** ist, unter Ernennung desselben zum Forstaufseher, die Forstaufseherstelle des Belaufs Zschornewitz zu Jüdenberg in der Oberförsterei Rothehaus vom 1. Mai d. J. ab definitiv verliehen worden.

---

(373) Der Kreisrichter **von Seydewitz** zu Wittenberg ist an das Kreisgericht in Stettin und der Gerichts-Assessor **Martius** in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt, ingleichen der Gerichts-Assessor **Rindfleisch**, Behufs Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin, dahin entlassen.

Die Gerichts-Assessoren **Buchmann** und **Rothe** sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Wittenberg, Ersterer mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schweinitz und Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schmiedeberg, ingleichen ist der Referendar **Kaßner** zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auscultator **von Radowitz** ist aus dem Justizdienste, Behufs Uebergangs zur diplomatischen Laufbahn, geschieden.

Versetzt sind die Rechtsanwalte und Notare: **Harras** in Ziegenrück nach Erfurt, **Geisel** in Suhl nach Eisleben und der Justizrath **Glöckner** in Wittenberg nach Halle.

Ernannt sind zu Rechtsanwalten und Notaren: der Staatsanwalt **Wilde** in Glogau bei dem Kreisgericht in Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weißenfels und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharacters, den Titel „Justizrath" zu führen; der Gerichts-Assessor **Hörold** bei demselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiehe; der Gerichts-Assessor **Steinbach** bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, und der Gerichts-Assessor **Thieme** bei dem Kreisgericht zu Eilenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düben.

Der Kreisgerichtssecretair **Greiner** in Suhl ist vom 1. Juli c. an pensionirt und der Kreisgerichts-Secretair **Kommer** daselbst gestorben.

Der Kreisgerichtsbote **Dathe** in Zeitz ist gestorben, der Kreisgerichtsbote **Döring** daselbst vom 1. April c. an, desgleichen der erste Gerichtsdiener, Botenmeister **Jacobi** bei dem Kreisgericht zu Eisleben unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens, und der Gefangenwärter **Schiemenz** bei dem Kreisgericht zu Naumburg vom 1. Juli c. an pensionirt.

Der bisherige Hülfsbote **Döring** bei dem Kreisgericht zu Wittenberg ist definitiv bei demselben angestellt.

(374) Im Schweinitzer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk der Scharfrichtereibesitzer **Krause** zu Dörfchen als Schiedsmann;

für den VII. Bezirk der Schenkwirt **Mietzsch** in Brandis als Schiedsmann, der Gärtner **Samuel** in Ahlsdorf als Stellvertreter;

für den X. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kreisboniteur **Fritzsche** in Puschkuhnsdorf als Schiedsmann, der Hüfner **Sandmann** in Reicho als Stellvertreter.

---

(375) Der Rechtsanwalt und Notar **Fehmer** zu Heiligenstadt ist vom 1. April d. J. ab an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben versetzt.

(376) 1) Es sind versetzt worden: der Posterpedient **Schildener** II. von Halle nach Sangerhausen und der Posterpedient **Kühme** von Bitterfeld nach Delitzsch.

2) Bestätigt und angestellt sind: die Posterpedienten-Anwärter **Rübmann** in Eilenburg und **Peneder** in Halle als Posterpedienten, der Posterpeditionsgehülfe **Mehnert** in Crossen als Posterpediteur und der invalide Sergeant **Junker** in Halle als Packbote.

3) Gestorben sind: der Posterpediteur **Wolff** in Hohenmölsen, der Briefträger **Arnold** in Naumburg, der Packbote **Mänecke** in Halle und der Wagenmeistergehülfe **Just** in Eisleben.

4) Ausgeschieden sind: der Posterpediteur **Börner** in Crossen und die Postconducteure **Kohlrausch** und **Pecht** in Halle.

5) Entlassen ist: der Postbegleiter **Band** in Halle.

(377) Des Königs Majestät haben dem Magazinaufseher **Reinicke** von dem Proviantamt zu Wittenberg bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Dienst das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 16.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. April 1861.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Actiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

(378) Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz", welche den Zweck verfolgt, ihr Bergwerkseigenthum auszubeuten, Fossilien aller Art aufzusuchen, zu erwerben und zu benutzen, Metalle und Hüttenprodukte darzustellen und die gewonnenen Fossilien, sowie die erzeugten Metalle und Hüttenprodukte entweder in ihrem rohen Zustande, oder nach weiterer Verarbeitung und Verfeinerung zu verkaufen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in der gerichtlich anerkannten Urkunde vom 19. beziehungsweise 31. December 1860 festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß

1) der §. 4. Ziffer 4. zu lauten hat:
   „den Verkauf der gewonnenen Fossilien und der erzeugten Metalle und Hüttenprodukte entweder in ihrem rohen Zustande oder nach weiterer Verarbeitung und Verfeinerung";
2) das viertletzte Wort des §. 20. statt „Beträge" zu lauten hat: „Beläge";
3) im §. 30. zwischen den beiden Worten: „anwesenden" und „Actionaire" einzuschalten ist:
   „oder durch Vollmacht vertretenen";
4) der letzte Satz des §. 38. zu lauten hat:
   „Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 u. s. w."

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten Acte vom 31. December 1860 für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bernuth.

Statuten
der Bergbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz.
Titel I.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 wird zwischen den unterzeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen, eine Actiengesellschaft gebildet. Sie führt den Namen:

„Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz."

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil zu Stolberg am Harz und ihren Gerichtsstand bei der Königlichen Gerichtskommission zu Stolberg am Harz resp. dem Königlichen Kreisgericht zu Sangerhausen.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung kann in der durch §. 19. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.
Zweck der Gesellschaft.

§. 4. Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Ausbeutung des durch Muthung und Verleihung oder unter anderem Rechtstitel erworbenen Bergwerks-Eigenthums;
2) das Aufsuchen, Erwerben und Benutzen von Fossilien aller Art, ohne Unterschied, ob solche zum Bergwerksregale gehören oder nicht;
3) die Darstellung von Metallen und Hüttenprodukten aller Art, auf ihren Hüttenwerken;
4) den Verkauf der gewonnenen Fossilien und der erzeugten Metalle und Hüttenprodukte, entweder in ihrem rohen Zustande oder nach weiterer Verabredung und Verfeinerung. Die gesellschaftliche Thätigkeit erstreckt sich auf die Stolbergschen Grafschaften einschließlich der Grafschaft Hohnstein, Hannoverschen Antheils, und auf die ganze Provinz Sachsen.

Titel III.
Grundkapital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus

Vierhundert fünf und siebenzig tausend Thalern

Preußisch Kurant, eingetheilt in Viertausend siebenhundert funfzig Actien, eine jede zu Einhundert Thalern.

§. 6. Die Actien sind auf jeden Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden Formulare A. ausgefertigt. Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 4750. buchstäblich versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Generaldirector unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach beiliegendem Formulare B. mit Talon ausgegeben.

§ 7. Die Aushändigung der Actien erfolgt gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und die Uebertragung durch einfache Auslieferung des Actiendocuments.

Ein jeder Actienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und die von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actienkapitals verpflichtet, und kann von dieser Verbindlichkeit vor einer Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung der vierzig Procent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zwar zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 8. Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen. Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Konventionalstrafe (§. 11.) haftbar.

§. 9. Jeder Actionair nimmt als solcher, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, Domizil in Stolberg oder Saugerhausen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihn zu bestimmende Person, oder an das in diesem Domicil belegene, von ihm zu bestimmende Haus, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate der Gerichtscommission zu Stolberg.

§. 10. Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren, so werden dem Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Documente ausgefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Gehen Talons verloren, so steht dem Inhaber der Actien die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Kupons berechtigt sei; er ist indeß verpflichtet, dem Verwaltungsrathe schon vor dem Termine bis zu welchem eine neue Serie Dividendenscheine ausgegeben wird, schriftlich davon Anzeige zu machen.

Wenn der Inhaber einer oder mehrerer Actien vor Auslieferung der neuen Kupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei dem Verwaltungsrathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungsrath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an das Gericht zu verweisen und bis zur Entscheidung die Kupons zum gesellschaftlichen Depositorium, oder auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Actie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermin, in welchem die neuen Kupons ausgehändigt worden, noch in dem nächstfolgenden bei der Gesellschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Inhaber der Actie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§. 11. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent, und in Zwischenräumen von mindestens zwei Monaten. Von dem Actienkapital müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Die eingezahlten Beträge partizipiren vom Tage der Einzahlung an der Dividende; Vollzahlungen werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angenommen und bis zum ersten Juli des nächsten Jahres mit fünf Prozent verzinset. Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Kasse der Gesellschaft in Stolberg a. H. oder bei den in der Aufforderung näher bekannt zu machenden Bankhäusern geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin durch die (§. 13.) bestimmten Blätter. Wer nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen die ausgeschriebene Theilzahlung bis zum festgesetzten Zahlungstermine nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger, mittelst rekommandirten Briefes zuzustellender Aufforderung durch den Verwaltungsrath nicht binnen ferneren vier Wochen nach Zustellung des Briefes, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung des ausgeschriebenen Betrages nebst Strafe und gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und das Anrecht auf den Empfang der Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die (§. 13.) bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Actien erfolgt.

An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 12. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirector zu unterzeichnende Interimsquittungen nach beiliegendem Formulare C., welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actie zu versehen sind, ausgegeben, und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

§. 13. Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwählten Zeitungen, nämlich:

1) in der Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung zu Berlin;
2) in der Schlesischen Zeitung zu Breslau;
3) in der Magdeburgischen Zeitung zu Magdeburg;
4) in dem Amtsblatte des Regierungsbezirks Merseburg.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg resp. derjenigen Regierungen, in deren Bezirken das betreffende Blatt erscheint, sowie durch die bleibenden Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Titel IV.

Von der Generalversammlung.

§. 14. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse derselben sind für alle, selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Actionaire verbindlich.

§. 15. Jeder Actionair ist berechtigt, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, aber nur der Besitz oder beziehungsweise die gleichzeitige Vertretung von zusammen je zehn Actien berechtigt zu einer Stimme.

Wer ſeine Stimme ſelbſt ausüben oder durch andere ausüben laſſen will, hat mindeſtens acht Tage vor der Generalverſammlung ſeine Actien oder Interimsſcheine auf dem Geſchäftsbüreau des Verwaltungsrathes oder bei den in der Einladung hierzu beſonders bezeichneten Handlungshäuſern gegen Empfangsbeſcheinigung zu hinterlegen.

Abweſende Actionaire können ſich durch einen andern mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen Actionair vertreten laſſen. Die Vollmachten müſſen 48 Stunden vor der Generalverſammlung dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden und iſt dieſer bei den außergerichtlichen Vollmachten die Unterſchriften zu prüfen berechtigt; die Vollmachten müſſen

1) die Perſon des Bevollmächtigten und deſſen Berechtigungen zur Vertretung beſtimmt bezeichen,
2) vom Machtgeber mit Vor- und Zunamen oder der Firma ſeines Handlungshauſes unterzeichnet, und
3) mit ſeinem Privat- oder Geſchäftsſiegel verſehen ſein.

Die Empfangsbeſcheinigungen, aus welchen der Umfang des den Actionairen zuſtehenden Stimmrechts ſich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalverſammlung, und weiſt die demnach anzufertigende Liſte die Anzahl der in der Generalverſammlung vorhandenen Stimmen nach.

Gegen Rückgabe der Empfangsbeſcheinigungen werden vom Tage nach der Generalverſammlung an die hinterlegten Documente wieder ausgeliefert.

Ehefrauen können ſich durch ihre Ehemänner, Minderjährige und bevormundete Perſonen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moraliſche Perſonen durch ihre Repräſentanten und Handlungshäuſer durch ihre Prokuraträger vertreten laſſen, auch wenn dieſe nicht Actionaire ſind. Niemand kann mehr als zwanzig Stimmen vertreten, ſeien es eigene oder fremde; bei Vertretung eigener und fremder zu gleicher Zeit wird die Anzahl zuſammengerechnet und danach die Anzahl der Stimmen berechnet.

§. 16. Im Monat September jeden Jahres findet die ordentliche Generalverſammlung in Stolberg a. H. ſtatt. Der Tag und Ort der Zuſammenkunft, ſowie der Zweck derſelben wird von dem Verwaltungsrathe mindeſtens vier Wochen vorher durch die (§. 13.) beſtimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Jedem Actionar ſteht das Recht zu, Gegenſtände zum Vortrag zu bringen; ein ſolcher Antrag iſt aber mindeſtens vierzehn Tage vor der Verſammlung dem Verwaltungsrathe ſchriftlich einzureichen.

Die Generalverſammlung kann auch durch Beſchluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zuſammenberufen werden. Der Verwaltungsrath iſt dazu verpflichtet, wenn Actionaire, welche zuſammen mindeſtens Einhundert tauſend Thaler in Actien beſitzen, ſchriftlich darauf antragen.

Der Zweck der außerordentlichen Generalverſammlungen muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben ſein und dieſe ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

§. 17. Den Vorſitz in den Generalverſammlungen führt der Vorſitzende des Verwaltungsrathes (§. 24.) oder deſſen Stellvertreter. Derſelbe ernennt aus den anweſenden Actionairen zwei Scrutatoren.

Alle Protokolle der Generalverſammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorſitzenden, den Scrutatoren und den Anweſenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 18. Alle Wahlen und Beſchlüſſe der Generalverſammlung erfolgen mit abſoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der §§. 19. und 38. gedachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorſitzenden den Ausſchlag. Die Wahlen werden vermittelſt geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt ſich bei einer Wahl nicht eine abſolute Majorität, ſo werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entſcheidet unter ihnen das Loos.

§. 19. Abänderungen des Statuts können nur in einer Generalverſammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anweſenden und vertretenen Stimmen und nur dann beſchloſſen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 20. In der jährlichen ordentlichen Generalverſammlung werden aus den Anweſenden drei Reviſoren gewählt, welche für das laufende Geſchäftsjahr die von dem Verwaltungsrathe gelegte Bilanz, die Bücher der Geſellſchaft nach deren letzten Abſchlüſſen, ſowie die Rechnungen und Beträge zu prüfen haben.

§. 21. Folgende Gegenſtände können nur durch die Generalverſammlung erledigt werden:

1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 22.),
2) die Wahl der drei Rechnungsreviſoren (§. 20.),
3) der Vortrag des Geſchäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (§. 25.),
4) die Aufhebung früherer Beſchlüſſe der Generalverſammlungen,

Digitized by Google

5) die Entscheidung über die für die Generalversammlung bestimmten Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire (§. 16.),
6) die Kontrahirung von Anleihen, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, jedoch ohne Beziehung auf die laufenden Rechnungen mit den Bankiers der Gesellschaft,
7) der Erwerb und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über 5000 Rthlrn.,
8) die etwaige theilweise oder gänzliche Verwendung des Reservefonds (§. 36.),
9) die Erhöhung des Grundkapitals,
10) die Ergänzungen oder Aenderungen des Statuts (§. 19.),
11) die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§. 3.),
12) die Auflösung der Gesellschaft (§. 38.).

Soll über die unter 4., 6., 9., 10. und 11. aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, so sind diese Gegenstände bei der Einberufung durch die Gesellschaftsblätter ausdrücklich bekannt zu machen.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath repräsentirt. Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche von und aus den Actionairen in der Generalversammlung gewählt werden.

Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes.

Die Stellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist durch den Beschluß der Generalversammlung widerruflich.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem nach Ablauf von zwei Jahren die zwei ältest Gewählten, nach Ablauf von wiederum zwei Jahren die demnach zwei Aeltesten und nach abermals zwei Jahren die letzten drei Mitglieder ausscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des ersten ordentlichen Verwaltungsrathes, d. h. des nach §. 42. im September 1861 zu wählenden, wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Erledigt sich in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Actionairen besetzt.

Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und bildet die Ausfertigung dieses Protokolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes.

Der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht; das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seinen sie ordentlich, außerordentlich oder provisorisch gewählt, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens dreißig Actien eigenthümlich besitzen oder binnen sechs Wochen nach der Wahl erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Kaution oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

§. 24. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern durch geheimes Scrutinium einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf ein Jahr. Ueber den Wahlakt wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und dem Vorsitzenden und Stellvertreter eine Ausfertigung seiner Wahl, welche ihm zu seiner Legitimation dient, ertheilt.

Die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens jedes Quartal und außerdem, auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder darauf schriftlich antragen.

Ort der Versammlung ist in der Regel das Geschäftslokal in Stolberg a. H. Ausnahmsweise kann jedoch von dem Vorsitzenden ein anderer Ort dazu bestimmt werden.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl innerhalb des

Verwaltungsrathes nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 26. Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Spezialvollmacht delegiren. Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

§. 27. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung während der Bauzeit die Reisekosten und sonstige baare Auslagen, und sobald ein geregelter Betrieb eingetreten, eine Tantieme von fünf Prozent zur gleichmäßigen Vertheilung.

§. 28. Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Beziehungen gegenüber dritten Personen, selbst für die Fälle, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Er vollzieht die obere Leitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, deren Werth nicht über fünftausend Thaler beträgt, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Kaufschillinge und andere Activforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-Eintragungen und Löschungen zu bewilligen, Agenten und Beamte der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter, etwaige Tentiemen und Kautionen zu bestimmen.

Der Verwaltungsrath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, und auch namentlich über die Verwendung des disponiblen Fonds und der bei den Bankiers der Gesellschaft in Anspruch zu nehmenden Kredite.

Sowie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 29. Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

der Verwaltungsrath der Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg a. H.,

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Von dem Generaldirector.

§. 30. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienst-Instruction wird vom Verwaltungsrathe ein Generaldirektor ernannt.

In dem mit dem Generaldirector abzuschließenden Vertrage soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Generaldirector kraft einstimmigen Beschlusses wegen Dienstvergehen oder grober Fahrläßigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die Generalversammlung, nachdem der Generaldirector, insofern er anwesend, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Actionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Generaldirectors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Der Verwaltungsrath bestimmt dessen Besoldung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution.

§. 31. Der Generaldirector ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Geschäftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft. Er unterzeichnet die Korrespondenz, ist befugt, Zahlungen für die Gesellschaft anzunehmen und gültig darüber zu quittiren.

Verträge abzuschließen ist der Generaldirector ohne Vollmacht an sich nicht befugt, jedoch kann er vom Verwaltungsrathe hierzu generell oder speciell ermächtigt werden, auch versieht er sonst alle Geschäfte, die ihm durch den Verwaltungsrath speciell und durch Vollmacht übertragen werden.

§. 32. Der Generaldirector ist berathendes Mitglied des Verwaltungsrathes; es steht demselben frei, in wichtigen und schwierigen Fällen den Zusammentritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen und ist letzterer verpflichtet, eine Versammlung zu berufen.

§. 33. Der Generaldirector muß wenigstens funfzig Actien der Gesellschaft besitzen, die er bei dem Verwaltungsrathe als Kaution niederlegt; etwa außerdem noch zu stellende Bürgschaft bleibt den Bestimmungen des Verwaltungsrathes überlassen.

§. 34. Bei Krankheit oder Verhinderung des Generaldirectors übernimmt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ein Mitglied des Verwaltungsrathes dessen Dienst provisorisch.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35. Am 30. Juni jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrathe ein Inventar des Gesellschafts-vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt, in ein bestimmtes Buch eingetragen und den in der Generalversammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungsrevisoren bis zum 15. August des laufenden Jahres zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale des Verwaltungsrathes vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge beschließt.

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bei der Aufnahme der Inventur bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Die Abschreibung muß mindestens zwei Prozent betragen.

Die Vorräthe und ganz und halb fertige Waaren werden nach deren laufendem Werthe angenommen und die Bilanz überhaupt nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt. Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und außerdem der Königlichen Regierung sofort mitzutheilen.

§. 36. Der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Aktiva bildet den Reingewinn des Geschäftsjahres.

Aus diesem Jahresgewinn werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe durch die sofort wieder eintretende Einnahme von zehn Prozent des Reingewinnes wieder bis zur Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Demnächst werden von dem Reingewinn fünf Prozent für den Verwaltungsrath (§. 27.) abgezogen.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am 2. Januar gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Stolberg a. H. und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath noch sonst bestimmen und bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage nicht erhoben werden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Titel VII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 37. Außer dem im §. 11. vorgesehenen Falle sollen alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft mit Ausschließung des Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu erwählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich diese Parteien über die Wahl des Schiedsrichters nicht einigen, so ernennt jede Partei den ihrigen.

Verzögert eine Partei, nachdem ihr in diesem Falle von dem Gegner die Wahl notariell oder gerichtlich angezeigt worden ist, die Wahl des ihrigen länger als vier Wochen, so ist der fleißigere Theil zur Ernennung beider Schiedsrichter berechtigt.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt der Director des Kreisgerichts zu Sangerhausen, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung das älteste der anwesenden Mitglieder des Königlichen Kreisgerichts-Kollegiums einen Obmann, dem die Entscheidung zusteht. Gegen den Ausspruch des

Schiedsrichters oder des Obmanns findet kein Rechtsmittel ſtatt, ausgenommen die Fälle der Nichtigkeit nach §§. 172. ff. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Die Actionaire ſind, wie groß auch ihre Zahl bei der Streitfrage ſein mag, verbunden, wenn ſie ein und daſſelbe Intereſſe haben, einen einzigen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu Sangerhauſen oder Stolberg zu bezeichnen, welchem alle prozeſſualiſchen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geſchieht ſolches nicht, dann erfolgt die Inſinuation rechtsgültig auf dem Secretariate der Gerichtskommiſſion zu Stolberg.

Titel VIII.

Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 38. Von dem Verwaltungsrathe oder von den Actionairen, welche zuſammen Einhundert tauſend Thaler in Actien beſitzen müſſen, kann der Antrag auf Auflöſung der Geſellſchaft, die Auflöſung ſelbſt aber nur in einer beſonders dazu berufenen Generalverſammlung durch mindeſtens drei Viertel des geſammten Actienkapitals beſchloſſen werden. Der desfallſige Beſchluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflöſung der Geſellſchaft in den §. 25. des Geſetzes vom 9. November 1843 beſtimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen geſetzlichen Beſtimmungen bewirkt.

§. 39. Die Generalverſammlung beſtimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, ſie ernennt letztere und beſtimmt ihre Befugniſſe.

Titel IX.

Verhältniß der Geſellſchaft zur Staatsregierung.

§. 40. Die Königliche Regierung zu Merſeburg und diejenigen Regierungen, in deren Bezirken die Geſellſchaft gewerbliche Anlagen beſitzt, ſind befugt, je einen Kommiſſar zur Wahrnehmung des Aufſichtsrechtes für beſtändig oder für einzelne Fälle zu beſtellen. Dieſe Kommiſſarien können nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalverſammlung oder ſonſtige Organe der Geſellſchaft gültig zuſammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, ſondern auch jederzeit von den Büchern, Regiſtern und ſonſtigen Verhandlungen und Schriftſtücken der Geſellſchaft, ihren Kaſſen und Anſtalten Einſicht nehmen.

§. 41. Die Geſellſchaft hat mit Rückſicht auf die von ihr betriebenen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfniſſe der von ihr beſchäftigten Arbeiter zu ſorgen, auch zu den Koſten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemeſſenem Verhältniß beizutragen und kann, ſofern ſich dieſelbe dieſer Verpflichtung entziehen ſollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke diejenigen Beiträge zu leiſten, welche von der Staatsregierung nach ſchließlicher Beſtimmung der betreffenden Reſſortminiſter und des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nöthig erachtet werden.

Uebergangs-Beſtimmungen.

§. 42. Nach Beſtimmung der Gründer der Geſellſchaft ſollen bis zur ordentlichen Generalverſammlung im September 1861 den nachſtehend benannten ſieben Perſonen:

Herrn Bankier A. Salinger, Berlin,
Herrn Kaufmann C. Schütze, daſelbſt,
Herrn Kaufmann C. F. Souchay, daſelbſt,
Herrn Bankier R. Schreiber, Breslau,
Herrn Bankier J. P. Glock, daſelbſt,
Herrn Kammerath Hübner, Roßla,
Herrn Kaufmann Salfeldt, Nordhauſen,

die Funktionen des Verwaltungsrathes und deſſen Rechte und Verpflichtungen nach Maaßgabe des Statuts zuſtehen, jedoch mit der Beſchränkung, daß dieſelben nicht befugt ſein ſollen, über den Erwerb, Ankauf, Tauſch, die Belaſtung von Grundſtücken und Gerechtſamen ohne Genehmigung der Generalverſammlung Verträge abzuſchließen. Erledigt ſich vor dem genannten Zeitpunkte die Stelle einer dieſer ſieben Perſonen in außerordentlicher Weiſe, ſo findet deren proviſoriſche Wiederbeſetzung in der Weiſe ſtatt, wie dies im §. 22. hinſichtlich der proviſoriſchen Wiederbeſetzung von ausgeſchiedenen Mitgliedern des von der Generalverſammlung gewählten Verwaltungsrathes vorgeſchrieben iſt. In der Generalverſammlug im September 1861 findet ſodann die erſte Wahl des Verwaltungsrathes ſtatt.

§. 43. Es wird hierdurch den Herren:

Bankier Salinger zu Berlin,
Kammerrath Hübner zu Roßla,
Kaufmann Salfeldt zu Nordhauſen, und
Kaufmann Tuch daſelbſt

Digitized by Google

Vollmacht und Auftrag ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikels I. beitretenden Actionaire eben so rechtsbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen.

Die Kosten, welche für Errichtung der gegenwärtigen Statuten und Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Formular A.

Actie

der

Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz,

genehmigt durch die Allerhöchste Königliche Ordre vom .....

Grundkapital 475,000 Thaler.

Der Betrag dieser, auf jeden Inhaber lautenden Actie, nämlich Einhundert Thaler Preußisch Kurant, ist baar zur Kasse der Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz eingezahlt.

Stolberg a. H., den .. ten ..... 18 ..

Der Verwaltungsrath. N. N. N. N.

Der Generaldirektor. N. N.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Formular B.

№ ..... **Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz** № .....

Dividendenschein zur Actie № .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 18 .. gegen Rückgabe dieses Scheines an der Kasse in Stolberg oder den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 ..

Stolberg a. H., den .. ten ..... 18 ..

Eingetragen in das Actienbuch Fol. .....

N. N.

(Unterschrift des Beamten.)

Der Verwaltungsrath. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

§. 36. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage nicht erhoben werden.

Talon.

Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz.

Talon zur Actie № .....

Inhaber empfängt am ..... 18 .. die zweite Serie der Dividendenscheine zur Actie № .....

Stolberg a. H., den .. ten ..... 18 ..

Eingetragen in das Actienbuch Fol. .....

N. N.

(Unterschrift des Beamten.)

Der Verwaltungsrath. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Mitglieder).

Formular C.

Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz.

Erste Interims-Quittung

über

..... Thaler,

auf den Betrag der Actie № ....., welche nach erfolgter Einzahlung des ganzen Actienbetrages ausgestellt und dem Inhaber aller Interimsquittungen ausgehändigt werden wird.

Stolberg a. H., den .. ten ..... 18 ..

Der Verwaltungsrath. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Generaldirektor.

(Hierzu erfolgt der Quittungsbogen.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betr.

(379) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Luckau,
den 4. Juni in Torgau,
den 5. Juni in Pretzsch,
den 8. Juni in Belzig,
den 15. Juni in Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remontedepot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Gewerbliche Unterstützungskassen betr.

(380) Die im 50. Stück des Amtsblatts pro 1858 unter dem 2. December ejusd. a. publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend gewerbliche Unterstützungskassen in mehreren Ortschaften der beiden Mansfelder Kreise, werden hiermit auf die Stadt Schweinitz und die Ortschaft Dörichen im Schweinitzer Kreise ausgedehnt.

Merseburg, den 10. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

(381) Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen bringen wir hierdurch unter Anerkennung des lobenswerthen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß.

1) Ephorie Belgern.

Die Wittwe Krieche zu Sitzenrode hat der dortigen Kirche 10 Thlr. geschenkt.

2) Ephorie Bitterfeld.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) zu Capelle ein Paar Altarlichter;
b) zu Priorau eine Taufschdecke;
c) zu Ramsien eine Altardecke, ein Crucifix und ein Oelgemälde;
d) zu Holzweißig von der Wittwe Teutschbein eine Bibel;
e) die Schule in Schierau erhielt von Fräulein Amalie a. d. Winckell zu Schierau 2 Legate à 200 und 100 Thlr.

3) Ephorie Brehna.

Der Kirche zu Göttnitz wurden 2 Altarkerzen geschenkt.

4) Ephorie Cönnern.

Es sind gegeben:

a) der Kirche in Beesenlaublingen von dem Patron ein Altarteppich;
b) der Kirche in Rothenburg von dem Materialien-Verwalter Hoppe 2 Altarleuchter nebst Wachskerzen;
c) von der Mansfeldschen Gewerkschaft zum innern Ausbau der Schule in Rothenburg und zur Anschaffung von Lehrmitteln 200 Thlr.

5) Ephorie Eckartsberga.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) zu Pleißmar ein Crucifix;
b) zu Burgholzhausen von Friedrich Reinhardt 2 Altarkerzen;
c) zu Kalbitz α) vom Anspänner Dräße eine Taufsteinbekleidung, β) vom Hintersättler Langguth zwei Abendmahlstücher und γ) von Carl Ilm eine Bibel.

6) Ephorie Eilenburg.

Es wurden geschenkt den Kirchen:
a) in Limehna von den Frauen der Parochie eine Kanzel-, Altar- und Tauftischbekleidung und ein Teppich;
b) zu Pressel vom Handelsmann Barth zu Eilenburg eine Altardecke;
c) zu Cossa von Gottlob Mieth 25 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel;
d) zu Naundorf von dem Einwohner Munkwitz ein Paar Altarkerzen.

7) Ephorie Eisleben.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) zu Eisleben St. Nicolai ein Paar Altarkerzen;
b) zu Erdeborn von den Noloffschen Eheleuten eine Kanzel- und Altarbekleidung nebst Fußtrittbehang;
c) zu Helfta von einem Ungenannten ein Capital von 100 Thlr., desgl. der Schule daselbst ein desgl. von 25 Thlr.;
d) zu Unterrißdorf von Frau Sehnert ein Lesepult und von Frau Barth ein Altarkissen;
e) zu Volkstedt von dem Herrn Kammerdirector Wantze eine Taufkanne;
f) in Hedersleben hat die Gemeinde die Kirchenorgel aus eigenen Mitteln vergolden lassen.

8) Ephorie Elsterwerda.

Es wurden gegeben den Kirchen:
a) zu Mückenberg von dem Herrn Patron unter Betheiligung der Gemeinde ein Teppich vor den Altar, desgl. von Ersterem ein Taufbecken und eine Taufkanne;
b) zu Elsterwerda die Bildnisse Luthers und Melanchthons und von dem Herrn Grafen v. Einsiedel ein Cylinderofen in die Sakristei.

9) Ephorie Freyburg.

Es sind geschenkt worden den Kirchen:
a) zu Freyburg eine Altar- und Taufsteinbekleidung, eine Altarbibel und Decken auf Altar und Taufstein;
b) zu Branderoda vom Amtmann Felber ein Kirchhofsthor;
c) zu Möckerling vom Einwohner Lohse ein Legat von 600 Thlr.;
d) zu Neumark von Frau Justizcommissar Etzdorf eine Bibel;
e) zu Städten von den Verbigschen Eheleuten ein Collectenteller;
f) zu Wernsdorf von einem Ungenannten eine Taufstein- und Lesepultbekleidung;
g) der Herr Kirchenpatron in St. Ulrich hat der dasigen Schule jährlich 10 Thlr. legirt.

10) Ephorie Gerbstedt.

Es wurden gegeben den Kirchen:
a) zu Schochwitz eine Altar-, Kanzel-, Lesepult- und Taufsteinbekleidung, desgl. eine Abendmahlskanne;
b) zu Krimpe eine Altar- und Kanzelbekleidung.

11) Ephorie Gollme.

Die Kirche zu Düringsdorf erhielt von dem Gutsbesitzer Troitzsch ein Legat von 500 Thlr.

12) Ephorie Heldrungen.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) zu Cölleda ein Paar Altarkerzen;
b) zu Sachsenburg eine Altar- und Kanzelpultbekleidung;
c) zu Heldrungen ein Fußteppich;
d) zu Griesstedt ein Taufstein;
e) zu Cannawurf ein Crucifix, von Frau Rübicke die Summe von 50 Thlr.;
f) die Mädchenschule zu Cannawurf empfing von Ferdinand Sparenberg 20 Morgen Ackerland.

13) Ephorie Herzberg.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) zu Altherzberg zwei Altarkerzen und eine Liedertafel;
b) zu Arnsnesta ein Crucifix und 2 Altarkerzen;
c) zu Buckau vom Häusler Müller ein Crucifix und vom Häusler Schröter 5 Thlr.;
d) zu Madel ein Abendmahlskelch, eine Bibel und ein Crucifix;
e) zu Gräfendorf hat die Gemeinde die Kirche im Innern mit einem Kostenaufwande von 800 Thlr. restaurirt.

14) Ephorie Kemberg.

Es sind geschenkt worden:

a) der Kirche zu Kemberg von Rosine Geyer eine Altar- und Kanzelbekleidung;
b) der Kirche zu Bösewig von der Gemeinde eine Orgel.

15) Ephorie Lauchstädt.

Der Kirche zu Neukirchen wurde von Frau Amtmann Sander und Frau Pastor Schoch eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung geschenkt.

16) Eporie Lützen.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) zu Keuschberg zwei Collectenbecken nebst Tischen;
b) zu Kötzschau von Frau Schumann eine Taufkanne;
c) zu Röcken eine Altardecke;
d) zu Schkeitbar von der Gemeinde die Summe von 880 Thlr. als Beitrag zur Erneuerung derselben, von den 3 Kirchenrendanten der Parochie 2 Cymbel.

17) Ephorie Merseburg (Land).

a) der Kirche in Schladebach sind 2 Altarleuchter und 2 Paar Kerzen,
b) der Kirche zu Niederbeuna ein Paar Altarkerzen geschenkt worden.

18) Ephorie Naumburg.

Die Kirche zu Possenhain erhielt
a) von den Jünglingen daselbst eine Weinkanne;
b) von den Jungfrauen daselbst einen Collectenteller;
c) eine Taufkanne nebst Becken;
d) von Friedrich Syndorf einen Klingebeutel.

19) Ephorie Querfurt.

Es wurden geschenkt:
a) der Kirche zu Obhausen St. Joh. ein Kronleuchter;
b) der Kirche in Kleineichstädt eine Bibel;
c) zu der Renovation der Kirche in Leimbach hat der Herr Patron 200 Thlr. beigetragen, desgl. auf seine Kosten eine eichene Haupt-Eingangsthür anfertigen lassen.

20) Ephorie Sangerhausen.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) zu Gonna ein Abendmahlskelch;
b) zu Martinsrieth eine Altardecke;
c) zu Obersdorf von dem Oekonomie-Verwalter Hildebrand eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung;
d) zu Grillenberg ein Kanzelvorhang;
e) zu Riestedt eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung und 2 Thlr.;
f) zu Rotha ein Crucifix und 2 Thlr.

21) Ephorie Schkeuditz.

Es wurden gegeben den Kirchen:
a) zu Schkeuditz (Stadtkirche) vom Magistrat und den Stadtverordneten ein großer Kronleuchter, ein desgl. von den Gebrüdern Steiniger, ein kleinerer desgl. von einem Ungenannten;
b) zu Schkeuditz (Gottesackerkapelle) von der Kirchfahrt eine Altar- und Kanzelbekleidung, von einem Ungenannten eine Altardecke;
c) zu Cursdorf von der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und eine Thurmuhr;
d) zu Zweimen von der Frau Pastor Schladebach ein Capital von 100 Thlr. und ein desgl. von 50 Thlr.;
e) zu Weßmar von Fräulein von Unger eine Altarbibel, von den Gemeinden Weßmar und Raßnitz die Summe von 13 Thlr. zur Anschaffung einer Kanzelbekleidung.

22) Ephorie Schlieben.

Es wurden geschenkt den Kirchen:
a) zu Hohenbucko eine Taufsteinbekleidung;
b) zu Colochau ein Kronleuchter und eine Glasthüre.

23) Ephorie Schraplau.

Die Wittwe Zimmermann in Bennstedt hat 6 Kniebänke in der dasigen Kirche mit Tuch beschlagen lassen.

24) Ephorie Seyda.

a) die Kirche zu Mügeln erhielt von dem Königlichen Oberförster Benda zu Glücksburg eine Altardecke und eine Taufsteinbekleidung.

b) die Gemeinde Seehausen hat der dasigen Kirche eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung geschenkt, das Altargeländer und die Kniebänkchen mit Tuch beschlagen und den Eingang zur Sacristei mit Vorhängen versehen lassen.

25) Ephorie Weißenfels.

Der Stadtkirche zu Weißenfels wurden vom Seilermeister Albrecht sen. Strohteppiche für die Sacristei und von einer Ungenannten eine Altardecke geschenkt.

26) Ephorie Wittenberg.

Die Kirche zu Seegrehna erhielt von mehreren Frauen eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

27) Ephorie Zahna.

Es wurden geschenkt den Kirchen:

a) zu Bülzig zwei Altarkerzen und eine Taufsteindecke;
b) zu Külso von der Gemeinde eine Eisharmonika;
c) zu Kropstädt von dem Herrn Patron Altar-, Kanzelpult- und Taufsteindecken und ein Vorhang vor das Kirchenfenster am Altar, auch hat derselbe das Altargeländer und die Kanzel auf seine Kosten anstreichen lassen, von einem Unbekannten vier Altarkerzen;
d) zu Rahnsdorf von den dasigen Hüfnern und Kossäthen circa 35 Thlr. durch Verzichtleistung auf das ihnen zustehende Nutzungsrecht der Kirchenwiesen.

28) Ephorie Zeitz.

Es sind gegeben den Kirchen:

a) zu Silbitz von der verehelichten Espenhahn in Crossen eine Taufischdecke;
b) zu Wuitz 2 Altarleuchter;
c) zu Rehmsdorf ein Fußteppich;
d) zu Draschwitz ein Paar Altarkerzen;
e) zu Schkauditz von Frau Zahn ein Crucifix;
f) zu Kaina von den Frauen und Jungfrauen der Kirchfahrt eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und eine Altardecke;
g) zu Profen von der Kirchfahrt eine Kanzel- Taufstein- und Lesepultbekleidung;
h) zu Reuden ein Paar Altarkerzen;
i) zu Rippicha von Traugott Körner zu Röden eine eichene Lade, von Frau Freyer ein Crucifix;
k) die Schule in Kaina erhielt von Schülern und Freunden des verstorbenen Cantors Landmann ein Legat von 187 Thlr.

29) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

wurden geschenkt den Kirchen:

a) zu Straßberg ein Crucifix und eine Altarbibel;
b) zu Stempeda 2 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.;
c) zu Auleben von Frau Röder eine Altarpultdecke;
d) zu Uthleben von Frau Gerboth ein Altargedeck;
e) zu Ostramondra von der Gemeinde der Betrag der Kosten für Herstellung der Kanzel und des Altars, von einem Ungenannten eine Bekleidung zu den Pauken.

30) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

sind geschenkt den Kirchen:

a) zu Altendorf ein Kanzelgedeck;
b) zu Breitenstein von dem Rentier Ehrig zwei Altarleuchter nebst Wachskerzen, daselbst ließ der Holzhändler Ehrig den Fuß des Altars mit Tuch beschlagen und mit Spitzen versehen;
c) zu Kelbra von dem Kaufmann Vocke ein Altargedeck.

Merseburg, den 6. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Verkauf des Vorwerksgehöftes Schützberg.

(382) Zum Verkaufe des zur Königlichen Domaine Clöden gehörigen Vorwerksgehöftes in Schützberg, bestehend aus:

1) dem Verwalter- oder Hofmeisterhause,
2) dem bisherigen Rindvieh-Stallgebäude,
3) dem Scheunen-Anbau oder Schuppengebäude,

Personal-Chronik.

(397) Der Pfarrer **Stößner** in Großcorbetha, Diöces Weißenfels, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle steht unter Königlichem Patronate.

---

(398) Der Regierungs-Assessor **Reuscher** ist als Mitglied bei dem Regierungs-Collegio zu Merseburg eingetreten.

(399) Der Kaufmann **Burkhardt** in Prettin ist unter dem 15. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(400) Der Kaufmann J. F. **Behrens** in Torgau ist unter dem 21. März c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(401) Der Schornsteinfegermeister **Lützkendorf** in Stößen ist unter dem 25. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

---

(402) Für den zweiten Schiedsmannsbezirk des Kreises Sangerhausen ist der Anspänner Gottlob **Hoffmann** zu Hackpüffel zum Schiedsmann und der Schulze **Otte** zu Riethnordhausen zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(403) Gestorben: Steueraufseher **Schramm** in Körbisdorf, Steuereinnehmer **Härting** in Dommitzsch.

Versetzt: Ober-Steuercontroleur **Laß** von Naumburg nach Perleberg (Brandenburg), Steuereinnehmer **Brose** von Dardesheim nach Sangerhausen, Steueraufseher **Spielberg** von Zeitz nach Magdeburg, Steueraufseher **Kuhnke** von Langenbogen nach Magdeburg, Steueraufseher **Lamm** von Neubeesen nach Halle.

Neu angestellt: Steuersupernumerar **Kloz** als Steueraufseher in Zeitz.

Ausgeschieden: Thorwärter **Klose** in Weißenfels.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 17.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. April 1861.

(404) Das 12. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 8. April 1861, enthält unter:

Nr. 5343. Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Postportotaxe. Vom 21. März 1861.

Nr. 5344. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

Nr. 5345. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.

Nr. 5346. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Actiengesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten betr.

(405) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123.), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten, verordnet:

§. 1. Ausländer, welche im Preußischen Staate mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711.) betheiligten Staaten haben sich in dem Schlußprotocoll d. d. Eisenach, den 29. Juli 1858 zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der in dem §. 1. des obigen Gesetzes gedachten Eheconsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugt und angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen von fast sämmtlichen Staatsregierungen abgegeben worden, ist eine Zusammenstellung der in den betheiligten Staaten zur Ausstellung jener Consense und Bescheinigungen befugten Behörden von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unter dem 11. Februar d. J. in Nr. 61. des diesjährigen Königlichen Staatsanzeigers und außerdem von den Königlichen Regierungen der Provinz in Nr. 10. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg veröffentlicht.

Wir weisen die evangelischen Geistlichen der Provinz bei vorkommenden Trauungen von Ausländern hiermit wiederholt zur gewissenhaften Beobachtung des Gesetzes vom 13. März 1854 und zugleich zur sorgfältigen Berücksichtigung der obigen Zusammenstellung an, indem sie fortan bei solchen Trauungen gegen Verantwortlichkeit und die Strafe des Gesetzes nur dann geschützt sind, wenn die nach dem Gesetz erforder-

lichen Bescheinigungen dem angegebenem Inhalte entsprechen und von den angezeigten competenten Behörden jedes Landes ausgestellt sind.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß die Eigenschaft eines Ausländers weder durch den längeren Wohnsitz in einer inländischen Gemeinde noch durch den Besitz eines Grundstücks im Inlande, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung des Preußischen Indigenats aufhört.

Und da es auch für die einheimischen Ortsbehörden nothwendig ist, zu wissen, ob die in ihren Gemeinden getrauten Ausländer die dazu erforderliche Erlaubniß ihrer heimathlichen Behörden erhalten haben, so veranlassen wir die Herren Geistlichen zugleich, den Ortsbehörden auf ihr Ansuchen die Vorlegung der ihnen übergebenen Bescheinigungen im Original oder in Abschrift nicht zu versagen.

Magdeburg, den 6. April 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die im Ostertermine 1861 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

(406) Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 286. 348. 777. 895. 1434. 1437. 1641. 2317. 2761. 2866. 3155. 3162. 3691. 3771. 3851. 4087. 4216. 4407. 4571. 4669. 4739. 4805. 4918. 6303. 6453. 6595. 7027. 7064. 7411. 7550. 7755. 7821. 8254. 8341. 8352. 8776. 8795. 8940. 9067. 9198. 9619. 9941. 10957. 11311. 11381. 11544. 11678. 12927. 13558. 13981.;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 525. 890. 1295. 1298. 2221. 2667. 2725. 2915. 2938. 2951. 3489. 3621. 3639. 3719. 4723. 4795. 5221. 5258. 5646. 5913. 6019. 6046. 6270. 7287. 7365. 7567. 7739.;

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 253. 1498. 1563. 2137. 2465. 2498. 2689. 2699. 3033. 3316. 3445. 3454. 3740. 3758. 3896. 4014. 4015. 4928. 5757.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 3. 29. 116. 185. 260.;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 27. 114.;

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 7. 109. 160. 175.;

von Lit. E. à 50 Thaler:

Nr. 42.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 45 Thlr. die Scheine Nr. 6265. 6791. 6937. 6944. 6948. 6982. 7051. 7183. 7231. 7428. und 7429. zur Zahlung im Michaelistermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13. April 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident. v. Wedell.

Die Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betr.

(407) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. bringen wir in Folge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert hat:

1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem

Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Amtskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene, umgetauscht werden können;

3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Merseburg, den 20. März 1861. Königliche Regierung.

Die stempelfreie Ausfertigung der Recognitions-Atteste unter den Quittungen über Wartegelder und Pensionen betr.

(408) Mit Bezugnahme auf die im 31. Stücke des Amtsblatts für das Jahr 1835 Seite 193. Nr. 394. abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der nur in gewissen Fällen beizubringenden Atteste unter den Quittungen über Zahlungen aus Königlichen Kassen, wodurch die eigenhändige Unterschrift des Zahlungs-Empfängers bescheinigt wird, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 13. d. M. dann, wenn Kassenbeamte sich unter Umständen zu ihrer Sicherheit veranlaßt finden, die Beibringung solcher schriftlichen Bescheinigungen auch bei Zahlungen von Wartegeldern und Pensionen (mit Einschluß der Wittwen-Pensionen) aus öffentlichen Kassen ausnahmsweise zu verlangen, mit Rücksicht auf die Position „Atteste" — Schlußabsatz im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 — zu dergleichen amtlichen Attesten ein Stempel nicht zu verwenden ist.

Merseburg, den 22. April 1861. Königliche Regierung.

Die Abänderung der Einwallung bei dem Dorfe Burg a. d. S. und die Schüttung eines neuen Deiches betr.

(409) In Gemäßheit des §. 2. Absatz 2. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. 1848 Seite 54.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mehrere Einwohner des Dorfes Burg a. d. S. Willens sind, die bei dem Dorfe zur Zeit bestehende Einwallung in der Art abzuändern, daß die in dem Damme der Thüringschen Eisenbahn zunächst der Dorflage befindliche Eisenbahnfluthbrücke den Elsterhochfluthen geöffnet wird, womit die Schüttung eines neuen Deiches von dem vorhandenen alten Deiche in senkrechter Richtung auf den Eisenbahndamm verbunden ist. Die Krone des alten und des neuen Deiches soll auf 7′ 4″ Pegel der Eisenbahnbrücke gebracht werden.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathsamte in Halle anzubringen.

Merseburg, den 22. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Königlichen Domaine Sittichenbach.

(410) Höherer Bestimmung gemäß soll die im Querfurter Kreise, 2 Stunden von Eisleben, 2½ Stunden von Querfurt belegene Königliche Domaine Sittichenbach auf 15 hintereinander folgende Jahre, von Johannis 1862 bis Johannis 1877 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören ein Areal von 1894 Morgen 121 QRuthen, worunter 1559 Morgen 146 QRuthen Acker und 153 Morgen 37 QRuthen Wiesen enthalten sind, und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 3000 Thalern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 9000 Thaler und die Pacht-Caution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich.

Wir haben einen Licitationstermin auf **Mittwoch den 3. Juli** c., **Vormittags 10 Uhr,** in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben an dem Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualification, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Domainenpächter Lüttich in Sittichenbach zu wenden.

Merseburg, den 15. April 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf fiskalischer Acker- und Wiesengrundstücke.

(411) Zum Verkaufe eines Theiles der in der Flur Klein-Kayna belegenen fiskalischen Acker- und Wiesengrundstücke im Wege öffentlichen Meistgebots und zwar der 57 einzelnen Parzellen Nr. 22. bis 45., 103. bis 110. und 113. bis 137., im summarischen Flächeninhalte von 40 Mrg. 170 QR., haben wir auf **Dienstag den 21. Mai d. J.** Termin in dem Hause des Ortsrichters Tünschel zu Klein-Kayna anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt.

Die Parzellenkarte, das dazu gehörige Vermessungsregister, der Veräußerungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht in dem vorbezeichneten Terminslokale bereit. Jede Parzelle ist mit einem Steine versehen, welcher die Nummer der Karte führt.

Merseburg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Wehrse.

(412) Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1¼ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Rawicz, 1¼ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojanowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johannis dieses Jahres pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 3063 Morgen 157 QR. besteht, wovon

1) das Vorwerk Wehrse:

6	Morg.	44	QR. Hofraum und Baustellen,
5	"	85	" Gartenland,
959	"	65	" Ackerland,
144	"	103	" Wiese,
4	"	157	" Hutung,
23	"	53	" Teiche,
22	"	156	" Gräserei und
56	"	85	" Unland, Wege, Gräben 2c.,
zus. 1223	Morg.	28	QR.;

2) das Vorwerk Duchen:

2	Morg.	173	QR. Hof- und Baustellen,
9	"	156	" Gartenland,
659	"	88	" Ackerland,
27	"	116	" Wiese und
57	"	79	" Unland, Wege, Gräben 2c.,
zus. 757	Morg.	72	QR.;

3) die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen:

5	Morg.	110	QR. Hofraum und Baustellen,
5	"	95	" Gartenland,
858	"	49	" Ackerland,
87	"	101	" Wiese,
6	"	160	" Erlbusch,
—	"	46	" Teich und
44	"	15	" Unland, Wege, Gräben 2c.,
zus. 1008	Morg.	36	QR.;

4) die Bartschwiesen:

75 Morg. 21 QR.,

enthalten, soll von Johannis 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1879, meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Licitationstermin auf **den 6. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,** in dem Königlichen Regierungsgebäude (Albrechtsstraße Nr. 32.) hieselbst und zwar im Bibliothekzimmer vor dem Ober-Regierungsrath v. Struensee anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4300 Thlr. festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Thlr. erforderlich ist.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab in unserer Domainen-Registratur, sowie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainenpächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen. Breslau, den 15. März 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

(413) Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit

längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen- als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können

uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Indentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen daß Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteſten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16.

Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichten ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thl. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thl. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes.

(414) In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1861 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2125 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 14. 132. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 112. 122. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 111. 134. 160. à 25 Thlr.

II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 181. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 231. 376. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 227. 234. 380. 422. 563. 568. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1861 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätere Termine zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 2. Januar 1861. Der Deichhauptmann, Landrath. v. Jagow.

Ausgelooste Leipziger Stadt-Schuldscheine der Anleihe vom Jahre 1830 betr.

(415) Bei der am 3. December 1857 und am 4. Juni 1858 erfolgten Auslooſung der zu obengenannter Anleihe gehörigen Capitalscheine sind unter anderen auch die nachstehend aufgeführten Scheine gezogen und sonach beziehentlich mit Ende Juni 1858 und Ende December 1858 zahlbar geworden. Dieselben sind jedoch trotz unserer diesfalls vorlängst erlassenen Bekanntmachung und Aufforderung nicht zur Erhebung gelangt. Um die Besitzer dieser Scheine vor fernerem Zinsverluste zu bewahren, erinnern wir dieselben hierdurch nochmals daran und fordern sie auf, die betreffenden Capitalbeträge gegen Rückgabe der Schuldscheine sammt Talons und Coupons bei unserer Stiftungsbuchhalterei in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 19. April 1861. Der Rath der Stadt Leipzig.

Verzeichniß der Stadt-Schuldscheine.

Lit. C.	Nr. 829.	über	200	Thlr.	Capital,
„ D.	„ 418.	„	100	„	„
„ F.	„ 796.	„	25	„	„
„ F.	„ 1045.	„	25	„	„

Personal-Chronik.

(416) Der Maurermeister Heinrich **Henze** in Prettin ist unter dem 22. Januar d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(417) Der Gärtner Gottfried **Kühne** in Großtreben ist unter dem 12. März c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(418) Die zweite Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Jessen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(419) Die Schul- und Küsterstelle in Kuckenburg, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 18.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. Mai 1861.

(420) Das 13. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 18. April 1861, enthält unter:

Nr. 5347. Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Nr. 5348. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861 nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Nr. 5349. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5350. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

Nr. 5351. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Order vom 17. März 1854 bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 5352. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

(421) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligationsinhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Abänderung der Einwallung bei dem Dorfe Burg a. d. S. und die Schüttung eines neuen Deiches betr.

(422) In Gemäßheit des §. 2. Absatz 2. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. 1848 Seite 54.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mehrere Einwohner des Dorfes Burg a. d. S. Willens sind, die bei dem Dorfe zur Zeit bestehende Einwallung in der Art abzuändern, daß die in dem Damme der Thüringschen Eisenbahn zunächst der Dorflage befindliche Eisenbahnfluthbrücke den Elsterhochfluthen geöffnet wird, womit die Schüttung eines neuen Deiches von dem vorhandenen alten Deiche in senkrechter Richtung auf den Eisenbahndamm verbunden ist. Die Krone des alten und des neuen Deiches soll auf 7' 4" Pegel der Eisenbahnbrücke gebracht werden.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathsamte in Halle anzubringen.

Merseburg, den 22. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1861/62 betr.

(423) Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1861 bis dahin 1862 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtwerthsbeträgen der Gebäude und zwar:

der ersten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler

bis den 10. Mai c., die Erhebung dieses Beitrags zur Hälfte mit

1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und
1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse

aber bis längstens den 1. December d. J. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Längere Fristen als die gesetzten können zur Einzahlung jener Beiträge nicht verwilligt werden.

Merseburg, den 26. April 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Jurisdictions-Veränderung in dem Forstbezirk der Oberförsterei Söllichau.

(424) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gesammte Jurisdiction über die Blöcke I. und II. des Forstbezirks der Oberförsterei Söllichau, welche bisher der Kreisgerichts-Commission in Düben zustand, von jetzt ab der Kreisgerichts-Commission in Schmiedeberg, beziehungsweise dem Kreisgerichte in Wittenberg übertragen worden ist.

Naumburg, den 20. April 1861. Königliches Appellationsgericht.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(425) Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton **Denger** zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(426) Dem Hüttenschreiber R. **Franke** zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(427) Dem Mechanikus E. **Schmiedel** zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeich-

nung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(428) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(429) Dem Wagenbauer August **Hacke** zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(430) Dem Ingenieur H. **Schmöle** zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(431) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Karl Friedrich Rudolph **Anschler**, gebürtig aus Naumburg; 2) Theodor Friedrich Ernst **Koch**, geb. aus Naumburg; 3) Alfred Gustav **Nagosky**, geb. aus Wenzendorf; 4) Georg Wilhelm **Schiele**, geb. aus Neuhaldensleben; 5) Gottlieb **Thiele**, geb. aus Kabla; 6) Leopold Heinrich Durante **Witte**, geb. aus Halle; 7) Andreas Heinrich Hermann **Alberts**, geb. aus Hörsingen; 8) Eduard Louis Friedrich Karl **Fritsch**, geb. aus Dom-Havelberg; 9) Friedrich Karl Adolph **Glaser**, geb. aus Carith; 10) Johann August Karl **Philler**, geb. aus Fürstenwalde; 11) Ernst Werner Rudolph **Weise**, geb. aus Derenburg; 12) Ernst Otto **Wernecke**, geb. aus Calbe a. M.; 13) Hugo Adalbert Ambrosius **Ziegler**, geb. aus Vesta; 14) Ernst Hermann Heinrich **Zabel**, geb. aus Schönebeck; 15) Hans Christian Friedrich August **Engeln**, geb. aus Weißensee; 16) Hermann **Großer**, geb. aus Dachwig; 17) Werner August **Lademann**, geb. aus Eichenbarleben; 18) Ludwig Wilhelm **Meinecke**, geb. aus Gunsleben; 19) Albert Ulrich Friedrich Wilhelm **Teichner**, geb. aus Sylda,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(432) Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers **Steiger** zu Obergebra, in der Epherie Bleicherode, wird das dortige Pfarramt Michaelis d. J. vacant werden. Dasselbe steht unter Königlichem Patronat.

(433) Durch das Ableben des Diaconus **Kleinschmidt** ist das Diaconat in Gr. Wanzleben, Diöces Wanzleben, vacant geworden. Dasselbe ist privatlichen Patronats.

(434) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gleina, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Balgstedt, in derselben Diöces, Albert Bruno **Isbary**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Balgstedt ist privatlichen Patronats.

(435) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Radewell, in der 1. Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Lindenhain, Diöces Eilenburg, Ernst Gustav **Zimmermann**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Lindenhain wird diesmal vermöge Reverses vom Königlichen Consistorio besetzt.

(436) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Heuschleben mit Vebra, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Oberpfarr-Vicar **Koch** zu Schleusingen berufen und bestätigt worden. Das dadurch vacant gewordene Oberpfarr-Vicariat zu Schleusingen ist Königlichen Patronats.

(437) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Staats und Volgfelde, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pastor zu Neukirchen, **Warnever**, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Epherie Werben, ist Privat-Patronats.

(438) Zu der Stelle eines Cantors an der französisch-reformirten Kirche in Magdeburg ist der Lehrer Friedrich **Conrad** erwählt und bestätigt worden.

(439) Der General-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin, Kaufmann **Gipfer** in Nordhausen, ist auch für den Regierungsbezirk Merseburg als solcher bestätigt worden.

(440) Der Tischlermeister August **Rabe** in Mücheln ist unter dem 15. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(441) Der Stadtkassen-Controleur **Bertram** in Belgern ist unter dem 15. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(442) Der Kaufmann Fr. Hermann **Keil** in Halle ist unter dem 26. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(443) Der Kaufmann Karl Friedrich **Straube** in Zörbig ist unter dem 26. März c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(444) Ernst **Schierz** in Herzberg ist unter dem 26. März c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des bisherigen Agenten **Kersten** daselbst bestätigt worden.

(445) Der Thierarzt Richard **Kühnelbecker** in Lützen ist unter dem 26. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(446) Der Bürgermeister a. D. **Löbel** in Uebigau ist unter dem 26. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(447) Der Gürtlermeister **Knaths** in Wettin ist unter dem 28. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(448) Der Getreidehändler Friedrich **Dönitz** in Schkeuditz ist unter dem 4. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(449) Der Kaufmann Robert **Willberg** in Pouch ist unter dem 5. April c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(450) Der Zimmermeister Wilhelm **Lüdicke** in Gerbstedt ist unter dem 5. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(451) Louis **Fister** in Löbejün ist unter dem 6. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(452) Der Seilermeister **Zorn** in Herzberg ist unter dem 8. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(453) Der Zimmermeister **Krieg** in Keutschen ist unter dem 9. April c. als Agent der Mobiliar-Brandschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

(454) Der Kaufmann Gustav **Trummler** in Naumburg ist unter dem 10. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

---

(455) Die neuerrichteten beiden Lehrerstellen in Dorf Roßleben, Ephorie Artern, Königlichen Patronats, kommen zu Johanni d. J. zur Besetzung.

(456) Die Schulstelle in Domsen, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merſeburg.
Stück 19.

Ausgegeben zu Merſeburg am 11. Mai 1861.

---

(457) Das 14. Stück der **Geſetz-Sammlung,** ausgegeben am 27. April 1861, enthält unter:

Nr. 5353. Allerhöchſter Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von Kettenis an der Aachen-Eupener Actienſtraße über Walhorn, Aſtenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsſtraße, im Kreiſe Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5354. Allerhöchſter Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Geſtattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eiſenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Konſtantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eiſenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock“.

Nr. 5355. Statut für den Verband der Wieſenbeſitzer in den Bahner-Wieſen zu Kruft, in der Land-Bürgermeiſterei Andernach des Mayener Kreiſes. Vom 3. April 1861.

Nr. 5356. Allerhöchſter Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eiſenbahn von Halberſtadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft.

Nr. 5357. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchſt genehmigten Statute der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

Nr. 5358. Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlrn. Obligationen der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 15. April 1861.

Das 15. Stück, ausgegeben am 3. Mai 1861:

Nr. 5359. Vertrag zwiſchen Preußen und Oeſterreich, betreffend die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Neuberun und Oswieczim, ſowie zwiſchen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Rendza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861.

Nr. 5360. Allerhöchſter Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von Witzerath an der Montjoie Düren-Golzheimer Bezirksſtraße im Kreiſe Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksſtraße im Kreiſe Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5361. Allerhöchſter Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſeen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreiſe Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung, das Verbot des Ankernachführens und Ankerauswerfens in der Nähe der Elbfähre bei Prettin.

(458) Auf Grund des §. 11. des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſetz-Sammlung 1850 Seite 265.) wird das Ankernachführen und Ankerauswerfen in der Nähe der Fähre zu Prettin und zwar auf der Strecke von 50 Ruthen oberhalb bis 10 Ruthen unterhalb der Fähr-Gierkette bei einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall hierdurch unterſagt.

Merſeburg, den 16. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verkauf fiskaliſcher Acker- und Wieſengrundſtücke.

(459) Zum Verkaufe eines Theiles der in der Flur Klein-Kayna belegenen fiskaliſchen Acker- und Wieſengrundſtücke im Wege öffentlichen Meiſtgebots, und zwar der 57 einzelnen Parzellen Nr. 22. bis 45., 103. bis 110. und 113. bis 137., im ſummariſchen Flächeninhalte von 40 Mrg. 170 □R., haben wir auf **Dienstag den 21. Mai d. J.** Termin in dem Hauſe des Ortsrichters Tüpſchel zu Klein-Kayna anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt.

Digitized by Google

Die Parzellenkarte, das dazu gehörige Vermessungsregister, der Veräußerungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht in dem vorbezeichneten Terminslokale bereit. Jede Parzelle ist mit einem Steine versehen, welcher die Nummer der Karte führt.

Merseburg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Verkauf von Viehsalz-Leckſteinen betr.

(460) Den Verkauf von Viehsalz-Lecksteinen im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg habe ich auch den Verwaltern der Königlichen Salz-Niederlagen zu Cölleda und Dürrenberg, sowie den Kaufleuten Herrmann **Reußner** und **Mann** zu Halle und **Müller** zu Sangerhausen gestattet.

Dies wird zur Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. October v. J. — Amtsblatt 1860 Seite 311. — hiermit zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer gebracht.

Magdeburg, den 3. Mai 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für Unterbeamtenstellen bei der Postverwaltung.

(461) Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergl., mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können.

Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 4. Mai 1861.

Königliche Ober-Postdirection.

Hypothekensachen.

(462) Die Hypothekentabelle über ¼ Ar. Land am alten Hügel im Lindeisgrunde Hammaer Flur gelegen und dem Georg Gottfried Heinrich Reinboth zu Hamma gehörig ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 4. März 1861.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

(463) Die Hypothekentabellen:

a) über die in Ufstrunger Flur belegenen, dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Forstfiskus in Frankenhausen zugehörigen Grundstücke, 276 Morgen 90 QRuthen Forstort Seeberg und 684 Morgen Forstort Forst; b) über das in Ufstrungen belegene Pfarrhaus und das Schulhaus daselbst; c) über die in Breitenbacher Flur belegenen, der Kirche zugehörigen beiden Holzflecke, am Wolfsberger Wege und der Ellerbach belegen; d) über die in Breitenbacher Flur belegenen, der Schule daselbst zugehörigen Grundstücke: ⅜ Morgen Land unterm Dietersdörfer Wege, 9½ Morgen Land, der Poppenberg, ⅜ Morgen Wiese am Poppenberge, ⅞ Morgen Wiese unterm Dorfe und 1½ Morgen Wiese am Poppenberge,

sind aufgestellt und können innerhalb 8 Wochen in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Roßla, den 5. März 1861.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(464) Dem Techniker Max **Boner** zu Hovestadt bei Söst ist unter dem 18. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für calorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(465) Dem Oekonomen W. **Siedersleben** zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(466) Dem Ingenieur Richard **Schneider** zu Berlin iſt unter dem 24. April c. ein Patent auf einen Control-Waſſerſtandszeiger für Dampfkeſſel in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(467) Dem Orgelbauer Ernſt **Fabian** in Bromberg iſt unter dem 27. April 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(468) Dem Oekonomen Eduard **Schwartz** zu Granow bei Arnswalde iſt unter dem 28. April 1861 ein Patent auf einen Pflug, ſoweit derſelbe nach dem eingereichten Modell und der Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(469) Den Beſitzern einer Appreturanſtalt, **Rudolph** und **Friedländer** in Berlin iſt unter dem 2. Mai 1861 ein Patent auf eine Circular-Schnellpreſſe für Tuch und andere Gewebe, ſoweit dieſelbe nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

(470) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Ebendorf, in der Diöces Barleben, iſt dem bisherigen Pfarrer an St. Jacobi in Sangerhauſen, Superintendenten D. Klamer Heinrich Anton **Frantz**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle an St. Jacobi zu Sangerhauſen iſt Königl. Patronats.

(471) Die interimiſtiſche Verwaltung der Superintendentur in der Diöces Egeln iſt dem Oberpfarrer **Rogge** in Egeln übertragen worden.

(472) Der Paſtor **Schiele** zu Gutenswegen, Ephorie Barleben, wird mit dem 1. October d. J. in den Ruheſtand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrſtelle iſt Königlichen Patronats.

(473) Zu der erledigten evangeliſchen Diaconatſtelle an St. Ulrich in Halle a. d. S. iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Otto Rudolph **Schmeißer** berufen und beſtätigt worden.

---

(474) Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Liebenwerda iſt dem practiſchen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Samuel **Köppe** in Liebenwerda verliehen worden.

(475) Der ſeitherige Civil-Supernumerar Carl Friedrich **Lützkendorf** iſt zum Kreisſecretair ernannt worden.

(476) Die Bauführer Friedrich Albert **Barth** in Torgau und Friedrich **Braune** aus Reinsdorf bei Artern, zur Zeit ebenfalls in Torgau, ſind in dieſer Eigenſchaft unterm 16, reſp. 18. März c. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

(477) Der Gaſtwirth Hermann **Poppendieck** in Roßla hat die von ihm betriebene Agentur der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin niedergelegt.

(478) Der Zimmermeiſter **Pompich** in Mückenberg iſt unter dem 9. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

(479) Der Zimmermeiſter Gottfried **Ebelt** in Gollma iſt unter dem 15. März c. als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix“ zu Frankfurt a. M. beſtätigt worden.

(480) Der Kanzliſt Wilhelm **Götze** in Gräfenhainichen iſt unter dem 14. April c. als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix“ zu Frankfurt a. M. beſtätigt worden.

(481) Der Maurermeiſter Philipp **Rockenfuß** in Kelbra iſt unter dem 14. April c. als Agent der Deutſchen Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft in Berlin beſtätigt worden.

(482) Der Kirchner Joh. Heinrich **Baumgärtel** in Delitzſch iſt unter dem 9. März c. als Agent der Deutſchen Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft in Berlin beſtätigt worden.

(483) Friedrich Wilhelm **Hanisch** in Naumburg iſt unter dem 15. März c. als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin an Stelle des bisherigen Agenten **Köhler** beſtätigt worden.

(484) Der Gaſtwirth Eduard **Michaelis** in Lauchhammer iſt unter dem 14. April c. als Agent der Deutſchen Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft in Berlin beſtätigt worden.

(485) Der Kaufmann G. F. **Oettler** in Holdenſtedt iſt unter dem 18. April c. als Agent der Mobiliar-Brandſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg a. d. H. beſtätigt worden.

Digitized by Google

(486) Der Kaufmann Otto **Echt** in Bitterfeld ist unter dem 22. April c. als Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig an Stelle des bisherigen Agenten **Baurmeister** daselbst bestätigt worden.

---

(487) Die Gerichts-Assessoren **Bering** und **Lehmann** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission in Elsterwerda, und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Wittenberg, ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Eiselen** ist in Folge seiner Wahl zum Syndicus der Stadt Guben aus dem Judizdienste entlassen.

Die Referendarien **Schnelle, Stamm** und **Verdion** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Bauk**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, der Referendar **v. Düring**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald, **Röhß**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin und **Schweinitz**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergetreten.

Die Auscultatoren **Dieck** und **Meißner** sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten **Jacobi v. Wangelin, Wachsmuth** und **Zunderer** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Gerichts-Assessor **Starke** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Suhl ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Schnorrbusch** in Eisleben ist gestorben und der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Linse** I. zu Erfurt vom 1. August c. an pensionirt.

(488) Für den VI. Landbezirk des Kreises Sangerhausen ist der Anspänner **Vogler** in Gonna zum Schiedsmann und der Chirurg **Müller** zu Obersdorf zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(489) Für den Stadtbezirk Mücheln ist der Kaufmann **Hummel** daselbst zum Schiedsmann und der Mehlhändler **Zschiegner** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(490) Für die Stadt Schlieben im Schweinitzer Kreise ist der Kaufmann **Brandt** zum Schiedsmann und der Bäckermeister **Müller** zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

General-Versammlung.

(491) **Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee.**

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 26. 27. und 28. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 19. April 1854 laden wir die geehrten Mitglieder der Gesellschaft zu der

am 31. Mai d. J., früh 9 Uhr,

im Köblerschen Lokale im großen Hain allhier stattfindenden ordentlichen Generalversammlung hiermit ein.

Lübben, den 18. April 1861.

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Baugesellschaft.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 20.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betr.

(492) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Luckau,
den 4. Juni in Torgau,
den 5. Juni in Pretzsch,
den 8. Juni in Belzig,
den 15. Juni in Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remontedepot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einverleibung der wüsten Mark Görlitz, Delitzscher Kreises, in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(493) Durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. März c. und resp. durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 18. April c. ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und resp. des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der wüsten Görlitzmark in die angrenzenden Gemeindebezirke dahin festgesetzt worden, daß nach Maßgabe der Zanthierschen Reinkarte von der Dorfmark Werben nebst der Mark Görlitz de 1851

A. die Pläne Nr. 42. bis incl. 51. und 61. dem Gemeindebezirk der Stadt Delitzsch,
B. die Pläne Nr. 52. bis incl. 60. 67. bis incl. 70. 77. bis incl. 97. und 100. bis incl. 103. dem Gemeindebezirk von Werben,
C. die Pläne Nr. 98. bis incl. 121. dem Gemeindebezirk von Laue, und
D. der Plan Nr. 41. dem Rittergutsbezirk Beerendorf

zugeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 6. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Packisch.

(494) Höherer Bestimmung gemäß soll die im Liebenwerdaer Kreise im Elbthale, 2 Meilen von Torgau, 1¼ Meilen von Mühlberg und ¼ Meile von Belgern, sowie 1¼ Meilen von den Bahnhöfen Falkenberg und Burxdorf belegene Königliche Domaine Packisch von Johanni 1862 auf 18 Jahre im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehört einschließlich der neu hinzugelegten Mühlberger Amtswiesen von 17 Morgen 38 Quadratruthen ein Areal von

1462 Morgen 119 QRuthen,

worunter

1286 Morgen 152 QRuthen Niederungsacker,
51 „ 40 „ Niederungswiesen und
59 „ 1 „ Hütungsflächen

enthalten sind und außerdem ein unverzinsliches Geldinventarium von 2000 Thalern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6800 Thaler und die Pachtcaution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich.

Demgemäß haben wir einen Licitationstermin auf **den 10. Juli c., Vormittags 11 Uhr,** in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben spätestens an dem Terminstage über ihre Qualification, sowie über das eigenthümliche und disponible Vermögen von mindestens 30,000 Thalern auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register, können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich entweder in unserer Domainen-Registratur oder auf dem Domainenamte Packisch eingesehen werden.

Merseburg, den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Teudiz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen.

(495) Bei der am heutigen Tage stattgehabten fernerweitigen Ausloosung Teudiz-Kötzschauer gewerkschaftlicher Obligationen ist im Interesse der Gläubiger die bisher alljährlich in getheiltem Betrage zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelis-Messen zur Ausloosung zu bringende Capitalrate, welche für das laufende Jahr auf 3000 Thlr. festgesetzt ist, sofort in ungetheilter Summe, daher unter Wegfall des Michaelismeßtermines, in den nachfolgenden Nummern der Schuldocumente gezogen worden, und zwar:

Litt. A. Nr. 59. 94. 181. 233. 307. 541. 562. 579. 589. 604. 627. 642. 644. 715. und 722.
Litt. B. Nr. 18. 182. 216. 221. 254. 278. 316. 319. 330. 352. 357. 410. 417. 544. 560. 655. 744. 762. 799. 818. 1026. 1050. 1054. 1070. 1100. 1279. 1321. 1364. 1435. und 1472.,

und werden daher die Inhaber dieser Obligationen aufgefordert, dieselben Behufs planmäßiger Realisirung vom 1. Juli c. ab bei dem Handlungshause Frege und Comp. hierselbst zu präsentiren.

Zugleich wurden im heutigen Termine die inzwischen von den Gläubigern gegen Zahlung des Capitals retradirten Obligationen Litt. A. Nr. 194. 446. 564. 656. und 683., Litt. B. Nr. 22. 670. 765. 831. 919. 1035. 1119. 1236. 1287. 1322. 1333. und 1465. nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 8. Mai 1861.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teudiz und Kötzschau.
Ebers, Geheimer Bergrath. Frege und Comp.

Personal-Chronik.

(496) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Zimmern, in der Diöces Langensalza, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schöne** vacant geworden.

(497) Mit dem 1. November d. J. wird durch den freiwilligen Eintritt des Pfarrers **Künzel** in den Ruhestand die Pfarrstelle zu Benndorf, in der Landephorie Merseburg, zur Erledigung kommen. Dieselbe steht unter Privat-Patronat.

(498) Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle ad St. Johannis zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rectoratsverweser Georg Heinrich **Schulz** ebendaselbst berufen und bestätigt worden.

(499) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberrißdorf, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August **Heine** berufen und bestätigt worden.

---

(500) Der Buchbindermeister Moritz Wilhelm **Becher** in Nebra ist unter dem 12. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(501) Ernst **Burckhardt** in Wahrenbrück ist unter dem 4. April c. als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(502) Der Ziegeleibesitzer **Fritzsch** in Schlettau ist unter dem 18. April c. als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

(503) Der Kaufmann **Schröder** in Holleben ist unter dem 23. April c. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln bestätigt worden.

(504) Emil **Neumann** in Querfurt ist unter dem 30. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(505) Der Kaufmann Ferdinand **Deutsch** in Heldrungen ist unter dem 2. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(506) Gestorben: Steuereinnehmer **Eichner** in Schraplau, Chausseegelderheber **Wackermann** in Eutzsch, Steueraufseher **Hennig** in Roßleben.

Ausgeschieden: Chausseegelderheber **Münde** in Kösen, Chausseegelderheber **Kurzke** in Benndorf.

Versetzt: Ober-Steuercontroleur **v. Rosenbruch** von Eisleben nach Oebisfelde, Ober-Steuercontroleur **Schilde** von Halle nach Naumburg, Ober-Steuercontroleur **Seelmann** von Weißenfels nach Eisleben, ber. Steueraufseher **Bradinal** von Halle nach Egeln, ber. Steueraufseher **Benrodt** von Jessen als Steueraufseher nach Torgau, Steueraufseher **Projatzky** von Hedersleben nach Nebra, Grenzaufseher **Wolf** von Losenrade als Steueraufseher nach Torgau, Chausseegelderheber **Troll** von Catharinenberg nach Kösen, Gewichtsetzer **Issermann** von Torgau als Grenzaufseher nach Kribbe (Brandenburg).

Neu angestellt: pens. Gensdarm **Nietenführ** als Chausseegelderheber in Benndorf, inv. Sergeant **Fiedler** als Chausseegelderheber in Braunschwende, pens. Kreisgerichtsbote **Deitzer** als Thorwärter in Weißenfels, inv. Hautboist **Kittler** als Gewichtssetzer in Torgau.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

(507) Nachdem am 13. März c. die vorgeschriebene Revision des Abschlusses und der Geld- und Documenten-Bestände der Anstalt stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Jahresschlusse 1860 das mit pupillarischer Sicherheit verwaltete Vermögen der Anstalt

8,842,432 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

mithin 334,773 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. mehr als beim Jahresschlusse 1859 betragen hat. Die näheren Details ergiebt der so eben erschienene 22. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1860, welcher bei den Haupt- und Special-Agenten und bei der Hauptkasse in Berlin, Mohrenstraße 59., zu haben ist.

Die vom 2. Januar 1862 ab zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1861 betragen:

Für die Jahres-Gesellschaft	in Klasse																							
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.								
1839.	4	13	—	5	4	6	5	27	6	6	27	—	11	18	6	23	1	—						
1840.	4	9	6	5	—	—	5	20	—	6	11	6	9	21	6	23	25	—						
1841.	4	9	6	4	28	—	5	14	—	6	7	6	7	22	—	18	14	—						
1842.	4	8	—	5	—	—	5	16	—	6	13	—	8	28	6	19	22	6						
1843.	4	11	—	4	27	—	5	16	6	6	15	—	8	29	6	25	26	—						
1844.	4	16	—	5	1	6	5	21	—	6	11	6	14	21	—									
1845.	4	4	6	4	18	—	5	—	—	6	—	6	7	20	6									
1846.	4	—	—	4	13	6	4	28	6	5	8	6	7	25	—									
1847.	4	2	—	4	18	—	5	4	6	5	24	—	6	11	6									
1848.	4	3	—	4	15	6	5	5	6	6	4	—	8	3	—									
1849.	4	2	—	4	28	—	4	27	6	6	1	6	5	28	—									
1850.	4	2	—	4	14	6	4	22	—	5	5	—	5	28	6									
1851.	4	—	6	4	20	6	4	26	6	5	5	—	6	1	6									
1852.	4	1	—	4	14	6	5	8	6	6	28	6	6	6	6									
1853.	4	3	—	4	14	—	4	24	—	5	12	—	6	1	6									
1854.	4	2	6	4	13	6	5	—	6	5	7	—	5	23	6									
1855.	4	3	6	4	17	6	4	21	—	5	6	6	6	18	—									
1856.	4	—	—	4	9	6	4	19	—	5	11	—	5	22	6									
1857.	4	1	—	4	13	—	4	21	—	5	1	6	5	12	6									
1858.	4	1	6	4	7	6	4	19	6	5	1	6	5	12	6									
1859.	3	27	6	4	7	—	4	19	—	5	1	6	5	12	6									
1860.	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—									

Berlin, den 20. April 1861. Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Bedeutung und Nützlichkeit der Anstalt in Kürze aufmerksam zu machen.

Die Anstalt ist — von jeder Speculation fern — lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, allen Personen ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Gesundheitsbeschaffenheit zugänglich und gewährt Allen gleiche Vortheile. Sie bildet einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Erbverein und sichert den Theilnehmern eine steigende Jahres-Rente, welche den Betrag von jährlich 150 Thlr. pro Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der Rechenschaftsbericht nachweist.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch gestattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab zu machen und sich daraus, entweder durch ratenweise Nachzahlungen in beliebiger Höhe (jedoch in vollen Thalern), sowie durch den Hinzutritt der berechneten Rente, oder auch durch Letztere allein, ein vollständiges Renten-Capital zu bilden und daraus demnächst den gleichen Nutzen zu ziehen, welcher den von Anfang an vollständigen Einlagen zu Theil wird. Bei dem Tode oder der Auswanderung eines Mitgliedes geht das eingelegte Geld den Interessenten nicht verloren, es wird vielmehr bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Es erhellt, wie segensreich diese Anstalt für Alle ist, welche die Zeit der Jugend und Erwerbsfähigkeit benutzen, sich durch kleine Einlagen nach und nach ein Capital zu bilden, das ihnen im Alter eine sorgenfreie Existenz zu sichern vermag. Mit demselben Nutzen können aber auch ältere Personen bei der Anstalt sich betheiligen, da sie von Anbeginn an eine höhere Rente beziehen. — Es ist auch gestattet, daß eine Person für eine beliebige andere Einlagen macht, und sich dabei den Bezug der Rente und Rückgewähr vorbehält.

Die Statuten, sowie die ausführlichen Prospecte können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen sind wir jederzeit bereit.

Haupt-Agentur Halle. Herr Barnitson.

Agenturen.

Merseburg, Herr L. Meißner, Kaufmann.
Artern, Herr Fr. Henckel, Kaufmann.
Ballenstedt, Herr J. Simon.
Bernburg, Herr Gustav Stollberg, Kaufmann.
Bitterfeld, Herr Peter Ködel.
Cölleda, Herr Krauth, Rendant zu Schloß Beichlingen.
Cönnern, Herr Traugott Nägler, Kaufmann.
Cöthen, Herr J. G. Zeising, Kaufmann.
Delitzsch, Herr F. A. Rathmann (Firma: Starkloff und Rathmann), Kaufmann.
Dessau, Herr Th. Mohr, Kaufmann.
Düben, Herr E. Jänichen jun., Kaufmann.
Eckartsberga, Herr J. G. Häcker, Kaufmann.
Eilenburg, Herr R. Irmisch, Kaufmann.
Eisleben, Herr A. L. Giseke, Apotheker.
Elsterwerda, Herr Eduard Zeidler, Kaufmann.
Hettstedt, Herr Dammann, Magistrats-Assessor.
Lützen, Herr C. A. Goldberg, Kaufmann.
Naumburg, Herr Müller, Kaufmann (Firma: Geisler und Comp.).
Querfurt, Herr H. D. W. Röser, Kaufmann.
Sangerhausen, Herr Ferd. Burghardt, Kaufmann.
Torgau, Herr J. C. Jahn, Kaufmann.
Weißenfels, Herr E. L. Zickmantel, Kaufmann.
Wiehe, Herr C. A. Knorr, Kaufmann.
Wittenberg, Herr M. H. Merker, Kaufmann.
Zeitz, Herr C. A. Rothe (Firma: G. C. Rothe u. Sohn).

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 21.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. Mai 1861.

(508) Das 16. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 14. Mai 1861, enthält unter:

Nr. 5362. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden.

Nr. 5363. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betr.

(509) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Luckau,
den 4. Juni in Torgau,
den 5. Juni in Pretzsch,
den 8. Juni in Belzig,
den 15. Juni in Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remontedepot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Der Cursus für Candidaten der Theologie bei den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda.

(510) Wir machen hierdurch bekannt, daß bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda für Candidaten der Theologie nur je einmal jährlich der sechswöchentliche Cursus stattfinden, und daß derjenige bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben jedesmal mit dem Anfang des Unterrichts nach Neujahr, der bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels am Montag nach Trinitatis und der bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda mit Anfang des Wintersemesters beginnen wird.

Magdeburg, den 2. Mai 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Das Stipendium bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

(511) Das Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin für unsern Verwaltungsbezirk wird zum 1. October d. J. vacant und soll anderweit vergeben werden. Diejenigen, welche dasselbe zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich bis längstens zum 31. Juli d. J. bei uns zu melden.

Zur Begründung ihrer desfallsigen Gesuche haben die Bewerber, wenn sie noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts sind, folgende Zeugnisse an uns einzureichen:

1) ihren Geburtsschein;
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3) ein Zeugniß der Reife von einer der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschulen oder einem Gymnasium;
4) die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungsattest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit;
7) die über die militairischen Verhältnisse der Bewerber sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1. 4. und 5. nicht.

Bewerber, welche bei ihrer Abgangs-Prüfung von einer Gewerbeschule nicht das Prädicat: „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben oder ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen nehmen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni 1851 (Amtsbl. de 1851 pag. 202.), betreffend die Bedingungen zur Aufnahme von Zöglingen in das fragliche Institut, Bezug.

Merseburg, den 17. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Königlichen Domaine Sittichenbach.

(512) Höherer Bestimmung gemäß soll die im Querfurter Kreise, 2 Stunden von Eisleben, 2½ Stunden von Querfurt belegene Königliche Domaine Sittichenbach auf 15 hintereinander folgende Jahre, von Johannis 1862 bis Johannis 1877 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören ein Areal von 1894 Morgen 121 QRuthen, worunter 1559 Morgen 146 QRuthen Acker und 153 Morgen 37 QRuthen Wiesen enthalten sind, und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 3000 Thalern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 9000 Thaler und die Pacht-Caution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich.

Wir haben einen Licitationstermin auf **Mittwoch den 3. Juli c., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben an dem Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualification, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Domainenpächter Lüttich in Sittichenbach zu wenden.

Merseburg, den 15. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Umtausch der Quittungen der im I. Quartale c. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen.

(513) Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale c. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen-Amortisationsrenten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 21. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die in Folge der Separationen der Feldmark Westdorf und der Feldmarken Welbsleben und Endorf eingetretene Veränderung der Grenzen des Kreises Aschersleben und des Mansfelder Gebirgskreises.

(514) Bei Gelegenheit der Separationen der Feldmark Westdorf, im Kreise Aschersleben, und der Feldmarken Welbsleben und Endorf, im Mansfelder Gebirgskreise, hat ein Austausch von Grundstücken in der Art stattgefunden, daß von der Feldmark Westdorf

a) an die Feldmark Welbsleben	239	Mrg.	165 QR.,
b) an die Feldmark Endorf	28	"	85 "
zusammen	268	Mrg.	70 QR.,
dagegen von der Feldmark Welbsleben an die Feldmark Westdorf	267	"	117 "

abgetreten worden sind. Die hierdurch veranlaßte Veränderung der Grenzen des Kreises Aschersleben und des Mansfelder Gebirgskreises ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1860 genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 9. Mai 1861. Königliche General-Commission.

Consolidation zweier Braunkohlen-Berawerke.

(515) Durch Urkunde vom 2. Mai c. ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Wilhelmine Clara und Ottilie bei Döllnitz und Dieskau im Saalkreise zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Wilhelmine bei Döllnitz genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. Mai 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Den Preis des Viehsalzes für den Lokalverkauf vom 1. Juni c. ab betr.

(516) Nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 14. d. M. III. 2650. soll vom 1. Juni d. J. ab der Preis des Viehsalzes für den Lokalverkauf bei den Factoreien zu Dürrenberg und Artern dem bei den Factoreien zu Schönebeck und Halle gleichgestellt werden.

Es wird demnach vom 1. Juni d. J. ab auch bei den Factoreien zu Dürrenberg und Artern die Tonne Viehsalz von 378 $\frac{8}{11}$ Pfd. Gewicht zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt, abgegeben werden.

Dies wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 12. September v. J. in Nr. 38. des vorjährigen Amtsblatts mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Preis des aus gemahlenem Steinsalze bereiteten Viehsalzes für den Lokalverkauf bei der Salzfactorei zu Staßfurth unverändert bleibt und 1 Thlr. für die Tonne in unverpacktem, 1 Thlr. 15 Sgr. für die Tonne in verpacktem Zustande beträgt. Magdeburg, den 17. Mai 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Ausgelooste Rentenbriefe für das Halbjahr 1. April bis ult. September 1861.

(517) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1861) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 187. 356. 553. 563. 667. 781. 912. 1068. 1173. 1294. 1377. 1390. 1440. 1765. 2179. 2241. 2334. 2618. 3156. 3221. 3273. 3316. 3667. 3671. 3775. 3993. 4008. 4080. 4133. 4324. 5119. 5302. 5450. 6322. 6337. 6567. 6726.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 11 Stück, nämlich:

Nr. 79. 169. 635. 1073. 1138. 1224. 1333. 1381. 1515. 1675. 1802.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 49 Stück, nämlich:

Nr. 27. 79. 103. 298. 672. 704. 945. 1007. 1100. 1453. 1600. 1994. 2202. 2394. 2484. 3193. 3357. 3518. 3661. 3709. 4047. 4146. 4412. 4501. 4609. 4770. 4782. 5436. 5495. 5630. 5872. 5879. 5907. 6188. 6205. 6401. 6442. 6581. 6647. 6665. 7080. 7387. 7620. 7815. 7901. 8037. 8085. 8705. 8727.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 371. 551. 731. 746. 1074. 1387. 1683. 1915. 1941. 1950. 1984. 2272. 2525. 2655. 3457. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 4825. 4929. 4966. 5015. 5005. 5748. 5787. 6119. 6516. 6671. 7017. 7028. 7311. 7417. 7474. 7514. 7550.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 237 Stück, nämlich:

Nr. 11,776. bis 12,012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1861** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der

Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..

N. N.

Mit dem 30. September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 7. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September c. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 5079.;
b) pro 1. October 1859, Lit. C. Nr. 2939. 3690., Lit. D. Nr. 5912.;
c) pro 1. April 1860, Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8312., Lit. D. Nr. 965. 5201. 6499. 7034.;
d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573. 2006. 4445., Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 2116. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 1585. 2989. 6625. 6984.;
e) pro 1. April 1861, Lit. A. Nr. 701. 1448. 2141. 3065. 3132. 3862. 4675. 6229., Lit. B. Nr. 54. 1216. 1521., Lit. C. Nr. 49. 255. 990. 1682. 2489. 2516. 3315. 3906. 4155. 6041. 6141. 6555. 7877. 7942. 8313. 8412., Lit. D. Nr. 212. 847. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 3839. 5494. 5545. 6515. 6830. 6879. 7201. 7447.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 11,775. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Eichsfeldsche Schuldverschreibungen für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1861.

(518) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ % Nr. 21. und 621. à 500 Thlr., Nr. 219. à 100 Thlr., Nr. 638. à 25 Thlr.;
2) von Lit. B. à 4 % Nr. 163. 347. 1006. 1721. und 2563. à 500 Thlr., Nr. 2192. 2205. und 3932. à 25 Thlr.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar

1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643. zu 25 Thlr.;
f) vom 1. Juli 1860, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1801. zu 25 Thlr.;
g) vom 1. Januar 1861, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 463. zu 100 Thlr., Nr. 234. 458. 641. zu 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1987. und 2005. zu 500 Thlr., Nr. 1915. und 2905. zu 50 Thlr., Nr. 3403. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes.

(519) In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1861 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2125 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 14. 132. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 112. 122. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 111. 134. 160. à 25 Thlr.
II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 181. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 231. 376. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 227. 234. 380. 422. 563. 568. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1861 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätere Termine zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß vor 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 2. Januar 1861. Der Deichhauptmann, Landrath. v. Jagow.

Verloosung von Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises.

(520) In der heute bewirkten ersten Verloosung von Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises de anno 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 30.,
„ B. à 500 Thlr. Nr. 17.,
„ C. à 200 Thlr. Nr. 187.,
„ D. à 100 Thlr. Nr. 13. 22. 177. 183.,
„ E. à 25 Thlr. Nr. 329. 433.

Dieselben werden den Inhabern hierdurch gekündigt mit dem Bemerken, daß die Rückzahlung des

Capitalbetrags vom 31. December 1861 ab durch die Kreis-Chaussee-Baukasse in Eisleben, gegen Rückgabe der Kreis-Obligationen nebst dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9. und 10. und Talons, erfolgen wird. Vom 1. Januar 1862 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons wird der Betrag der Zinsen vom Capital gekürzt werden. Eisleben, den 2. Mai 1861.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.
v. Kerßenbrok. v. Wedell. v. Neumann. Hirsch. Werner. J. G. Boltze. Böttger.

Hypothekensachen.

(521) Die Tabellen über nachstehende Grundstücke:

1) 1½ Morgen Land in hiesiger Stadtfeldmark, 2) 1,₀ Morgen Land ebendaselbst, 3) ¼ Morgen Land ebendaselbst, 4) 2¾ Morgen Land ebendaselbst, 5) 61 □Ruthen Land ebendaselbst, welche ad 1. der Ackerbürger Gottlob Dähne in hiesiger Elstervorstadt, ad 2. die Ackerbürger Carl Gottlob Schrödterschen Eheleute ebendaselbst, ad 3. der Ackerbürger Johann Gottlieb Pathe hier, ad 4. der Krautgärtner Gottlieb Hecht in hiesiger Schloßvorstadt, ad 5. der Ackerbürger Gottlob Paul Nitzschke in hiesiger Friedrichstadt, von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft aus dem aufgelösten Bahnstrange mittelst Contracts vom 18. August a. pr. erkauft haben, sowie 6) eine Wiesenparzelle von der zur Domaine Bleesern gehörigen sogenannten großen Wiese, 2 Morgen 124 □Ruthen groß, welche die verehelichte Ackerbürger Schulze verwittwet gewesene Henze, Johanne Christiane geborne Herrmann in hiesiger Schloßvorstadt mittelst Contracts vom 28. Januar a. c. von dem Königlichen Domainen-Fiskus ertauscht hat,

sind fertig und können in unserem I. Büreau vom 1. Juni bis 1. August c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 15. März 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(522) Die Tabelle über nachstehende Grundstücke:

1) 45 □Ruthen Land in hiesiger Stadtfeldmark, 2) 47 □Ruthen Land ebendaselbst, 3) 56 □Ruthen Land ebendaselbst, 4) 1,₀₀ □Ruthen Land in Klitzschenaer Flur, welche ad 1. der Ackerbürger Christoph Meister in hiesiger Elstervorstadt, ad 2. der Zimmermann Johann Springer hier, ad 3. der Krautgärtner August Scheer in hiesiger Elstervorstadt, von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft aus dem aufgelösten Bahnstrange mittelst Contracts vom 18. August a. pr., ad 4. der Handarbeiter Erdmann Goßmann in Klitzschena von den Besitzern der 4 Kossathengüter sub Nr. 15. 13. 11. und 10. ebendaselbst mittelst Contracts vom 24. März a. pr. erkauft hat,

sind fertig und können in unserem I. Büreau vom 1. Juni bis 1. August c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 4. April 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(523) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das Wohnhaus der Gottlob Wasserslebenschen Eheleute in Friedrichstadt, welches von uns unterm 9. September a. pr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Ebenso sind die Tabellen über nachstehende Grundstücke:

a) 1 Morgen 48 □Ruthen Land in hiesiger Stadtfeldmark, b) 1 Morgen 97¼ □Ruthen Land ebendaselbst, welche ad a. die hiesige Zimmermannsche Stiftung, ad b. die hiesige Stadtcommune von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft aus dem aufgelösten Eisenbahnstrange mittelst Contracts vom $\frac{\text{30 März}}{\text{7. April}}$ a. c. erkauft haben,

fertig und können in unserem I. Büreau vom 1. Juni bis 1. August c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 24. April 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(524) Das nachstehend beschriebene, in der Flur Großjena belegene Grundstück, als: 63 □Ruthen Feld Lötichen am Schäfereizippel aus ½ Hufe 14 Hufengut, welches der Einwohner Friedrich August Günther zu Großjena von seiner Mutter Marie Elisabeth Günther geborne Zänner, mit welcher zusammen er dasselbe nach dem ortsrichterlichen Atteste vom 9. Januar 1861 seit länger als 30 Jahren besessen hat, laut Testaments d. publ. den 1. Februar 1860 und der Erklärung seiner Schwester, der verehelichten Zenner, vom 19. Februar 1861 ererbt, ist Nr. 111. des Flurhypothekenbuchs von Großjena unter der laufenden

Nr. 5. nachgetragen worden und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 25. März 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(525) Die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg Stück 11. Seite 55. und unter Nr. 228. vom Jahre 1861 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Garnison-Verwaltungs-Director a. D. Adolf v. Varchmin zu Kösen zugehörige Grundstück in der Flur Kösen, an 6½ QRuthen neben dem Weinberge in den Vorderbergen, Nr. 63. des Fundbuchs, am linken Saalufer, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 5. April 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(526) Die Hypothekentabelle über das im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführte Grundstück ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserem II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 16. März 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Dorf Mannsdorf: die verwittwete Johanne Friederike Herrling geborne Teuchert in Mannsdorf, das zu Mannsdorf belegene, sub Nr. 6 b. katastrirte Wohnhaus nebst Zubehör.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(527) Dem Färbereibesitzer W. **Spindler** zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(528) Dem Kaufmann Hermann **Manasse** in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(529) Das dem Ingenieur S. **Münster** zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent auf eine dreifache Hammerwalke ist erloschen.

Personal-Chronik.

(530) Durch den Tod des Pfarrers **Caro** ist das unter Privat-Patronat stehende Pfarramt zu Muschwitz, in der Ephorie Lützen, zur Erledigung gekommen.

(531) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Maximi in Merseburg, in der Stadt-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Löbnitz, in der Diöces Delitzsch, Johann Philipp Hermann **Heincken**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Löbnitz wird diesmal vermöge Reverses vom Königlichen Consistorio zu Magdeburg besetzt.

(532) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wilsleben mit Winningen, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer in Glöthe, Carl Hermann **Topp**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Glöthe ist privatlichen Patronats.

(533) Der bisherige Lehrer an der Klosterschule zu Roßleben, Dr. Paul **Müller**, ist als zweiter Collaborator am Domgymnasium zu Merseburg angestellt worden.

(534) Durch die Versetzung des dritten Adjuncten Dr. **Becker** an das Gymnasium zu Memel sind bei der Landesschule zu Pforta vom 1. April c. ab der Dr. **Francke** zum dritten und der Dr. **Heinze** zum vierten Adjuncten befördert, auch der Schulamts-Candidat Dr. Andreas Carl Heinrich Julius **Kretzschmer** als fünfter Adjunct angestellt worden.

---

(535) Der Feldmesser Johann Georg Leopold **Kämmer** in Herzberg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

(536) Der Seilermeister Adolph **Mahler** in Teuchern ist unter dem 12. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(537) Der Kaufmann Gustav **Sieber** in Schönewalde ist unter dem 21. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(538) Der Kaufmann Hermann **Thiele** in Dorf Alsleben ist unter dem 6. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(539) Der Kaufmann C. F. **Grempler** in Eisleben ist unter dem 23. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(540) Der Musikdirigent Adalbert **Kirchner** in Droyßig ist unter dem 27. April c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten, Gastwirth **Jausch** daselbst, bestätigt worden.

(541) Der Kaufmann H. **Schröder** zu Merseburg ist unter dem 27. April c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des bisherigen Agenten **Teichmann** bestätigt worden.

(542) Der Rentier F. W. **Pohle** zu Merseburg ist unter dem 27. April c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann **Scharre** daselbst, bestätigt worden.

(543) Der Kaufmann Ottomar **Fröhlich** in Rottleberode ist unter dem 3. Mai c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(544) Der Expedient Otto **Weydling** in Bitterfeld ist unter dem 6. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin an Stelle des bisherigen Agenten, Auctionator **Schmidt** daselbst bestätigt worden.

(545) Die Schul- und Küsterstelle in Göttnitz, Ephorie Brehna, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(546) Die Schul- und Küsterstelle in Audenhain-Oberende, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(547) Der Rittergutsbesitzer Herr August **Bielau** auf Neulönnewitz ist zum Stellvertreter des Kreis-Feuer-Societäts-Directors für den Liebenwerdaer Kreis gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu eine Beilage, 1 Bogen stark, die Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage

zum 21. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Mai 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Concession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl **Freudenthal**, Behrenstraße Nr. 51. in Berlin, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 bestätigt worden ist.

Merseburg, den 7. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"
in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6. December 1858 und 26. April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in Einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 23. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
von der Heydt. Graf Schwerin.

Statuten
der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia".

Von der constituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. December 1858 genehmigt.

I Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speciellen Beschluß der Generalversammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschafts-Capital laut §. 6. dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Special-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. December 1908 festgesetzt.

II Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftscapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10. dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefonds einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen, — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutenmäßig vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an die Actionaire die Publikation in den in §. 38. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Procent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proz. den 31. Januar und die weiteren 10 Proz. den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proz., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Proz., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, soforn sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7.) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Actionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präclusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8. deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocuments eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8.) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrath schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die im §. 13. angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Büreau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21. Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1— 3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
„ 4— 6 „ 4 Stimmen,
„ 7—10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmebestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitals und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44. können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
a) Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b) Bericht der Rechnungsrevisoren.
c) Festsetzung der Dividende.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

e) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

f) Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g) Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrath oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahre 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrath beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berahtet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speciell folgende Beschlüsse aus:

a) Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind.

b) Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

c) Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d) Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e) Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.
f) Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g) Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h) Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.
i) Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k) Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§ 37. Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund",
der „Eidgenössischen Zeitung",
der „St. Galler Zeitung".

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemesser Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. December abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. Bei Feststellung der Jahres-Bilanz, soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speciellen sollen

a) alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b) die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahres-Rechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Procent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs *kann* die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Procent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation *muß* erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5. und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44. und 45. wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Nicca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer u. Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia",

abgehalten in St. Gallen den 26. April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24. der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41. der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem 3. Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24. der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31. der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provisorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung."

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus 1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24. der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24. der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Extra-Blatt

zum 21. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Mai 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

Bedingungen, unter welchen die noch für den Militairdienst brauchbaren Zugpferde der Artillerie-Brigaden vom 1. Juni 1861 ab ferner an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden sollen.

(548) Die von mir unterm 26. November 1859 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 3. und 4. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen worden sollen, sind im Königlichen Kriegs-Ministerio einer neuen Redaction unterworfen worden. Diese neu redigirten und in einzelnen Punkten abgeänderten Bedingungen der Ausleihung, welche in ihrer jetzigen Fassung wie folgt:

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten, und denen vom Landrath, unter Mitunterschrift eines Kreis Deputirten und eines Ortsschulzen, bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

   Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum vom 1. Juni 1861 bis zum 1. October ejd. a., sie ist aber auch früher widerruflich, wenn das Staats-Interesse einen Verkauf der ausgeliehenen Pferde im ausgedehnteren Maaßstabe wünschenswerth erscheinen läßt, wenn der Dienst die Einstellung aller oder einzelner Pferde erfordert, oder die Unbrauchbarkeit der Pferde für militairische Zwecke eine Abnahme erheischt.
2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütigung oder unentgeltlich an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.
3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen, und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.
4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.
5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.
6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. October 1861 die Pferde der Verwaltung zurück zu geben.
7) Bei etwanigen künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.
8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. National und, auf Wunsch des Anleihers, auch eine neue Halfter werden mit überliefert; ersteres ist bei der Zurückgabe des Pferdes wieder abzuliefern, für die Halfter ist sofort der Etatspreis zu zahlen.

   Jeder Uebernehmer eines Pferdes, ist verpflichtet, dasselbe bei der Zurückgabe, sei es Behufs anderweitiger Ausleihung, sei es zum Zweck des Verkaufs ꝛc., mit so viel brauchbaren Eisen zu überliefern, als dasselbe bei der Uebergabe gehabt hat, oder andernfalls für jedes fehlende Paar Eisen 10 Sgr. zu zahlen. In den Nationalen der Pferde ist die Zahl der vorhandenen Eisen anzugeben.
9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Ort versammelt werden. Die Uebernehmer sind indessen verpflichtet, auf Verlangen die Pferde jederzeit in dem bezeichneten Orte vorzustellen.

10) Erkranken und Fallen der Pferde hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrathe anzuzeigen und im ersteren Falle für die dadurch bedingte Schonung, sowie für die Herstellung (event. durch thierärztliche Beihülfe) in gleicher Weise zu sorgen, wie er es bei seinen eigenen Pferden als guter Landwirth thun würde.
11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreis-Landrath erfolgter Anmeldung währt, für die ganze Zeit der Krankheit, vom Tage der Anmeldung ab, auf die Militair-Verwaltung über.
12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2, 3 und 10 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz, event. in der Höhe der Differenz der Taxpreise bei der Uebergabe und Abnahme, sowie eine angemessene Entschädigung für spätere Kur- und Futterkosten in Anspruch nehmen.
13) Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht geschlichtet.
14) Die Uebernehmer haben sich, unter Verzichtleistung auf richterliches Gehör, dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unweigerlich zu unterwerfen.
15) Das Schiedsgericht entscheidet vorkommenden Falles, in wie weit die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen statt gefunden hat, sowie ad 5 und 12, welcher Schadenersatz event. zu leisten ist.
16) Das Schiedsgericht besteht:
    1) aus einem Vertreter der Militair-Verwaltung, welcher von dieser zu bestellen ist,
    2) aus einem Sachverständigen, welcher von dem betreffenden Uebernehmer zu wählen und zu stellen ist, und
    3) aus dem von diesen beiden Schiedsmännern zu wählenden Obmann. Können sich dieselben über die Person des letztern nicht einigen, so tritt entweder der Landrath selbst als Obmann ein, oder bestimmt einen solchen.

lauten, bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit dem 1. Juni c. an Stelle der unterm 26. November 1859 bekannt gemachten treten.

Magdeburg, den 22. Mai 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 22.

Ausgegeben zu Merseburg am 1. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die diesjährige General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Provinz Sachsen betr.

(349) Von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ist für dieses Jahr auch in unserer Provinz eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation angeordnet worden, zu welcher wir die Diöcese Salzwedel ausersehen haben. Die Visitation wird, so Gott will, in den Tagen vom 27. Mai bis zum 14. Juni abgehalten werden.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt in der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchenräthe und Ortsvorsteher, sowie die Genossen der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um seine Gnade und seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Cursus für Candidaten der Theologie bei den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda.

(350) Wir machen die Herren Superintendenten der Provinz auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii hierselbst vom 2. d. M. Behufs Mittheilung an die in den Ephorieen sich aufhaltenden Candidaten der Theologie aufmerksam, wonach bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda für Candidaten der Theologie nur je einmal jährlich der sechswöchige Cursus stattfinden, und daß derjenige bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben jedesmal mit dem Anfange des Unterrichts nach Neujahr, der bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels am Montage nach Trinitatis und der bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda mit Anfang des Wintersemesters beginnen wird.

Magdeburg, den 18. Mai 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Civil-Bevölkerungstabelle pro 1860.

(351) **Ergebniß**

der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg im Jahre 1860.

Geboren sind 16,618 männlichen und 15,595 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 32,213

Gestorben	9,461	8,951	18,412
mithin sind mehr geb.	7,157	6,644	13,801

Im Jahre 1859 sind geboren 32,863
und gestorben 21,275,

mithin Ueberschuß 11,588,

folglich hat sich die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren um 25,389 vermehrt.

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
in den Städten	232	175	30	36	262	211
auf dem Lande	415	346	59	52	474	398
zusammen	647	521	89	88	736	609
	1,168		177		1,345	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich demnach
1) in den Städten: 473 : 11,426 = 1 : 24,156.
2) auf dem Lande: 872 : 20,787 = 1 : 23,838.
3) überhaupt: 1,345 : 32,213 = 1 : 23,950.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
in den Städten	665	706	1,371
auf dem Lande	1,103	1,037	2,140
überhaupt	1,768	1,743	3,511

so daß also bei 32,213 Gebornen unter 9 Ein uneheliches ist.

Zwillingsgeburten sind vorgekommen:
in den Städten . . . 173
auf dem Lande . . . 268
zusammen . . 441

Drillingsgeburten kamen vor:
in den Städten . . . 3
auf dem Lande . . . 1
zusammen . . 4

Getraut wurden in den Städten . . . 2,301 Paar,
auf dem Lande . . . 4,542
zusammen . . 6,843 Paar,
darunter [illegible] Männer über 60 Jahre befindlich, von denen sich
[illegible] mit Frauen unter 30 Jahren,
3 " " über 30 und unter 45 Jahren,
16 " " " 45 Jahren
ehelich verbunden haben.

Es starben

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	5,597,
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	2,934,
" 14. " " " 30. "	1,060,
" 30. " " " 45. "	1,345,
" 45. " " " 60. "	1,870,
" 60. " " " 80. "	3,678,
" 80. " " " 90. "	553,
über 90 Jahre	30,

b) den Krankheiten und anderen Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	409	471	880
auf dem Lande	713	880	1,593
zusammen	1,122	1,351	2,473
2) durch Selbstmord:			
in den Städten	62	13	75
auf dem Lande	72	30	102
zusammen	134	43	177
3) durch allerlei Unglücksfälle:			
in den Städten	67	19	86
auf dem Lande	140	35	175
zusammen	207	54	261

4) Bei der Niederkunft und im Kindbette:
in den Städten . . 66
auf dem Lande . . 139
zusammen . . 205

	männlich	weiblich	zusammen
5) durch die Pocken:			
in den Städten	2	—	2
auf dem Lande	3	3	6
zusammen	5	3	8

und zwar:

im Kreise Bitterfeld	— Personen,	im Saalkreise	1 Person,
" " Delitzsch	— "	" Kreise Sangerhausen	— "
" " Eckartsberga	2 "	" " Schweinitz	— "
" " Liebenwerda	1 "	" " Torgau	— "
" Mansfelder Gebirgskreise	— "	" " Weißenfels	— "
" " Seekreise	1 "	" " Wittenberg	1 "
" Kreise Merseburg	— "	" " Zeitz	1 "
" " Naumburg	— "	in der Stadt Halle	1 "
" " Querfurt	— "		

	männlich	weiblich	zusammen
6) durch die Wasserscheu:			
in den Städten	—	1	1
auf dem Lande	1	2	3
zusammen	1	3	4
7) durch innere Krankheiten, und zwar			
a) durch acute (schnell tödtliche):			
in den Städten	935	874	1,809
auf dem Lande	1,224	1,163	2,387
zusammen	2,159	2,037	4,196
b) durch chronische (langwierige):			
in den Städten	1,543	1,437	2,980
auf dem Lande	2,369	2,104	4,473
zusammen	3,912	3,541	7,453
8) durch Schlagflüsse:			
in den Städten	315	275	590
auf dem Lande	473	437	910
zusammen	788	712	1,500
9) an äußern Krankheiten:			
in den Städten	49	48	97
auf dem Lande	84	96	180
zusammen	133	144	277
10) an nicht bestimmten Krankheiten:			
in den Städten	91	69	160
auf dem Lande	173	180	353
zusammen	264	249	513

Merseburg, den 16. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einverleibung der Mark Heidendorf in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(552) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 4. Mai c. ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Saalkreise belegenen wüsten Mark Heidendorf in die angrenzenden Gemeindebezirke dahin bestimmt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte von der Mark Heidendorf

1) die Pläne Nr. 1. bis incl. 32. dem Gemeindebezirk Großkugel,
2) der Plan Nr. 33. dem Gemeindebezirk Schwoitzsch,
3) alle übrigen Pläne aber, also Nr 34. bis incl. 49 b., dem Gemeindebezirk Rabutz im Delitzscher Kreise einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. April c. genehmigt, daß diejenigen Theile der wüsten Mark Heidendorf, welche hiernach mit dem Gemeindebezirk Rabutz vereinigt werden sollen, von dem Saalkreise abgetrennt und dem Kreise Delitzsch zugeschlagen worden.

Merseburg, den 16. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anderweite Concession für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

(553) Der unter der Firma

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Actiengesellschaft wird — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklage stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren §. 3. aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,

b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wassen gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen. Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dementsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
von der Heydt. Graf Schwerin.

Vorstehende anderweite Concession für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frank-

furt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird im höheren Auftrage und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der Gesellschaft bereits bei Gelegenheit der Publication der Concession vom 18. Januar 1855 unter dem 2. März 1855 in unserem Amtsblatte abgedruckt worden sind.

Merseburg, den 24. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

(554) Ueber die Benutzung der Umlade-Vorrichtungen an der Nebraer Schleuse wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes von uns bestimmt:

§. 1. Der Laufsteeg oberhalb des Wehrs ist zum Umladen von Salz, Kohlen, Getreide ꝛc., die Brücke über das Wehr vorzugsweise zum Umladen von Werkstücken bis zu 40 Cbfß. Inhalt, die Eisenbahn zum Umladen von Werkstücken über 40 Cbfß. Inhalt, von Langholz-Stämmen ꝛc. zu benutzen.

§. 2. In dem Bassin zwischen Schleuse, Wehr und Brücke dürfen nur die mit Umladen beschäftigten Kähne liegen; die Fahrzeuge haben sogleich, nachdem ihre Beladung oder Entfrachtung geschehen ist, das qu. Bassin so zu verlassen, daß andere Fahrzeuge in die Umladestellen einrücken können.

§. 3. Zu einer Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, namentlich zur anderweiten Benutzung der Brücke über das Wehr ist die Erlaubniß des den Umbau der Schleuse leitenden Baumeisters einzuholen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen (§§. 1. und 2.) werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Merseburg, den 27. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erledigung der Kreiswundarztstelle des Schweinitzer Kreises.

(555) Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Schweinitz erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs bei uns zu melden.

Merseburg, den 27. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concessionirung der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

(556) Die in der Beilage abgedruckte Concession der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten derselben werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Anmeldung der diesjährigen Tabacksplantungen betr.

(557) Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von *sechs* und *mehr* Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzugeben.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, mache ich zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß auf obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monates Juli d. J. mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls *vor* dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 24. Mai 1861.

Für den Provinzial-Steuer-Director: der Ober-Regierungsrath. Olberg.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

(558) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. Mai 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %		II. à 4 %	
1 Stück zu 500 Thlr.	= 500 Thlr.,	3 Stück zu 500 Thlr.	= 1500 Thlr.,
1 „ „ 100 „	= 100 „	2 „ „ 100 „	= 200 „
		1 „ „ 50 „	= 50 „

überhaupt: Zweitausend Dreihundert und Funfzig Thaler nebst 10 Stück Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

(559) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. Mai 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

34 Stück	zu 1000 Thlr.	= 34,000 Thlr.,	35 Stück	zu 25 Thlr.	= 875 Thlr.,
6 "	" 500 "	= 3,000 "	499 "	" 10 "	= 4,990 "
35 "	" 100 "	= 3,500 "			

überhaupt: Sechs und Vierzig Tausend Drei Hundert Fünf und Sechszig Thaler nebst 7187 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Hypothekensachen.

(560) Das in unserer im 50. Stück des vorjährigen Amtsblatts, Seite 362. Nr. 1044., enthaltenen Bekanntmachung vom 2. September pr. näher bezeichnete Grundstück des Häußlers Ernst Fröde und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Meyer zu Kaxdorf eine Hütungsparzelle von circa 35 QRuthen beim Dorfe Kaxdorf an der Elster ist in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 23. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(561) Die Hypothekentabellen der von uns in dem 4. Stücke des diesjährigen Regierungs Amtsblattes bezeichneten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch eingetragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 11. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(562) Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 6. December 1860 (11. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1861 Seite 54.) aufgeführten Grundstücke der verehelichten Sattlermeister Briebach, Johanne Friederike geborene Pietzsch zu Lützen, in der Flur Lützen: ein Freistück, die Schkölbitzgärten, Nr. 1130. des Flurbuchs, eine Viertels-Koralle Nr. 873. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken von nun an lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Lützen, den 24. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(563) Die Hypothekentabelle über folgendes, der Gemeinde Bothfeld gehörige Grundstück: das zu Bothfeld gelegene, unter Nr. 51. des Katasters verzeichnete Schulhaus, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 9. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(564) Die Tabellen über folgende in der Flur Bothfeld gelegenen Grundstücke 1) ein Stück Wiese von 55 QRuthen, die Hölle genannt, der Pfarre zu Röcken gehörig, 2) ein Stückchen Acker, Krautland, von 19 QRuthen auf dem Gauker, Nr. 130. des Flurbuchs, der Kirche zu Bothfeld gehörig, sind fertig und können innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 9. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(565) Die Hypothekentabelle über das dem Schneidermeister Johann Christian Michelmann und dessen Ehefrau Johanne Christiane geb. Löbe zu Bothfeld gehörige Grundstück: ein Stückchen Feld in Bothfelder Flur, Krautland, an 12 QRuthen auf dem Gauker, Nr. 121. des Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 9. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(566) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Holz und Lehde über den Vierbergen, die Quelle genannt, in Leißlinger Flur, Flurbuch Nr, 1299. 1300. 1301. 1302., des Einwohner Constantin Schmidt zu Rödgen, der Wittwe Hanne Lieberte Wohlust zu Leißling und der unverehelichten Johanne Sophie Köhler daselbst ist fertig und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 28. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(567) Die Hypothekentabelle über das der Wittwe Marie Christiane Krüger geb. Fröhlich zu Eßleben gehörige, in der Flur Herrengosserstädt belegene Grundstück: 148 QRuthen Feld auf dem Sonnenberge, Nr. 1770 des Subrepartitions-Registers, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberge, den 4. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(568) Die in unserer Bekanntmachung vom 7. November 1860 (Amtsblatt 1861 7. Stück) aufgeführte Hypothekentabelle über die der Kirche in Großhelmsdorf gehörigen Grundstücke ist nunmehr in das Hypothenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen.

Osterfeld, den 20. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(569) Die Hypothekentabelle über einen dem Wilhelm Pienitz hier gehörigen, in Steudenitzer Mark neben Boche und der Wittwe Müller gelegenen Weinberg von 6 Pfahlhaufen, welchen der Vorbesitzer Lehmann laut Magistratsatteſts seit dem Jahre 1828 ungestört besessen, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, 8. Tage vom Erscheinen dieser Bekanntmachung gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Erinnerungen dagegen sind nur binnen obiger Frist zulässig.

Schweinitz, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(570) Dem Brauereibesitzer August **Tonnar** zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(571) Dem Mechaniker G. **Wernicke** zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(572) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hauterode, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Divisionsprediger **Göhring** in Glogau verliehen worden.

---

(573) Der General-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Ober-Inspector **Werther** in Magdeburg, ist als solcher auch für den Regierungsbezirk Merseburg bestätigt worden.

(574) Der Handelsmann Julius **Schraplau** in Belgern ist unter dem 23. April c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

(575) Der Seilermeister Julius **Zeiger** in Freyburg ist unter dem 27. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(576) Der Kaufmann L. **Thieme** in Halle ist unter dem 4. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(577) Der Klempnermeister **Rennenpfennig** in Löbejün ist unter dem 6. Mai c. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(578) L. **Hildenhagen** in Halle ist unter dem 8. Mai c. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

(579) Der Maurer-, Zimmer- und Dachdeckermeister E. **Enke** in Zörbig ist unter dem 10. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft in Berlin bestätigt worden.

---

(580) Für den Bezirk Dieskau im Saalkreise ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Major **von Bülow** in Dieskau als Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

(581) Der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Wendrich** in Schkeuditz ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Schkeuditz und der Kaufmann **Hertel** daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(582) Der Intendantur-Assessor **Dalgas** ist von der Intendantur des 4. zu der des 1. Armee-Corps versetzt worden.

Hierzu eine Beilage, die Concession der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hierselbst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

• • •

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
(L. S.) Freiherr v. Beust. Demuth.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Staatsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Achthundert Thaler hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Acitionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1., 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren nnd die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwalungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberichtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. " Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. " Stadtrath Louis Hesse,
4. " Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. " Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. " Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. " Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. " Kaufmann Otto Seebe,
9. " Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. " Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände ꝛc. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:
a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis mit	5	Actien	zu einer	Stimme,
6	" "	10	"	" zwei	Stimmen,
11	" "	18	"	" drei	"
19	" "	30	"	" vier	"
31	" "	50	"	" fünf	"

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindesten der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungs-

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

a. die Brandentschädigungen,
b. die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantièmen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlnng der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung", im „Dresdener Journal", und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Ablommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den ..... Gut für **Rthlr. 150** — ˢ — ˢ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Acht Tage** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Einhundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

Formular A. 2.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den ..... Gut für **Rthlr. 300** — ˢ — ˢ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Vier Wochen** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

Formular A. 3.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den ..... Gut für **Rthlr. 350** — ˢ — ˢ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Drei Monate** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

Formular B.

Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom ..... und der unter'm ..... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) .....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen **Acht Hundert Thalern** an dem Grundcapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am .....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten, und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

B. In Bezug auf die Statuten:

5) zu § 29 b und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c. durch Discontiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes,

einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als funfzig nicht voll einzahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens fünf Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und § 53.

a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

(gez.) **von der Heydt.** Graf **Schwerin.**

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 8. Juni 1861.

(583) Das 17. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 30. Mai 1861, enthält unter:

Nr. 5364. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5365. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5366. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Das 18. Stück, ausgegeben am 3. Juni 1861:

Nr. 5367. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5368. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5369. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Nr. 5370. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Convertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

Nr. 5371. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860.

Nr. 5372. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861.

Nr. 5373. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5374. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Commune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirks Oppeln.

Nr. 5375. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projects zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5376. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

Nr. 5377. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21. des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

Nr. 5378. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst concessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Locomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Dank für die Beiträge zu dem Kirchenbau in Linz.

(584) Die an die evangelischen Geistlichen der Provinz ergangene Aufforderung zur Annahme von Liebesgaben für den Bau der evangelischen Kirche in Linz ist von erfreulichem Erfolge gewesen, indem die

nicht unbeträchtliche Summe von 360 Thlr. eingegangen ist und von dem Herrn General-Superintendenten der Provinz an den Vorstand der evangelischen Gemeinde in Linz hat abgesandt werden können.

Der Gemeindevorstand hat allen Gebern unter dem 20. v. M. seinen Dank ausgesprochen und verbinden wir damit unsern eigenen Dank an Alle, welche diesem Liebeswerk ihre thätige Theilnahme zugewendet haben. Magdeburg, den 25. Mai 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Concessionirung der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London betr.

(385) Die in der Beilage abgedruckte Concession für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft werden in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hypothekensachen.

(386) Die Hypothekentabelle über die der Gemeinde Steinbrücken gehörigen, daselbst gelegenen Grundstücke, als:

1) die zu Steinbrücken unter Nummer 41. gelegene Schäferei aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und Zubehör, 2) das unter Nr. 42. zu Steinbrücken gelegene Hirten- und Schützenhaus nebst Zubehör unter einem Dache, 3) das unter Nr. 49. zu Steinbrücken gelegene Spritzenhaus,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, nach dem achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 30. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(387) Die in unserer Bekanntmachung vom 7. September 1860 (Amtsblatt de 1861 Stück 3.) beschriebene Hypothekentabelle über das der Gemeinde zu Klosterhäseler gehörige Grundstück in der Niederdorfer Flur, ein Morgen 40 QR. litt. d. der Karte, ein Steinbruch, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Eckartsberga, den 11. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(388) Die Hypothekentabelle über das dem Einwohner Gottfried Böttger zu Altenroda gehörige, in Flur Altenroda belegene Grundstück, als: ein Angerland auf dem Anger, 41 QRuthen groß, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 20. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(389) Die Hypothekentabelle über die in Annaburger Flur zwischen dem sogenannten Ständer und dem Haydemüllerschen Feld in der Annaburger Haide belegene Wiese von circa 3 Morgen Größe, welche der Pechknecht George Reichert in Zschernick laut Kaufs vom 25. November 1846 und Nachtrags-Verhandlungen vom 2. und 12. December 1846 von der Gemeinde Arensnesta für 100 Thlr. erkauft hat, ist fertig geworden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß etwanige Erinnerungen gegen dieselbe binnen 2 Monaten bei Verlust derselben angebracht werden müssen. Die Tabelle liegt zur Ansicht in unserer Hypotheken-Registratur bereit.

Torgau, den 23. April 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(390) Das in unserer Bekanntmachung vom 5. December 1860, Amtsblatt pro 1861 Stück 8., gedachte Grundstück des Mühlenbesitzer Gustav Rungius auf der Gleinermühle bei Düben ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an denselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Düben, den 27. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(391) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 21. Februar c. Nr. 15. de ao. 1861 beschriebene Grundstück: ½ Acker Land in der Flur Gehofen neben dem Rittergutsstücke, dem Schäfer Christian Völlger gehörend, ist in das Hypothekenbuch übertragen und richtet sich von jetzt ab der Erwerb neuer Hypothekenrechte bezüglich dieses Grundstücks nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Allgemeinen Hypotheken-Ordnung.

Artern, den 20. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(392) Die im 7. Stücke des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Hypothekentabelle über den dem Rechtsanwalte Paul Julius Schumann zu Zeitz gehörigen Garten im Dorfe Rasberg Nr. 100. des Flurbuchs ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird daher von nun an der Erwerb neuer

Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 26. April 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(593) Die Hypothekentabelle über das im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführte Grundstück ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 10. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Dorf Dragsdorf. Gutsbesitzer Johann Friedrich Louis König in Dragsdorf, das zu Dragsdorf belegene, sub Nr. 15. katastrirte Schenkgut nebst Zubehör.

(594) Die in unserer Bekanntmachung vom 23. October 1860 (Amtsblatt pro 1861 Seite 17.) beschriebene Hypothekentabelle über ½ Acker am großen Mühlwege Nr. 329. der Ebersrodaer Flur, dem Schenkwirth und Fleischermeister Karl Friedrich Glaß zu Ebersroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 29. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(595) Die in unserer Bekanntmachung vom 29. August 1860 (Amtsblatt pro 1861 Seite 17.) beschriebene Hypothekentabelle über die dem Karl Friedrich Ehrhardt und dessen Ehefrau Pauline Caroline geborne Berbig zu Hirschroda gehörigen, in Flur Balgstädt belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 1. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(596) Die Hypothekentabelle über eine Gerte Holz im Voigtsholze Zeuchfelder Flur, der verehel. Thieme, Marie Therese geb. Köhler zu Gröst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 13. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(597) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über

a) das Grundstück des Krautgärtners Gottlob Jädicke in hiesiger Schloßvorstadt, b) die Grundstücke des Locomotivenführer Heintze hierselbst, c) das Wiesengrundstück des Hüfners Stolze in Rakith,

welche von uns unterm 19. und 30. October a. pr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnug zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 1. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(598) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Iden mit Busch und dem Filiale Rengerslage, in der Diöces Werben, ist der bisherige Pfarrer in Polkritz, Karl Ludwig **Itzerott**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Polkritz ist Privat-Patronats.

(599) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Rohra, Adolph Gottfried **Kienau**, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Rohra, Ephorie Suhl, ist Königlichen Patronats.

(600) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Laurentii in der Bernburger Vorstadt Calbe a. d. S., Maximilian Carl Wilhelm **Heuduck**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Laurentii zu Calbe a. d. S. ist Königlichen Patronats.

---

(601) E. F. **Behrens** jun. in Zahna ist unter dem 26. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(602) Der Commissionair Friedrich Wilhelm **Gähler** in Schkeuditz ist unter dem 8. Mai c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(603) Der Consistorial-Büreau-Verwalter Karl **Müller** in Stolberg ist unter dem 16. Mai c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(604) Der Kaufmann Karl **Bölecke** in Cönnern ist unter dem 16. Mai c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(605) Der Gasthofsbesitzer Erich **Thomas** in Cönnern ist unter dem 16. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(606) Der Privatsecretair Wilhelm **Jumme** in Cönnern ist unter dem 16. Mai c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(607) Die Schul- und Küsterstelle in Pötewitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(608) Die Schullehrer- und Küster-Substitutenstelle in Großtreben, Ephorie Prettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(609) Die Schul- und Küsterstelle zu Kahlwinkel, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(610) Die Schul- und Küsterstelle in Gröbitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(611) Die Schul- und Küsterstelle in Plossig, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillirte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.

Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.

11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.

12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

(gez.) **Gr. Schwerin.**

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Kompagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; ingleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Kompagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender: Edward N. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; E. B. Hewitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Makin, Esq; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmons, Esq.; T. B. Tanqueray Willaume, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Makin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croß, Esq.; James G. Holcen, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Prideaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gedachten Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haftet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem ſolchen Falle den Mitgliedern, welche die, ſeitens der Directoren unbeachtet gelaſſene oder verweigerte Requiſition unterzeichnet haben, geſetzlich zuſtehen ſoll, einen andern, als den in einer ſolchen Requiſition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalverſammlung zu dem, in der ſeitens der Directoren unbeachtet gelaſſenen oder verweigerten Requiſition angegebenen Zwecke feſtzuſetzen, und zu dieſem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalverſammlung zuſammenzuberufen durch Ueberſendung eines Circularſchreibens an jedes Mitglied, wenigſtens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage*) vor der, für Abhaltung derſelben feſtgeſetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularſchreiben der Zweck einer ſolchen Generalverſammlung ſowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindeſtens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalverſammlung in den hierin ſpäter erwähnten Fällen ſich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalverſammlung (mit Ausnahme der hierin ſpäter bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden ſoll, bis dieſelbe in der hierin ſpäter vorgeſchriebenen Weiſe zuſammenberufen worden iſt.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalverſammlung keine andern Geſchäfte vorgenommen werden ſollen, als ſolche, zwecks welcher ſie zuſammenberufen worden, und ſollen in einer vertagten Generalverſammlung keine andern Geſchäfte behandelt werden, als ſolche, welche in der Generalverſammlung, von welcher die Vertagung ſtatt fand, unvollendet gelaſſen werden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalverſammlung eine Meinungsverſchiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derſelben behandelt werden, obwalten ſollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Verſammlung anweſend und qualificirt ſind zu ſtimmen, auf Ballot antragen können, und ſoll daſſelbe, wenn es in der Verſammlung ſchriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme deſſelben von Demjenigen feſtgeſetzt werden, der in der Verſammlung als Vorſitzender fungirt, auch ſoll ein ſolcher Tag ſo gelegt werden, daß hinreichende Zeit verbleibt, um daſſelbe in der hierin ſpäter erwähnten Weiſe zuſammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags deſſelben Tages beendigt werden ſoll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director*) oder ein anderer Beamter der Geſellſchaft, welcher anweſend iſt, beim Beginn der Ballotage den Ballotkaſten in Gegenwart der dann anweſenden Mitglieder verſiegeln ſoll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkaſten der vertagten Generalverſammlung, die nach Beendigung deſſelben abgehalten wird, in der hierin ſpäter vorgeſehenen Weiſe verſiegelt producirt und in Gegenwart Desjenigen, der den Vorſitz in ſolcher vertagten Generalverſammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden ſoll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalverſammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalverſammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Geſellſchaft, welches eine Verſicherung auf ſein Leben, für die ganze Dauer deſſelben oder auf das Leben einer andern Perſon, auf deren Leben für die ganze Dauer deſſelben in Höhe von wenigſtens Ein Tauſend*) Pfund beſitzt, ſowie daß jedes derzeitige Mitglied der Geſellſchaft, welches für ſich ſelbſt eine Verſicherung auf das Leben einer andern Perſon in der Summe von wenigſtens Ein Tauſend*) Pfund beſitzt, betreffs welcher daſſelbe unter den, hierin ſpäter zu dieſem Zwecke enthaltenen Beſtimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt ſein ſoll, und daß in jeder Generalverſammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Geſellſchaft, welches eine derartige Verſicherung beſitzt und betreffs welcher wenigſtens fünf**) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt ſein ſoll.***) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert. **) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. ***) Und daß es für jede weitere ſo verſicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt ſein ſoll.

§. 21 Daß zwei Drittel der Stimmen der ſtimmberechtigten Mitglieder der Geſellſchaft, welche in zwei, zu dieſem Zwecke ſpeciell zuſammenberufenen außerordentlichen Generalverſammlungen geſtimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in ſolcher Verſammlung geſtellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich ſind, um neue Geſetze, Beſtimmungen und Vorſchriften für die Geſellſchaft zu erlaſſen, ſowie um alle oder einige der beſtehenden Geſetze, Beſtimmungen und Vorſchriften der Geſellſchaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche ſich auf andere Geſchäfte beziehen, und in einer Generalverſammlung oder durch Ballotage entſchieden werden ſollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten anweſenden und wirklich mitſtimmenden Mitglieder genügen ſoll, um dieſelben zur Entſcheidung zu bringen.

Digitized by Google

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Kollegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Ausschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer frühern Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Versehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahren, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Versehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgeschriebenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech-

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütigung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspiciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Belägé, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuaren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen werden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt werden, zu diesem Amte auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Date dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne inzwischen einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden mußten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) **) und ***) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors,*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betrieb-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geworden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Kollegio der Directoren, aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf*) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secretair. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte desselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung we-

nigſtens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung feſtgeſetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erſcheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Ueberſendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geſchäftsführenden Director**) der Geſellſchaft unterzeichneten Circularſchreibens zuſammenberufen, und ſoll in der Bekanntmachung oder in dem Circularſchreiben Ort, Tag und Stunde der Verſammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußiſchen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Kollegio der Directoren geſetzlich zuſtehen ſoll, eine außerordentliche Generalverſammlung jederzeit zuſammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erſcheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Ueberſendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geſchäftsführenden Director,**) der Geſellſchaft unterzeichneten Circularſchreibens wenigſtens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung feſtgeſetzten Zeit, und ſoll in der Bekanntmachung oder in dem Circularſchreiben der Zweck, ſowie Ort, Tag und Stunde der Verſammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußiſche Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächſten ſieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zuſammenberufung einer außerordentlichen Generalverſammlung im Haupt-Geſchäfts-Büreau der Geſellſchaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine ſolche, zu dem in der Requiſition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erſcheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Ueberſendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularſchreibens wenigſtens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in ſolcher Requiſition zur Abhaltung einer ſolchen Verſammlung angegebenen Zeit, zuſammenberufen, und daß in einer ſolchen Bekanntmachung oder in einem ſolchen Circularſchreiben, der Zweck einer ſolchen Generalverſammlung, ſowie Tag, Stunde und Ort der Verſammlung genau angegeben werden ſoll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußiſche Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn ſich eine Generalverſammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anweſender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Verſammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erſcheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Ueberſendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularſchreibens, wenigſtens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer ſolchen zuſammenberufen und in einer ſolchen Bekanntmachung oder in einem ſolchen Circularſchreiben der Zweck einer ſolchen vertagten Verſammlung, ſowie Ort, Tag und Stunde angeben ſoll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußiſche Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigſtens fünf von ihnen in jeder Generalverſammlung der Geſellſchaft anweſend ſind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalverſammlung in der hierin vorher feſtgeſetzten Weiſe und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage geſtellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erſcheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Ueberſendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularſchreibens wenigſtens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demſelben zur Abhaltung feſtgeſetzten Zeit, und in einer ſolchen Bekanntmachung oder in einem ſolchen Circularſchreiben von dem Zweck eines ſolchen Ballots, ſowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es ſtattfindet und endigt, Anzeige machen ſoll. *) Statutenmäßig hinzugefügt: und zwei Preußiſchen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigſtens 14 Tage vor der in einer Generalverſammlung ſtattfindenden Wahl eines neuen Directors der Geſellſchaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leſerlicher Hand abgeſchriebene Liſte anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Geſellſchaft im Haupt-Geſchäfts-Büreau anbringen laſſen ſoll, die den vollſtändigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn ſie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Geſellſchaft bleiben, zu Directoren wählbar ſind oder wählbar werden, — ſowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollſtändigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in ſolcher Wahl ergänzt werden ſollen, und daß ſolche Liſten wie vorbeſagt, bis nach ſtattgefundener Wahl angeſchlagen bleiben und für die Durchſicht eines jeden Mitgliedes der Geſellſchaft, welches ſich derſelben bedient, offen

Digitized by Google

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dann soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kura-

loren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlerhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

dere mit ſolcher Klage, ſolchem Prozeſſe, oder ſolcher andern Prozedur in Verbindung ſtehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Geſellſchaft dieſelbe Wirkung haben ſollen, als wenn ſie in einer Klage, in einem Prozeſſe oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem ſämmtliche Mitglieder der Geſellſchaft und andere dabei intereſſirte Perſonen, Partheien geweſen ſind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, ſowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalverſammlung abgehalten wird, der Vorſitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte ſcheiden ſoll, — doch ſoll ein ſolcher nichtsdeſtoweniger für alle Zwecke der an dieſem Tage abzuhaltenden Generalverſammlung ſo lange als im Amte ſich befindender Vorſitzende oder deputirter Vorſitzende erachtet werden, bis eine ſolche Verſammlung auseinandergeht oder ſich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorſitzenden oder deputirten Vorſitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Geſellſchaft zu ſein, ſein Amt als Vorſitzender oder deputirter Vorſitzender vacant werden ſoll.

§. 77. Daß die Geſellſchaft drei Rechnungsreviſoren haben ſoll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 ſowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalverſammlung abgehalten wird, ſämmtliche Rechnungsreviſoren aus dem Amte ſcheiden ſollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalverſammlung ſo ausſcheidenden Rechnungsreviſoren für alle Zwecke derſelben als im Amte ſich befindende Rechnungsreviſoren ſo lange erachtet werden ſollen, bis eine ſolche Verſammlung auseinandergeht oder ſich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsreviſor, der am Tage einer jährlichen Generalverſammlung aus dem Amte ſcheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar ſein ſoll.

§. 80. Daß in der Generalverſammlung des Jahres 1849, ſowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsreviſoren erwählt werden ſollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieſer Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsreviſors vorfallen, von dem Kollegio der Directoren in deren erſter Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen ſich ereignet haben, abgehalten wird, oder ſobald nachher ergänzt werden ſollen, wie es ausführbar iſt, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer ſolchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Reviſors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausſcheidung, vorkommen, in der erſten jährlichen Generalverſammlung, welche, nachdem die Vacanz ſich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu dieſem Zwecke, wenn es gerathen erſcheint, zuſammenzuberufen iſt, ergänzt werden ſollen, unterworfen jedoch der Beſtätigung der nächſten Generalverſammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Reviſor wählbar ſein ſoll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied iſt, das bei der Geſellſchaft auf ſein eigenes Leben allein für die ganze Dauer deſſelben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines ſolchen Lebens mit der Summe von wenigſtens Ein Tauſend Pfund verſichert iſt, oder auf das Leben einer andern Perſon für die ganze Dauer eines ſolchen mit der Summe von wenigſtens Ein Tauſend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin ſpäter zu dieſem Zwecke enthaltenen Beſtimmungen, betreffs welcher er wenigſtens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsreviſoren aufhört, oben gedachte Qualification zu beſitzen, ſein Amt vacant werden ſoll.

*) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsreviſor wählbar ſein ſoll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Geſellſchaft geweſen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Geſellſchaft bekleidet, — und daß, wenn ein ſolcher während ſeines Amtes als Rechnungsreviſor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden ſollte, eine ſolche letztere Ernennung ungültig ſein ſoll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabſichtigen, ſich zum Amte des Rechnungsreviſors vorzuſchlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigſtens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geſchäfts-Bureau der Geſellſchaft abzugeben iſt, ihre Abſicht kund thun müſſen.

§. 85. Daß die Rechnungsreviſoren vom Kollegio der Directoren unabhängig ſein ſollen und daß es ihre Pflicht iſt, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Geſellſchaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß ſie insgeſammt und einzeln die Befugniß haben ſollen, den Beiſtand des geſchäftsführenden Directors,*) des Actuars, ſowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

Digitized by Google

der Geſellſchaft in Anſpruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig iſt. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsreviſoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Verſammlung anzufertigen iſt, ſo wie alle andern, der General-Verſammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, ſo wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Beläge geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieſelben (vor der General-Verſammlung, zu welcher ſolche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müſſen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Beſtätigung derſelben, unterzeichnen ſollen.

§. 87. Daß wenigſtens immer einer der Rechnungs-Reviſoren den General-Verſammlungen der Geſellſchaft beiwohnen ſoll, und daß, wenn ein ſolcher Bericht einer General-Verſammlung vorgelegt wird, wenigſtens einer der in derſelben anweſenden Rechnungs-Reviſoren einer Derjenigen ſein ſoll, welche ſolchen Bericht oder ſolche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beſchluß der Generalverſammlung.

§. 91. Daß die Geſellſchaft jeder Zeit einen Actuar haben ſoll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars ſein ſoll, dem Kollegio der Directoren, ſowie den Rechnungs-Reviſoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rückſichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Geſellſchaft mit ſolchen Anſchlägen, Berechnungen und Ueberſchlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner ſeine Pflicht ſein ſoll, die Bücher und Rechnungen der Geſellſchaft zu führen, Rechnungsberichte, Geſchäftsüberſichten, Abſchätzungen des Vermögensbeſtandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Proſpecte für das Publicum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, ſowie im Allgemeinen alle ſolche Geſchäfte zu verſehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Geſellſchaft, der Vorſitzende und deputirte Vorſitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Reviſor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch ſchriftliche, an das Kollegium der Directoren einzuſendende Requiſitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen feſtſetzen ſoll, unter welchen Lebens-Verſicherungen, Ausſteuern und Leibrenten von der Geſellſchaft gewährt und von derſelben verkauft und gekauft werden, daß es dem abſoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim geſtellt ſein ſoll, Anträge mit Bezug auf ſolche Verſicherungen, Ausſteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tauſend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) verſichern ſoll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abſchluſſes oder der Gewährung einer Verſicherung, Ausſteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freiſtehen ſoll, diejenigen Bedingungen feſtzuſetzen, unter denen dieſelben von der Geſellſchaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und ſo oft es das Kollegium der Directoren nach ſeinem Gutdünken für angemeſſen oder gerathen hält, es demſelben geſetzlich freiſtehen ſoll, Verſicherungen auf das Leben irgend einer Perſon allein für die ganze Dauer deſſelben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Geſellſchaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die erſten fünf jährlichen Prämien nicht überſteigen dürfen, auf Grund ſolcher Verſicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren beſtimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Verſicherung gewährt worden, nicht überſteigen darf und daß in jedem ſolchen Falle diejenige Perſon, welche eine derartige Verſicherung abſchließt, nebſt zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu beſtätigenden Bürgen eine, in einer angemeſſenen Geldſtrafe beſtehende ſchriftliche Bürgſchaft und Schuldverſchreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer ſolchen Perſon geben ſoll, wie ſie die Directoren beſtimmen werden, auch ſoll eine ſolche Perſon bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung geſtundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie ſie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer ſolchen Geldſumme, die dem Betrage der ſo geſtundeten reſp. Prämien gleich iſt, nebſt den Zinſen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die beſagten Prämien von der Zeit an zu berechnen ſind, zu welcher dieſelben zahlbar geweſen ſein würden, wenn ſie der Geſellſchaft in

Digitized by Google

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt iſt, mit der Geſellſchaft eine Verſicherung abzuſchließen, perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine ſchriftliche Erklärung unterzeichnen ſoll, in welcher Alter, Geſundheitszuſtand, Wohnung, Stand, Beſchäftigung und andere auf die Perſon, deren Leben verſichert werden ſoll, Bezug habende Umſtände angegeben ſind, und daß, wenn falſche oder betrügliche Angaben in einer ſolchen Erklärung gemacht und dieſelben ſpäter entdeckt werden, die Gelder, die beſagter Geſellſchaft für eine ſo verlangte Verſicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Geſellſchaft verfallen und alle Anſprüche auf eine ſolche Verſicherung aufhören und null und nichtig ſein ſollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung iſt, daß das Intereſſe einer vorher mit der Geſellſchaft abgeſchloſſenen Verſicherung auf das Leben einer Perſon für die ganze Dauer deſſelben auf eine andere Perſon übergegangen iſt, es dem Kollegio der Directoren, wenn ſie es für angemeſſen finden, geſetzlich freiſtehen ſoll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Intereſſe einer ſolchen Verſicherung übergegangen iſt, die Abtretung einer ſolchen Verſicherungs-Police zu genehmigen, und im Stelle derſelben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslaſſung des Datum und Namens des Ceſſionars, und ihm dadurch geſtattet ſein ſoll, ein Mitglied der Geſellſchaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rückſichtlich einer ſolchen ſubſtituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer ſo übertragenen Police beiwohnten, zuſtehen ſollen, ganz in derſelben Weiſe, als wenn eine derartige Police einer ſolchen Perſon gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, ſo jedoch, daß dieſe Perſon mit Bezug auf eine ſolche ſubſtituirte Police dieſelben Verpflichtungen der Geſellſchaft gegenüber auf ſich nehmen ſoll, welche von Perſonen verlangt werden, die Mitglieder der Geſellſchaft auf Grund von Original-Verſicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn ſie es für angemeſſen halten, den Aſſignaten einer ſolchen Verſicherung zu einem Mitgliede der Geſellſchaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derſelben auf Grund einer ſolchen Verſicherung ohne eine derartige Uebertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen ſoll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren geſetzlich freiſtehen ſoll, dem ärztlichen Referenten einer Perſon, welche die Abſchließung irgend einer Verſicherung, die mit einem Leben in Verbindung beſteht, beantragt, für ſeine Mühewaltungen eine ſolche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemeſſen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Geſellſchaft abgeſchloſſene Police, oder die Zinſen, die kraft der oben angeführten, zu dieſem Zwecke gegebenen Beſtimmungen, für dieſe Prämie oder einen Theil derſelben fällig und zu zahlen geweſen, nicht innerhalb der nächſten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig ſein und die Perſon, welche einen Anſpruch auf den Nutzen einer ſolchen Police hat, betreffs derſelben aller Anſprüche an die Geſellſchaft, ſowie aller, mit Bezug auf dieſe Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verluſtig gehen ſoll; nichts deſtoweniger ſoll es jedoch dem Kollegio der Directoren geſetzlich freiſtehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldſtrafe oder ohne eine ſolche, und zwar unter ſolchen Bedingungen und zu einer ſolchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemeſſen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Geſellſchaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensverſicherungen gefordert werden, (ſolche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt iſt, die Zahlung derſelben zu ſiſtiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen laſſen ſoll, nachdem eine Beſcheinigung über den Tod der betreffenden Perſon, auf deren Leben die Verſicherung gemacht, ſowie die ſonſtigen hinreichenden Beweiſe, betreffs des Anſpruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geſchäfts-Bureau eingegangen ſind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts deſtoweniger geſetzlich freiſtehen ſoll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Beſcheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund por annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Peſt, Cholera oder anderer ungewöhnlicher anſteckender Krankheiten, ſowie in Folge von Hungersnoth, Invaſion, Bürgerkrieg, Aufruhr ꝛc. es ſich ereignen ſollte, daß die Anforderungen an die Geſellſchaft ſich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren geſetzlich freiſtehen ſoll, im Falle eines Todes, der ſich während der Peſt, Cholera und anderer anſteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invaſion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

Digitized by Google

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zwecke, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoire in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu miethen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befehlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland ꝛc., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Kompagnie, oder auf Sicherheiten von Docks, Kanälen, Flüssen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionairen oder zu erwartenden Interessen, (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfniß erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investirung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen worden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von demselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduction der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankerotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Processe oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klage, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei dem allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat.*)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Prozesse oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf alle vorberührten Puncte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehrerer Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwiespalte oder jedem andern Falle, Ursache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu bernfen sind, Preußische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, daß Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, endigen und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen worden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen worden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamental-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der verhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert worden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunſten der Geſellſchaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen geſtattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geſchäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Geſellſchaft oder des Vorſitzenden in einer General-Verſammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft deſſen er ſolche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Geſellſchaft und deren Mitglieder, ſowie für alle Perſonen ſein ſollen, die auf Grund derſelben Rechtsanſprüche erheben, ohngeachtet die Wahl oder Beſtallung eines ſolchen Beamteten für ein ſolches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtsungültig iſt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer ſolchen Perſon vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Geſellſchaft ein ſchriftlicher eigenhändiger Proteſt, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeſtändigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend ſein ſoll, (ſoweit ausgenommen, als zum Schutze von Käufern und andern Perſonen nothwendig iſt, die mit der Geſellſchaft oder deren Beamten in geſchäftlicher Beziehung ſtehen und von ſolcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Beſtallung einer ſolchen Perſon wirklich ordnungswidrig und rechtsungültig geweſen, daß jedoch kein Proteſt gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Beſtallung des Vorſitzenden in der General-Verſammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben ſoll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorſitzes geſchehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Reviſoren, geſchäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Geſellſchaft, ſowie deren Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Geſellſchaft entſchädigt und ſchadlos gehalten werden ſollen, für alle Koſten, Zahlungen, Verluſte, Schäden und Ausgaben, die ſie oder einer von ihren Erben, Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunſten der Geſellſchaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche ſie in Ausführung der Zwecke der Geſellſchaft, oder in einer Klage, einem Prozeſſe, auf Grund eines Schiedsſpruches oder in anderm gerichtlichen Verfahren, das für die Geſellſchaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weiſe in Verbindung damit ſtehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme ſolcher Koſten, Verluſte, Schäden und Ausgaben, die durch vorſätzliche Vernachläſſigung oder Unterlaſſung eines ſolchen Directors, Kurators, Rechnungsreviſors, geſchäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Geſellſchaft erlitten worden, und ſoll ein Jeder derſelben, ſowie deren Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren nur für ſolche Gelder aufkommen, die ſie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und deſſen Handlungen, Vernachläſſigungen und Unterlaſſungen verantwortlich ſein ſoll, ſondern ein Jeder für ſeine eigenen Handlungen, Vernachläſſigungen und Unterlaſſungen, — noch ſollen ſie für irgend welche Perſon verantwortlich ſein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Geſellſchaft ernannt worden, oder in deren Händen dieſelben zum ſichern Verwahr deponirt worden, noch ſollen ſie verantwortlich ſein für Mangelhaftigkeit eines Beſitztitels auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Geſellſchaft gekauft worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Geſellſchaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verluſt, Schaden, der ſich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, inſoweit derſelbe ſich nicht auch durch eigene vorſätzliche Vernachläſſigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Geſellſchaft ausgegebene oder gewährte Ausſteuer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder urſprünglich oder zu einer ſpätern Zeit in cura deponirt worden, die Quittung des derzeitigen Kurators derſelben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anſpruches oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Perſon, die auf ſolche Ausſteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Decharge ſein ſoll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Geſellſchaft für beſagte Ausſteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen geweſen wäre, und ſoll die Geſellſchaft deren Mitglieder, ſowie ein Jeder, der auf Grund einer ſolchen, Anſprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei ſein, die Verwendung deſſelben zu beaufſichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der ſchlechten Anwendung oder Nichtanwendung deſſelben.

Digitized by Google

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Beſtimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten iſt, nachdem er entweder von der jährlichen General-Verſammlung, welcher derſelbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Verſammlung beſtätigt und von dem Vorſitzenden der Verſammlung zum Zeichen ſolcher Beſtätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Geſellſchaft, ſowie für alle Perſonen rechtsverbindlich ſein ſoll, die auf Grund deſſelben Rechtsanſprüche erheben, wenn nicht darin ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Geſellſchaft binnen drei Kalender-Monaten nach ſtattgehabter Beſtätigung entdeckt wird, und daß ein ſolcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Beſtimmungen verbeſſert worden, in jeder Hinſicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Geſellſchaft und Perſonen ſein ſoll, die auf Grund deſſelben Rechtsanſprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Geſellſchaft (ob Beamter oder nicht) noch irgend Jemand, der im Auftrage deſſelben Rechtsanſprüche erhebt, perſönlich verantwortlich ſein ſoll, gleichviel, ob mit ſeiner Perſon oder mit ſeinem Vermögen für irgend einen Anſpruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Ausſteuer oder einer andern; von der Geſellſchaft ausgegebenen Police erhoben wird, ſondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Geſellſchaft, welches ſich zur Zeit eines ſolchen Anſpruches, einer ſolchen Forderung, Police, Leibrente, Ausſteuer oder andere Verſicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einſchluß des hierin ſpäter erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig ſein ſollte, denſelben zu dieſem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden ſollte, frühere Forderungen, die an die Geſellſchaft geſtellt werden, zu beſtreiten, allein verbunden ſein ſoll, ſolche Forderung zu bezahlen, und ſolcher Police, Leibrente, Ausſteuer und anderer Verſicherung zu genügen.

§§. 141—156. Perſonalia und den Garantie-Fond betreffend ſind ſtatutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und ſo oft zwiſchen denjenigen Partheien, die dieſe Urkunde vollziehen oder zwiſchen ſolchen Perſonen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Geſellſchaft werden, ein Streit oder eine Differenz entſteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geſchäfte der Geſellſchaft, eine ſolche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Anſprüche und Forderungen, die, wie vorbeſagt, der Entſcheidung einer außerordentlichen General-Verſammlung überwieſen werden, in folgender Weiſe durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch ausgeglichen werden ſollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwiſchen zwei Partheien ſtattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieſelbe aus einer oder mehreren Perſonen beſtehen, einen Schiedsrichter ernennen ſoll, und die andere der beſagten Partheien, mag nun dieſelbe aus einer oder mehreren Perſonen beſtehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen ſoll; und ſollen die beiden ſo ernannten Schiedsrichter innerhalb ſieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und ſoll der Ausſpruch von irgend zweien dieſer drei Schiedsrichter entſcheidend und endgültig ſein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter ſich weigern oder es ablehnen ſollten, oder ſich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten ſieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der beſagten Partheien, zwiſchen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, ſich weigert oder es vernachläſſigt, innerhalb ſieben Tagen, nachdem ſie von der andern Parthei ſchriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, ſowie in jedem der gedachten Falle, der Aſſociate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Weſtminſter berechtigt ſein ſoll, einen ſolchen Schiedsrichter zu ernennen, und ſoll der Ausſpruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derſelben entſcheidend und endgültig ſein; falls aber der Streit oder die Differenz zwiſchen drei oder mehreren Partheien ſtattfindet, eine jede der genannten Partheien, beſtehe dieſelbe aus einer oder mehreren Perſonen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die ſo ernannten Schiedsrichter innerhalb ſieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu beſtimmen haben, und ſoll der Ausſpruch dieſes letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieſelben, entſcheidend und endgültig ſein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien ſo zu ernennenden Schiedsrichter hinſichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb ſieben Tagen ſich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwiſchen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, ſich weigert oder es vernachläſſigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb ſieben Tagen vorzunehmen, nachdem ſie von einer der andern Partheien ſchriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Aſſociate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Weſtminſter berechtigt ſein ſoll, einen ſolchen Schiedsrichter zu ernennen*) und ſoll der Ausſpruch des letztgenannten Schiedsrichters entſcheidend und endgültig ſein, und haben die reſp. Schieds-

Digitized by Google

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu vernehmen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**).

*) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Vorstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden." — **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgeschen haben oder vorsehen sollten."

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen ꝛc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Prideaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten „und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile „der Welt."

und wurde vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Burting unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Daß 10 Procent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf blos persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) **Chisholm.**
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) **A. Wagner.**
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 24.

Ausgegeben zu Merseburg am 15. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Errichtung einer katholischen Mission in Merseburg betr.

(612) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn die in der Stadt Merseburg und in der Umgegend wohnenden Katholiken zu einer Gemeinde verbunden und einen Geistlichen zum Missionarius für diese Gemeinde mit pfarramtlichen Rechten bestellt hat. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) der Missionarius soll in der Stadt Merseburg wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden, die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben;
2) der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers in Merseburg soll umfassen:
   a) den landräthlichen Kreis Merseburg mit Ausnahme der im nördlichsten Theile desselben gelegenen Ortschaften Augersdorf, Passendorf, Schlettau, Beuchlitz und Holleben, sowie mit Ausnahme des nördlich von der Elster gelegenen Theiles, in welchem die Ortschaften Schkeuditz, Weßmar, Nöglitz, Oberthau, Ermlitz, Rübsen, Wehlitz, Altscherbitz, Papitz, Groß- und Klein-Modelwitz, Beuchlitz und Tursdorf belegen sind, welche Theile, beziehungsweise Ortschaften dem Pfarrbezirke Halle nach wie vor angehören sollen,
   b) den östlichen Theil des Kreises Querfurt, welcher von Ober- und Niederwünsch, Langen-Eichstedt, Oechlitz, Jüdendorf, Calzendorf, Steygra, Reinsdorf, Schnellroda, Schortau, Bedra begrenzt wird, die vorgenannten Ortschaften, sowie die Stadt Mücheln und die Ortschaften Schmirma, Stöbnitz, Möckerling, Zorbau und Eptingen umfaßt und bisher dem Missionsbezirke Naumburg zugewiesen war, jetzt aber von letzterem getrennt und dem Missionsbezirke Merseburg zugewiesen worden ist;
3) alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig wohnen werden, haben den Missionspfarrer zu Merseburg als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und diesem sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren davon zu entrichten. Letztere werden seiner Zeit festgesetzt werden;
4) der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Magdeburg, den 30. Mai 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Den Umtausch der von der Herzoglich Braunschweigschen Leihhausanstalt ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine betr.

(613) Höherer Anordnung zufolge machen wir hierdurch bekannt, daß durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7. Seite 19. abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhausanstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden ist.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim

und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen.

Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhausanstalt.

Merseburg, den 2. April 1861. Königliche Regierung.

Die anderweite Regelung der Grundsteuer u. s. w. betr.

(614) Behufs Ausführung der drei Gesetze vom 21. v. M., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer u. s. w. (Gesetz-Sammlung S. 253. sq.) und zunächst der dem ersten dieser Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ist gegenwärtig die Organisation des Personals an leitenden Beamten und Commissionen im Werke. Um dem Veranlagungswerk diejenige Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit in der Ausführung zu sichern, ohne welche die Erzielung befriedigender Resultate und die rechtzeitige Vollendung des Ganzen nicht zu erreichen sein würde, ist es für nothwendig erachtet, mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke besondere Beamte als Bezirks-Commissarien und mit der Leitung dieses Geschäfts innerhalb der einzelnen Kreise besondere Veranlagungs-Commissarien zu beauftragen.

Werden hiernach die bestehenden Verwaltungs-Organe als solche bei der Ausführung der Grundsteuer-Gesetzgebung in directer Weise nicht mitzuwirken haben, so ist das Gelingen des Werks doch wesentlich mit davon abhängig, daß dieselben den zur Ausführung berufenen Beamten die kräftigste Unterstützung zu Theil werden lassen und was sie in ihrer Stellung vermögen, dazu beitragen, etwa entgegentretende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der Herr Finanz-Minister nimmt von den bestehenden Verwaltungs-Organen in Anspruch, daß sie seine Bestrebungen dem Gesetz nach allen Richtungen volle Geltung zu verschaffen und den Abschluß des Werks binnen der bestimmten Frist und in einer den Interessen des Staats und der zunächst betheiligten Grundbesitzer gleichmäßig entsprechenden Weise herbeizuführen, möglichst zu fördern sich angelegen sein lassen werden. Wir veranlassen deshalb die Herrn Landräthe, sowie die städtischen und ländlichen Gemeinde-Behörden, durch Belehrung und Hinweisung auf das eigene Interesse und sonst in geeigneter Weise die thätige Mitwirkung der Grundbesitzer bei dem bevorstehenden Veranlagungsgeschäft anzuregen, überhaupt nichts zu unterlassen, was zum Gelingen des Werks beitragen könnte.

Schließlich bemerken wir, daß der Präsident der Königlichen General-Commission hierselbst, Herr Freiherr v. Reibnitz, zum Bezirks-Commissarius für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt ernannt worden ist. Merseburg, den 12. Juni 1861. Königliche Regierung.

Die Verbesserungen der Schullehrer-Besoldungen im Regierungsbezirk Merseburg betr.

(615) Das Resultat der im diesseitigen Regierungsbezirke in Folge der in den letzten Jahren fortgesetzten Regulirung der Schullehrergehalte durch Leistungen der Gemeinden, durch Ueberweisung von Land bei Separationen und aus anderen Mitteln erzielten Verbesserungen des Lehrer-Einkommens wird in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Februar 1857 (U. 3316.) hierdurch in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind in den Jahren 1852 bis einschließlich 1860 in ihrem jährlichen Einkommen erhöht worden die Schulstellen der Ephorie

	um			um			um	
Artern	790	Thlr.,	Halle (Stadt)	3318	Thlr.,	Naumburg	1962	Thlr.,
Belgern	173	"	Halle I. Landephorie	102	"	Pforta	110	"
Bitterfeld	781	"	Halle II. Landephorie	393	"	Prettin	444	"
Brehna	584	"	Halle (Reform. Ephorie)	176	"	Querfurt	895	"
Clöden	201	"	Heldrungen	418	"	Sangerhausen	940	"
Cönnern	769	"	Herzberg	752	"	Schkeuditz	165	"
Delitzsch	810	"	Kemberg	289	"	Schlieben	201	"
Eckartsberga	744	"	Lauchstädt	369	"	Schraplau	50	"
Eilenburg	1205	"	Liebenwerda	561	"	Seyda	328	"
Eisleben	1196	"	Lissen	533	"	Torgau	880	"
Elsterwerda	488	"	Lützen	126	"	Weißenfels	1035	"
Ermsleben	57	"	Mansfeld	455	"	Wittenberg	236	"
Freiburg	744	"	Merseburg (Stadt)	2090	"	Zahna	140	"
Gerbstedt	472	"	Merseburg (Landephor.)	242	"	Zeitz	1370	"
Gollme	230	"						

Es ist also in gedachter Zeit eine jährliche Verbesserung von 27,824 Thlr. eingetreten.

Merseburg, den 1. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die Ferien bei dem Appellationsgerichte zu Naumburg und bei den zu dessen Departement gehörigen Gerichten.

(616) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129. sequ.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 6. Juni 1861. Königliches Appellationsgericht.

Die Erhöhung des Preises der auf dem Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze.

(617) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. Juni 1861 ab eine Erhöhung des Preises der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze auf sieben Silbergroschen für den Centner Salz im ungemahlenen Zustande, und auf sieben Silbergroschen acht Pfennige für den Centner gemahlenen Salzes loco Salzwerk Staßfurt eintritt.

Halle, den 3. Juni 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Errichtung einer Thor-Abfertigungsstelle an dem Königsthore in Halle.

(618) Vom 1. Juli c. wird in Halle am neuerbaueten Königsthore eine Thor-Abfertigungsstelle errichtet mit einer derselben beigelegten Hebebefugniß für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände bis zu drei Centnern.

Die Bestimmungen des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Halle vom 24. September 1842 erleiden daher theilweise eine Abänderung und zwar:

I. der §. 6. dahin, daß zu den vorhandenen Steuerstraßen folgende neue hinzutreten:

a) von dem Punkte der von Leipzig kommenden Chaussee, wo letztere mit der Merseburger Chaussee zusammentrifft, die Königsstraße entlang zum Königsthore; von hier ab
   aa) die Straße auf der neuen Promenade nach der Leipziger Straße und weiter nach der Steuerexpedition, wie zu Nr. 6. des §. 6. im Orts-Regulativ angegeben, und
   bb) auf der neuen Promenade über den Frankenplatz und die Moritzbrücke durch die Herrngasse über die schwarze Brücke, die Ziegelei rechts lassend, nach dem Schifferthore;
b) von der Leipzig-Merseburger Chaussee die Straße über den Leipziger Platz längs des Kindschen Hauses durch die Frankenstraße nach dem Königsthore, wobei jedoch bemerkt wird, daß dieser letztere Weg nur vorläufig als Steuerstraße gestattet ist und statt desselben später die Bahnhofsstraße eröffnet werden wird, sobald deren Verbindung mit dem Eisenbahnhofe hergestellt ist;

II. der §. 8. dahin, daß zu den daselbst aufgeführten sieben Thoren als achtes noch das Königsthor hinzutritt;

III. ändert sich der §. 107. dahin, daß, wenn die eingehende Quantität drei Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung am Königsthore erfolgen wird. Magdeburg, den 8. Juni 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf des Waldwärter-Etablissements im Dorfe Radewell.

(619) Das im Dorfe Radewell (Saalkreis) gelegene Waldwärter-Etablissement, bestehend aus einem

Wohnhause, einer Scheune, einem Pferde-, Kuh- und Schweinestalle, einem Wagenschuppen, einem 100 QRuthen großen Garten und einer 60 QRuthen großen Obstanlage, soll **Montag den 8. Juli** c. im hiesigen Rathskeller nochmals zum Verkauf an den Meistbietenden gestellt werden.

Das Etablissement liegt von der Halle-Merseburger Chaussee und von der Saale 5—10 Minuten Weges entfernt und eignet sich wegen seiner vielen Räumlichkeiten zur Anlage einer Fabrik vorzüglich.

Der Holzhauer Ohme in Burg bei Radewell wird auf Verlangen vor dem Termine das Etablissement sowie die Verkaufsbedingungen und Werthstaxen Kauflustigen vorzeigen.

Der Verkaufstermin wird um 10 Uhr eröffnet und um 3 Uhr geschlossen.

Schkeuditz, den 4. Juni 1861. Der Königliche Oberförster. Rückert.

Personal-Chronik.

(620) Der Superintendent **Schmidt** in Eilsleben wird die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Eilsleben am 1. Juli c. niederlegen und der Pfarrer **Meinecke** in Ummendorf dieselbe interimistisch übernehmen.

(621) Nachdem der Hausverwalter und Rendant der Alumnenkasse **Krause** zu Schul-Pforta sein Amt daselbst niedergelegt hat, ist zu seinem Nachfolger der Kanzlei-Diätarius **Buchholz** ernannt und mit der Führung der Alumnenkasse betraut worden.

---

(622) Dem interimistischen Polizei-Anwalt und Gräflichen Polizei-Secretair **Schütte** zu Stolberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft in Bezug auf die in den Forsten der Grafschaft Stolberg-Stolberg und des Amtes Heringen vorkommenden Uebertretungen vom 1. Juli c. ab commissarisch übertragen worden.

(623) Der Schneidermeister August **Schirmer** in Reuden ist unter dem 22. April c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(624) Der Dorfkrämer Andreas **Herrmann** in Bucha ist unter dem 2. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(625) Der Kaufmann Andreas **Götte** in Schraplau ist unter dem 13. Mai d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(626) Der Oekonom Friedrich **Jäger** in Laucha ist unter dem 24. Mai c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(627) Der Kupferschmiedemeister Ernst **Döring** jun. in Bitterfeld ist unter dem 24. Mai c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(628) Die zweite Lehrerstelle in Kleinwittenberg bei Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(629) Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schlieben, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 25.

Ausgegeben zu Merseburg am 22. Juni 1861.

(630) Das 19. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 8. Juni 1861, enthält unter:

Nr. 5379. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5380. Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5381. Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betr.

(631) In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 4092. bis 4096. 5417. bis 5421. 5567. bis 5571. 6212. bis 6216. 6887. bis 6891. . .	25 Stück	à 1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 2713. bis 2722. 4804. bis 4813. 6264. bis 6273. 7361. bis 7370.	40 Stück	à 500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
Lit. C. Nr. 7543. bis 7567. 12821. bis 12845.	50 Stück	à 200 Thlr.	=	10,000 Thlr.
Lit. D. Nr. 5451. bis 5454. 5457. bis 5502. 5904. bis 5942.	89 Stück	à 100 Thlr.	=	8,900 Thlr.
zusammen . .	204 Stück	über		63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 5. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 4. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 4. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1953. 1954. und 1955. à 1000 Thlr.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Den am 1. October d. J. an der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin beginnenden Cursus für Civil-Eleven betr.

(632) Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch

solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich betr.

(688) **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklage stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.
6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper Constitution besitzen.*)
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. December 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Taufschein,
   b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.
12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.
14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.
16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Nachrichten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 3. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einverleibung der Mark Rintschöna in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(634) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 14. Mai c. ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Saalkreise belegenen wüsten Mark Rintschöna in die angrenzenden Gemeindebezirke dahin bestimmt worden, daß nach Maßgabe der Zanthierschen Reinkarte von der Feldmark Gottenz und den Marken Rintschöna und Kritschin

A. die Pläne Nr. 75. und Nr. 86. bis incl. 96. dem Gemeindebezirk Schwoitzsch,
B. die Pläne Nr. 66. bis incl. 72., sowie die zur Rintschöna-Mark gehörigen Theile der Pläne Nr. 67. und 73. dem Gemeindebezirk von Gottenz, und
C. die Pläne Nr. 63. und 64., sowie die östlich von den Plänen Nr. 63. bis 66. gelegenen, auf der Karte nicht mit verzeichneten, zu den Hufengütern Nr. 7. und 16. in Rabutz gehörigen beiden Grundstücke dem Gemeindebezirk Rabutz im Delitzscher Kreise,

einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April c. genehmigt, daß diejenigen Theile der wüsten Mark Rintschöna, welche hiernach mit dem Gemeindebezirk Rabutz vereinigt werden sollen, von dem Saalkreise abgetrennt und dem Delitzscher Kreise zugeschlagen werden.

Merseburg, den 6. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Uebereinkommen zwischen der Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Zulassung der Unterthanen derselben zu Reisen auf Grund ihrer heimathlichen Pässe.

(635) Nach einer mir Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung ist zwischen der Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung das Uebereinkommen

getroffen worden, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Theils zu Reisen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden sollen, ohne daß die Letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Consulates bedürfen. Das Uebereinkommen tritt mit dem 5. Juni c. in Kraft. Berlin, den 1. Juni 1861.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 12. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt betr.

(636) Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 11. Juni 1861. Königliches Appellationsgericht.

Die Erhöhung des Preises der auf dem Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze.

(637) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. Juni 1861 ab eine Erhöhung des Preises der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze auf sieben Silbergroschen für den Centner Salz im ungemahlenen Zustande, und auf sieben Silbergroschen acht Pfennige für den Centner gemahlenen Salzes loco Salzwerk Staßfurt eintritt.

Halle, den 3. Juni 1861. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Ausgelooste Rentenbriefe für das Halbjahr 1. April bis ult. September 1861.

(638) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1861) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 187. 356. 553. 563. 667. 781. 912. 1068. 1173. 1294. 1377. 1390. 1440. 1765. 2179. 2241. 2334. 2618. 3156. 3221. 3273. 3316. 3667. 3671. 3775. 3993. 4008. 4080. 4133. 4324. 5119. 5302. 5450. 6322. 6337. 6567. 6726.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 11 Stück, nämlich:

Nr. 79. 169. 635. 1073. 1138. 1224. 1333. 1381. 1515. 1675. 1802.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 49 Stück, nämlich:

Nr. 27. 79. 103. 298. 672. 704. 945. 1007. 1100. 1453. 1600. 1994. 2202. 2394. 2484. 3193. 3357. 3518. 3661. 3709. 4047. 4146. 4412. 4501. 4609. 4770. 4782. 5436. 5495. 5630. 5872. 5879. 5907. 6188. 6205. 6401. 6442. 6581. 6647. 6665. 7080. 7387. 7620. 7815. 7901. 8037. 8085. 8705. 8727.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 371. 551. 731. 746. 1074. 1387. 1683. 1915. 1941. 1950. 1984. 2272. 2525. 2655. 3457. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 4825. 4929. 4966. 5015. 5605. 5748. 5787. 6119. 6516. 6671. 7017. 7028. 7311. 7417. 7474. 7514. 7550.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 237 Stück, nämlich:

Nr. 11,776. bis 12,012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1861** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..

N. N.

Mit dem 30. September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 7. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September c. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 5079.;
b) pro 1. October 1859, Lit. C. Nr. 2939. 3690., Lit. D. Nr. 5912.;
c) pro 1. April 1860, Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8312., Lit. D. Nr. 965. 5201. 6499. 7034.;
d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573. 2006. 4445., Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 2116. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 1585. 2989. 6625. 6984.;
e) pro 1. April 1861, Lit. A. Nr. 701. 1448. 2141. 3065. 3132. 3862. 4675. 6229., Lit. B. Nr. 54. 1216. 1521., Lit. C. Nr. 49. 255. 990. 1682. 2489. 2516. 3315. 3906. 4155. 6041. 6141. 6555. 7877. 7942. 8313. 8412., Lit. D. Nr. 212. 847. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 3839. 5494. 5545. 6515. 6830. 6879. 7201. 7447.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 11,775. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Eichsfeldsche Schuldverschreibungen für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1861.

(639) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ % Nr. 21. und 621. à 500 Thlr., Nr. 219. à 100 Thlr., Nr. 638. à 25 Thlr.;
2) von Lit. B. à 4 % Nr. 163. 347. 1006. 1721. und 2563. à 500 Thlr., Nr. 2192. 2205. und 3932. à 25 Thlr.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß

die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643. zu 25 Thlr.;
f) vom 1. Juli 1860, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1801. zu 25 Thlr.;
g) vom 1. Januar 1861, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 463. zu 100 Thlr., Nr. 234. 458. 641. zu 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1987. und 2005. zu 500 Thlr., Nr. 1915. und 2905. zu 50 Thlr., Nr. 3403. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die vereinigte medicinisch-chirurgische Universitäts-Klinik in Halle und die Erhöhung der Verpflegungssätze bei derselben betr.

(640) Auf Befehl des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten von Bethmann-Hollweg Excellenz ist die hiesige medicinische Klinik mit der chirurgischen Klinik vereinigt worden; in Folge dessen tritt mit dem 1. Juli c. ein gemeinschaftlicher Verwaltungs-Etat in Kraft, nach welchem die bisher üblich gewesenen Verpflegungssätze von resp. 6, 12½ und 15 Sgr. vom 1. k. M. ab auf 8, 12½ und 25 Sgr. erhöht werden. Die unterzeichnete Direction bringt diese Veränderung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß von Privatpersonen vorschriftsmäßig die Kosten bei Aufnahme in die Klinik für einen Monat voraus bezahlt werden müssen. Die unentgeltliche Aufnahme von Kranken dagegen findet nur ausnahmsweise statt und muß bei der Direction besonders beantragt werden.

Halle, den 15. Juni 1861.

Königliche Direction der vereinigten medicinisch-chirurgischen Universitäts-Klinik.

Verloosung von Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises.

(641) In der heute bewirkten ersten Verloosung von Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises de anno 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 30.,
„ B. à 500 Thlr. Nr. 17.,
„ C. à 200 Thlr. Nr. 187.,
„ D. à 100 Thlr. Nr. 13. 22. 177. 183.,
„ E. à 25 Thlr. Nr. 329. 433.

Dieselben werden den Inhabern hierdurch gekündigt mit dem Bemerken, daß die Rückzahlung des Capitalbetrags vom 31. December 1861 ab durch die Kreis-Chaussee-Baukasse in Eisleben und durch das Bankhaus Bach und Frenkel in Nordhausen, gegen Rückgabe der Kreis-Obligationen nebst dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9. und 10. und Talons, erfolgen wird. Vom 1. Januar 1862 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons wird der Betrag der Zinsen vom Capital gekürzt werden.

Eisleben, den 2. Mai 1861.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.
v. Kerssenbrok. v. Wedell. v. Neumann. Hirsch. Werner. J. G. Volpe. Böttger.

Verkauf des Waldwärter-Etablissements im Dorfe Radewell.

(642) Das im Dorfe Radewell (Saalkreis) gelegene Waldwärter-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Pferde-, Kuh- und Schweinestalle, einem Wagenschuppen, einem 100 QRu-

then großen Garten und einer 60 QRuthen großen Obstanlage, soll **Montag den 8. Juli** c. im hiesigen Rathskeller nochmals zum Verkauf an den Meistbietenden gestellt werden.

Das Etablissement liegt von der Halle-Merseburger Chaussee und von der Saale 5—10 Minuten Weges entfernt und eignet sich wegen seiner vielen Räumlichkeiten zur Anlage einer Fabrik vorzüglich.

Der Holzhauer Ohme in Burg bei Radewell wird auf Verlangen vor dem Termine das Etablissement sowie die Verkaufsbedingungen und Werthstaxen Kauflustigen vorzeigen.

Der Verkaufstermin wird um 10 Uhr eröffnet und um 3 Uhr geschlossen.

Schkeuditz, den 4. Juni 1861. Der Königliche Oberförster. Rückert.

Ermäßigung der Kohlenpreise auf dem Königlichen Steinkohlenwerke bei Wettin.

(643) Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf dem Königlichen Steinkohlenwerke bei Wettin a. d. S. der Preis der Stückkohlen 2. Sorte von 25 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. und der klaren Kohlen von 18 Sgr. auf 15 Sgr. für die Tonne herabgesetzt worden ist. Die ermäßigten Preise kommen vom 1. Juli d. J. ab zur Geltung.

Wettin, den 13. Juni 1861. Der Königliche Berggeschworne. Wagner.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(644) Dem Königlichen Baumeister A. **Marcks** zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(645) Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. **Thiele** und **Schmidt** zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine Chenille-Schneidemaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(646) Der Pfarrer M. **Stübner** zu Carsdorf, in der Diöces Querfurt, wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

(647) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrsubstitut zu Wellen, August Georg Bernhard **Oelze**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wellen ist bereits disponirt.

---

(648) Die mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai d. J. am Stifts-Gymnasium in Zeitz gegründete neue Lehrerstelle ist dem Schulamts-Candidaten Dr. **Nöldechen** verliehen worden.

---

(649) Seine Majestät der König haben dem Hofrath **Gasch** zu Merseburg den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruhet.

(650) Der bisherige Kassen-Assistent **Weber** ist zum Buchhalter und der Kassengehilfe **Dießner** zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

(651) Der bisherige Cändidat der Feldmeßkunst Gustav Eduard **Wilde** in Liebenwerda ist zum Feldmesser ernannt und unterm 8. d. M. vereidigt worden.

(652) Der Kaufmann C. H. **Schultze** sen. zu Merseburg hat die von ihm bisher betriebene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

(653) Der Maurermeister Eduard **Soult** in Dommitzsch ist unter dem 17. April c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(654) Der Kaufmann Christian **Gellert** in Weißenfels ist unter dem 6. Mai c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

(655) Der Cantor emer. **Kurtz** in Schlewitz ist unter dem 15. Mai c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(656) Der Kaufmann C. **Wiegand** in Kupferberg bei Hettstädt ist unter dem 17. Mai c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(657) Der Glasermeister Hermann **Schmidt** in Eckartsberga ist unter dem 24. Mai c. als Agent der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(658) Der Glas- und Porzellanwaarenhändler August Heinrich **Obstfelder** zu Merseburg ist unter dem 27. Mai c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

(659) Der Kaufmann Paul **Mulertt** in Halle ist unter dem 28. Mai c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" bestätigt worden.

(660) Der Kaufmann Ferdinand **Nandel** in Halle ist unter dem 1. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(661) Der Buchbindermeister Karl **Leusch** in Zahna ist unter dem 10. Juni c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(662) Die Schul- und Küsterstelle in Millingsdorf, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(663) Der Kreisgerichtsrath **Esbach** in Merseburg ist gestorben.

Die Kreisrichter **Hacker** in Liebenwerda, **Jacobs** in Eilenburg und **Seeburg** in Dommitzsch sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Fettback** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Erfurt und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück bestellt.

Der Referendarius **Meyer** ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Auscultatoren **Eigendorf, Göbel, Pilarik, Schmidt** und **v. Thermann** sind zu Referendarien befördert und Letzterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald übergetreten.

Den Rechtsanwälten **Hanke** zu Eilenburg, **Hunger** zu Merseburg und **Peters** in Wittenberg ist der Character als Justizrath, dem Kreisgerichts-Secretair **Krause** in Querfurt als Kanzleirath und dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten **Arend** in Erfurt als Rechnungsrath verliehen.

Der Büreau-Assistent **Mohr** bei dem Kreisgerichte zu Erfurt ist gestorben.

(664) Für die Stadt Gerbstedt ist der Bürgermeister **Berger** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 26.

Ausgegeben zu Merseburg am 29. Juni 1861.

(665) Das 20. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 15. Juni 1861, enthält unter:

Nr. 5382. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5383. Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunsfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. contrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

Nr. 5384. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nr. 5385. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

Nr. 5386. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Order vom 5. October 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Nr. 5387. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4. 6. 15. 34. und 43. des Statuts der Actiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5388. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot der Annahme oder Zulassung schulpflichtiger Kinder zu Garten- und Feldarbeiten während der festgesetzten Schulstunden.

(666) Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Januar 1853 (Amtsblatt Jahrgang 1853 S. 40.) verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes:

1) Arbeitgeber dürfen schulpflichtige Kinder während der für den Schulunterricht derselben festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld- und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten weder für Lohn annehmen noch zu derartigen Arbeiten für ihre Landwirthschaft zulassen, wenn die schulpflichtigen Kinder solche Arbeiten im Auftrage ihrer Eltern oder anderer dritter Personen ausführen sollen.

2) Arbeitgeber, welche diesem Verbote entgegenhandeln, verfallen für jedes Kind, welches sie während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden beschäftigen oder zur Arbeit zulassen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr.

Merseburg, den 7. Juni 1861. Königliche Regierung.

Die Einverleibung der wüsten Mark Priemitz in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(667) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 30. Mai c. ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Saalkreise belegenen wüsten Mark Priemitz in die angrenzenden Gemeindebezirke dahin bestimmt worden, daß nach Maßgabe der von dem Feldmesser Kiester im Jahre 1843 copirten II. Reinkarte von dem östlichen Theile der Feldmark Reideburg

A. die Pläne Nr. 153. bis incl. 159. und 171. dem Gemeindebezirk Dölbau im Delitzscher Kreise,

B. alle übrigen Grundstücke der gedachten Mark dem Gemeindebezirk Schönnewitz,

einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai c. genehmigt, daß diejenigen Theile der wüsten Mark Priemitz, welche hiernach mit dem Gemeindebezirk Pölbau vereinigt werden sollen, von dem Saalkreise abgetrennt und dem Kreise Delitzsch zugeschlagen werden.

Merseburg, den 12. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Domaine Packisch.

(668) Höherer Bestimmung gemäß soll die im Liebenwerdaer Kreise im Elbthale, 2 Meilen von Torgau, 1½ Meilen von Mühlberg und ½ Meile von Belgern, sowie 1½ Meilen von den Bahnhöfen Falkenberg und Burxdorf belegene Königliche Domaine Packisch von Johanni 1862 auf 18 Jahre im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehört einschließlich der neu hinzugelegten Mühlberger Amtswiesen von 17 Morgen 38 Quadratruthen ein Areal von

1462 Morgen 119 QRuthen,

worunter

1286 Morgen 152 QRuthen Niederungsacker,
51 " 40 " Niederungswiesen und
59 " 1 " Hütungsflächen

enthalten sind und außerdem ein unverzinsliches Geldinventarium von 2000 Thalern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6800 Thaler und die Pachtcaution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich.

Demgemäß haben wir einen Licitationstermin auf **den 10. Juli c., Vormittags 11 Uhr,** in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben spätestens an dem Terminstage über ihre Qualification, sowie über das eigenthümliche und disponible Vermögen von mindestens 30,000 Thalern auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register, können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich entweder in unserer Domainen-Registratur oder auf dem Domainenamte Packisch eingesehen werden.

Merseburg, den 23. Januar 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Königlichen Domaine Sittichenbach.

(669) Höherer Bestimmung gemäß soll die im Querfurter Kreise, 2 Stunden von Eisleben, 2¼ Stunden von Querfurt belegene Königliche Domaine Sittichenbach auf 15 hintereinander folgende Jahre, von Johannis 1862 bis Johannis 1877 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören ein Areal von 1894 Morgen 121 QRuthen, worunter 1559 Morgen 146 QRuthen Acker und 153 Morgen 37 QRuthen Wiesen enthalten sind, und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 3000 Thalern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 9000 Thaler und die Pacht Caution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich.

Wir haben einen Licitationstermin auf **Mittwoch den 3. Juli c., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben an dem Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualification, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Domainenpächter Lüttich in Sittichenbach zu wenden.

Merseburg, den 15. April 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Erhebung des Zuschlags von 25 % betr.

(670) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Gesetze vom 10. Juni c. (Gesetz-Sammlung pag. 341.) der seit dem 1. Juli 1859 in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 % zur klassi-

sicirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 30. Juni 1862 forterhoben wird.

Merseburg, den 21. Juni 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Errichtung einer Posterpedition in Salzmünde bei Halle.

(671) In dem Orte Salzmünde bei Halle wird mit dem 1. k. M. eine Posterpedition II. Klasse eingerichtet und deren Verwaltung dem Buchhalter Ludwig daselbst übertragen werden.

Diese Postanstalt erhält ihre Verbindung durch eine, vorerst versuchsweise einzurichtende tägliche Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen, welche zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von und nach Magdeburg ꝛc.

aus Halle um 9 Uhr Vormittags, aus Salzmünde um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags

abgefertigt und in 1 Stunde 30 Min. befördert wird. Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigepäck erhoben. Die Gestellung von Beichaisen findet nur von Halle aus statt; soweit die vorhandenen Transportmittel Platz gewähren, kann die Post in beiden Richtungen bis und von Dölau — ½ Meilen von Salzmünde, 1½ Meile von Halle — ab benutzt werden, woselbst die Aufnahme der Passagiere am dasigen Gasthause stattfindet. Die Entfernung zwischen Halle und Salzmünde ist auf 2 Meilen festgesetzt.

Nach Maßgabe jenes Postenganges sind die Dienststunden der Posterpedition in Salzmünde für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

im Sommer wie im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachm. bis 5 Uhr Nachmittags.

An Sonntagen, den gesetzlichen Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, fallen jedoch die Dienststunden von 9 bis 11 Uhr Vorm. und 1 bis 2 Uhr Nachm. aus.

Halle, den 24. Juni 1861. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf des Waldwärter-Etablissements im Dorfe Radewell.

(672) Das im Dorfe Radewell (Saalkreis) gelegene Waldwärter-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Pferde-, Kuh- und Schweinestalle, einem Wagenschuppen, einem 100 QRuthen großen Garten und einer 60 QRuthen großen Obstanlage, soll **Montag den 8. Juli** c. im hiesigen Rathskeller nochmals zum Verkauf an den Meistbietenden gestellt werden.

Das Etablissement liegt von der Halle Merseburger Chaussee und von der Saale 5—10 Minuten Weges entfernt und eignet sich wegen seiner vielen Räumlichkeiten zur Anlage einer Fabrik vorzüglich.

Der Holzbauer Ohme in Burg bei Radewell wird auf Verlangen vor dem Termine das Etablissement sowie die Verkaufsbedingungen und Werthstaxen Kauflustigen vorzeigen.

Der Verkaufstermin wird um 10 Uhr eröffnet und um 3 Uhr geschlossen.

Schkeuditz, den 4. Juni 1861. Der Königliche Oberförster. Rückert.

Kündigung der Stift Naumburg-Zeitzer Schuldverschreibungen von 1828.

(673) Zum 2. Januar 1862 werden die noch nicht eingelösten, auf den Inhaber lautenden

Stift Naumburg Zeitzer Schuldverschreibungen von 1828, ausgefertigt von der Provinzial-Schulden-Verwaltungs-Deputation,

den Inhabern solcher Schuldverschreibungen dahin gekündigt, daß, gegen Rückgabe der Schuldocumente, der Nominalwerth derselben nebst bedungenen Zinsen bis zum 31. December 1861 auf der Sparkasse hiesiger Stadt gezahlt wird.

Inhaber von Obligationen genannter Art, welche das Capital vor dem 2. Januar 1862 zu empfangen wünschen, können dasselbe nebst Zinsen bis zum Zahlungstage gegen Abgabe des Schuldocumentes von heute ab jeder Zeit bei der städtischen Sparkasse erheben.

Zeitz, den 21. Juni 1861. Der Königliche Landrath. v. Holleuffer.

Ausgelooste Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856.

(674) Bei der heute öffentlich erfolgten Auslosung von Capitalscheinen der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 sind von der ersteren die in Serie 63 enthaltenen Nummern

Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 311. 312. 313. 314. 315.;
Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945.,
Lit. C. à 50 Thlr. Nr. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1859. 1260.;

Digitized by Google

von der letzteren die Nummern 5. 50. 72. 296. 334. 669. 841. 857. 1090. 1290. 1572. 1575. 1884. 1896. 2050. 2125. 2173. 2278. 2343. 2372. 2449. 2471. 2662. 2828. 2874. 2888. 3105. 3125. 3171. 3294. 3322. 3354. 3555. 3559. 3607. 3626. 3627. 3855. 3899. 3942. 3949. 3977. 4034. 4115. 4221. 4226. 4314. 4376. 4425. 4479. 4588. 4804. 4945. 4990. 5233. 5261. 5517. 5647. 5809. 5836. 6255. 6425. 6507. 6546. 6548. 6560. 6682. 6735. 6829. 6990. 7066. 7078. 7104. 7492. 7539. 7970. 8014. 8046. 8397. 8428. 8482. 8505. 8677. 8843. 8941. 8955. 9078. 9098. 9516. 9850. 9975. 10033. 10064. 10245. 10246. 10331. 10530. 10547. 10655. 10691. 10741. 10787. 10822. 10899. 10992. 11014. 11126. 11171. 11301. 11313. 11445. 11484. 11674. 11706. 11830. 11897. 11903. 11973. 11988. 12001. 12138. 12230. 12245. 12257. 12281.

gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende December d. J. laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermines gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst dazu gehörenden Talons und Coupons an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letztern auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monats December d. J. in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitales werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.

Leipzig, den 20. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Personal-Chronik.

(675) Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrvicar in Schönstedt, Hermann Friedrich **Kalmus**, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle zu Schönstedt ist Privat-Patronats.

---

(676) Der Thierarzt Friedrich **Wiegel** in Alsleben hat die von ihm bisher betriebene Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt.

(677) Der Commissionair Friedrich **Voigt** in Wiehe ist unter dem 12. März c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(678) Der Kaufmann Constantin **Heyer** in Kelbra ist unter dem 15. Mai c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(679) Der Kaufmann August **Stäps** jun. in Freyburg ist unter dem 28. Mai c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(680) Der Getreidehändler Franz **Roth** in Wettin ist unter dem 31. Mai c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(681) Der Kaufmann Franz **Oelschig** in Landsberg ist unter dem 6. Juni c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

(682) Der Kaufmann Gottlob August **Schmerwitz** in Cönnern ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(683) Der Protocollführer Berthold **Seeburg** in Hettstedt ist unter dem 13. Juni c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

(684) Die Freischullehrer- und Organistenstelle in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(685) Die zweite Schulstelle in Fichtenberg, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, kommt in Folge der Ascendirung ihres gegenwärtigen Inhabers in die erste Stelle zu Michaeli d. J. zur Erledigung.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 27.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. Juli 1861.

(686) Das 21. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 20. Juni 1861, enthält unter:

Nr. 5389. Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5390. Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. October 1843.

Nr. 5391. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen ꝛc. ꝛc.

Das 22. Stück, ausgegeben am 27. Juni 1861:

Nr. 5392. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Empfehlung einer Zeitschrift.

(687) Im Verlage von Friedrich Schulze's Buchhandlung in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 68 a., erscheint eine Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Dr. Richard Dorn, Privatdocenten der Rechte an der Universität Berlin und Hülfsarbeiter im Evangelischen Ober-Kirchenrath, welche sich zur Anschaffung für Bibliotheken, Diöcesan-Lese-Vereine ꝛc. empfiehlt.

Indem wir die Herren Superintendenten und Geistlichen auf diese Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß die ersten beiden Hefte des ersten Jahrgangs (1861), welche uns vorliegen, auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden können.

Drei Hefte zu etwa je 10 Bogen bilden einen Jahrgang und kostet das Heft 1 Thlr. unter Verbindlichkeit der Abnahme eines vollständigen Jahrgangs. Einzelne Hefte kosten 1 Thlr. 15 Sgr.

Magdeburg, den 21. Juni 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Einverleibung der wüsten Marken Gruptitz, Melpitz und Wagau in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(688) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 6. Juni c. ist nach §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Delitzscher Kreise belegenen wüsten Marken Gruptitz, Melpitz und Wagau in die angrenzenden Gemeindebezirke dahin bestimmt worden, daß nach Maßgabe der von dem Vermessungs-Revisor Stephany in den Jahren 1834 resp. 1837 gezeichneten Karten von Reußen und der zu Zwebendorf gehörigen Mark Wagau und von Zwebendorf

A. von der Gruptitz-Mark:

1) die Pläne Nr. 36. bis incl. 38., Nr. 46. und 47. der Zwebendorfer Karte dem Gemeindebezirk von Zwebendorf,
2) die Pläne Nr. 28. bis incl. 35. ibid. dem Gemeindebezirk Peißen,
3) die Pläne Nr. 39. bis incl. 45. ibid. dem Gemeindebezirk Reideburg,

B. von der Melpitz-Mark:

1) die Pläne Nr. 1. bis incl. 4. der Zwebendorfer Karte dem Gemeindebezirk von Hohenthurm,
2) der zur Melpitz-Mark gehörige Theil der Pläne Nr. 5. bis incl. 7. und Nr. 12. bis incl. 15. ibid. dem Gemeindebezirk von Zwebendorf,
3) die Pläne Nr. 16. bis incl. 18. ibid. dem Gemeindebezirk von Dropßig,

C. die Wagau-Mark

dem Gemeindebezirk von Droyßig

einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Mai genehmigt, daß diejenigen Theile der wüsten Marken Gruptitz und Melpitz, welche hiernach mit den Gemeindebezirken Peißen, Reideburg und Hohenthurm vereinigt werden sollen, von dem Kreise Delitzsch abgetrennt und dem Saalkreise zugeschlagen werden. Merseburg, den 22. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1860 betr.

(688) Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unseres Verwaltungsbezirks ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1860 gelegt und nach vorgängiger Revision von uns dechargirt worden.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1860 war folgender:

I. die Einnahme des Jahres 1860 bestand in:

1) baarem Bestande aus dem Jahre 1859	71	Thlr.	20	Sgr.	7	Pf.,
2) Resteinnahmen	67	"	4	"	9	"
3) eingegangenen Activ-Capitalien	100	"	—	"	—	"
4) Zinsen von Activ-Capitalien	3678	"	22	"	6	"
5) Antrittsgelder	130	"	—	"	—	"
6) laufenden Beiträgen von Mitgliedern	3456	"	10	"	—	"
7) Strafgeldern	—	"	10	"	—	"
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	"	—	"	—	"
9) Zuschüssen aus andern Fonds	36	"	—	"	—	"
10) Collectengeldern	197	"	3	"	2	"
11) Insgemein	—	"	—	"	—	"
Summa der Einnahme	7737	Thlr.	11	Sgr.	—	Pf.

II. die Ausgabe des Jahres 1860 bestand in:

1) rückständigen Provisionen von Wittwen	50	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.,
2) Verwaltungskosten	157	"	26	"	7	"
3) currenten Provisionen der Wittwen und Waisen	3117	"	—	"	—	"
4) Anlegung von Activ-Capitalien	4253	"	8	"	7	"
5) Insgemein (Druckkosten)	24	"	12	"	6	"
Summa der Ausgabe	7602	Thlr.	17	Sgr.	8	Pf.
Die Einnahme beträgt	7737	"	11	"	—	"
mithin sind Ende 1860	134	Thlr.	23	Sgr.	4	Pf. als baarer Bestand verblieben.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1859 . . . . 96,400 Thlr.,
hiervon wurden . . . . 100 "
zurückgezahlt und es verblieben . . . . 96,300 Thlr.,
welchen im Laufe des Jahres 1860 an erworbenen Staatspapieren . . . . 4,300 "
zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capitalbestand bis zum Schlusse des Jahren 1860 auf 100,600 Thlr. erhöhet hat.

Merseburg, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die Beachtung der Vorschriften der §§. 93—97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art.

(689) Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. December 1860 wegen der Suspension der die Waarencontrole im Binnenlande betreffenden Vorschriften der §§. 93. bis 97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vorschriften in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art in den die Bezirke der Königlich Hannoverschen Hauptämter zu Hannover, Sebaldsbrück, Geestemünde, Neuhaus an der Oste, Stade, Harburg, Lüneburg, Hitzacker und Celle in sich schließenden Königlich Hannoverschen Landdrosteibezirken Lüneburg und Stade, sowie in den zu dem Hauptamtsbezirke Osnabrück gehörenden Grafschaften Hoya und Diepholz noch in

Kraft und daher bei allen Versendungen von Zucker in jene Gebiete am Versendungsorte dahin zu beachten sind, daß die darüber ertheilten Frachtbriefe der Steuerbehörde zur amtlichen Visirung und Abstempelung vorgelegt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

(691) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. August c. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 24. Juni 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ermäßigung der Telegraphengebühren betr.

(692) Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13. d. M. beschlossen, vom 1. Juli c. ab die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen	10 Sgr.,
„ „ über 10 bis 25 Meilen . . .	20 „
„ alle Entfernungen über 25 Meilen	1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(693) Dem Gustav **Talbot**, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(694) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard **Lauffs** zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(695) Dem Fabriken-Commissarius J. G. **Hofmann** zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(696) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrsheim, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Pfarrer in Osterode, in derselben Diöces, Gottwalt Wilhelm August **Kuntze**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Osterode ist Königlichen Patronats.

(697) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wellen, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Pfarrer in Gohre, Diöces Tangermünde, Christian Friedrich Ferdinand **Germann**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gohre ist Königlichen Patronats.

(698) Der Schulamts-Candidat Adolph **Müller** ist am Gymnasium zu Wittenberg als zweiter Adjunct angestellt worden.

(699) Der bisherige Regierungsrath **v. Gronefeld** ist als Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigent zur Königlichen Regierung nach Marienwerder versetzt worden.

(700) Dem interimistischen Forstkassen-Rendanten **Wolff** zu Schweinitz ist die Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Juli c. ab commissarisch übertragen worden.

(701) Die erfolgte Wiederwahl des Obermühlenbesitzer **Schröder** in Commende Domnitzsch zum Deichhauptmann des Dommitzscher Elbdeichverbandes wird hiermit bestätigt.

(702) Der Kaufmann Friedrich **Ulrich** in Eisleben ist unter dem 28. Mai c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des Conr. emer. **Kühne** daselbst bestätigt worden.

(703) Der Meistereibesitzer August **Heinisch** in Mansfeld ist unter dem 3. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(704) Der Schornsteinfegermeister Rudolph **Stephan** in Eisleben ist unter dem 3. Juni c. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des Privatsecretairs **Schwennicke** daselbst bestätigt worden.

(705) Der Schnittwaarenhändler Karl **Thomas** in Schildau ist unter dem 7. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(706) Der Wundarzt **Günther** in Kaina ist unter dem 7. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(707) Der Maurermeister Franz Albin **Schöppe** in Laucha ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(708) Der Kaufmann **Bremme** in Kemberg ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(709) In Folge Allerhöchster Ermächtigung ist von dem Ministerio des Königlichen Hauses dem Bonbon- und Chocoladen-Fabrikanten **Ehrich** in Eilenburg die Erlaubniß zur Annahme und Führung des ihm verliehenen Prädicates eines „Fürstlich Reußischen Hoflieferanten" ertheilt worden.

---

(710) Dem Justizrath **Kieselbach** zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt und bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der bisherige Staatsanwalt **Goslich** zu Friedeberg n./M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben und mit der Verpflichtung, statt des bisherigen Titels Staatsanwalt den Titel „Justizrath" zu führen, ernannt worden.

Dem Appellationsgerichts-Secretair **Bergmann** zu Halberstadt ist der Titel „Kanzleirath" verliehen worden.

Der Büreau-Diätarius **Rößling** II. bei dem Appellationsgerichte ist an die Gerichts-Commission II. zu Osterwieck, der Büreau-Diätarius **Dehne** zu Nordhausen an das Appellationsgericht versetzt.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 28.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. Juli 1861.

(711) Das 23. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 1. Juli 1861, enthält unter:

Nr. 5393. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5394. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

Nr. 5395. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Nr. 5396. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Das 24. Stück, ausgegeben am 4. Juli 1861:

Nr. 5397. Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

Nr. 5398. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

Nr. 5399. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Veränderte Bestimmungen wegen Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfd.

(712) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafettengebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brieftaxe, bei anderen Gegenständen nach der Packettaxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienstangelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Die bis Michaelis 1861 ertheilte ausnahmsweise Berechtigung der Realschüler zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

(713) Für solche Realschulen erster Ordnung, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichtsgegenstand war, ist unterm 28. Januar c. nachgegeben worden, daß für die nächsten 5 Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, denjenigen Schülern ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterrichte

Theil genommen, oder bei der Kürze der Zeit in der lateinischen Sprache die reglementsmäßigen Kenntnisse noch nicht erworben haben, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Cursus der Secunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjecten erlangt haben.

Diese in dem diesjährigen Centralblatte für die innere Verwaltung S. 75. abgedruckte, namentlich auf die Realschule in Elberfeld Anwendung findende Circular-Verfügung hat den Erwartungen nicht entsprochen und Anträge auf eine Uebergangs-Bestimmung hervorgerufen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten treffen wir demnach hiermit eine letzte Uebergangs-Bestimmung dahin:

daß denjenigen Schülern der Realschule zu Elberfeld und der mit derselben sich in gleicher Lage befindenden Realschulen erster Ordnung, welche, ohne die reglementsmäßigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erworben zu haben, nach mindestens halbjährigem Besuche der Secunda im Jahre 1860 oder zu Ostern 1861 von der Schule abgegangen sind, resp. zu Michaelis 1861 abgehen werden, ausnahmsweise die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gewährt, für alle später und bis zum Schlusse des Jahres 1865 abgehenden Schüler aber der Circular-Erlaß vom 28. Januar c. unbedingt aufrecht erhalten werde.

Berlin, den 6. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. betr.

(714) Nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges. Samml. S. 417.) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

   Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

   Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die dergleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt, und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Ferien bei dem Appellationsgerichte zu Naumburg und bei den zu dessen Departement gehörigen Gerichten.

(715) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129. sequ.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 6. Juni 1861. Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

(716) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schularzt Dr. **Zimmermann** zu Schulpforta den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

(717) Der Königliche Major a. D. **von Götzen** ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni c. zum Landstallmeister und Dirigenten des Hauptgestüts Graditz, sowie des Landgestüts zu Nepitz ernannt worden.

(718) Die von dem Königlichen Kreissteuer-Einnehmer, Lieutenant a. D. **Martin** bisher provisorisch verwaltete Königliche Forstkasse in Torgau ist dem Forstkassen-Rendanten **Schäffer** vom 4. Juli c. ab interimistisch übertragen.

(719) Die bisher von dem Forstkassen-Rendanten **Schäffer** verwaltete Königliche Forstkasse in Schweinitz ist dem Regierungs-Diätarius **Wolff** vom 1. Juli c. ab interimistisch übertragen.

(720) Der Arztgehülfe August **Rudloff** in Artern ist unter dem 20. April c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(721) Der Mühlenbaumeister **Reinicke** in Wallhausen ist unter dem 15. Mai d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(722) Der Kaufmann Albert **Kluge** in Liebenwerda ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(723) Der Kaufmann Albert **Schneider** in Brehna ist unter dem 15. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(724) Der Commissionair Robert **Scheibe** in Lützen ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(725) Der Telegraphen-Inspector a. D. Traugott **Pohl** in Mühlberg ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(726) Der Handschuhmachermeister C. F. **Schmutzler** in Schafstädt ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(727) Der Kaufmann Wilhelm **Löchel** in Löbejün ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(728) Der Schmiedemeister Johann Baptist **Meuser** in Gräfenhainchen ist unter dem 20. Juni c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(729) Der Schornsteinfegermeister Karl **Wolff** in Liebenwerda ist unter dem 19. Juni c. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(730) Der Kaufmann Karl **Ecke** in Stolberg ist unter dem 26. Juni c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(731) Gustav Adolph **Gericke** in Halle hat die von ihm bisher betriebene Hauptagentur der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank niedergelegt.

(732) Der Expedient Ferdinand **Randel** in Halle hat die von ihm bisher betriebene Agentur der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank niedergelegt.

(733) Die Schul- und Küsterstelle in Geldschau, Epherie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(734) Für die Stadt Zahna ist der Stadtverordnete, Rentier **Uhtcke** zum Schiedsmann und der Stadtverordnete, Mühlenbesitzer **Harth** dortselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(735) Der bisherige Schiedsmann für den Landbezirk Beesen a./E. im Saalkreise, Schulze **Schatz** in Beesen a./E., ist auf die nächsten drei Jahre wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(736) Für die Stadt Schönewalde im Kreise Schweinitz ist der bisherige Stellvertreter, Fleischermeister **Lehmann** zum Schiedsmann und der Bürgermeister **Roick** zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

---

(737) Zum Vorsitzenden des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten und Notarien des Departements in Stelle des aus dem Justizdienste ausgeschiedenen Justizrath **Kieselbach** ist bis zum 18. October k. J. der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Weydemann** zu Halberstadt gewählt worden.

Hierzu ein Extra-Blatt, die anderweite Regelung der Grundsteuer ꝛc. betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Extra-Blatt

zum 28. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Juli 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die anderweite Regelung der Grundsteuer ꝛc. betr.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 253. und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultursachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Anweisung
für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und
b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und c. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1,) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören:

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassificationsdistrict, §. 26.) ein Klassificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassificationsdistricte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassificatio ns

districts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassificationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassificationsdistricte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Commissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalcommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralcommission gebildet, in welche die Generalcommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralcommission hat den Klassificationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Recurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkscommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Commissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkscommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkscommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkscommissars (§. 11.) eine Bezirkscommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkscommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkscommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkscommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkscommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassificationstarife mitzuwirken, die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reclamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralcommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkscommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungscommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlgungscommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkscommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungscommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungscommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungscommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkscommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungscommission, in welcher der Veranlagungscommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkscommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralcommission (§. 10.), sowie der Bezirks (§. 13.) und Veranlagungs-Commissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Commissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Commissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen.

Die Commissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Commissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz Sammlung für 1836 S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragen Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagnugscommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Documente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungscommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Recesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der

übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten, zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Creditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassificationstarife.

§. 23. Der Veranlagungscommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Acten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungscommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassificationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassificationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifications-Scala festzustellen.

Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifications-Scala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungscommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassificationsdistricte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungscommission in einer besonderen Verhandlung des Nähern darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassificationsdistricte ist für jeden derselben ein besonderer Klassificationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassificationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungscommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassificationsprotocoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protocoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Commission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstück in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassificationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassificationsprotocoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassificationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassificationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungscommissar der Bezirkscommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkscommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungscommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassificationsarbeiten (§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkscommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkscommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassificationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungscommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassificationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungscommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkscommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassificationstarif im Kreisblatte oder auf andere geeignete Weise zu publiciren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungscommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassificationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines andern Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassificationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klas-

ſificationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkscommiſſars zuzufertigen, um ſie zur Einſicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungscommiſſar hat der kreisſtändiſchen Verſammlung reſp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftſtücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagscommiſſion auf ihr Verlangen jede auch ſonſt gewünſchte Auskunft mündlich oder ſchriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisſtändiſchen Verſammlung gezogenen Erinnerungen ſind von der Veranlagungscommiſſion der Bezirkscommiſſion gegenüber in einem beſonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkscommiſſion hat die von den kreisſtändiſchen Verſammlungen gemachten Einwendungen ſorgfältig zu prüfen; ſoweit ſie als begründet anerkannt werden müſſen, für deren Berückſichtigung Sorge zu tragen; demnächſt die Klaſſificationstarife für ſämmtliche Kreiſe ihres Bezirks nach Anleitung des Muſters 3. überſichtlich zuſammenzuſtellen, und dieſe Zuſammenſtellung nebſt den Klaſſificationstarifen der einzelnen Kreiſe und den ſämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkscommiſſars dem Finanzminiſter einzureichen.

§. 33. Der Finanzminiſter unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beſeitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralcommiſſion (§. 10.)

Dieſe hat, wenn die Klaſſificationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerſeits als richtig anerkannt worden, dieſelben zu einem Klaſſificationstarif für den ganzen Staat überſichtlich zuſammenzuſtellen; demnächſt aber den letzteren nebſt den Regierungsbezirks-Ueberſichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzminiſters den Bezirkscommiſſionen zu überſenden, um danach die Einſchätzung durch die Veranlagungscommiſſionen bewirken zu laſſen.

C. Verfahren bei der Einſchätzung.

§. 34. Behufs Einſchätzung der Liegenſchaften innerhalb des Kreiſes, beziehungsweiſe Klaſſificationsdiſtricts, iſt der letztere, ſoweit es erforderlich erſcheint, von dem Veranlagungscommiſſar zunächſt in verſchiedene Einſchätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungscommiſſion (Einſchätzungsdeputirte) das Einſchätzungsgeſchäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Controle des Veranlagungscommiſſars gemeinſchaftlich auszuführen haben. Der letztere entſcheidet auch bei Verſchiedenheit der Anſichten der Einſchätzungsdeputirten.

Ein Wechſel in den Perſonen der einzelnen Einſchätzungsdeputirten für die verſchiedenen Einſchätzungsbezirke iſt hierbei nicht ausgeſchloſſen, jedoch thunlichſt zu vermeiden.

§. 35. Die Einſchätzung der Gemarkung iſt durch die dazu beſtimmten beiden Mitglieder der Veranlagungscommiſſion (§. 34.) an Ort und Stelle mit ſteter Rückſicht auf die aufgeſtellten Muſterſtücke (§. 28.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorſtände und die Inhaber der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke ſind aufzufordern, dem Einſchätzungsgeſchäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einſchätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es ſich um die Einſchätzung von Holzungen handelt, ſind die Commiſſionen befugt, Forſtſachverſtändige zuzuziehen.

Die Königlichen Forſtbeamten ſind angewieſen, den diesfälligen Requiſitionen der Veranlagungscommiſſarien Folge zu leiſten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Anſichten der Einſchätzungsdeputirten und des Veranlagungscommiſſars über die Ausführung der Einſchätzung iſt die Entſcheidung der Bezirkscommiſſion einzuholen.

§. 39. Behufs der Einſchätzung der Liegenſchaften einer Gemarkung ſind die Grenzen zwiſchen den, in die verſchiedenen Bonitätsklaſſen zu verweiſenden Grundſtücksmaſſen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältniſſe und möglichſt im Anſchluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu beſtimmen.

Kulturmaſſen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umſchließenden Kulturmaſſe, oder, falls ſie von verſchiedenen Kulturmaſſen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher ſie nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Ertrage am nächſten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn der Unterſchied im Ertrage der beiden verſchiedenen Kulturarten, beziehungsweiſe der betreffenden Bonitätsklaſſen derſelben ſo groß iſt, daß durch das Zuſammenrechnen der Reinertrag der Geſammtmaſſe um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenſo ſind innerhalb einer Kulturmaſſe Bonitätsklaſſen-Abſchnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklaſſen-Abſchnitt derſelben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher ſich aus der getrennten Einſchätzung der Abſchnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Digitized by Google

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkscommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Commissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Commissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücken gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4. einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassificationsdistricte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassificationsdistricte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassificationsdistricten und im Kreise zu berechnen.

D. Reclamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens hat der Veranlagungscommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungscommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassificationstarif für den Kreis resp. Klassificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,

b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reclamationen sind von der Veranlagungscommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkscommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speciell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkscommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reclamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirkscommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassificationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkscommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkscommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralcommission vorlegt.

§. 50. Die Centralcommission hat die Klassificationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkscommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkscommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassificationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammtreinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12. und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2) Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungscommissar von der betreffenden Kataster-Inspection zu liefern.

   Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifications-Verbandskarten, die Klassifications- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotocolle, Statistiken, Klassifications- und Klassirungsprotocolle, die Protocolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassificationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassificationsdistrict zu behandeln, jedoch darf ein solcher District niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassificationsdistricts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungscommission.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 83. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der practischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassificationsdistrict . . . . . .

Klassificationstarif.

Kulturart	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

. . . . . den . . . . . .

Die Veranlagungscommission.
(Unterschriften.)

Regierungsbezirk . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassificationsdistrict . . . . .

Verzeichniß der

Lauf. Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung, nach der Himmelsgegend Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Regierungsbezirk . . . . . .

Klassifications

L. Nummer	Kreis.	Klassifications-District.	Reinertrag für einen															
			Ackerland.								Gärten.							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			Klasse.								Klasse.							
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																	

Muster 2. (zu §. 28.)

Musterstücke.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennug der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbarn.
9.	10.	11.

. . . . den . . . . .
Die Veranlagungscommission.
(Unterschriften.)

Muster 3. (zu §. 32.)

tarif.

. . . . den . . . . .
Die Bezirkscommission.
(Unterschriften.)

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke			Oedland		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Regierungsbezirk . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassificationsdistrict . . . . .
Gemarkung . . . . . .
Nr. . . . . .

Einschätzungs-

Gesehen
den . . . . . .
Die Veranlagungscommission.
(Unterschriften.)

Nr. des Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen. Dez	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen. Dez	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc) Morgen. Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc) Morgen. Dez	D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Seite . . .

Muster 4. (zu §. 43.)

Register.

Aufgestellt
den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Nr. des Kartenblatts.	Nr. der Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen. Dez	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen. Dez	B. Steuerfreie Liegenschaften. §. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen. Dez	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen. Dez	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen. Dez	D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen. Dez
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster B. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassificationsdistrict . . . . . .
Gemarkung . . . . . .
Nr. . . .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite . . . . .

Kulturart.	Nummer des		Einschätzung.								Zusammen Spalte 5. bis 12.
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts von bis	1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3. 4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung. 1. Klasse. Morg. Dez.	2. Klasse. Morg. Dez.	3. Klasse. Morg. Dez.	4. Klasse. Morg. Dez.	5. Klasse. Morg. Dez.	6. Klasse. Morg. Dez.	7. Klasse. Morg. Dez.	8. Klasse. Morg. Dez.	Zusammen. Spalte 2. bis 9. Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									
a) bisher steuerpflichtige.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertragslose Grundstücke. (§. 2. zu a. der Anweisung.)									
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.)									
b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.)									
D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung									
Ueberhaupt									

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Der Kreis zerfällt in die Klaſſificationsdiſtricte
. . . .

Kreis.

Geſehen
. . . . . . den . . . .
Die Veranlagungscommiſſion.
(Unterſchriften.)

Klaſſifications-Diſtrict.			Nr. . . . Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenſchaften.						B. Steuerfreie Liegenſchaften.		Zu- A.
			a. bisher ſteuerpflichtige.		b. bisher ſteuerfreie oder bevorzugte.		zuſammen.				
Kulturart.	Klaſſe.	Tarif-ſatz.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.
Ackerland . .	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wieſen	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										

(Bemerkung. Die Gemarkungen ſind kreisweiſe, und wenn der Kreis in mehrere Klaſſifications-Diſtricte getheilt iſt, diſtrictsweiſe, alphabetiſch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreiſes fortlaufend zu numeriren.)

Muster 6. (zu §. 44.)

Uebersicht.

Aufgestellt
. . . . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite . . . . .

Nr. . . . Gemarkung . . . . . .

sammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Reinertrag. Thlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.

Nr. . . . Gemarkung . . . . . .

Klassifications-District.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarif.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.	Reinertrag Rthlr. Dez.	Fläche. Morg. Dez.
Holzungen .	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wasserstücke.	1.										
	2.										
	3.										
Oedland . .	1.										
	2.										
	3.										
Unland . . .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Zusammen .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Wege ꝛc. .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Hofräume ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Ueberhaupt.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Seite . . .

Nr. . . . Gemarkung . . . . . .

sammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag Rthlr. Sgr.	Grundsteuer Jahr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Sgr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Regierungsbezirk . . . . .

Haupt-

Gesehen
den . . . . .
Die Bezirkscommission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland.			Gärten.		
			Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Sgr.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Sgr.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung. Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . . zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . . zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . . zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . . zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . . zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)						
	Seite . . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . . zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)						

Muster 7. (zu §. 49.)

Uebersicht.

Aufgestellt
den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserstücke.		
Fläche.	Reinertrag	Reinertrag f. den Morgen.	Fläche.	Reinertrag	Reinertrag f. den Morgen.	Fläche.	Reinertrag	Reinertrag f. den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. den Morgen.
Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthl. Dez.	Sgr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Morgen.	Qu.	Reinertrag. Rthlr.	Sgr.	Qu.	Reinertrag von 1 Morgen Sgr.	Uland. Morgen.	Qu.
			22.		23.			24.	25.	
	(Bemerkung. Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige								
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . .								
		zusammen								
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)								
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige								
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . .								
		zusammen								
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c u. d. der Anweisung)								
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige								
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .								
		zusammen								
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)								
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige								
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .								
		zusammen								
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u d. der Anweisung)								
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige								
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .								
		zusammen								
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)								
	Seite . . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige								
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .								
		zusammen								
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. u. d. der Anweisung)								

Zusammen.			C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentl. Zwecken ertraglose Grundstücke.		D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)	Ueberhaupt.		
Fläche	Reinertrag.	Reinertrag in den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)	b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)		Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag in den Morgen.
Morgen. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung

für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2. Bei Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; andernfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17.), in dem Maßstabe von 1:2500 bis 1:5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen groß Adler-Papier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu e. der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschaftsumrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten ꝛc. §§. 5. und 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8. Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf die betreffenden Nachweisungen selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalte nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamnten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Documente darüber zu den Acten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14.), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantrage Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Hauptanweisung erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.), der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder

bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden ꝛc. besetzten Grundstücke (§. 7. zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt, (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehnng auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Actenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte ꝛc.
4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Communicationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) **Bevölkerungsverhältnisse.**
a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufacturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabricationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken 2c.;
d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) **Naturerzeugnisse.**

A. **Aus dem Mineralreiche.**
B. **Aus dem Pflanzenreiche.**

a) Getreide und Hülsenfrüchte;
b) Hackfrüchte;
c) Gemüse, Obst und Wein;
d) Handelsgewächse;
e) Holz;
f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. **Aus dem Thierreiche.**

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht 2c.;
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) **Vertheilung des Grund und Bodens.**
a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung 2c.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen 2c.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) **Bewirthschaftungsweise.**
a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) **Verkehr mit Grundstücken**, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabricationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.

Allgemeine Grundsätze
bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Specieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassificationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassificationsdistrict nicht. Die Veranlagungscommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebscapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassificationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagecapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Capital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassificationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassificationsdistricts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabricationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassificationsdistricte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage ge-

bracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Productionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassificationsskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassificationsdistrict aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis beziehungsweise Klassificationsdistrict gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weidenklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w, verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassificationsdistrict solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifications-Scala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sg. um je 1 Sg.; über 9 Sg. um je 3 Sg. von 30 Sg. ab aber um je 15 Sg.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sg. um je 1 Sg.; über 9 Sg. um je 3 Sg.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sg.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				von 120 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		von 90 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sg.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						von 120 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.												

Vorstehende Anweisung wird unter Bezugnahme auf die im §. 19. derselben enthaltene Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 29.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. Juli 1861.

(738) Das 25. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 11. Juli 1861, enthält unter:

Nr. 5400. Gesetz, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5401. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Competenz der Ober-Bergämter.

Nr. 5402. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5403. Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5404. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 creirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Das 26. Stück, ausgegeben am 15. Juli 1861:

Nr. 5405. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5406. Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5407. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

(739) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einlösung der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine betr.

(740) Höherem Auftrage gemäß machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer Mittheilung des Ver-

zoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präclusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt ist, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Cöthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen.

Merseburg, den 28. September 1860. Königliche Regierung.

Die Einverleibung der Plötzwiese und Zehnruthenwiese in den Gemeindebezirk von Hirschfeld betr.

(741) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 25. Juni c. ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Liebenwerdaer Kreise unweit Hirschfeld gelegenen, vom Rittergut Strauch abgetrennten beiden Wiesen, nämlich:

1) der Plötzwiese in den kleinen Nausen und
2) der Frankeschen oder Zehnruthenwiese,

in den Gemeindebezirk von Hirschfeld festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 7. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einverleibung der sogen. Straucher Wiese bei Merzdorf in den Gemeinde- und resp. Gutsbezirk von Merzdorf.

(742) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 24. Juni c. ist auf Grund §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Liebenwerdaer Kreise unweit Merzdorf gelegenen sogenannten Straucher Wiese in den angrenzenden Gemeinde- und resp. Gutsbezirk von Merzdorf mit der Maßgabe bestimmt worden, daß

a) diejenigen 40 Morgen, welche in einzelnen Parzellen an verschiedene bäuerliche Wirthe veräußert sind, dem Gemeindebezirk Merzdorf, und
b) diejenigen 27 Morgen 138 QRuthen, welche dem Rittergutsbesitzer, Kammerherrn von Rochow gehören, dem Rittergutsbezirk Merzdorf

zugeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Concession ꝛc. der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London betr.

(743) Die in der Beilage abgedruckte Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Hausirhandel mit Cigarren betr.

(744) Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß vielfältig der Handel mit Cigarren im Umherziehen betrieben wird. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 Cigarren zu den Waaren gehören, mit welchen im Umherziehen überhaupt nicht gehandelt werden darf, und daß jeder Contraventionsfall unnachsichtlich mit den strengen Strafen der Gewerbesteuer-Contravention geahndet werden wird.

Merseburg, den 10. Juli 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ausgelooste Rentenbriefe für das Halbjahr 1. April bis ult. September 1861.

(745) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1861) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 187. 356. 553. 563. 667. 781. 912. 1068. 1173. 1294. 1377. 1390. 1440. 1765. 2179. 2241. 2334. 2618. 3156. 3221. 3273. 3316. 3667. 3671. 3775. 3993. 4008. 4080. 4133. 4324. 5119. 5302. 5450. 6322. 6337. 6567. 6726.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 11 Stück, nämlich:

Nr. 79. 169. 635. 1073. 1138. 1224. 1333. 1381. 1515. 1675. 1802.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 40 Stück, nämlich:

Nr. 27. 79. 103. 298. 672. 704. 945. 1007. 1100. 1453. 1600. 1994. 2202. 2394. 2484. 3193. 3357. 3518. 3661. 3709. 4047. 4146. 4412. 4501. 4609. 4770. 4782. 5436. 5495. 5630. 5872.

5879. 5907. 6188. 6205. 6401. 6442. 6581. 6647. 6665. 7080. 7387. 7620. 7815. 7901. 8037. 8085. 8705. 8727.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 371. 551. 731. 746. 1074. 1387. 1683. 1915. 1941. 1950. 1984. 2272. 2525. 2655. 3457. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 4825. 4929. 4966. 5015. 5605. 5748. 5787. 6119. 6516. 6671. 7017. 7028. 7311. 7417. 7474. 7514. 7550.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 237 Stück, nämlich:

Nr. 11,776. bis 12,012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1861** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 7. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September c. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 5079.;

b) pro 1. October 1859, Lit. C. Nr. 2939. 3690., Lit. D. Nr. 5912.;

c) pro 1. April 1860, Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8312., Lit. D. Nr. 965. 5201. 6499. 7034.;

d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573. 2006. 4445., Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 2116. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 1585. 2989. 6625. 6984.;

e) pro 1. April 1861, Lit. A. Nr. 701. 1448. 2141. 3065. 3132. 3862. 4675. 6229., Lit. B. Nr. 54. 1216. 1521., Lit. C. Nr. 49. 255. 990. 1682. 2489. 2516. 3315. 3906. 4155. 6041. 6141. 6555. 7877. 7942. 8313. 8412., Lit. D. Nr. 212. 847. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 3839. 5494. 5545. 6515. 6830. 6879. 7201. 7447.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 11,775. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Eichsfeldsche Schuldverschreibungen für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1861.

(746) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ % Nr. 21. und 621. à 500 Thlr., Nr. 219. à 100 Thlr., Nr. 638. à 25 Thlr.;

2) von Lit. B. à 4 % Nr. 163. 847. 1006. 1721. und 2563. à 500 Thlr., Nr. 2192. 2205. und 3932. à 25 Thlr.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;

e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643. zu 25 Thlr.;

f) vom 1. Juli 1860, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1801. zu 25 Thlr.;

g) vom 1. Januar 1861, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 463. zu 100 Thlr., Nr. 234. 458. 641. zu 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1987. und 2005. zu 500 Thlr., Nr. 1915. und 2905. zu 50 Thlr., Nr. 3403. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Hypothekensachen.

(747) Die in unserer Bekanntmachung vom 31. October v. J., Amtsblatt Nr. 7., beschriebene Hypothekentabelle über ein dem Johann Andreas Gottfried König zu Hamma gehöriges, in dortiger Flur gelegenes Fleckchen Holz ist zum Hypothekenbuche übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen künftighin zu beurtheilen.

Heringen, den 26. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(748) Die in unserer Bekanntmachung vom 18. December v. J., Amtsblatt Nr. 8. de 1861, beschriebene Hypothekentabelle über das der Kirchengemeinde zu Görsbach gehörige, daselbst unter Nr. 165. gelegene Wohnhaus ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 29. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(749) Die Hypothekentabelle über die dem Johann Gottfried Hesse und dessen Ehefrau Catharine Marie geb. Rüdiger zu Steinbrücken gehörigen, in dortiger Flur gelegenen Wandeläcker:

¼ Acker Land auf dem Herrnberge, ¼ Acker Land auf dem offenen Thale, ¼ Acker Wiese durch beide Rohre, ¼ Acker Land im untern Kerne,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 6. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(750) Die Tabellen über nachstehende Grundstücke:
a) 169 QRuthen Acker in hiesiger Stadtfeldmark, b) 92 QRuthen und resp. 1 Morgen 124 QRuthen, c) das neue Wohnhaus nebst Stallgebäude in Friedrichstadt, welche ad a. der Ackerbürger August Prietzsche in hiesiger Elstervorstadt, ad b. der Fleischermeister Christian Sauermann hier und der Ackerbürger Friedrich Schildhauer in hiesiger Elstervorstadt von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mittelst Contracts vom 18. August a. pr. erkauft haben, ad c. der Schmiedemeister Gottfried Meißner in Euper auf der fiskalischen Baustelle Nr. 25. Friedrichstadt neuerbaut hat,
sind fertig und können in unserm I. Büreau vom 27. Juli bis 27. September c. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.
Wittenberg, den 11. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(751) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über a) das Wohnhaus der Wittwe Stolze, Wilhelmine gebornen Hackemesser in Dabrun, b) das Schmiedehaus des Ortsrichters Appelt in Melzwig, welche von uns unterm 17. September und 11. December a. pr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.
Wittenberg, den 11. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(752) Die Tabellen über nachstehende Grundstücke:
1) 1 Morgen 27 QRuthen und 48 QRuthen Acker in hiesiger Stadtfeldmark, 2) 1 Morgen 62 QRuthen Acker ebendaselbst und 3) 150 QRuthen Acker ebendaselbst, welche ad 1. der Ackerbürger Friedrich Neubert in hiesiger Schloßvorstadt, ad 2. der Feuermann Friedrich Balzer hier, ad 3. der Krautgärtner Gottfried Grasenack in hiesiger Elstervorstadt von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mittelst Contracts vom 18. August a. pr. erkauft haben,
sind fertig und können in unserm I. Büreau vom 27. Juli bis 27. September c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.
Wittenberg, den 18. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(753) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das walzende Grundstück in Zahnaer Flur des Tabacksfabrikant Platt, welches von uns unterm 10. November a. pr. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Wittenberg, den 27. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(754) Die Tabelle über diejenigen beiden Ackerpläne in hiesiger Stadtfeldmark von resp. 1 Morgen 22 QRuthen und 1 Morgen 176 QRuthen, welche der Ackerbürger Gottlieb Pritzsche in hiesiger Schloßvorstadt von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mittelst Contracts vom 18. August a. pr. erkauft hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 27. Juli bis 27. September c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.
Wittenberg, den 27. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(755) Dem Salinenförster J. **Köbr** zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(756) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(757) Dem Mechanikus L. **Dost** zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(758) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan **Frankenstein** zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu

beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(759) Dem Mechaniker H. P. **Kreiner** in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(760) Den Chemikern **Baldamus** und **Grüne** zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(761) Dem Papier-Fabrikanten Heinrich **Völter** zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(762) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(763) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27.) **Bergmann** zu Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(764) Durch das Ableben des Pastors **Schilling** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neuendorf a./S., in der Diöces Stendal, vacant geworden.

(765) Der Pfarrer **Riedel** zu Uichteritz, in der Ephorie Weißenfels, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

---

(766) Der zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Gerichts-Assessor **Frantz** ist als Mitglied bei dem Regierungs-Collegio zu Merseburg eingetreten.

(767) Dem mit der Verwaltung des Polizeirathsamts zu Roßla beauftragten Gerichts-Assessor **Raeck** ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. August c. ab commissarisch übertragen worden.

(768) Der Kaufmann Fr. **Mulertt** in Delitzsch ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(769) Der Materialwaarenhändler Moritz **Kögel** in Hohenmölsen ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(770) Der Kaufmann Friedrich **Brünnert** in Hettstedt ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(771) Der Maurermeister Eduard **Hennicke** in Cölleda ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(772) Der Goldarbeiter **Bächler** in Weißenfels ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(773) Der Oekonom August **Hochstein** in Freyburg ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Dresdenr Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(774) Der Schornsteinfegermeister Joseph **Kallenbach** in Belgern ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(775) Der Thierarzt Fr. Wilh. **Wohlleben** in Nebra ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(776) Der Koiffeur **Bücker** in Torgau ist unter dem 19. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(777) Der Schießhauswirth Eduard **Knauth** in Uebigau ist unter dem 19. Juni c. als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

(778) J. G. **Hauchwitz** in Alsleben ist unter dem 19. Juni c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

(779) Der Kaufmann Fr. **Mertens** in Halle ist unter dem 21. Juni c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(780) Der Arztgehülfe Fr. Wilh. **Müller** in Annaburg ist unter dem 25. Juni c. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(781) Der Ziegeldeckermeister Gottlob **Müller** in Mücheln ist unter dem 26. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(782) Der Kaufmann J. **Grüneberg** in Halle ist unter dem 1. Juli c. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München bestätigt worden.

(783) Der Auctions-Commissarius W. **Elste** in Halle ist unter dem 1. Juli c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(784) Der Kaufmann Traugott **Prigge** in Gerbstädt ist unter dem 3. Juli c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

(785) Der Kaufmann B. **Wapler** in Saugerhausen ist unter dem 3. Juli c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(786) Der Glasermeister Gustav **Elsner** in Lützen ist unter dem 3. Juli c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

(787) Der Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann **Rohrlack** in Dahme hat die Erlaubniß erhalten, auch im Regierungsbezirk Merseburg Versicherungsverträge für diese Gesellschaft zu vermitteln.

(788) Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schlieben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(789) Die Kaufleute W. **Pauly** und Franz **Liman** zu Berlin sind als General-Agenten der Vieh-Versicherungsbank für Deutschland in Berlin im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen in Potsdam und Merseburg für den engeren Berliner Polizeibezirk und die Regierungsbezirke Potsdam und Merseburg bestätigt worden.

---

(790) Die Referendarien **Hoffmann** und **Schmutz** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Ilberg**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O., sowie die Referendarien **Deutrich** und **Franke**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, sind in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator **Hochheimer** ist zum Referendarius befördert.

Die Rechtscandidaten **Giese**, **Helf** und **v. Stockhausen** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Staatsanwalt **Zier** zu Wittenberg ist an das Kreisgericht in Suhl und der Staatsanwaltsgehülfe **Schröder** daselbst an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt.

Der Kreisrichter **v. Wedelstädt** in Großstreblitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittenberg ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Scharfich** in Lauchstedt ist an das Kreisgericht zu Eisleben, ingleichen sind die Boten **Döring** in Wittenberg an das Kreisgericht zu Torgau, **Henning** in Eilenburg an das Kreisgericht zu Eisleben, **Herzberg** in Suhl und **Weißroth** in Torgau an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt. Der Bote **Böhme** in Delitzsch ist gestorben.

(791) Der bisherige Stellvertreter des Schiedsmanns für die Stadt Schraplau, Ziegeleibesitzer **Markgraf**, ist von Neuem zum Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(792) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrathe **Pechmann** zu Halberstadt ist zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

---

(793) Der Geheime expedirende Secretair, Rechnungsrath **Schwietzer** von der Intendantur des 8. Armee-Corps ist zum 1. October d. J. zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt, der Intendantur-Secretair **Höler** von der Intendantur des 4. Armee Corps als Geheimer revidirender Calculator bei der

Königlichen Ober-Rechnungskammer angestellt, und der Lazareth-Inspector **Michael** von Cöln nach Magdeburg versetzt worden.

(**794**) 1) Es sind versetzt worden: der Posterpediteur **Mehnert** von Crossen bei Zeitz nach Zörbig, der Wagenmeister **Wolkwitz** von Torgau nach Eilenburg, der Wagenmeister **Becker** von Eilenburg nach Torgau und der Wagenmeistergehülfe **Pleske** von Torgau nach Eisleben.

2) Bestätigt und angestellt: der Postkassen-Controlleur **Kempte** und der Hülfsbuchhalter **Scharffe** resp. als Rendant und als Buchhalter der hiesigen Ober-Postkasse, der Kaufmann Samuel Friedrich **Steuer** in Crossen bei Zeitz und der Steuereinnehmer **Weber** in Dommitzsch als Posterpediteure, der ehemalige Briefträger **Döbert** in Merseburg als Packbote in Halle und der ehemalige Postfußbote **Kellner** als Briefträger in Artern.

3) Entlassen: der Posterpediteur **Blüthgen** in Zörbig.

4) Pensionirt: der Postconducteur **Schrank** in Halle und der Packbote **Mehnert** in Wittenberg.

5) Gestorben: der Posterpediteur **Wahnschaffe** in Dommitzsch und der Briefträger **Knape** in Halle.

(**795**) Versetzt: 1) beritt. Steueraufseher **Bonicke** von Weißenfels nach Jessen, 2) beritt. Steueraufseher **Schlüter** von Liebenwerda nach Weißenfels, 3) beritt. Steueraufseher **Wellenberg** von Rohrberg nach Halle, 4) Steueraufseher **Klapproth** von Torgau als beritt. Steueraufseher nach Liebenwerda, 5) Steueraufseher **Rochow** von Zeitz nach Magdeburg, 6) Steueraufseher **Schreyer** von Quenstedt nach Sachsenburg, 7) Grenzaufseher **Föst** von Wahrenberg als Steueraufseher nach Torgau.

Befördert: 1) Beritt. Steueraufseher **Ponath** in Golßen (Brandenburg) zum Steuereinnehmer in Schraplau, 2) Steueraufseher **Weber** in Magdeburg zum Steuereinnehmer in Dommitzsch.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839. und der Nachträge vom $\frac{\text{29. December 1846,}}{\text{26. Januar 1847,}}$ $\frac{\text{21. December 1848,}}{\text{11. Januar 1849,}}$ $\frac{\text{31. December 1849,}}{\text{16. Januar 1850,}}$ $\frac{\text{20. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1856, $\frac{\text{13. October}}{\text{3. November}}$ 1857 und $\frac{\text{17. Juli}}{\text{3. August}}$ 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.
4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Albert in London.

M. f. H. IV. 4350.
M. d. J. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynfen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Urmston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynfen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynfen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen worden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben worden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds" und „Zweiter Versicherungs-Fonds", welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer" hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds" zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer" einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer" im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds" setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Provinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der [illegible] des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds", dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" und dem „[illegible]des der Eigenthümer" oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, [illegible]lichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das [illegible]gium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren; zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Auszahlungen dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte Swynfen Jerwis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt werden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten, und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hammett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und
die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt worden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich seln sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben werden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß vor einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeſchrieben, oder von Dividenden, die betreffs ſolcher Actien feſtgeſetzt worden, — angenommen werden, daß er ſolchem erſtgenannten Eigenthümer zugegangen iſt; und ſoll endlich von jedem Miteigenthümer ſolcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines ſolchen Briefes erhalten habe, und ſoll er durch denſelben gebunden ſein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Perſon in fidei commissum gehalten werden, die Perſon oder Perſonen, in deren Namen ſolche Actien in den Büchern der Geſellſchaft verzeichnet ſtehen, betreffs aller Zwecke dieſer Urkunde als alleinige oder abſolute Eigenthümer ſolcher Actien erachtet werden ſollen, und ſoll die Empfangsbeſcheinigung ſolcher Perſonen, ungeachtet eines Ausſpruchs oder der Forderung einer andern Perſon an ſolche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder ſein, die von der Geſellſchaft für ſolche Actien zahlbar wurden, und ſoll eine ſolche die Geſellſchaft, ſowie die anderen Eigenthümer derſelben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung ſolcher Gelder zu überwachen, auch ſie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derſelben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Perſonen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Geſellſchaft ſind, eine Empfangsbeſcheinigung von einer der Perſonen, auf deren Namen ſolche Actien in den Büchern der Geſellſchaft verzeichnet ſtehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder ſein ſoll, die von der Geſellſchaft betreffs ſolcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächſten Verwandten eines verſtorbenen Eigenthümers nicht berechtigt ſein ſollen, in einer jener Eigenſchaften Actien des Kapitals der Geſellſchaft zu halten, ſondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächſte Verwandte eines verſtorbenen Eigenthümers, Anſpruch auf ſolche Actien erhalten ſollen, die Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren eines ſolchen verſtorbenen Eigenthümers als wie zwiſchen ſich und der Geſellſchaft, als die alleinigen Perſonen erachtet werden, die berechtigt ſind, Eigenthümer zu werden; und ſoll es ſolchen Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren geſetzlich freiſtehen, dieſelben ſolchen Legataren oder nächſten Verwandten zu übertragen und ſollen betreffs ſolcher Actien als Eigenthümer zugelaſſen werden, wenn ſie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Perſon ſtellen, Eigenthümer betreffs derſelben zu werden; auch ſoll es ihnen frei ſtehen, ſie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtrator eines verſtorbenen Eigenthümers in dieſer Eigenſchaft nicht Eigenthümer ſein ſoll, in Betreff von Actien des Kapitals der Geſellſchaft, die von ihnen beſeſſen werden, ſondern daß ſie in dieſer Weiſe und unter den, hierin ſpäter enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm beſeſſen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtrator in dieſer Eigenſchaft Eigenthümer werden, oder eine andere Perſon ſtellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er beſitzt, oder ehe er ſie an die Directoren verkaufen kann, ſoll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall ſein kann, die Beſtätigung des Teſtaments oder die Adminiſtrations-Patente, kraft welcher er Anſpruch erhebt, zu dieſen Actien berechtigt zu ſein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abſchrift ſolchen Teſtaments oder ſolcher Adminiſtrations-Patente im Büreau der Geſellſchaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen laſſen, damit ein Extract aus ſolchem Certificate, Teſtamente oder Adminiſtrations-Patente dem Actien-Regiſter-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder inſolventen Eigenthümers in dieſer Eigenſchaft nicht Eigenthümer ſein ſollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Geſellſchaft; ſondern daß ſie in der Weiſe und unter den hierin ſpäter gedachten Bedingungen, eine Perſon ſtellen können, um Eigenthümer ſolcher Actien zu werden, die von ihm beſeſſen werden, oder ſie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder inſolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die ſie in dieſer Eigenſchaft beſitzen, Jemand ſtellen, um Eigenthümer betreffs ſolcher zu werden; oder ehe ſie dieſelben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, ſollen ſie das Certificat, in welchem ſie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall ſein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des inſolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abſchrift einer ſolchen Urkunde, im Büreau der Geſellſchaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen laſſen, damit ein Extract derſelben dem Actien-Regiſter-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Geſellſchaft eine andere Perſon, die von den Directoren beſtätigt worden, beſtellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

Digitized by Google

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, es sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Name und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden; wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verſtorbenen, bankerotten oder inſolventen Eigenthümers in der Zwiſchenzeit ihrer Heirath, ſeines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher ſein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Geſetzes zum Schutze für inſolvente Schuldner, andern Perſonen aſſignirt worden, von irgend welcher Perſon in Empfang genommen werden ſoll; noch ſollen die Rechte und Begünſtigungen, die aus ſolcher Actie hervorgehen, während dieſer Zwiſchenzeit von Niemanden ausgeübt werden, ſondern dieſelben ſollen ſuspendirt bleiben; und ſobald wie Jemand Eigenthümer ſolcher Actien geworden, ſo ſoll der Ehemann einer ſolchen Eigenthümerin, oder die Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren eines verſtorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder inſolventen Eigenthümers nach Berichtigung ſämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für ſolche Actie berechtigt ſein, die Dividende oder andere Gewinne, die ſuspendirt geweſen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weiſe als geeignet beſtätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieſer Eigenſchaft beſitzt, ſowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Perſon beſtätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit ſolcher Beſtätigung Eigenthümer der Geſellſchaft iſt betreffs anderer Actien, rückſichtlich der Actien, für welche er, wie vorbeſagt, als geeignete Perſon beſtätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer ſolchen Beſtätigung ab als Eigenthümer der Geſellſchaft betrachtet werden und zur Zahlung ſämmtlicher Einzahlungen verpflichtet ſein ſoll, die für ſolche Actien eingefordert worden oder werden, ſowie zu allen andern Pflichten, Anſprüchen und Forderungen betreffs derſelben; im Falle es der Ehemann, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtrator iſt, ſo ſollen ſie berechtigt ſein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs ſolcher Actie ſuspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Geſellſchaft zu werden, die er in der Eigenſchaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtrator eines verſtorbenen Eigenthümers, beſitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünſcht und zur Zeit ſolcher Beſtätigung nicht Eigenthümer der Geſellſchaft iſt, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeſchriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden ſoll; und im Falle ein ſolcher Ehemann, Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtrator iſt, ſo ſoll er berechtigt ſein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs ſolcher Actien ſuspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Geſellſchaft zu werden, dem ſolche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer ſolchen Ceſſions-Urkunde Eigenthümer der Geſellſchaft in Betreff von Actien iſt, ſoll bezüglich der Actien, die ihm auf dieſe Weiſe übertragen worden, Eigenthümer der Geſellſchaft werden, und von da ab verpflichtet ſein, zur Zahlung ſämmtlicher Einzahlungen, die für ſolche Actien gefordert werden, ſowie ferner verpflichtet ſein zu allen andern Anſprüchen und Forderungen betreffs derſelben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Geſellſchaft zu werden, dem ferner ſolche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer ſolchen Ceſſions-Urkunde nicht Eigenthümer der Geſellſchaft iſt, von der Zeit an, wo er oder ſie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Geſellſchaft erachtet werden ſoll.

§. 210. Daß, wenn und ſo oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher feſtgeſetzten Weiſe, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Geſellſchaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Beſtimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten ſind, der letzte Eigenthümer ſolcher Actien, ſowie alle Perſonen, die durch ihn Anſprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein ſolcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs ſolcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für ſolche Actien eingefordert würden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs ſolcher Actien, ſowie aller weiteren Anſprüche und Forderungen wegen derſelben für immer enthoben ſein ſollen; und ſoll das Certificat, welches von den Directoren ausgeſtellt wird, daß ſolche Perſonen aufgehört haben, Eigenthümer ſolcher Actien zu ſein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß ſein ſolcher Freiſprechung und betreffs ſolcher Actien.

Digitized by Google

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert werden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entſcheidend ſein; falls zwei ſo ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinſtimmung gelangen ſollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann ſoll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter ſein, oder ſoll es ihm nach ſeiner Wahl freiſtehen, einen Schiedsrichter an ſeiner Statt zu ernennen, und ſoll der Ausſpruch eines ſolchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entſcheidend ſein; falls der Gegenſtand des Streites oder der Differenz zwiſchen drei oder mehreren Partheien beſteht, dann ſoll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob ſie aus einer oder aus mehreren Perſonen beſteht, einen Schiedsrichter ernennen und ſollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und ſoll dann der Ausſpruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinſchaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entſcheidend ſein; und im Falle die ſo von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beſchluſſe betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, ſo ſoll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter ſein oder nach ſeiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an ſeiner Statt zu ernennen, und ſoll dann der Ausſpruch eines ſolchen Attorney-Generals oder ſeines Stellvertreters endgültig und entſcheidend ſein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, ſollen durchaus die Freiheit haben, wenn ſie es für angemeſſen erachten, einen oder mehrere Ausſprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenſtand des Streites oder Differenz und ſoll ein jeder ſolcher Ausſpruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derſelbe auch nicht endgültig und entſcheidend iſt betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der diſſentirenden Partheien, von ſeinen, ihren oder von deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren in Bezug auf den Gegenſtand eines ſolchen Streites oder ſolcher Differenz angeſtellt werden ſoll, bis der Schiedsſpruch gethan worden, oder bis beſagter oder beſagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen ſolchen von ſich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden ſollen, und daß ſämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden ſollen, wenn er oder ſie es für gerathen halten, ſie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter ſolchen Ausſpruch in Ihrer Majeſtät Court of Queen's Bench zu Weſtminſter eingetragen werden ſoll.

Dieſe Urkunde bezeuget nun, daß ſämmtliche der gedachten Partheien dieſer Urkunde des 2ten und 3ten Theils reſpective für ſich und ihre Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den beſagten Perſonen, Partheien des 1ſten Theils dieſer Urkunde, mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, ſowie mit Jedem einzeln und mit Allen zuſammen, ingleichen mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, ſowie ferner mit jeder und allen den verſchiedenen Perſonen und Partheien des 1ſten Theils dieſer Urkunde, für ſich ſelbſt, für ihre Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, kontrahiren hierdurch mit den beſagten Perſonen und Partheien des 2ten Theils dieſer Urkunde, mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zuſammen, und mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, daß er oder ſie, die ſo kontrahirende Parthei, ſeine Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Geſellſchaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Geſellſchaft beſeſſen wird, und zwar in der Weiſe, wie ſie für Zahlung derſelben beſtimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldſummen, für jede der zur Zeit von ihm beſeſſenen Actien des Kapitals der Geſellſchaft, zahlen oder zahlen laſſen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Verſammlung unter der derſelben zu dieſem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, ſowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Beſtimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geſchuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weiſe leiſten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieſer Urkunde. Dieſe Urkunde beſtätigt ferner, daß ſämmtliche der verſchiedenen Perſonen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für ſich und ihre Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren mit den gedachten Perſonen und Partheien des 1ſten Theils dieſer Urkunde, ſowie mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, kontrahiren; alle die verſchiedenen Perſonen und Partheien des 1ſten Theils,

Digitized by Google

für ſich ſelbſt, ihre Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, kontrahiren mit den beſagten Perſonen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, ſowie mit jedem derſelben und deren reſpectiven Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Verſammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Geſellſchaft, gegen die ſo kontrahirende Parthei angeſtellt werden ſollte, daß er oder ſie, die ſo kontrahirende Parthei, ſeine oder ihre Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, dieſe Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derſelben, ſolcher Klage oder ſolchem Prozeſſe nicht beigetreten ſei, daß ſie ferner aus keinem ſolchen Grunde gegen ſolche Klage oder ſolchem Prozeß Einſpruch erheben wollen; ferner bezeugt dieſe Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verſchiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anſpruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derſelben für Schulden gemacht wird, welche von der Geſellſchaft oder von ſämmtlichen Eigenthümern derſelben, für irgend welche Verluſte und Schäden geſchuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Geſellſchaft verurſacht worden, und um die Perſonen, an welche ein ſolcher Anſpruch oder eine ſolche Forderung gemacht wird, wirkſamer ſchadlos zu ſtellen für ſolche Verluſte, Koſten, Laſten, Schäden und Ausgaben, die er oder ſie in Folge derſelben erleidet, — ſo kontrahiren die verſchiedenen Perſonen und Partheien hierzu, ſo weit es ſich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm ſelbſt oder ihr ſelbſt, die von ſeinen oder ihren Erben, Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren vorgenommen werden, — für ſich, für ſeine und ihre Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, in der Weiſe, daß er oder ſie, im Verhältniß zum Betrage ſeines oder ihres Antheils zum Kapitale der Geſellſchaft (ſolcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien feſtgeſtellt, die er oder ſie beſitzt, und wie ſie aus den Büchern der Geſellſchaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß alſo die verſchiedenen Partheien, ſowie mit zweien oder mehreren derſelben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren, ſowie mit jedem derſelben beſonders und mit deren reſpectiven Erben, Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren in folgender Weiſe kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen beſagte Geſellſchaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Perſon angeſtellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anſpruch oder eine Forderung an die Geſellſchaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von beſagter Geſellſchaft geſchuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozeſſe erlangt worden, ſo ſoll die Perſon oder die Perſonen, gegen welche eine ſolche Klage oder Prozeß angeſtellt und eingeleitet worden, gezwungen ſein, die ſo beanſpruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derſelben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder ſoll alle Verluſte, Koſten, Laſten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn ſie ſich ſolcher Schuld, ſolchem Anſpruch, ſolcher Forderung oder ſolcher Klage widerſetzen, dann und in jedem ſolchen Falle, und ſo oft, wie ſich derſelbe ereignet, ſoll die hierdurch kontrahirende Parthei — ſobald die Perſonen, die verurtheilt werden, ſolche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Perſonen, welche ſolche Koſten getragen haben, ſolche Koſten in der hierin vorher feſtgeſetzten Weiſe abſchätzen, und ſolche Schulden oder Koſten, nachdem ſie abgeſchätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen laſſen, oder in ſo viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Geſellſchaft dann beſteht, — ſolche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen laſſen, im Verhältniß des Betrages ſeines oder ihres Antheils am Kapital der Geſellſchaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (ſolcher Antheil wird beſtimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder ſie beſitzt, ſo wie ſie aus den Büchern der Geſellſchaft hervorgehen), an die Perſon oder Perſonen, die ſolche Schuld und Koſten gezahlt haben; ferner, daß er oder ſie, die ſo kontrahirende Parthei im Verhältniß ſeines oder ihres Antheils am Kapital der Geſellſchaft, ſeine Miteigenthümer und deren reſpective Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, deren Waarengüter und Effecten, ſchadlos halten will, für alle Koſten, Laſten, Verluſte und Ausgaben, die ſie, einer von ihnen, oder deren Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren erleiden, in Folge eines Anſpruchs oder einer Forderung, die an ſie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Geſellſchaft, oder von allen Eigenthümern zuſammengenommen, für Verluſte, Schäden oder Nachtheile geſchuldet werden, und die von der Geſellſchaft irgend Jemand verurſacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlaſſen worden; ſchließlich

Digitized by Google

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hierinit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesell-„schaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmelzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . und unterstützt von . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administrateren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von versterbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;

3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;

4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;

5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;

6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;

7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen;

daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;

daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;

daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds" angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:

sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:

daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absteht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;
2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;
3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorgehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;
4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;
5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;
6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen:

daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels. Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.) A. Wagner,
vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 30.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Aufnahmeprüfung in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda betr.

(796) Die diesjährige Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Elsterwerda findet den 4. und 5. October a. c. statt.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zu derselben zu stellen beabsichtigen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. September a. c. bei dem Seminar-Director Materne zu Schloß-Elsterwerda einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß. Es wird hierbei bemerkt, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß;
2) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in ein Seminar;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über ihre religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufs und über ihr Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
5) eine von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Angemeldeten im Stande und bereit sind, 50 Thaler jährlich für denselben an Kostgeld während seines Aufenthalts im Seminar zu zahlen;
6) einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß sämmtliche Zeugnisse stempelfrei auszufertigen sind, da den Geprüften über den Ausfall der Prüfung ein Zeugniß unter Anwendung eines Stempels von 15 Sgr. ausgestellt wird.

Die ärztliche Untersuchung der zur Prüfung Erschienenen geschieht am 3. October a. c. durch den Anstaltsarzt.

Die Angemeldeten haben, sofern sie von der Prüfung nicht besonders zurückgewiesen worden sind, eine besondere Vorladung nicht abzuwarten und sich am 3. October a. c. spätestens bis Nachmittags 4 Uhr dem Seminar-Director Materne persönlich vorzustellen.

Magdeburg, den 13. Juli 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bedingungen zum Betriebe von Gast- und Schenkwirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(797) Es ist vielfach von uns wahrgenommen worden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen allein von den Polizeibehörden die Erlaubniß zu dem Betriebe von Gast- und Schenkwirthschaften und von Kleinhandlungen mit geistigen Getränken ertheilt werden darf, dem betheiligten Publikum nicht in dem Maße bekannt sind, wie es im eigenen Interesse desselben gewünscht werden muß. Häufig werden von Personen, welche dergleichen Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, Grundstücke, auf welchen solche mit polizeilicher Erlaubniß seither betrieben worden sind, in der Voraussetzung käuflich erworben oder erpachtet, daß die Uebertragung dieser Erlaubniß auf sie ohne Weiteres erfolgen werde, deren Ertheilung aber vielleicht unterbleiben muß, weil die für dieselbe vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind.

Um das Publikum vor den erheblichen Vermögensnachtheilen zu warnen, welche in solchen Fällen mit der Versagung der Concession verbunden zu sein pflegen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam,

daß die Erlaubniß zum Betriebe des gedachten Gewerbes immer nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber unbescholten und zuverlässig ist und wenn außerdem nach dem Urtheil der Behörden ein öffentliches Bedürfniß dafür vorhanden ist;

daß diese Erlaubniß nur einer bestimmten Person und auf ein bestimmtes Lokal ertheilt wird, so daß sie

also aufs Neue nachgesucht werden muß, wenn eine andere Person in demselben Lokale oder wenn dieselbe Person in einem anderen Lokale das Gewerbe treiben will;

daß in allen Fällen, in denen ein solcher Wechsel in der Person oder in dem Lokale eintritt, die Frage über das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses jedes Mal so erörtert werden muß, als wenn es sich um die erste Errichtung eines solchen Geschäfts handelte;

daß es also hiernach auf die Entscheidung über die Ertheilung dieser Erlaubniß ohne Einfluß bleiben muß, ob und wie lange etwa das betreffende Gewerbe von derselben Person auf einem andern Grundstück oder auf demselben Grundstücke von einer anderen Person betrieben worden ist.

Merseburg, den 15. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda betr.

(798) Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ist auf den 7. October d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Elsterwerdaer Seminars vorbereiteten, im Wittenberger, Torgauer, Bitterfelder, Schweinitzer und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 6. October, Nachmittags 2 Uhr, die zur abermaligen Prüfung Einberufenen am 8. October, Abends 7 Uhr, die sich etwa noch meldenden Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt, am 9. October, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Materne in Elsterwerda zu melden. — Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen. Merseburg, den 20. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Pacht-Uebergabe der Domaine Schladebach an den neuen Pächter Strauß.

(799) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Domaine Schladebach dem Herrn Gustav **Strauß** aus Micheln zur pachtweisen Benutzung auf den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1861 bis dahin 1879 übergeben worden ist.

Merseburg, den 4. Juli 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Königlichen Domaine Budupönen.

(800) Das im Kreise Ragnit belegene Königliche Domainen-Vorwerk Budupönen soll vom 1. Juni 1862 auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei dem Polizei-Verwalter Jurleit in Ragnit zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Budupönen, drei Meilen von der Kreisstadt Ragnit, ¾ Meilen von der von Stallupönen und 1½ Meilen von der von Gumbinnen nach Ragnit und Tilsit führenden Chaussee und 5¼ Meilen von den Eisenbahnhöfen zu Gumbinnen resp. Stallupönen belegen, umfaßt an

Acker	899	Morg.	19 QRth.,
Wiesen	169	"	1 "
Weide	244	"	35 "
Gärten	13	"	77 "
Hof- und Baustelle, Unland ꝛc.	60	"	72 "

Insgesammt also ein Areal von 1386 Morg. 24 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 6. Juli 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung von Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises.

(801) In der heute bewirkten ersten Verloosung von Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises de anno 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 30.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 17.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 187.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 13. 22. 177. 183.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 329. 433.

Dieselben werden den Inhabern hierdurch gekündigt mit dem Bemerken, daß die Rückzahlung des Capitalbetrags vom 31. December 1861 ab durch die Kreis-Chaussee-Baukasse in Eisleben und durch das Bankhaus Bach und Frenkel in Nordhausen, gegen Rückgabe der Kreis-Obligationen nebst dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9. und 10. und Talons, erfolgen wird. Vom 1. Januar 1862 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons wird der Betrag der Zinsen vom Capital gekürzt werden.

Eisleben, den 2. Mai 1861.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.
v. Kerßenbrok. v. Wedell. v. Neumann. Hirsch. Werner. J. G. Boltze. Böttger.

Hypothekensachen.

(802) Die im 7. Stück des Amtsblattes pro 1861 Nr. 131. beschriebene Tabelle ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 17. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(803) Die Hypothekentabelle über die den Erben der verehel. Sophie Freyberg geb. Freiberg von Bielen gehörige, in der dortigen Flur gelegene ¼ Hufe Zinsland, in folgender Lage:

⅛ Ar. Land in Biegen, ¼ Ar. Land am Grumbache, ⅛ Ar. Land am Bindewege, ½ Ar. Land in der Heringer Lache, ⅛ Ar. Land hinter Apels Garten, ½ Ar. Land am Rodewege, ¾ Ar. Land gegen den langen Steg, ⅜ Ar. Land am kleinen Rießberge, ¼ Ar. Land daselbst,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 20. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(804) Die im 7. Stück des Amtsblattes pro 1861 Nr. 128. bekannt gemachte Hypothekentabelle über ein dem Julius Johanson zu Görsbach gehöriges, in dortiger Flur gelegenes Ausländchen ist zum Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück fernerhin allein nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 1. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(805) Die in unserer Bekanntmachung vom 9. November 1860 (8. Stück des Amtsblatts pro 1861) beschriebene Hypothekentabelle über das dem Mehlhändler Heinrich Barth gehörige Wohnhaus, frühere Mädchenschule, Nr. 1⅔. Schildau ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schildau, den 7. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(806) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Ferdinand Rudolph **Gerlach**, gebürtig aus Sollstedt, 2) Carl Ernst Robert **Kaufmann**, geb. aus Erfurt, 3) Joachim Carl Friedrich **Knaake**, geb. aus Werben a./E., 4) Johann Friedrich Victor **Köhler**, geb. aus Langensalza, 5) Johann Friedrich August **Nietz**, geb. aus Linda, 6) Friedrich Carl **Zinke**, geb. aus Nordhausen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(807) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Elbei, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Superintendent **Westermeier** in Biere ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Biere ist Königlichen Patronats.

(808) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, Diöces Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Eduard Albert **Wegner** berufen und bestätigt worden.

(809) Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Mülverstedt, in der Ephorie Seebach, wird durch die Emeritirung des Pastors **Reinhardt** zu Michaelis d. J. erledigt.

(810) Der Kaufmann **Selter** in Langenbogen ist unter dem 12. Juni c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(811) Der Schlossermeister Friedrich **Crongeyer** in Eckartsberga ist unter dem 1. Juli c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(812) Der Kaufmann Wilhelm **Kurtzke** in Halle ist unter dem 3. Juli c. als Agent der Feuer Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München bestätigt worden.

(813) Der Kaufmann G. **Ferber** in Halle ist unter dem 3. Juli c. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München bestätigt worden.

(814) Der Galanteriewaarenhändler und Buchbindermeister **Loto** zu Merseburg ist unter dem 4. Juli c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(815) Der Buchbinder J. M. **Schick** in Lauchstädt ist unter dem 4. Juli c. als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(816) Der Gerichts-Actuarius **Kuhn** in Torgau ist unter dem 4. Juli c. als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" bestätigt worden.

---

(817) Für die Stadt Leimbach im Mansfelder Gebirgskreise ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Faßhauer**, auf die nächsten drei Jahre von Neuem zum Schiedsmann und der Maurermeister **Hetsch** daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(818) Dem Intendanturrath **Walter** vom 4. Armee-Corps ist die Vorstandsstelle bei der Intendantur der 7. Division zu Magdeburg, dem Intendantur-Assessor **Metzger** vom 4. Armee-Corps die Vorstandsstelle bei der Intendantur der 8. Division zu Erfurt übertragen. Der Intendantur-Secretair **Nitsche** vom 4. Armee-Corps als erster Secretair der Intendantur der 7. Division, der Intendantur-Secretair **Hoffmann** vom 4. Armee-Corps als erster Secretair der Intendantur der 8. Division überwiesen und der Intendanturrath **Schumann** vom 6. Armee-Corps zum 4. Armee-Corps versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 31.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen betr.

(819) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. M. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg auf

Sonntag den 18. August d. J.

zur Erledigung von Geschäften anzuordnen und den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungsrath und Landrath von Leipziger auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 22. Juli 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Concession ꝛc. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

(820) Die in der Beilage abgedruckte Concessionsurkunde und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Domainen-Verpachtung.

(821) Die Königliche Domaine Gorgast im Oberoderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 QRth., worunter 31 Morg. 6 QR. Gartenland, 2706 Morg. 130 QRth. Acker und 39 Morg. 100 QRth. Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die für die anderweite Regelung der Grundsteuer ernannten Veranlagungs-Commissarien.

(822) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz als Veranlagungs-Commissarien für die anderweite Regelung der Grundsteuer:

1) der Oekonomie- und Special-Commissarius **Rathler** zu Bitterfeld, für den Kreis Bitterfeld,
2) der Königliche Landrath **v. Rauchhaupt** zu Delitzsch, für den Kreis Delitzsch,
3) der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius **Opitz** zu Cölleda, für den Kreis Eckartsberga,
4) der Oekonomie-Commissionsrath und Special-Commissarius **Wagener** zu Halle, für die Stadt Halle und den Saalkreis,
5) der Königliche Landrath **v. Schaper** zu Liebenwerda, für den Kreis Liebenwerda,
6) der Königliche Landrath **v. Krosigk** zu Mansfeld, für den Gebirgskreis Mansfeld,

7) der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius **Schlieckmann** zu Hettstedt, für den Mansfelder Seekreis,
8) der Oekonomie- und Special-Commissarius **Schulz** zu Merseburg, für den Kreis Merseburg,
9) der Königliche Landrath, Geheime Regierungsrath **Danneil** zu Naumburg, für den Kreis Naumburg,
10) der Landes-Oekonomierath und Special-Commissarius **Gühne** zu Naumburg, für den Kreis Querfurt,
11) der Oekonomie- und Special-Commissarius **Stephan** zu Artern, für den Kreis Sangerhausen,
12) der Oekonomie- und Special-Commissarius **Schad** zu Herzberg, für den Kreis Schweinitz,
13) der Landes-Oekonomierath und Special-Commissarius **Wernicke** zu Eilenburg, für den Kreis Torgau,
14) der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius **v. Rüts** zu Zeitz, für den Kreis Weißenfels,
15) der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius **Rötger** zu Wittenberg, für den Kreis Wittenberg,
16) der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius **Schmeitzer** zu Weißenfels, für den Kreis Zeitz

berufen worden sind.

Merseburg, den 17. Juli 1861.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer, General-Commissions-Präsident. E. B. v. Reibnitz.

Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester cr. betr.

(823) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester cr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1861 ein Beitrag von 7 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reducirter Beitragssumme erforderlich ist, so daß also pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe

in Klasse	I.	3 Sgr. 9 Pf.,
	II.	5 "
	III.	6 " 3 "
	IV.	7 " 6 "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1861.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im II. Sem. 1860. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	3. Abgang. Thlr.	4. Versicherungs-Summe im I. Sem. 1861. Thlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im I. Sem. 1861. Thlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	7. Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	3,834,100	182,540		4,016,640	2,008,320	12,330	2,020,650
II.	18,702,750	166,095		18,868,845	12,579,230	241,690	12,820,920
III.	26,956,044	88,992		27,045,036	22,537,530	1,523,200	24,060,730
IV.	14,738,390	–	90,790	14,647,600	14,785,640	2,498,120	17,283,760
Summa	64,231,284	437,627	90,790	64,578,121	51,910,720	4,275,340	56,186,060
		346,837					

Bemerkungen.

a) In Col. 5. sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 138,040 Thlr. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

b) Die Zuschlags-Summe hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im I. Semester cr. wiederum und zwar um 30,630 Thlr. gemindert.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

56,186,060 Thlr.	Ausschreibens-Summe, davon ab
1,386,905	Remiß auf die Kirchenausschreibens-Summe.
54,799,155 Thlr.	reine Ausschreibens-Summe pro I. Semester 1861.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1861 sind 60 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

11 durch Blitz,
22 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
1 durch ermittelte Verwahrlosung,
8 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
17 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben,

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	84	70
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	247	54
c) Scheunen	120	15
d) Backhäuser	7	5
e) Wassermahlmühlen	4	1
f) Oelmühlen	2	—
g) Papiermühlen	—	2
h) Schneidemühlen	2	—
i) Bockwindmühlen	2	2
k) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	2
l) Kirchen- und Thurmgebäude	1	10

Summa 630 beschädigte Gebäude, welche 196 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 125,719 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	1607	16	4	347	11	3	590	—	—	2544	27	7
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	95	26	4	1182	9	11	1278	6	3
Erfurt	—	—	—	—	—	—	176	7	6	—	—	—	176	7	6
Langensalza	—	—	—	52	15	—	11040	8	10	33195	12	10	44288	6	8
Liebenwerda	—	—	—	130	19	10	2066	15	9	2615	16	5	4812	22	—
Merseburg	935	25	6	2492	23	3	7594	28	1	—	—	—	11023	16	10
Naumburg	—	—	—	—	—	—	24	28	8	400	—	—	424	28	8
Querfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	20	1	63	20	1
Sangerhausen		—	—	103	29	—	248	22	8	804	6	2	1156	27	10
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	160	—	
Schweinitz	—	—	—	39	16	1	3172	9	10	12759	23	8	15971	19	7
Torgau	18	10	—	1032	28	7	1921	20	9	2911	16	3	5884	15	7
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	451	20	—	451	20	
Weißensee	—	—	—	—	—	—	499	9	5	580	17	9	1079	27	2
Wittenberg	200	6	—	7065	12	2	8516	8	—	18786	24	5	34568	20	7
Zeitz	—	—	—	53	27	10	687	3	10	590	13	3	1331	14	11
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	264	17	3	237	23	8	502	10	11
Summa	1154	11	6	12579	8	1	36656	8	2	75329	24	5	125719	22	2

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1861.

125,719	Thlr.	22	Sgr.	2	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,144	"	26	"	6	"	an Kosten für Taxationen,
100	"	—	"	—	"	Druckkosten,
1,000	"	—	"	—	"	Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
100	"	—	"	—	"	Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	"	—	"	—	"	Beitrag zu dem Bauhülfs-Fonds,
6	"	26	"	2	"	Diäten und Fuhrkosten,
1	"	14	"	—	"	Prozeßkosten,
2,567	"	5	"	3	"	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	"	—	"	—	"	Büreaukosten,
3,019	"	—	"	—	"	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
9,297	"	18	"	1	"	zur Uebernahme in das nächste Semester,
143,206	Thlr.	22	Sgr.	2	Pf.	Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

66,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
9,675	"	15	"	1	" baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro I. Sem. cr., von welchen für das I. Sem. cr. 284 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhülfs-Fonds für ärmere Societätsgenossen verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 143,206 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. sind nach Abrechnung von

6,207	Thlr.	1	Sgr.	10	Pf. Ueberschuß aus vorigem Semester,
1	"	23	"	8	" Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (nachträglich eingegangene Feuer-Societäts-Beiträge),
					noch erforderlich:
136,997	"	26	"	8	" Betrag des Ausschreibens von 7 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibens-Summe (conf. sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 12. Juli 1861.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Personal-Chronik.

(824) Der Königliche Landstallmeister, Major a. D. **v. Götzen** zu Graditz ist als Deichhauptmann des Graditzer Elbdeichverbandes unterm 18. d. M. eingeführt und vereidigt worden.

(825) Die Lehrerstelle an der Armenschule zu Gräfenhainichen, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(826) Die Königliche Domaine Friedeburg nebst den Vorwerken Straußhoff und Pfützthal ist dem Oberamtmann **Zimmermann** zu Friedeburg zur ferneren pachtweisen Benutzung bis Johannis 1879 anderweit übergeben worden.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von den im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte

a) der Versicherungen für den Lebensfall,
b) der Versicherungen für den Todesfall,
c) der vermischten Versicherungen,
d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.).

M. f. H. ꝛc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.

Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der erſten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeſchriebenen Form; allein die zwiſchen dieſer Berufung und der Verſammlung der Geſellſchaft liegende Friſt iſt nur vierzehn Tage.

Die Beſchlüſſe der Generalverſammlung dürfen bei der zweiten Zuſammenkunft nur die in der Tagesordnung der erſten aufgenommenen Gegenſtände umfaſſen; ſie ſind gültig, die Zahl der anweſenden Actionäre und der vertretenen Actien mag ſein, welche ſie wolle.

Art. 41. Beſchlüſſe rückſichtlich der Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflöſung der Geſellſchaft dürfen nur in einer Verſammlung von mindeſtens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Geſellſchafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anweſenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beſchlüſſe können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalverſammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zuſammen und überdieß außerordentlicher Weiſe allemal, wenn der Adminiſtrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Verſammlungen erfolgen durch Schreiben an die Beſitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Regiſter der Geſellſchaft vermerkten Domicile, ſo wie durch eine, mindeſtens einen Monat vor der Zuſammenkunft in den Journalen für geſetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Verſammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenſtände berufen werden, ſo muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geſchehen.

Art. 44. Die Beſitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalverſammlung mindeſtens acht Tage vor deren Zuſammenkunft ihre Titel im Sitze der Geſellſchaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt iſt; dieſe zugleich nominatif und perſönliche Karte iſt für die erſte und zweite Zuſammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präſident oder der Vicepräſident des Adminiſtrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von dieſem letztern ernannter Adminiſtrator hat bei der Generalverſammlung den Vorſitz.

Die zwei ſtärkſten Actionäre verſehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretär.

Art. 46. Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derſelbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in ſich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter beſitzen.

Die geheime Abſtimmung erfolgt, falls ſie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalverſammlung nimmt den Rechenſchafts-Bericht der von der Geſellſchaft während des verfloſſenen Jahrs gemachten Geſchäfte, ſo wie die etwaigen Mittheilungen des Adminiſtrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Geſellſchafts-Rechnungen, und beſtimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, ſo wie die Art und Weiſe dieſer Vertheilung.

Sie befaßt ſich mit der Erſetzung der Adminiſtratoren, deren Amtsführung beendigt iſt, oder derjenigen, welche durch unvorhergeſehene Ereigniſſe aus dem Rathe ſchieden.

Sie beräth und beſchließt innerhalb der Grenzen dieſer Statuten über alle das Intereſſe der Geſellſchaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beſchlüſſe der Generalverſammlung werden durch Protokolle nachgewieſen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigſtens von der Mehrzahl derſelben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abſchriften oder Auszüge dieſer Protokolle beglaubigt der Präſident des Adminiſtrations-Raths oder der dazu beſtimmte Adminiſtrator.

Zum Beweiſe über die Anzahl der in der Verſammlung anweſenden Mitglieder und der von einem Jeden derſelben vorgelegten Actien wird eine Präſensliſte geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urſchrift des Protokolls bleibt.

In dieſe Liſte trägt jeder Actionär bei ſeinem Erſcheinen in der Sitzung ſeinen Namen ein.

Digitized by Google

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 32.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. August 1861.

(827) Das 28. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 29. Juli 1861, enthält unter:

Nr. 5409. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

Nr. 5410. Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5411. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

Nr. 5412. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 auf mehre regulirte fiskalischen Straßen betr.

(828) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. (Amtsblatt Seite 233.) veröffentlichen wir hiermit ein weiteres Verzeichniß derjenigen Straßen unseres Verwaltungsbezirks, welche inzwischen soweit regulirt und ausgebaut worden sind, daß auf dieselben im Sinne der Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Ges. Samml. 1832 Seite 214.) die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. 1840 Seite 98.) Anwendung finden:

I. im Baukreise Merseburg

die sogenannte Kalteneiser Straße auf der Strecke von der Merseburg-Leipziger Chaussee bis zur Meuschau-Trebnitzer Flurgrenze innerhalb Meuschauer Flur;

II. im Baukreise Weißenfels

die Halle-Naumburger Straße zwischen Bedra und Leiha und

die Weißenfels-Eislebener Straße von da ab, wo sie die Merseburg-Naumburger Straße südlich von Roßbach durchschneidet, bis Leiha.

Merseburg, den 24. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gemeinde-Zubehörigkeit mehrer Grundstücke bei Querfurt betr.

(829) Durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 15. Juli c. ist bezüglich der Zubehörigkeit mehrer Grundstücke bei Querfurt festgesetzt worden, daß

1) es bei dem bisherigen Zustande, wonach das in der Querfurter Flur belegene vormals v. Schradersche Rittergut in Weidenthal mit den in andere Hände übergegangenen Parzellen nach wie vor einen selbständigen Gutsbezirk bildet, zu belassen, dagegen aber

2) von den in derselben Flur belegenen, jetzt keinem Gemeindeverbande angehörigen Trennstücken des völlig parzellirten ehemaligen Koberstein'schen Ritterguts in Querfurt:

a) der Plan der Wittwe Thieme Nr. 759. der Separationskarte dem Gemeindebezirk von Thaldorf,

b) der Plan des Oekonomen Stops Nr. 782. der Separationskarte dem Gemeindebezirk von Niederschmon zugeschlagen, und

c) die übrigen in der desfallsigen Nachweisung aufgeführten, in der Karte unter 459. 56 c. 210. 138. 219. 580. 16. 1322 b. und 1322 a. verzeichneten Pläne in den Gemeindebezirk der Stadt Querfurt auf Grund des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 einverleibt worden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Bestätigung des Pächters der Domaine Vorschütz betr.

(830) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonomie-Inspector Friedrich Gottlieb Louis **Schulze** zu Vorschütz an Stelle des verstorbenen Amtsraths Fritzsche als alleiniger Pächter der Königlichen Domaine Vorschütz bestätigt worden ist.

Merseburg, den 26. Juli 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hypothekensachen.

(831) Die Tabelle über $\frac{1}{16}$ Acker Land im Lindeisgrunde, dem Gottfried Reinboth zu Hamma gehörig und in dortiger Flur belegen, ist, wie sie im 7. Stück des Amtsblattes pro 1861 Nr. 130. bekannt gemacht worden, zum Hypothekenbuche übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte künftig nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 31. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(832) Die im 11. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg von diesem Jahre bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Johann Julius Helm zu Leißling gehörige, in der Flur Schönburg belegene östliche Hälfte von $\frac{1}{4}$ Acker Holz am Fuchsberge, aus Nr. 1466. des alten und Nr. 1619. des neuen Flurbuchs, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 31. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(833) Die im 11. Stück de ao. 1861 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Friedrich August Helm zu Leißling gehörige, in der Flur Schönburg gelegene westliche Hälfte von $\frac{3}{4}$ aus $\frac{1}{3}$ einer Lehde und Holz nach dem Flurbuche, die Hälfte von $\frac{1}{4}$ Acker Holz am Fuchsberge, aus Nr. 1416. des alten und Nr. 1619. des neuen Flurbuchs, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 31. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(834) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 15. Januar c. in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1861 Stück 12. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Es sind ferner die Tabellen

I. Stadt Sangerhausen: Maurer Gottfried Karl Bauermeister, Grundstück B. 3. Tabelle;

II. Stadt und Feldflur Wallhausen: 1) Handarbeiter Friedrich Müller, Grundstück B. 1. Tabelle, 2) Schuhmachermeister Gottfried Luschmann, Grundstück A. 1. Tabelle;

III. Dorf Martinsrieth: 1) Handarbeiter Ernst Garthoff und Ehefrau, Marie geb. Langenhahn, Grundstück A. 1. Tabelle (Hälfte des Brauhauses), 2) Schuhmacher Christian Nagel und Ehefrau geb. Osterloh, Grundstück A. 1. Tabelle (Haus 59.);

IV. Dorf Nienstedt: 1) Leinweber Adalbert Sander zu Nienstedt, Grundstück A. Tabelle, Wohnhaus 65., 2) Leinweber Christoph Dönicke zu Nienstedt, Grundstück A. 1. Tabelle, Wohnhaus 66.;

V. Dorf Edersleben: Böttchermeister Friedrich Hebling, Wohnhaus Nr. 25.;

VI. Flur Niestedt: 1) Pfarre zu Niestedt, Grundstücke B. 9—64. Tabelle, 2) Kirche zu Niestedt, Grundstücke B. 8—18. Tabelle, 3) Einwohner Christian Rückriem, B. 1. Tabelle;

VII. Flur Oberröblingen: Gemeinde zu Oberröblingen, Grundstück B. 17. Tabelle,

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 4. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(835) Die Hypothekentabelle über das dem August Brilke zu Reinsdorf gehörige, im Dorfe Reinsdorf belegene Grundstück, als: ein Gartengrundstück neben Bornschein Nr. 71. des Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 13. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(836) Dem Eduard **Zumbusch** und dem Heinrich **Koch** in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(837) Dem Ingenieur Theodor **Rüdiger** und dem W. H. **Rhodes** in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(838) Dem Alexander **Reischel** in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(839) Dem Königlichen Commerzienrath **Uhlhorn** zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(840) Das dem Leistenschneider Carl **Bleschke** zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

(841) Das dem Ingenieur Rudolph **Götte** zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(842) Durch den Eintritt des Pastors **Wernicke** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Bäthen, in der Diöces Tangermünde, mit dem 1. November d. J. vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(843) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Teicha mit Sennewitz, in der 2. Landdiöces Halle, ist der bisherige Pfarrer in Spröda, Eduard Louis **Rönsch**, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Spröda, in der Diöces Delitzsch, ist Privat-Patronats.

(844) Die Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Schkeuditz ist nach dem erfolgten Ableben des Superintendentur-Vicars **Bühring** dem Diaconus **Weiß** zu Schkeuditz provisorisch übertragen worden.

(845) Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Schkeuditz, Ephorie gleiches Namens, ist durch das Ableben des Oberpfarrers **Bühring** erledigt.

---

(846) Die durch Versetzung des Bau-Inspectors **Jessel** von Wittenberg nach Reichenbach erledigte Bau-Inspectorstelle in Wittenberg ist dem Bau-Inspector **Deutschmann**, bisher in Cöslin, verliehen worden.

(847) Die Schul- und Küsterstelle in Lammsdorf, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(848) Der Kreisgerichtsrath **Eberty** in Wittenberg ist als Rath an das Stadtgericht zu Berlin, desgleichen sind die Gerichts-Assessoren **Richter** und **Tellemann**, Ersterer bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg und Letzterer bisher bei dem Landgericht in Cöln a. R., in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Bertram** in Langensalza ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst und die Referendarien **Bode, Carl** und **Herrmann** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar **Nietzsche** ist aus dem Justizdienste, desgleichen der Auscultator **v. Wedell** aus demselben zur Regierung in Erfurt, entlassen.

Die Auscultatoren **Grobe** und **Senfft v. Pilsach**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten und ist Ersterer

zugleich zum Referendar befördert, ebenso die Auscultatoren **Gräfe, Knauff, Rasch, Rinne, Tellemann** und **Thränhart.**

Der Rechtscandidat **Schönau** ist zum Auscultator angenommen.

Der Staatsanwaltsgehülfe **Schröder** in Wittenberg ist zum Staatsanwalt ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Köhler** in Suhl ist gestorben.

Versetzt sind die Kreisgerichts-Secretaire: **Kretzschmar** in Sömmerda an die Gerichts-Commission zu Ziegenrück, **Löbnitz** in Schlieben an die Gerichts-Commission zu Sömmerda, **Paalzow** in Ziegenrück an die Gerichts-Commission zu Lauchstädt, **Ritter** in Sangerhausen an die Gerichts-Commission zu Tennstedt, **Schierjott** in Tennstedt an das Kreisgericht zu Merseburg, **Teller** in Eisleben an das Kreisgericht zu Sangerhausen und **Thier** in Merseburg als Salarien-Kassencontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Torgau.

Zu Deposital-Rendanten sind ernannt: der Secretair, Salarien-Kassencontroleur und Sportel-Revisor **Godejohann** in Delitzsch bei dem Kreisgericht daselbst, der Secretair, Salarien-Kassencontroleur und Sportel-Revisor **Hertting** in Naumburg bei dem Kreisgericht zu Merseburg, der Kalkulator **Schütte** in Erfurt bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen, und der Secretair, Salarien-Kassencontroleur und Sportel-Revisor **Hudemann** in Torgau bei dem Kreisgericht zu Wittenberg.

Der Büreau-Assistent **Thiel** in Sangerhausen ist als Secretair bei dem Kreisgericht zu Langensalza, der Büreau-Assistent **Ehring** in Eisleben bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Assistent **Hartmann** in Erfurt bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission in Schlieben, der Büreau-Assistent und Calculator **Messerschmidt** in Wittenberg als Secretair, Salarien-Kassencontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Delitzsch, und der Secretair, Salarien-Kassencontroleur und Sportel-Revisor **Hunßdorf** in Halle als Calculator bei dem Kreisgericht zu Erfurt angestellt.

Die Büreau-Assistenten **Mittag** in Langensalza und **Tag** in Delitzsch sind an das Kreisgericht zu Erfurt, ingleichen ist der Gerichtsbote **Wolf** in Gerbstedt an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt.

(849) Für den 10. Landbezirk im Schweinitzer Kreise ist der Kreisboniteur **Hauß** zu Waltersdorf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

(850) Der Kasernen-Inspector **Hasée** von Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft nach Neiße, der Kasernen-Inspector **Rüsken** von Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, und der Kasernen-Inspector **Wilke** von Berlin in gleicher Eigenschaft nach Erfurt versetzt worden.

---

(851) Von des Herrn Finanz-Ministers Excellens ist der Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Regierungsbezirk Merseburg der Vermessungs-Revisor **Hube** hierselbst als Obergeometer zugeordnet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 33.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. August 1861.

(852) Das 29. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 8. August 1861, enthält unter:
Nr. 5413. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Das 27. Stück, ausgegeben am 12. August 1861:
Nr. 5408. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Aufgang der niederen Jagd betr.

(853) Der Aufgang der niederen Jagd wird für unseren Verwaltungsbezirk auf den 28. August d. J. hiermit festgesetzt.

Merseburg, den 10. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Londoner Allgemeine Gewerbe- und Kunstausstellung im Jahre 1862 betr.

(854) Mit Bezug auf die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ꝛc. erlassene und durch die Kreisblätter unseres Verwaltungsbezirks veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. über die im Jahre 1862 in London stattfindende Gewerbe- und Kunstausstellung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Nr. 2. jener Bekanntmachung gebildete Bezirks-Commission aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Königlichen Regierungs-Assessor **Reuscher** hierselbst, als Vorsitzender,
2) dem Königlichen Regierungs-Assessor **Wendt** hierselbst,
3) dem Königlichen Commerzienrath **Voltze** in Salzmünde,
4) dem Fabrikanten **Filler** in Zeitz,
5) dem Vorsitzenden der Handelskammer in Halle, Kaufmann **Jacob** daselbst,
6) dem Fabrikbesitzer **Ruge** in Wildschütz bei Weißenfels,
7) dem Hüttenmeister **Reinbrodt** in Lauchhammer bei Mückenberg,
8) dem Berggeschwornen a. D. **Augustin** in Eisleben und
9) dem Rittergutsbesitzer Dr. **Barth** auf Untergreißlau.

Zugleich setzen wir diejenigen, welche sich als Aussteller bei der gedachten Ausstellung betheiligen wollen, davon in Kenntniß, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlichen Großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung die letztere in der Art erfolgen soll, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungsgegenstände, welche unter Nr. 10. der mit der Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. veröffentlichten Beschlüsse der Commissarien aufgeführt sind und von denen die erste die Klassen 1. bis 4., die zweite die Klassen 5. bis 17. und die dritte die Klassen 18. bis 36. umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungsgebäudes vereinigt werden mit der Maßgabe, daß die Klasse 14. (photographische Apparate und Photographien) und die Klasse 29. (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel) eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes untergebracht werden soll. Mit dieser Mittheilung ist das Ersuchen verbunden worden, daß die Commissarien bis zum 1. November d. J. in Kenntniß gesetzt werden möchten, wieviel Raum für jede einzelne Klasse von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch genommen werde. Um diesem Ersuchen genügen zu können, ist es nöthig, daß die Central-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung in Berlin schon vor dem 31. October d. J., welcher unter Nr. 4. jener Bekanntmachung vom 12. Juni c. als der präclusive Endtermin für die Anmeldung zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sich befindet. Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. ist Nachstehendes bestimmt worden:

1) Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablauf des 30. September d. J. bei der betreffenden Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.

2) Die Anmeldungen müssen die Form erhalten, welche das nachstehend abgedruckte Schema angiebt und nach genauer Ausfüllung der Kolonnen von dem Anmeldenden vollzogen werden.
3) Entscheidet die Bezirkscommission sich gegen die Zulassung der Anmeldung, so ist dem Anmeldenden davon ohne Verzug Kenntniß zu geben; etwaige Reclamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Commission zu richten und von dieser der Commission in Berlin vorzulegen. Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.
4) Die Anmeldungen, welche innerhalb der Präclusivfrist eingegangen und für zulässig erachtet worden sind, werden von der Bezirks-Commission in eine Bezirks-Nachweisung derartig zusammengestellt, daß die Anmeldenden nach den Abtheilungen und Klassen, zu welchen die angemeldeten Gegenstände gehören, geordnet werden. Innerhalb jeder Klasse folgen die Namen der Aussteller einander in der Reihe, in welcher die Bezirks-Commission sich nach Maßgabe der Güte und Bedeutung der angemeldeten Gegenstände für die Zulassung derselben glaubt aussprechen zu müssen, derart, daß diejenigen zuletzt aufgeführt werden, welche, im Falle der bewilligte Raum für alle angemeldete Gegenstände unzulänglich sein sollte, am ehesten ausscheiden können.
5) Der Flächenraum, welcher für die angemeldeten Gegenstände nach Kolonne 6. des Formulars in Anspruch genommen wird, ist für jede Klasse zusammenzurechnen, und der Betrag auf englische Quadratfuß, von denen einer = 0,943113 QFuß preußisch ist, zu reduciren.
6) Da nach der Mittheilung der Königlich Großbritannischen Commissare für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Aufstellungsraum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.
7) Der Nachweisung ad 4. ist eine Abschrift der Colonne 1. derselben beizufügen, welche die Namen, den Stand und Wohnort der Anmeldenden enthält.
8) Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Declaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.
9) Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25. d. M. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Kunstacademieen zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die betreffenden Bezirks-Commissionen zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maßgebend sind.

Schließlich bemerken wir noch, daß einige Exemplare von Anmeldungs-Formularen bei den obenerwähnten Herrn Mitgliedern der Bezirks-Commission bereit liegen, sowie daß die Central-Commission in Berlin mit den Königl. Großbritannischen Commissarien in Verbindung getreten sind, um für Wollvließe einen spätern Annahmetermin als den 31. März k. J. zu erwirken.

Merseburg, den 13. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anmeldungs-Formular.

Bei Ausfüllung des Formulars ist Folgendes zu beachten:

1) Die Anmeldungen sind bei Vermeidung der Ausschießung bis zum 30. September d. J. einschließlich bei der Bezirks-Commission einzureichen.
2) Nach dem Beschlusse der Königlich Großbritannischen Commission werden alle Personen zur Ausstellung zugelassen, sei es, daß sie Zeichner, Erfinder, Verfertiger oder Fabrikanten der Artikel sind; es muß jedoch die Eigenschaft, in welcher sie ausstellen, angegeben werden. Demgemäß ist in Colonne 2. die Eigenschaft, in welcher der Aussteller auftritt, bestimmt zu bezeichnen.
3) Werden Gegenstände verschiedener Art angemeldet, so sind dieselben in Colonne 3. unter fortlaufenden Nummern in der Art einzutragen, daß die zu derselben Klasse gehörigen einander folgen.
4) In Colonne 4. ist die Stückzahl, bei meß- oder wägbaren Gegenständen daß Maaß resp. Gewicht anzugeben.

5) In Colonne 5. ist die Ordnungszahl der Abtheilung und Klasse einzutragen, zu welcher der Ausstellungsgegenstand gehört, und welche nachstehend angegeben sind:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3) Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Locomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Baueinrichtungen und Vorrichtungen zu Bauausführungen;
11) Genieweſen, Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12) Schiffbau, Ausrüstungs-Gegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;
16) musikalische Instrumente;
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidewaaren;
21) Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24) Tapisserie, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungsgegenstände;
28) Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck- und Buchbinder-Arbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30) Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufactur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

6) In Colonne 7. ist besonders anzugeben:
ob einzusendende Maschinen oder andere Gegenstände einen Unterbau oder eine besondere Bau-Einrichtung nothwendig machen; welcher Art dieselben sind und welcher Raum dafür beansprucht wird;
ob auszustellende Maschinen oder Maschinensysteme während der Ausstellung arbeiten sollen und welche Betriebskraft dazu erforderlich ist.

Regierungs-Bezirk **Londoner**

Anmel

1. Vor- und Zuname, Firma, Stand, Wohnort des Anmelders.	2. Eigenschaft, in welcher der Anmeldende ausstellt.	3. Art und Beschaffenheit des auszustellenden Gegenstandes.	4. Menge desselben.
		1.	

Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

(855) Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexecutoren im Wege der Execution.

Die Zahlungsmandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. zu 4. oben erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 28. Juli 1858. Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch anderweit der gehörigen Beachtung empfohlen.

Naumburg, den 5. August 1861. Königliches Appellationsgericht.

Verleihung des Bergeigenthums eines Braunkohlen-Bergwerks

(856) Durch die Urkunde vom 6. August c. ist dem Fabrikbesitzer B. Krause in Trotha das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks „Gut Glück" bei Seeben mit Einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 6. August 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

(857) Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stelle bei der Post-Verwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können.

Bei den Meldungen sind die Miltairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 8. August 1861. Königliche Ober-Postdirection.

Ausstellung.

dung.

5. Klasse, welcher derselbe angehört:		6. Raum, welchen der Gegenstand, einschließlich etwaiger Behältnisse, Kästen ꝛc. einnehmen wird					7. Bemerkungen.
		auf dem Fußboden, auf Tischen oder Bänken.			an der Wand.		
Abtheilung.	Klasse.	Länge. Preuß. Fuß.	Breite. Preuß Fuß.	Höhe. Preuß Fuß.	Länge. Preuß. Fuß	Breite. Preuß Fuß	

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade betr.

(858) Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Montag und Dienstag den 30. September und 1. October c., Morgens 8 Uhr, in Mansfeld,
Mittwoch und Donnerstag den 2. und 3. October c., Morgens 8 Uhr, in Eisleben,
Freitag und Sonnabend den 4. und 5. October c., Morgens 8 Uhr, in Halle für den Stadtkreis,
Montag und Dienstag den 7. und 8. October c., Morgens 8 Uhr, in Giebichenstein für den Saalkreis,
Mittwoch und Donnerstag den 9. und 10. October c., Morgens 8 Uhr, in Bitterfeld.

Magdeburg, den 3. und Merseburg, den 8. August 1861.

Königl. Departements Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade, Reg. Bezirk Merseburg.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade betr.

(859) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts tritt die unterzeichnete Commission in den zugehörigen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg an folgenden Tagen zusammen:

am 11. und 12. September zu Querfurt,
am 13. und 14. September zu Sangerhausen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen den Ortsbehörden Seitens der Königlichen Landrathsämter noch zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 7. August 1861.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung im Bezirk der 16. Infanterie-Brigade betr.

(860) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts tritt die unterzeichnete Commission in den Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg an folgenden Tagen zusammen:

am 16. und 17. September zu Wittenberg,
am 19. September zu Herzberg im Kreise Schweinitz,
am 20. September zu Liebenwerda,
am 23. und 24. September zu Torgau,
am 26. und 27. September zu Delitzsch,
am 30. September und 1. October zu Merseburg,
am 3. und 4. October zu Weißenfels,
am 5. October zu Zeitz,
am 7. October zu Naumburg,
am 9. October zu Cölleda im Kreise Eckartsberga.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Ortsbehörden die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Vorführung der Militairpflichtigen Seitens der Königlichen Landrathsämter zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 8./10. August 1861.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade.

Vorlesungen an der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

(861) Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. **Hartstein**.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des academischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administratur **Wentz**.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. **Bonhausen**.

Obstbaumzucht: Garteninspector **Sinning**.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. **Eichhorn**.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. **Sachs**.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. **Kaufmann**.

Landwirthschaftsrecht: Dr. **Achenbach**.

Arithemetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister **Schubert**.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell**.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Hypothekensachen.

(862) Die in unserer Bekanntmachung Nr. 163. des Amtsblattes Stück 8. a. c. beschriebene Tabelle über 1 Ar. Land unterm Schleifwege Hammaer Flur, der verehelichten Schulze Kirsten gehörig, ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 6. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(863) Die im 8. Stück des Amtsblattes Nr. 166. beschriebene Hypothekentabelle ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 21. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(864) Die im 11. Stück des Amtsblattes Nr. 235. beschriebene Hypothekentabelle ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und daher der künftige Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 23. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(865) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 9. Februar c. Nr. 349. des Amtsblatts pro 1861 Seite 83. aufgeführte Grundstück des Amtsmuldenmühlenbesitzers Friedrich Leopold Schlobach von 2 Morgen 10 QRuthen auf der Forstparzelle, das Dammholz genannt, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Bitterfeld, den 10. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(866) Die in unserer Bekanntmachung vom 13. Januar d. J., Amtsblatt Seite 72., beschriebene Hypothekentabelle über ¼ Garten in Laucha vor dem Oberthore am Kirchscheidungener Wege, der Wittwe Strauß, Louise Wilhelmine geborne Berbig zu Laucha gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 8. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(867) Die Hypothekentabelle über ¼ Scheune des Roßhändlers Friedrich Finster Nr. 59. des Brandkatasters an der Torgauer Straße ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Herzberg, den 19. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(868) Den Fabrikanten **Funcke** und **Hueck** zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(869) Dem Techniker und Fabrikanten Karl **Voigt** zu Völlberg bei Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(870) Dem Rittergut- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann **Lindheim** in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(871) Dem Mechanikus H. P. **Kreiner** in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(872) Dem Civil-Ingenieur Julius **Tittelbach** in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(873) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Balgstedt mit Größnitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Weischütz, in derselben Diöces, Andreas Gottfried **Uhde**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Weischütz ist Königlichen Patronats.

---

(874) Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungsrath **Haupt** den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

(875) Die dritte Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Kemberg, Privat-Patronats, kommt durch den freiwilligen Rücktritt ihrer bisherigen Inhaberin zur Erledigung.

(876) Dem Forstaufseher Johann Traugott Julius **Wiedemann** ist unter Ernennung desselben zum Förster die Försterstelle zu Rauchhaus, in der Oberförsterei Tornau, vom 1. September c. ab definitiv verliehen worden.

(877) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Karl **Lehmann** ist unter Ernennung desselben zum Forstaufseher die Forstaufseherstelle zu Tornau, in der gleichnamigen Oberförsterei, vom 1. September c. ab definitiv verliehen worden.

(878) Dem Forstaufseher Karl Friedrich August **Hoffmann** ist unter Ernennung desselben zum Förster die Försterstelle zu Pressel, in der Oberförsterei Falkenberg, vom 1. April c. ab definitiv verliehen worden.

(879) Dem Forstaufseher Ferdinand **Schmidt** ist unter Ernennung desselben zum Förster die Försterstelle zu Großosterhausen, in der Oberförsterei Bischofrode, vom 1. April c. ab definitiv verliehen worden.

---

(880) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Berge** zu Magdeburg ist vom 1. September c. ab zum Rechtsanwalte beim Appellationsgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt unter widerruflicher Einräumung der Praxis beim Kreisgerichte zu Halberstadt ernannt worden.

---

(881) Der Intendantur-Referendar **Schober** von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zum Intendantur-Assessor ernannt worden.

(882) Der Registratur-Aspirant, Feldwebel **Scharf** von der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4. ist als Registratur-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

(883) Gestorben: Steueraufseher **Weber** in Querfurt.

Ausgeschieden: Steuererheber **Emmerling** in Wippra.

Befördert: Magazin-Verwalter **Eisenhardt** in Naumburg zum Hauptamts-Controleur in Langensalza, Steueraufseher **Lentze** in Merseburg, zuletzt in Magdeburg, zum Hauptamts-Assistenten in Nordhausen, Thorwärter **Borrmann** in Weißenfels zum Thorcontroleur in Halle.

Versetzt: Ober-Grenzcontroleur **Paaschen** von Puttlitz (Brandenburg) als Ober-Steuercontroleur nach Weißenfels, Ober-Grenzcontroleur **Mittag** von Rheinsberg (Brandenburg) als Ober-Steuercontroleur nach Bitterfeld, Haupt-Amtsassistent **Kniehase** von Langensalza als Magazin-Verwalter nach Naumburg, Steueraufseher **Vogeler** von Querfurt nach Sudenburg, Steueraufseher **Reinhardt** von Roßleben nach Querfurt.

Neu angestellt: pens. Plombirungs- und Salzverladungs-Aufseher **Eichmann** als Steuererheber in Wippra, Steuer-Supernumerar **Holz** als Steueraufseher in Merseburg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 34.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. August 1861.

(884) Das 30. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 16. August 1861, enthält unter:

Nr. 5414. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5415. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5416. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venloer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61. des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts.

Nr. 5418. Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. Juli 1861.

Nr. 5419. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5420. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Aufhebung des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift „Hermann".

(885) Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London",

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Errichtung einer katholischen Mission in Alsleben betr.

(886) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn die in der Stadt Alsleben und in der Umgegend wohnenden Katholiken zu einer Gemeinde verbunden und einen Geistlichen zum Missionarius für diese Gemeinde mit pfarramtlichen Rechten bestellt hat. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionspfarrer soll in der Stadt Alsleben wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in den Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die

heiligen Sacramente spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben.

2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers in Merseburg soll

a) den nördliche Theil des Mansfelder Seekreises, dessen katholische Einwohner sich bis jetzt zur Pfarre Aschersleben hielten, also denjenigen Theil, welcher nördlich von den Ortschaften Brucke, Thalborf und Gerbstedt und deren Gemarkungen liegt, namentlich Stadt und Dorf Alsleben, die Ortschaften Zeitz, Belleben, Gnölbzig, Piesdorf, Strenznaundorf, Nelben, Zellewitz und Ihlewitz mit ihren Feldmarken,

b) den nördlichen Theil des Saalkreises bis nach Löbejün einschließlich, also die Städte Cönnern und Löbejün, und die Ortschaften Domnitz, Dornitz, Dalena, Garsena, Sieglitz, Schlettau, Hohenedlau, Mitteledlau, Kirchedlau, Trebitz, Lebendorf, Muckrehna, Beesen, Laublingen, Bebitz, Cusxena und die beiden Peißen mit ihren Feldmarken

umfassen.

3) Alle dem Civilstande angehörigen Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben den Missionspfarrer von Alsleben als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und ihm, sowie dem Kirchendiener die üblichen Gebühren davon zu entrichten. Der Verband, welcher bis jetzt zwischen den vorbezeichneten Katholiken und den Pfarren zu Aschersleben resp. Halle bestand, ist aufgehoben.

4) Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen, und in dieselben die vorgenommenen Parochialakte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 2. August 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Das Allerh. Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände, betr.

(887) Das nachstehende Allerhöchste Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. August 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proclamation vom 3. Juli d. J. Unsern Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 257.) soll für jeden Regierungs-Bezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefun-

den haben und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nr. 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Bedingungen zum Betriebe von Gast- und Schenkwirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(888) Es ist vielfach von uns wahrgenommen worden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen allein von den Polizeibehörden die Erlaubniß zu dem Betriebe von Gast- und Schenkwirthschaften und von Kleinhandlungen mit geistigen Getränken ertheilt werden darf, dem betheiligten Publikum nicht in dem Maße bekannt sind, wie es im eigenen Interesse desselben gewünscht werden muß. Häufig werden von Personen, welche dergleichen Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, Grundstücke, auf welchen solche mit polizeilicher Erlaubniß seither betrieben worden sind, in der Voraussetzung käuflich erworben oder erpachtet, daß die Uebertragung dieser Erlaubniß auf sie ohne Weiteres erfolgen werde, deren Ertheilung aber vielleicht unterbleiben muß, weil die für dieselbe vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind.

Um das Publikum vor den erheblichen Vermögensnachtheilen zu warnen, welche in solchen Fällen mit der Versagung der Concession verbunden zu sein pflegen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam,

daß die Erlaubniß zum Betriebe des gedachten Gewerbes immer nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber unbescholten und zuverlässig ist und wenn außerdem nach dem Urtheil der Behörden ein öffentliches Bedürfniß dafür vorhanden ist;

daß diese Erlaubniß nur einer bestimmten Person und auf ein bestimmtes Lokal ertheilt wird, so daß sie also aufs Neue nachgesucht werden muß, wenn eine andere Person in demselben Lokale oder wenn dieselbe Person in einem anderen Lokale das Gewerbe treiben will;

daß in allen Fällen, in denen ein solcher Wechsel in der Person oder in dem Lokale eintritt, die Frage über das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses jedes Mal so erörtert werden muß, als wenn es sich um die erste Errichtung eines solchen Geschäfts handelte;

daß es also hiernach auf die Entscheidung über die Ertheilung dieser Erlaubniß ohne Einfluß bleiben muß, ob und wie lange etwa das betreffende Gewerbe von derselben Person auf einem andern Grundstück oder auf demselben Grundstücke von einer anderen Person betrieben worden ist.

Merseburg, den 15. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung der sog. Gröbener Hopfgärten mit dem Gemeindebezirk von Seyfertsmühl betr.

(889) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 21. Juli c. ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Liebenwerdaer Kreise belegenen sogenannten Gröbener Hopfgärten in den Gemeindebezirk von Seyfertsmühl festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Wollmarkt in Rudolstadt betr.

(890) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Fürstlich Schwarzburgschen Regierung in Rudolstadt der mit Kram- und Viehmarkt verbundene Wollmarkt in Rudolstadt vom künftigen Jahre an wieder am Freitag und Sonnabend vor Vitus abgehalten werden wird.

In die diesseitigen Kalender pro 1862 hat diese Modification nicht mehr Aufnahme finden können.

Merseburg, den 10. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Concessionirung der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig betr.

(891) Die in der Beilage abgedruckte Concession und die Statuten der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Umtausch der Quittungen der im 2. Quartale c. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

(892) Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 2. Quartal c. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen-Amortisationsrenten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 15. August 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Domainen-Verpachtung.

(893) Die Königliche Domaine Gorgast im Oberoderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 QRth., worunter 31 Morg. 6 QR. Gartenland, 2706 Morg. 130 QRth. Acker und 39 Morg. 100 QRth. Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 18. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(894) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. **Wöhler** in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(895) Dem Maschinenbauer C. **Held** zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(896) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald **Hilger** zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Furk in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.
6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage iſt es gleich zu achten, wenn Königlich Sächſiſche Staatspapiere und andere ihnen geſetzlich gleichſtehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachſen, Königlich Preußiſche Staats- oder vom Preußiſchen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußiſchen Landſchaften, beliehen oder angekauft werden, ſowie wenn, jedoch höchſtens bis zum zehnten Theile des Beſtandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechſel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank verſehen, mindeſtens drei ſolide wechſelmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlaſſenden Bekanntmachungen müſſen auch durch diejenigen zwei Preußiſchen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußiſche Regierung, in deren Bezirk die Niederlaſſung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsſchuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo ſie noch nicht eingeführt iſt, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgeſtaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geſchrieben werden. Auf dieſelben ſind alljährlich, zunächſt für das Jahr 1862, mindeſtens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindeſtens 2000 Thaler alljährlich abzuſchreiben.

Die vorliegende Conceſſion — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußiſchen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle beſonders nachzuſuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, *nicht* in ſich ſchließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Staatsregierung zurückgenommen und für erloſchen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Miniſter des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensverſicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. j. O. Koch, amtführender Bürgermeiſter von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächſ. Hofrath und Profeſſor an der Univerſität, Vorſitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorſitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlſchläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kaſſirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz und des Innern die von dem Hofrathe Profeſſor Dr. Oswald Marbach und Genoſſen in Leipzig beabſichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Verſicherungsbank daſelbſt unter dem Namen „Teutonia“ genehmigt und den für ſelbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Faſſung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünſtigung die nachgeſuchte Beſtätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Google

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret

wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.

Für den Minister

Dr. Weinlig.

(L. S.)

Demuth.

Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Verfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Auslooſung des gesammten Actien Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgelooſt. Eine Auslooſung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgelooſten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Auslooſung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgelooſten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgelooſten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Digitized by Google

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank-Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;

b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;

c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;

d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und

e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — verge-

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Wese und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur ſolche Perſonen gewählt werden, welche dispoſitionsfähig, dispoſitionsberechtigt und im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieſer Erforderniſſe zur Wählbarkeit verlieren, haben ſofort aus dem Directorium auszuſcheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium ſchlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausſchuſſe vor, welcher von dieſen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches ſtatutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrläſſigkeiten ſich zu Schulden bringt, hat den daraus entſtehenden Schaden der Geſellſchaft zu erſetzen, iſt dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verſchuldung betheiligt waren, in ſolidum gehalten und kann deßhalb außerdem, ſo wie dann, wenn es ſeinen ihm obliegenden Verpflichtungen ſich entzieht, entlaſſen werden.

Der Ausſchuß hat ſolchenfalls für Einziehung der Entſchädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlaſſung zu entſcheiden.

§. 42. Der Ausſchuß hat vor der Entſcheidung den Angeſchuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium iſt verpflichtet, im Fall daß eine Anſchuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausſchuß auf deſſen Verlangen zu erſcheinen.

Sollte, im Fall eine Anſchuldigung vorliegt, das ſchriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und beſcheinigte Entſchuldigung ausbleiben, ſo hat der Ausſchuß ohne Weiteres zu entſcheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines ſeiner Mitglieder vorläufig zu ſuspendiren, hat aber dann ſofort den Ausſchuß aufzufordern die Unterſuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Intereſſenten zu vertreten, die geſammte Geſchäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren ſind, ſo oft eine Veränderung in der Zuſammenſetzung des Directorium vorgeht, ſofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorſitzenden als ſolchen und ſeines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch dieſe Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozeſſen dem Directorium etwa auferlegten Eide ſind von dem Vorſitzenden des Directorium, oder in deſſen Behinderung von dem ſtellvertretenden Vorſitzenden zu leiſten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum ſtellvertretenden Vorſitzenden zu ernennen hat.

Der Vorſitzende leitet den Geſchäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt iſt (ſ. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium iſt beſchlußfähig, ſobald nach gehöriger Einladung ſämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, reſp. deren Stellvertreter, drei zugegen ſind. Unter den Anweſenden muß ſich der Vorſitzende oder der ſtellvertretende Vorſitzende befinden. Der jedesmalige Vorſitzende hat bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

§. 46. Zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte und zur ſpeziellen Beaufſichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und deſſen Gehalt feſtgeſetzt werden. Zur Anſtellung ſowie zur Honorirung deſſelben iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes einzuholen, welcher auch ſeinerſeits die Anſtellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Inſtruction, für deren Feſthaltung er verantwortlich iſt. Er kann zu Directorialſitzungen zugezogen werden, hat aber in denſelben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, ſo iſt deſſen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geſchehen, ſo oft ein Wechſel in der Perſon des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureauperſonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftſtücke, welche der Bank thatſächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorſitzenden oder dem deſſen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausſchuſſes beauftragten oberen

Digitized by Google

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Giltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragſteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeſchein nebſt Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Verſicherungsanträgen, bei denen in den entſprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Perſonen Rückſicht genommen iſt, ſind Altersbeſcheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugniſſe oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weiſe beizubringen.

Mit den Verſicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Perſonen die Bank gefährdet iſt, ſind außer den Altersnachweiſungen auch noch Geſundheitszeugniſſe der betreffenden Perſonen beizubringen.

Ueberdies iſt es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Beſcheinigungen über Lebensverhältniſſe der zu verſichernden Perſonen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Verſicherung von ganzen Geſellſchaften, ſobald deren Entſtehung zu der Annahme berechtigt, daß ſich in ihnen Geſunde und Kranke ungefähr in demſelben Verhältniſſe vorfinden, in welchem ſie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und ſobald bei ſolchen Geſellſchaften die Zahl der Perſonen, welche das fünfzigſte Lebensjahr überſchritten haben, nicht größer iſt, als die Zahl derer, welche das fünfzigſte Lebensjahr noch nicht angetreten haben, ſowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia verſicherten Geſellſchaften der bezeichneten Art ſpäter beitretenden Perſonen, ſobald die Ergänzung der betreffenden Geſellſchaften nach Grundſätzen geſchieht, welche eine willkührliche Störung des urſprünglichen Verhältniſſes nicht zulaſſen, ſowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpenſionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu ſolchen Geſellſchaften gehörenden Perſonen ſpezielle ärztliche Geſundheitszeugniſſe beigebracht werden. Jedoch iſt das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer ſolchen Vereinsverſicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Beſtande ſowie nach den Bedingungen, unter denen die Geſellſchaft zuſammengetreten iſt, reſp. ſich ergänzt, anzunehmen ſei, daß in ihr das Verhältniß der Geſunden und Kranken ungefähr daſſelbe, wie im gewöhnlichen Leben ſei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieſer §. abgeſchloſſene Vereinsverſicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Verſicherungsanträgen hat ausſchließlich das Directorium zu entſcheiden, welches nicht verbunden iſt für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Verſicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur inſoweit annehmen, als die geſammte auf Grund ſolcher Verſicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des geſammten Bank-Fonds nicht überſteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Verſicherungsvertrag ein, ſo ſtellt daſſelbe durch den betreffenden Agenten dem Antragſteller einen Verſicherungsſchein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausſpricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragſtellers bis auf Monate Rückſicht genommen, ſo wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rückſicht genommen wird. Dieſem Verſicherungsſcheine können aber auch beſondere, in den Statuten nicht vorgeſehene Beſtimmungen einverleibt werden, welche dieſelbe Gültigkeit haben, wie die ſtatutariſchen. Dieſe beſonderen Beſtimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorſchriften der Statuten widerſprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunſten des Verſicherten hinauslaufen, und ſind, inſoweit dies dennoch der Fall ſein ſollte, der Geſellſchaft gegenüber ungültig. Jeder Verſicherungsſchein muß mit dem Bankſtempel verſehen, von dem vorſitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren ſtatutengemäßen Vertretern unterzeichnet ſein, und iſt unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Verſicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines ſolchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieſes Verſicherungsſcheines hat der Intereſſent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erſte Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Verſicherungsſcheines ſelbſt eigenhändig zu quittiren.

Der Verſicherungsvertrag tritt in Kraft, ſobald der Agent die zu leiſtende Zahlung in Empfang genommen, der Verſicherer den Verſicherungsſchein empfangen und über deſſen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Verſicherungsſcheines bei dem Agenten hat dieſer den betreffenden Intereſſenten ſofort hiervon in Kenntniß zu ſetzen. Wenn der Verſicherungsſchein binnen acht Tagen nach Eingang

Digitized by Google

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

e) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: 9,11; 5 Jahre: 24,00; 10 Jahre: 14,00 Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: 13,12; 5 Jahre 25,91 Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 18 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. 18,8 Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 14,2 Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 8,7 Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: 9,51; 10 Jahren: 14,80; 15 Jahren: 22,76; 20 Jahren: 39,45 Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . . (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig
über **Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .

hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(u. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das **Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“** oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:

Thaler . . . . . im 14-Thaler-Fuße

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen **Actie** der **Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“** erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf ℛ . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

№

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig

Herr N. N. . . . . .

hat als . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern . . . . . im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 35.

Ausgegeben zu Merseburg am 31. August 1861.

(897) Das 31. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 24. August 1861, enthält unter:

Nr. 5421. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Märkte zu Königsee im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt betr.

(898) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt im Jahre 1862 zu Königsee außer den in den Kalendern bekannt gemachten Märkten noch zwei Viehmärkte und zwar der eine am Mittwoch nach dem Sonntage Mis. dom. (2. Sonntage nach Ostern) und der andere am Mittwoch nach Medardus (8. Juni) stattfinden werden. In die diesseitigen Kalender pro 1862 hat diese Modification nicht mehr aufgenommen werden können. Merseburg, den 17. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Incommunalisirung der Brückenmühle und der Brückenschneidemühle bei Weißenfels in den Gemeindebezirk der Stadt Weißenfels betr.

(899) Durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 19. Juli c. ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Einverleibung der Brückenmühle und der Brückenschneidemühle bei Weißenfels in den Gemeindebezirk der Stadt Weißenfels festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 20. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die anderweite Regelung der Grundsteuer ꝛc. betr.

(900) Nachstehendes Rescript:

Im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Commissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges. S. für 1836 Seite 181.) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der

Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Berlin, den 16. August 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow. Der Minister des Innern. Gr. v. Schwerin.

wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 23. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Aufhebung der Verordnung vom 25. September 1850, das Treiben von Vieh auf Chausseen zur Nachtzeit betr.

(901) Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. September 1850 — wonach der §. 34. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 auch auf Viehtreiber Anwendung zu finden hatte, welche das Vieh zur Nachtzeit auf Chausseen treiben — wird hiermit wieder aufgehoben.

Merseburg, den 23. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veräußerung der Domaine Nautschütz.

(902) Zur Veräußerung der Domaine Nautschütz im Kreise Weißenfels in drei Objecten, nämlich:

1) dem Vorwerksgehöfte in Nautschütz nebst dem Areale in Nautschützer und Sausdorfer Flur von 339 Morgen 88 □Ruthen und zwar:

197	Morgen	68	□Ruthen Acker,
20	"	167	" Wiese,
6	"	50	" Anger,
108	"	88	" Holzungen,
4	"	4	" Garten,
1	"	106	" Hof- und Baustelle,
—	"	98	" Gewässer,
—	"	47	" Unland,
Sa. uts.			

den Inventarien an Obst- und wilden Bäumen, Feldbestellung, Aussaat, Teichbesatz und der Fischerei im Steinbach;

2) der Parzelle in Großhelmsdorfer Flur, der Haasenberg genannt, von 23 Morgen 9 □Ruthen, nämlich:

7	Morgen	45	□Ruthen Acker,
—	"	37	" Wiese,
3	"	21	" Lehde und
12	"	86	" Gehölz,
Sa. uts.			

nebst den darauf stehenden Obstbäumen;

3) der Parzelle in Böhlitzer Flur von 10 Morgen 160 □Ruthen, nämlich:

10	Morgen	150	□Ruthen Acker,
—	"	10	" Anger,
Sa. uts.			

nebst den darauf stehenden Obstbäumen,

haben wir Montag **den 2. December 1861**, öffentlichen Bietungstermin im Geschäftslokale der Domaine Nautschütz anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 3 Uhr geschlossen wird.

Die Grundlagen der Veräußerung und zwar:

a) die Veräußerungspläne,
b) die Veräußerungs-Bedingungen,
c) die Regeln der Licitation,
d) die Karten,
e) die Vermessungs-Register,
f) die mit den jetzigen Pächtern der obigen Grundstücke abgeschlossenen Pachtverträge nebst den sonstigen Urkunden, durch welche die Rechte und Pflichten derselben hinsichtlich der Rückgewähr festgestellt werden,

liegen zur Einsicht der Kauflustigen in unserer Domainen-Registratur bereit. Auch haben wir zu diesem Behufe Duplicate der Schriftstücke a. b. und c. auf der Domaine ausgelegt.

Merseburg, den 17. August 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Versteigerung ausrangirter Königl. Postcourswagen.

(903) Dienstag den 3. September c., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem hiesigen Posthofe folgende ausrangirte Königliche Postcourswagen:

4 Stück neunsitzige Personenpostwagen mit Vache und Hemmvorrichtung,
1 viersitziger Personenpostwagen mit Vache,

unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 21. August 1861.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

(904) Im Winter-Semester 1861/62 werden bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau folgende Vorlesungen gehalten:

1) Volkswirthschaftslehre	Geh. Reg. Rath Dr. **Heinrich.**
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oekonomierath **Wagener.**
3) Wiesenbau	
4) Wollkunde	
5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Dr. **Stengel.**
7) Geräthekunde	
8) Geschichte der Landwirthschaft	
9) Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. **Heinzel.**
10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
11) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
12) Unorganische Chemie	Professor Dr. **Krocker.**
13) Physik	
14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
15) Analytische Chemie	
16) Mathematik und Maschinenkunde	Baumeister **Engel.**
17) Landwirthschaftliche Baukunde	
18) Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant **Schneider.**
19) Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster **Wagner.**
20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt
21) Pferde- und Schweinezucht	**Lüthens.**
22) Gemüse und Weinbau	Institutsgärtner **Hannemann.**

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie, Geheime Regierungsrath.
Dr. Heinrich.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(905) Dem Ingenieur Emil **Perels** zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(906) Dem Oscar **Gräf** zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Acker-

bodens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(907) Dem Ingenieur Em. **Langen** auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(908) Dem Königlichen Baurath a. D. **Reimann** zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwerdung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(909) Dem Maschinenbauer August Leopold **Liepe** zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(910) Das dem Ingenieur H. **Haug** in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent auf eine electro-magnetische Rotationsmaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(911) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Mangelsdorf mit Klein-Mangelsdorf und Cabelitz, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarrer in Herzfelde, Diöces Seehausen, Hermann Maximilian Ludwig **Fink**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Herzfelde ist Privat-Patronats.

(912) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gohre mit Döbbelin, Buchholz und Dahlen, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Strafanstaltsgeistlichen **Griesemann** in Brandenburg verliehen worden.

(913) Bei dem Gymnasium zu Torgau ist der Adjunct an der Königlichen Ritter-Academie zu Brandenburg, Dr. Vitz, als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

---

(914) Der bisherige Kanzlei-Diätarius **Dießner** ist als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

---

(915) Für den IV. Landbezirk im Kreise Sangerhausen ist der bisherige Schiedsmann, Gastwirth **Hildebrandt** in Blankenhain von Neuem als solcher und zu dessen Stellvertreter der Schmiedemeister **Böhme** daselbst gewählt und verpflichtet worden.

---

(916) Der überzählige Intendantur-Registrator **Fabricius** ist zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

---

(917) Die von Herrn Traugott **Nägler** in Cönnern bisher geführte Special-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin ist durch dessen Ausscheiden an die Herren Wilh. **Eckstorm & Comp.** daselbst übergegangen, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Halle a. d. S., den 19. August 1861.

Barnitson,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 36.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Verlust des Steuer-Credit-Kassenscheins Litt. B. Nr. 1450. betr.

(918) Dem Mühlenbesitzer Carl Gotthelf Ihle zu Niederbobritzsch bei Freiberg im Königreiche Sachsen ist nach seiner Versicherung der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgefertigte, mit Litt. B. Nr. 1450. bezeichnete Steuer-Credit-Kassenschein, welcher ursprünglich auf die Summe von Fünfhundert Thaler Conventionsgeld, deren Umwandlung in Fünfhundert Thaler Preußisches Courant nach dem darauf befindlich gewesenen Convertirungsstempel im Jahre 1850 erfolgt ist, sowie auf jeden Inhaber lautete, am 8. Mai d. J. im Ofen des Gastzimmers eines Gasthofes zu Freiberg, jedoch ohne den Talon und die dazu gehörigen Coupons, verbrannt, welcher auf Antrag des vorgenannten Eigenthümers Behufs der Amortisation öffentlich aufgeboten werden soll.

Nach Vorschrift der desfallsigen Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden diejenigen, welche auf den vorbeschriebenen Steuer-Credit-Kassenschein aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis zu Ostern 1864 bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium zu melden.

Merseburg, den 27. August 1861.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
das Königliche Regierungs-Präsidium.

Die Vereinigung des früheren Ritterguts Uebigau I. Theils mit dem Gemeindebezirk der Stadt Uebigau.

(919) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli c. ist die Vereinigung des ehemaligen Ritterguts Uebigau I. Theils, sowie der zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke und Häuslernahrungen mit dem Gemeindebezirke der Stadt Uebigau auf Grund des §. 2. alin. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einverleibung der s. g. Kolk- und Morgenwiesen im Schweinitzer Kreise in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

(920) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 9. August c. ist die Einverleibung der im Schweinitzer Kreise belegenen s. g. Kolk- und Morgenwiesen in die angrenzenden Gemeindebezirke auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 dahin bestimmt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte von den Kolk- und Morgenwiesen

A. die Pläne Nr. 1. bis incl. 7., 9., letzterer vom Wege bis an die Cremitz, Nr. 10. bis incl. 16., 22. und 23., letztere beide vom Wege bis an die Cremitz, dem Gemeindebezirke von Polzen,

B. die Pläne Nr. 25. bis incl. 33. 57. 58. 59. und 62., letzterer vom Wege bis an die Forst, dem Gemeindebezirke von Neunaundorf,

C. die Pläne Nr. 8. 9., letzterer von der Grenze mit Osterode bis an den Weg, Nr. 17. bis incl. 21. 22. und 23., letztere beide von der Grenze mit Osterode bis an den Weg, 24. 34. bis incl. 48., dem Gemeindebezirk von Osterode, und

D. die Pläne Nr. 49. bis incl. 56. 60. bis incl. 62., letztere vom Wege bis an die Grenze mit der Forst, endlich Nr. 63. bis incl. 84., dem Gemeindebezirk von Friedersdorf

einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Warnung, die traurige Lage der Preußischen Auswanderer in Rußland betr.

(921) In Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland haben die dortigen Bauern an den meisten Orten die Ableistung der einstweilen ihnen noch obliegenden Frohndienste von übertriebenen Lohn-

Erhöhungen abhängig gemacht. Zur Vermeidung solcher Lohn-Erhöhungen suchen Russische Grundbesitzer für die Kultur ihrer Ländereien und Forsten, sowie für den Betrieb ihrer Fabriken Deutsche und namentlich Preußische Arbeiter ins Land zu ziehen. Ein gleiches Bedürfniß nach solchen Arbeitern ist bei den Russischen Bergwerken und bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen an den Tag getreten.

Um dies Bedürfniß zum eignen Vortheil auszubeuten, haben Auswanderungs-Agenten und sonstige Personen es sich angelegen sein lassen, die Auswanderung Deutscher Arbeiter nach Rußland auch durch die Presse zu empfehlen. Insonderheit ist dies geschehen durch eine im Anfange d. J. unter dem Titel: „Wer Lust hat zu arbeiten, kann auch sein Brod finden", in Berlin erschienene Broschüre. Dieselbe liefert eine angeblich wahrheitsgetreue Schilderung der Russischen Verhältnisse, enthält aber auf jeder Seite die gröbsten Unwahrheiten und trägt das deutlichste Gepräge einer für die Auswanderungslustigen bereiteten Lockspeise.

Es hat nicht ausbleiben können, daß viele Deutsche und namentlich viele Einwohner der östlichen Preußischen Provinzen durch solche Anpreisungen verlockt nach Rußland ausgewandert sind.

Wie schlechte Erfahrungen diese Auswanderer in Rußland gemacht haben, ist bis jetzt nur in wenigen Fällen in die Oeffentlichkeit gelangt. In weiteren Kreisen ist durch die Presse nur bekannt geworden, daß von 400 Westfälischen, nach dem südlichen Rußland ausgewanderten Bergleuten in kurzer Zeit nicht weniger als die Hälfte dem größten Elend dergestalt verfallen waren, daß sie auf Kosten öffentlicher Mildthätigkeit in ihre Heimath zurückgeschafft werden mußten.

Noch weniger bekannt ist, welche betrügerischen Mittel von einzelnen Agenten angewendet worden sind, um Auswanderungslustige zur Auswanderung nach Rußland zu verführen.

Zu diesen Mitteln gehört, daß Agenten in verschiedenen Fällen im angeblichen Auftrage des betreffenden Gutsbesitzers oder Arbeitsgebers mit den Arbeitern Verträge abgeschlossen haben, die über die Zusagen der Auftraggeber hinausgingen. Nach Ankunft der Arbeiter in Rußland wurden dann die abgeschlossenen Verträge von dem Arbeitsgeber nicht gutgeheißen und abgeändert, ohne daß die Arbeiter vermocht hätten, dieser Abänderung mit Erfolg zu widersprechen.

So waren von einem Agenten im angeblichen Auftrage eines Gutsbesitzers auch verheirathe Arbeiter mit Kindern angeworben worden. Nach Ankunft der letzteren in Rußland erklärte der Gutsbesitzer, daß er überhaupt keine verheiratheten Arbeiter mit Kindern aufnehme und ließ dieselben nach Petersburg, nicht aber in ihre Heimath zurückschaffen. Die in demselben Contract enthaltene Zusicherung, daß auch in religiöser Beziehung für das Wohl der Arbeiter *gesorgt* sei, wurde nach Ankunft der Arbeiter dahin abgeändert, daß denselben in der Ausübung ihrer Religion kein Hinderniß solle in den Weg gelegt werden. Die vertragsmäßige Erklärung, daß für den nöthigen Schulunterricht der heranwachsenden Jugend möglichst *werde gesorgt werden*, ward ganz gestrichen. Arbeiter, die vermöge ihres Dienstvertrags ohne Bedingung angeworben waren, wurden, weil sie vom Gutsherrn nicht als tüchtige Feldarbeiter anerkannt worden waren und weil sie sich angeblich auf der Reise schlecht geführt haben sollten, nach Petersburg aber nicht weiter zurückgeschickt. Die contractliche Zusicherung, daß jeder Arbeiter ein besonderes Bett mit Bettwäsche erhalten solle, ward an Ort und Stelle für nichtig erklärt. Die Verheißung, daß Arbeiter nach Ablauf ihrer vertragsmäßigen Dienstzeit außer einer Verlängerung des Vertrages so viel Ländereien gegen einen mäßigen Pachtzins (¼ des Körnerertrages) in Pacht erhalten sollen, als sie bewirthschaften können, ward gestrichen und nur die Verlängerung des Vertrages in Aussicht gestellt. Für Erkrankungsfälle war dem Arbeiter im Vertrage Pflege und ärztliche Behandlung mit dem Bemerken zugesichert, daß der Erkrankte selbst bei Ablauf des Contracts nicht früher entlassen werden sollte, als bis er hergestellt sei oder seine Krankheit sich als unheilbar erwiesen habe. Diese Bedingung ward vom Gutsherrn dahin eingeschränkt, daß der kranke Arbeiter während seiner Krankheit zwar ärztliche Hülfe und Lebensunterhalt, aber keinen Lohn erhalten solle.

In andern Fällen hat sich der Arbeitsgeber gar nicht erst die Mühe genommen, den Contract einer formellen Abänderung zu unterwerfen, die Bestimmung des letzteren vielmehr ohne Weiteres unbeachtet gelassen. Statt jeder Familie versprochenermaßen eine besondere Wohnung anzuweisen, hat man einzelne Arbeiter-Familien oft in Ställen, ganze Arbeiterschaaren aber in größeren Scheunen untergebracht, und nach Ausbruch von Nervenfieber und Pocken nicht einmal die Kranken von den Gesunden abgesondert. Die geistlichen Amtshandlungen sind vertragswidrigerweise nicht vom Geistlichen der Confession der Arbeiter verrichten, diese vielmehr vor Geistliche der Griechischen Kirche gewiesen worden. Statt der bedungenen kräftigen Speise hat der Arbeiter zum Frühstück Schrotsuppe und zu Mittag in Wasser gekochten Hirse zu essen erhalten, und dabei des Tages mit Ochsen pflügen, des Nachts und des Sonntags aber die Ochsen hüten müssen.

Gegen derartige offenbare Vertragswidrigkeiten ist für die Ausgewanderten bei der mangelnden Cen-

ralisation der Regierung und bei den eigenthümlichen Russischen Rechtsverhältnissen zumal für den der Sprache unkundigen Ausländer nur in seltenen Fällen Schutz zu erwarten.

Außer diesen Leiden und Enttäuschungen sind die Auswanderer auch noch dem Haß und Neid der Russischen Bauern ausgesetzt, indem Fälle bekannt geworden sind, in denen die letzteren die für die Arbeiter bestimmten Räume oft schon vor deren Ankunft in Brand gesteckt haben.

Oft haben unter solchen Verhältnissen die Getäuschten ihre vertragsmäßige Rückschaffung nach der Heimath beantragt, sind aber von dem Russischen Agenten zurückgewiesen worden, weil sich deren Gewinn sonst in Schaden verwandelt haben würde. Auch sind Fälle vorgekommen, wo die Auswanderer nicht einmal eine ungehinderte Rückreise haben bewirken können. Es ist ein Fall bekannt geworden, wo 150 Arbeiter aus Pommern, welche bitter enttäuscht ihrer Heimath wieder zueilen wollten, dies lange Zeit nicht ausführen konnten, weil die Herausgabe der bei ihrer Ankunft polizeilich deponirten Reisepässe von vorheriger Bezahlung der Ueberfahrtskosten abhängig gemacht war, die sie doch nicht zu erschwingen vermochten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einem so massenhaft auftretenden Elende die Gesandtschaften in Petersburg keine wirksame Hülfe zu leisten und namentlich nicht die Rücksendung der Getäuschten in ihre Heimath zu vermitteln im Stande sind. Ebensowenig vermag der dortige deutsche Wohlthätigkeitsverein bei solchen Gelegenheiten einzutreten, da dessen Mittel den Statuten gemäß nur für diejenigen Personen verwandt werden dürfen, welche sich schon wenigstens 12 Monate in Petersburg aufgehalten haben.

Dies sind die Täuschungen und Gefahren, denen die Auswanderer nach Rußland sich aussetzen. Wir haben uns für verpflichtet gehalten, die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam zu machen und Auswanderungslustige zu warnen, daß sie den heimathlichen Boden nicht leichtsinnig verlassen, um den geschilderten Zuständen entgegen zu gehen, in denen sie sich nur allzubald, jedoch vergeblich nach dem Vaterlande zurücksehnen würden.

An sämmtliche Orts- und Polizeibehörden unseres Bezirks ergeht aber die Aufforderung, diejenigen Personen, die etwa nach Rußland auszuwandern beabsichtigen sollten, auf unsere vorstehende Bekanntmachung noch besonders hinzuweisen und dieselben auch ihrerseits über die Verhältnisse aufzuklären.

Personen, welche zum Auswändern nach Rußland in irgend einer Weise verleiten sollten, sind aber sofort den Königlichen Staatsanwaltschaften zur Anzeige zu bringen, damit dieselben wegen etwa stattgehabter Uebertretung der Strafgesetze oder der gewerbepolizeilichen Vorschriften zur Bestrafung gezogen werden können. Merseburg, den 28. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Legitimation der Hausirer durch Gewerbeschein betr.

(922) Es sind mehrfach Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in welchen Ortspolizeibehörden Hausirern, die ihre Gewerbscheine uns oder einer andern Regierung zur Ausdehnung eingereicht hatten, darüber Bescheinigungen ertheilt haben, welche inzwischen zur Ausübung des Gewerbes benutzt wurden.

Wir machen die Ortspolizeibehörden sowohl als die Gewerbtreibenden selbst darauf aufmerksam, daß nach §. 23. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 der Inhaber eines Gewerbscheins denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich zu führen hat und sogar beglaubigte Abschriften unzulässig und ungültig sind, daß also derartige Bescheinigungen gar nicht ertheilt werden dürfen, da sie die Stelle des Gewerbscheins in keiner Weise vertreten können.

Es sind diejenigen Hausirer, welche bei Ausübung ihres Gewerbes ohne Gewerbschein betroffen werden, ohne Rücksicht auf etwaige Bescheinigungen obiger Art, der Bestimmung gemäß stets zur Verantwortung zu ziehen. Merseburg, den 27. August 1861. Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vereinigung zweier Braunkohlen-Bergwerke.

(923) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke conf. Sophie und Sophie III. bei Bennstedt im Bergamtsbezirk Eisleben von uns genehmigt worden, was hierdurch unter Hinweis auf §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. August 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veranlagungs-Commissare der Kreise Weißenfels und Zeitz betr.

(924) Dem Regierungs-Assessor **v. Rüts** zu Zeitz ist die erbetene Enthebung von den Functionen eines Veranlagungs-Commissars für den Kreis Weißenfels bewilligt und der bisherige Veranlagungs-Commissar des Kreises Zeitz, Gerichts-Assessor **Schmeitzer** zu Weißenfels, zum Veranlagungs-Commissar

des Kreises Weißenfels, der Königliche Regierungsrath **v. Breitenbauch** zu Merseburg aber zum Veranlagungs-Commissar des Kreises Zeitz berufen.

Merseburg, den 21. August 1861.

Der Königliche Bezirks-Commissar, Präsident v. Reibnitz.

Das 33. Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät betr.

(925) Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 33. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von je 100 Thalern der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse	2	Sgr.	— Pf.,
= 2. = ...	2	=	8 =
= 3. = ...	6	=	8 =

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von je Hundert Thalern ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des Special-Ausschreibens an die betreffende Receptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant resp. Kassenanweisungen abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societät-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1861.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Den Lehrcursus der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule in Halle betr.

(926) Die Königliche Provinzial-Gewerbeschule in Halle a. d. S. eröffnet ihren neuen Lehrcursus Donnerstag den 3. October d. J. Die Anmeldung neuer Schüler, welche mindestens das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, am angemessensten aber bereits die practische Lehrzeit in ihrem Berufe überstanden haben, nimmt der Unterzeichnete am 30. September und 1. October in seiner Wohnung (Breitestraße Nr. 16.) an. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer am 2. October abzulegenden Prüfung.

Halle, den 22. August 1861. Dr. Schrader, Director der Prov. Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

(927) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Michael in Zeitz ist durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers Dr. **Erdmann** vacant geworden.

---

(928) Die Wahl des Königlichen Domainenpächters **Schulze** zu Borschütz zum Deichhauptmann des Mühlberger Elbdeichverbandes ist bestätigt worden.

(929) Die zweite Lehrerstelle in Osmünde, erste Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(930) Die Schul- und Küsterstelle in Schmerkendorf, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaeli c. zur Erledigung.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 37.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Concessionirung der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

(931) Die in der Beilage abgedruckte Concession für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Bank werden höherem Auftrage gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung wegen der von der Braunkohlengrube Ausdauer nach der Grube Auguste führenden Flügelbahn der Berlin-Anhalt Eisenbahn im Bitterfelder Kreise.

(932) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 4. pag. 32. Nr. 49.), durch welche das in dem ersten Stücke des Amtsblatts pro 1859 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Hallesche, die Berlin-Anhaltsche, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen bis auf Weiteres auch auf die von dem Bahnhofe bei Bitterfeld nach der Braunkohlengrube Ausdauer führende Flügelbahn ausgedehnt worden ist und durch welche ferner auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet ist, daß auch in Bezug auf diese Flügelbahn die im §. 22. des obigen Reglements enthaltene Strafbestimmung Anwendung finden soll und durch welche endlich dem gedachten Reglement für den Betrieb auf der Flügelbahn vom Bitterfelder Bahnhofe bis zur Grube Ausdauer nachstehende Zusätze gegeben worden sind:

Außer den zur Bedienung der Züge bestimmten Eisenbahnbeamten dürfen Personen in den auf der Flügelbahn zu bewegenden Güterwagen nicht Platz nehmen bei Vermeidung der im §. 22. des obengedachten Bahnpolizei-Reglements angedrohten Strafen.

Wenn die Flügelbahn mit Pferden befahren wird, so dürfen die darauf gehenden Züge nur mit der Geschwindigkeit des ruhigen Schrittes eines Pferdes bewegt werden.

Zu einem jeden Transport dieser Art gehören: ein Kutscher und ein Bahnwärter, welcher letztere mit der Hand an der Kette unmittelbar vor dem ersten Wagen geht. Der den Transport beaufsichtigende und begleitende Bahnwärter oder dessen Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß der Transport nur in obiger Weise vor sich geht.

Bei Nachtfahrten müssen der oder die zu transportirenden Wagen mit einer helleuchtenden Laterne vorn und einer dergleichen hinten versehen sein,

mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch auf die von der Braunkohlengrube Ausdauer nach der Grube Auguste geleitete Flügelbahn der Berlin-Anhalter Eisenbahn im Bitterfelder Kreise hiermit von uns ausgedehnt wird und bis auf Weiteres in Anwendung zu bringen ist.

Merseburg, den 6. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

(933) Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413., Ges. Samml. für 1861 S. 697.), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II., Klasse B. — §§. 1. bis 13., §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur

Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (Ges. Samml. S. 849.) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Concession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Corporationen des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Corporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrication entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8. des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchem nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Capitals, sowie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Capital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Concurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltepunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifications-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang October. Nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Commissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9. Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr. 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Comtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrication und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrication und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Regierungs-Commissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I.

von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Concession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Concession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Concession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Concession Mittheilung gemacht wird Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Concession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslocal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14., 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen verbleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Spise- und Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker.

Klasse II. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13. b. ist die Weberei und Wirkerei nur

dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie anderen Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 Gesetz-S. S. 121.) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von			3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	"	"	"	7	"	12	"	1	"	10	"
3.	"	"	"	13	"	18	"	2	"	—	"
4.	"	"	"	19	"	24	"	2	"	20	"
5.	"	"	"	25	"	30	"	3	"	10	"
6.	"	"	"	31	"	36	"	4	"	—	"
7.	"	"	"	37	"	42	"	4	"	20	"
8.	"	"	"	43	"	48	"	5	"	10	"

9.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von					49	bis einschl.		54	Lasten mit		6	Thlr.	—	Sgr.
10.	"	"	"	"	"	55	"	"	60	"	"	6	"	20	"
11.	"	"	"	"	"	61	"	"	66	"	"	7	"	10	"
12.	"	"	"	"	"	67	"	"	72	"	"	8	"	—	"
13.	"	"	"	"	"	73	"	"	78	"	"	8	"	20	"
14.	"	"	"	"	"	79	"	"	84	"	"	9	"	10	"
15.	"	"	"	"	"	85	"	"	90	"	"	10	"	—	"
16.	"	"	"	"	"	91	"	"	96	"	"	10	"	20	"
17.	"	"	"	"	"	97	"	"	102	"	"	11	"	10	"
18.	"	"	"	"	"	103	"	"	108	"	"	12	"	—	"
19.	"	"	"	"	"	109	"	"	114	"	"	12	"	20	"
20.	"	"	"	"	"	115	"	"	120	"	"	13	"	10	"

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Absatz 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. 1, 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister.
J. A.: von Pommer-Esche.

Vorstehende Anweisung wird hiermit den Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt. Merseburg, den 6. September 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Königlichen Domaine Budupönen.

(934) Das im Kreise Ragnit belegene Königliche Domainen-Vorwerk Budupönen soll vom 1. Juni 1862 auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei dem Polizei-Verwalter Jurleit in Ragnit zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Budupönen, drei Meilen von der Kreisstadt Ragnit, ¾ Meilen von der von Stallupönen und 1¼ Meilen von der von Gumbinnen nach Ragnit und Tilsit führenden Chaussee und 5¼ Meilen von den Eisenbahnhöfen zu Gumbinnen resp. Stallupönen belegen, umfaßt an

Acker	899	Morg.	19 QRth.,
Wiesen	169	"	1 "
Weide	244	"	35 "
Gärten	13	"	77 "
Hof- und Baustelle, Unland ꝛc.	60	"	72 "
Insgesammt also ein Areal von	1386	Morg.	24 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 6. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Domainen-Verpachtung.

(935) Die Königliche Domaine Gorgast im Oberoderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 QRth., worunter 31 Morg. 6 QR. Gartenland, 2706 Morg. 130 QRth. Acker und 39 Morg. 100 QRth. Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 18. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Verwaltung des Bergregals im Amte Questenberg durch das Bergamt zu Stolberg betr.

(936) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das bisher zur Verwaltung des Bergregals im Amte Questenberg bestandene Stolberg-Wernigerodesche Bergamt zu Wickerode aufgelöst und die Geschäfte und Befugnisse desselben im Wege eines zwischen der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Kammer zu Wernigerode und dem Gräflich Stolbergschen Gemeinschafts-Bergamt zu Stolberg unter dem 26./30. Juni c. abgeschlossenen Vertrages dem letztgenannten Bergamte vorläufig auf die Dauer von 4 Jahren übertragen sind.

Halle, den 31. August 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Verleihung des Bergeigenthums eines Braunkohlen-Bergwerks.

(937) Durch Urkunde vom heutigen Tage wurde dem Grubenbesitzer Heinrich zu Teutschenthal das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Henriette Christiane mit 1 Fundgrube und 87 Maaßen verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 31. August 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

(938) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lindenhain mit Scholitz, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Benneckenstein, Friedrich Wilhelm Gottlob **Rothe,** verliehen worden.

(939) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bethau und Naundorf, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Pastor der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Amerika, Ernst Wilhelm **Schweinitz,** ernannt und bestätigt worden.

---

(940) Die Schulstelle in Wedelwitz, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung am 22. März. 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Merseburg, den 24. Juni 1861.

Statuten
der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

Firma und Wohnsitz der Anstalt

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.

§ 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird.

Begriff der Lebensversicherung.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demſelben von der Anſtalt über die zu empfangende Verſicherungsſumme ausgeſtellte Urkunde die Police.

Arten der Lebensverſicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und der in Abſchnitt III. folgenden näheren Beſtimmungen, gewährt die Anſtalt

I. in Betreff der zu verſichernden Perſon,

- A. Verſicherungen auf das Leben einer einzelnen Perſon (einfache Lebens-Verſicherungen) und zwar
  - a) Verſicherungen, welche Jemand auf ſein eigenes Leben abſchließt (gewöhnlichſte Art der Verſicherung); b) Verſicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeſchloſſen werden;
- B. Verſicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Verſicherungen) in der Art, daß das verſicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder
  - a) die eine zum Voraus beſtimmte Perſon zuerſt ſtirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Perſonen ſtirbt.

II. In Betreff der Dauer der Verſicherung,

- A. Lebenslängliche Verſicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der verſicherten Perſon, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.
- B. Alternative Verſicherungen, zahlbar: entweder wenn die verſicherte Perſon ein gewiſſes, jedoch nicht unter fünfunddreißig Jahren voraus zu beſtimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn ſie früher ſtirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Verſicherungsſumme auf.

  Denjenigen, welche urſprünglich lebenslängliche Verſicherungen (A) eingegangen haben, iſt es jederzeit geſtattet, dieſelben gegen einen Pramienzuſatz in alternative (B) umwandeln zu laſſen.
- C. Kurze Verſicherungen auf eine zum Voraus beſtimmte Reihe von (höchſtens zehn) Jahren: Stirbt die verſicherte Perſon innerhalb dieſes Zeitraums, ſo wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieſes Zeitraums nicht, ſo erliſcht die Verſicherung.

Banktheilhaber.

Theilhaber der Anſtalt mit den in §§. 8—10 beſtimmten Rechten und Verbindlichkeiten ſind alle vorſtehender Maßen verſicherte Geſellſchafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Verſicherten, für deren Anſprüche das Geſammtvermögen der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt haftbar iſt.

Altersverſicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, ſondern auf gewiſſe Fälle des Lebens, wie zur Ausſtattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbeſtimmten Betrag verſichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Geſellſchaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leiſtungen, Verſicherungen auf ein beſtimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung deſſelben entweder ein vorausbeſtimmtes Kapital, oder eine dieſem Kapital entſprechende Rente bezahlt wird; ſtirbt die verſicherte Perſon vor dem Ablauf der beſtimmten Friſt, ſo erliſcht die Verſicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachſenen Zinſe, zurück oder der Bank anheim.

Dieſe Verſicherungsweiſe iſt für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abſchluß des Verſicherungs-Vertrags bedarf es keines weiteren Nachweiſes, als einer Altersbeſcheinigung der zu verſichernden Perſon.

Verſicherte dieſer Kategorie werden nicht Theilhaber der Anſtalt, ſondern treten der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft gegenüber in daſſelbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Verſicherten (vergl. Schlußſatz des §. 4), jedoch wird denſelben der bei den Altersverſicherungen für die Bank ſich ergebende Gewinn hälftig gutgeſchrieben.

Anmerkung. Der gutgeſchriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent ſeiner Zeit mit der Verſicherungsſumme ausbezahlt.

(Beſchluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anſtalt beſtehen zunächſt in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinſen von ausgeliehenen Kapitalien, ſodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anſtalt beſtehen theils in den zu bezahlenden Verſicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 9) und einzelnen beſonderen Vergütigungen aus dem Deckungskapital (§. 45), theils in den Verwaltungskoſten und zufälligen Verluſten, welche die Anſtalt ohne Verſchulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds. Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächſt dem Geſammtvermögen der Bank, dem Bankfonds zu, welcher ſich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth ſämmtlicher noch nicht verfallener Verſicherungs-Summen, ſoweit derſelbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt iſt; 2) die reinen Ueberſchüſſe der vorangegangenen fünf Jahre, ſowie die (nach §. 10) kapitaliſirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberſchuß des laufenden Jahres darſtellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Geſammtvermögen begriffenen reinen Ueberſchüſſe (§. 7, Ziffer 2, 4), welche ſich je bei der am Schluſſe des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle beſtimmten Sicherheitsfonds.

Derſelbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, ſo weit er zu Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen ſpäterer Jahre nicht erforderlich iſt, im ſechsten Jahre als Dividende unter die Theilhaber der Anſtalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberſchüſſe für die Unzulänglichkeit ſpäterer Jahre einzutreten haben, richtet ſich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrſcheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, ſo haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anſtalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Verſicherten wird ſowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Verſicherung gleichkommt, in vollem

Digitized by Google

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind. Dividenden.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-Theilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen. Kapitalisirung der Dividenden.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen. Begründungskosten der Anstalt.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Bank die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird. Verbindung anderer Institute mit der Bank.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder (Bank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu. Auflösung der Bank.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Verwaltungs-Organe.

Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath" bestellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisions-Commission kontrollirend zur Seite steht.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen. Generalversammlung.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Befugnisse der Generalversammlung

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath, nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Dritttheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission.

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bank-Bureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über be-

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

Bankdirektor. §. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Bankbevollmächtigter. §. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schuldokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfallsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

Bankkassier. §. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

Bankarzt. §. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

Revisions-Commission. §. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können

Geschäftskreis derselben. §. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

Ihre Bestimmung als Ausleih-Comite. §. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form ꝛc. ꝛc. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

Agenten. §. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

Stellung des Antrags. §. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

Nähere Vorschrift. §. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

Bedingungen der Lebensversicherungen. §. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe.

§. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung.

§. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen.

§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien.

§. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien.

§ 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung.

§. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien.

§. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen.

§. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. Zahlung der Prämien.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen. Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist. Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. 1) der Aufkündigung des Versicherten;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfalsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird. 2) der Zahlungs-Versäumniß;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen: 3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist. 5) nicht gestattete Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird. 6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche;

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer 7) der eigenen Lebensgefährdung;

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet würde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebensversicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit aufs Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebensversicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 88.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merſeburg.
Stück 38.

Ausgegeben zu Merſeburg am 21. September 1861.

---

(941) Das 32. Stück der **Geſetz-Sammlung,** ausgegeben am 27. Auguſt 1861, enthält unter:

Nr. 5422. Vertrag zwiſchen Preußen und Frankreich wegen Herſtellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

Nr. 5423. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emiſſion von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeſchen Eiſenbahngeſellſchaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

Nr. 5424. Allerhöchſter Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Stump an der Dünnwald-Dabringhauſen-Kammerforſterhöher Bezirksſtraße im Kreiſe Lennep, Regierungsbezirk Düſſeldorf, über Keſſelsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksſtraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5425. Privilegium wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft im Geſammtbetrage von 3,500,000 Rthlr. zum Bau der feſten Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

Nr. 5426. Bekanntmachung der Allerhöchſten Beſtätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengeſellſchaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 9. Auguſt 1861.

Das 33. Stück, ausgegeben am 30. Auguſt 1861:

Nr. 5427. Geſetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5428. Geſetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten. Vom 22. Juli 1861.

Nr. 5429. Statut der Wieſengenoſſenſchaft zu Namborn im Kreiſe St. Wendel. Vom 2. Auguſt 1861.

Nr. 5430. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eiſenbahn nach Iſerlohn durch die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 5. Auguſt 1861.

Nr. 5431. Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 7. Auguſt 1861, betreffend die Verhältniſſe der Beamten in den zuſammengelegten oder noch zuſammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. Auguſt 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial Behörden.

Die älteren Großherzoglich Sächſiſchen Kaſſenanweiſungen betr.

(942) Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 20. März d. J. bringen wir höherem Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächſiſchen Staats-Miniſteriums zu Weimar von denſelben die Großherzogliche Hauptſtaatskaſſe daſelbſt ermächtigt worden iſt, die in Folge des Geſetzes vom 27. Auguſt 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächſiſchen Kaſſenanweiſungen zu Einem Thaler und zu fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präcludirt und ſeit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden ſind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Geſetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kaſſenanweiſungen umzutauſchen. Es ſind daher die Inhaber ſolcher präcludirter Kaſſenſcheine, ſowie die Inhaber von Depoſitenſcheinen der Großherzoglichen Hauptſtaatskaſſe über dergleichen Kaſſenſcheine aufgefordert, dieſen Umtauſch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin ſeiner Zeit bekannt gemacht werden ſoll, baldigſt eintreten zu laſſen.

Merſeburg, den 9. September 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Die Einverleibung der im Bitterfelder Kreise zwischen dem Stackendorfer Busche und der Flur Ramsin belegenen, Einwohnern von Ramsin und Rennerit gehörigen ehemaligen Forstgrundstücke in den Gutsbezirk von Ramsin betr.

(943) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 31. August c. ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Bitterfelder Kreise zwischen dem Stackendorfer Busche und der Flur Ramsin belegenen, mehreren Einwohnern von Ramsin und Rennerit gehörigen ehemaligen Forstgrundstücke, wie solche die in den betreffenden landräthlichen Acten Blatt 3. befindliche Handzeichnung näher nachweist, in den Bezirk des Ritterguts Ramsin genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 10. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einverleibung des im Bitterfelder Kreise zwischen dem Königlichen Stackendorfer Forst und der Feldmark Sandersdorf belegenen, den Bauergutsbesitzern Köppe und Träger in Thalheim gehörigen Grundstücks in den Gemeindebezirk von Sandersdorf betr.

(944) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 31. August c. ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung des im Bitterfelder Kreise zwischen dem Königlichen Stackendorfer Forst und der Feldmark Sandersdorf belegenen, den Bauergutsbesitzern Köppe und Träger zu Thalheim gehörigen Grundstücks, wie solches auf der in den betreffenden landräthlichen Acten befindlichen Situationszeichnung nachgewiesen wird, in den Gemeindebezirk von Sandersdorf festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 11. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ,

betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

(945) Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321. — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-Sammlung Seite 32. — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707. — wird auf Grund der §§. 12. und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so geordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobilkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmi-

gung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,
bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß

dasselbe auf alle Dampfkessel Anwendung findet, zu deren Aufstellung die Genehmigung am Tage der Publication dieses Regulativs noch nicht ausgefertigt gewesen ist.

Die zahlreichen Explosionen, welche in jüngster Zeit stattgefunden und die Opfer, welche sie gefordert haben, machen es uns zur Pflicht, darauf hinzuweisen, wie dringend es zu wünschen ist, daß die Anordnungen dieses Regulativs, welche lediglich eine Erhöhung der Sicherheit bezwecken, insbesondere die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Vorkehrungen auch bei solchen Dampfkesseln, die bereits concessionirt sind, angebracht werden.

Merseburg, den 13. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Königlichen Domaine Löbegallen.

(946) Die im Kreise Pillkallen belegene Königliche Domaine Löbegallen soll von Johannis 1862 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Herrmann in Pillkallen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Löbegallen, bestehend aus dem Hauptvorwerke Löbegallen und den Nebenvorwerken Neu-Löbegallen und Schradersleben liegt 2¾ Meilen von der Kreisstadt Pillkallen, 1 Meile von der von Stallupönen nach Tilsit führenden Chaussee und 5 Meilen von dem hiesigen und 4¾ Meilen von dem Eisenbahnhofe zu Stallupönen entfernt und umfaßt an

Acker	2686	Morgen	18 □Ruthen,
Wiesen	367	„	88 „
Weide	11	„	112 „
Gärten	17	„	119 „
Hof- und Baustellen	16	„	78 „
Unland	133	„	120 „
insgesammt also ein Areal von	3232	Morgen	175 □Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 25,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Stempel-Verwendung zu den Verträgen wegen Ueberlassung des Auskohlungsrechts von Braunkohlen betr.

(947) Da in Beziehung auf die Frage, welcher Stempel zu Verträgen wegen Ueberlassung des Auskohlungsrechts von Braunkohlen da zu verwenden sei, wenn dies Auskohlungsrecht kein Regal ist, bisher manche Zweifel obgewaltet haben, so machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juni d. J. nunmehr dies Recht zu den Grundgerechtigkeiten gehört, bei denen der Kaufstempel von 1 § eintritt. Naumburg, den 6. September 1861. Königliches Appellationsgericht.

Die Auflösung der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt und die Bildung der Geschwornen-Reviere in der Provinz Sachsen betr.

(948) In Folge des Gesetzes vom 10. Juni c. und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. ejusd. mens. werden die Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt vom 1. October c. ab aufgehoben und gehen die Befugnisse derselben an das unterzeichnete Ober-Bergamt über. Von da ab sind demnach Schurfscheins-, Fristungs- und Bauerlaubnißscheins-Gesuche an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während Anträge auf Genehmigung zur Inbetriebsetzung von Dampfkesseln und Getriebwerken bei den Revier-Beamten, als unseren Commissarien einzureichen sind.

Das Geschwornen-Revier Liebenwerda wird mit dem 1. October c. aufgelöst und werden von da ab in der Provinz Sachsen nachstehende Geschwornen-Reviere bestehen:

I. Revier Kamsdorf.

Ober-Berggeschworner Spengler in Groß-Kamsdorf.

Dieses Revier umfaßt die zum Regierungsbezirk Erfurt gehörenden Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalza, Mühlhausen und Heiligenstadt.

II. Revier südlich Eisleben.

Bergrath Volze in Eisleben.

Außer den im Regierungsbezirk Erfurt liegenden Kreisen Worbis und Nordhausen enthält dieses Revier noch denjenigen Theil des Regierungsbezirks Merseburg, welcher wie nachstehend begrenzt wird: von Eisleben bis Helfta durch die Berlin-Casseler Chaussee, von da durch die Straße über Rothenschirmbach bis Querfurt, durch die Chaussee nach Artern bis zur Weimarschen Grenze, durch diese bis zur Unstrut, an dieser aufwärts bis dahin, wo dieselbe die Schwarzburgsche Grenze zwischen Schönfeld und Bretleben berührt, nördlich und westlich um diese Grenze herum bis zur Kreisgrenze Nordhausen, nördlich an dieser fort bis zur Hannöverschen Grenze, östlich an derselben entlang bis zum Thürabach bei Bösenroda, an diesem Bache herab bis an die Berlin-Casseler Chaussee in Berga und endlich durch diese über Sangerhausen bis Eisleben.

Ausgeschlossen bleibt der südlich von der Chaussee bei Riestedt gelegene Theil von der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloher Braunkohlengrube, welcher dem Revier Nr. III. überwiesen ist, und das Weimarsche Amt Allstedt.

Dem Reviere Nr. II. sind außerdem die oberen Mansfelder Kupferschiefer Reviere bis auf Weiteres zugetheilt.

III. Revier nördlich Eisleben.

Bergmeister Schrader in Eisleben.

Die Grenze des Reviers im Süden geht von Eisleben an der Berlin-Casseler Chaussee über Sangerhausen entlang bis zum Thürabach bei Berga, an diesem aufwärts bis zur Hannöverschen Grenze, an letzterer östlich und dann an der südlichen Anhaltischen Grenze entlang bis zur Clausstraße, auf derselben weiter bis Leimbach, von hier auf der gewerkschaftlichen Chaussee bis Kloster-Mansfeld, dann auf dem Wege nach Polleben bis zur Magdeburg-Erfurter Chaussee, auf der von hier abgehenden Kreis-Chaussee über Polleben, Schwittersdorf bis Sazmünde, an der Salze aufwärts bis zum salzigen See, östlich und südlich an diesem herum bis zum Weidebache, an letzterem aufwärts bis zu der von Querfurt nach Lauchstädt führenden Chaussee an derselben entlang bis Querfurt, auf der Straße über Farnstedt, Rothenschirmbach bis Helfta und endlich an der Berlin-Casseler Chaussee bis Eisleben.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und der zur Grafschaft Falkenstein gehörige Ort Dankerode, sowie die oberen Mansfelder Reviere.

Inbegriffen dagegen ist der südlich von der Chaussee bei Riestedt gelegene Theil der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloher Braunkohlengrube.

Ferner sind diesem Reviere zugetheilt bis auf Weiteres: die Sangerhäuser, Mohrunger und Leinunger Schiefer-Reviere, sowie sämmtliche der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft gehörigen Hütten.

IV. Revier Hettstedt.

Berggeschworner Preßler in Hettstedt.

Die Grenzlinie dieses Reviers beginnt an der Saale unterhalb Alsleben, wo diese in das Anhaltische Gebiet eintritt, geht an der Saale aufwärts bis Salzmünde, von hier auf der Kreis-Chaussee über Polleben über die Magdeburg-Erfurter Chaussee, an dem Wege nach Kloster-Mansfeld entlang bis zur gewerkschaftlichen Chaussee, auf dieser weiter bis Leimbach, auf der Clausstraße bis zur Anhaltischen Grenze und endlich an dieser, der Grenze des Regierungsbezirks Magdeburg und wiederum der Anhaltischen Grenze entlang bis zur Saale.

Ausgeschlossen bleibt die in dieser Begrenzung liegende Grafschaft Falkenstein.

Zugetheilt sind diesem Reviere bis auf Weiteres die unteren Mansfelder Kupferschiefer-Reviere.

V. Revier westlich Halle.

Berggeschworner Hecker in Halle.

Die Grenze dieses Reviers beginnt an dem Durchschnittspunkte der Saale und der Anhaltischen Grenze unterhalb Alsleben, geht an der Saale aufwärts bis Salzmünde, an der Salze bis zum salzigen See, östlich und südlich um diesen herum bis zum Weidebache, an demselben aufwärts bis zur Querfurter Chaussee, an dieser entlang über Schaafstedt, Lauchstedt bis Holleben, von hier in gerader Linie nach der Einmündung der Elster in die Saale, an der ersteren aufwärts bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Schkeuditz, an derselben nach Nordosten bis zu der bei Radefeld über Landsberg führenden Straße, an letzterer entlang über Zörbig bis zur Anhaltischen Grenze und endlich an dieser nach Westen bis zur Saale.

Ausgeschlossen bleiben die in diesem Reviere liegenden Königlichen Gruben bei Wettin, Löbejün und Zscherben, dagegen tritt die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

VI. Revier östlich Halle.

Berggeschworner Reitsch in Halle.

Dies Revier wird begrenzt nach Westen durch die Straße, welche von der Königlich Sächsischen Grenze über Radefeld und Zörbig bis zur Anhaltischen Grenze führt; nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg, nach Süden durch das Königreich Sachsen.

Hierzu gehören außerdem die nördlich in Anhalt-Dessau und Cöthen liegenden Enclaven, sowie die Königliche Grube bei Zscherben.

VII. Revier Dürrenberg.

Bergmeister Mehner in Dürrenberg.

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an der Chaussee über Lauchstedt, Querfurt und Artern bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben entlang bis zur Unstrut, an letzterer aufwärts bis zur Schwarzburgischen Grenze, hierauf an dieser, an der Weimarschen und Schwarzburgischen Grenze bis zur Grenze des Regierungsbezirks Erfurt, an dieser entlang bis zur Weimarschen Grenze, wendet sich nach Osten und geht an letzterer bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

VIII. Revier Weißenfels.

Ober-Berggeschworner Franke in Weißenfels.

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar.

Die bisherigen Grenzen der im Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen drei Reviere:

IX. Revier Aschersleben,

Berggeschworner Schrader in Aschersleben;

X. Revier Schönebeck,

Berggeschworner Kühne in Schönebeck;

XI. Revier Oschersleben,

Bergmeister von Minnigerode in Halberstadt,

erleiden keine Veränderung.

Halle, den 16. September 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Den Uebergang salinischer Düngemittel aus dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins in Preußisches Staatsgebiet betr.

(949) Zwischen den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten ist vereinbart, daß Salinische Düngemittel, als Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm, Staßfurter Abraumsalz u. s. w., sofern sie nur 25 Procent Kochsalz oder weniger enthalten, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates aus einem andern Vereinsstaate bezogen werden dürfen, wenn die Transporte von den Salinencontrolen oder Factoreien mit Bescheinigungen versehen sind, welche eine entsprechende Transportfrist vorschreiben und aus denen hervorgeht, daß die transportirten Gegenstände auf der betreffenden Saline als Düngemittel verkauft sind und nicht über 25 % Kochsalz enthalten, welche Bescheinigungen alsdann auf Verlangen den Steueraufsichts-Organen vorzuzeigen sind.

Zum Uebergange von vorgedachten Düngemitteln aus dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Preußisches Staatsgebiet bedarf es somit der in der diesseitigen Amtsblattsbekanntmachung vom 30. October 1838 — Jahrgang 1838 Nr. 45. S. 327. — vorgeschriebenen Erlaubnißscheine nicht mehr.

Magdeburg, den 5. September 1861.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungs-Rath. Olberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862 betr.

(950) Die Königlich großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung beabsichtigen, wie wir bereits in unserem Circulare vom 31. Juli d. J. bemerkt haben, die zur Klasse 29 — Erziehungsschriften und Erziehungsmittel — gehörenden Gegenstände in einem besonderen Theile des Ausstellungs-Gebäudes unterzubringen. Sie wollen auf diese Weise den Versuch machen, die Gesichtspunkte, welche in den einzelnen Ländern bei der Erziehung befolgt werden, und den Zustand, welchen das Erziehungswesen gegenwärtig einnimmt, durch eine gemeinschaftliche, nach den einzelnen Ländern geordnete Aufstellung der Erziehungs- und Unterrichtsmittel zu vergleichender Anschauung zu bringen. Um den Zweck, welcher ihnen bei dieser Anordnung vorschwebt, bestimmter zu bezeichnen, haben sie uns ein systematisches Verzeichniß der in jene Klasse zuzulassenden Gegenstände mitgetheilt. Eine Uebersetzung dieses Verzeichnisses lassen wir folgen, indem wir die Bezirks-Commission ersuchen, gegenwärtige Mittheilung denjenigen Angehörigen des Bezirks schleunigst zugehen zu lassen, bei welchen ein Interesse für den Gegenstand vorauszusetzen ist.

Berlin, den 5. September 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Systematisches Verzeichniß der in der Klasse 29. zuzulassenden Gegenstände.

Bemerkung: Die gegenwärtige Liste ist nur als eine Andeutung zu betrachten und hat nicht den Zweck, alle zulässigen Gegenstände zu umfassen.

A. Gebäude, feste Einrichtungen und Geräthschaften.

I. Gebäude*). Grundrisse, Durchschnitte, Aufrisse, Zeichnungen, Photographieen und Modelle von Kleinkinderschulen, Elementarschulen, Mittelschulen, Erwerbschulen, Sonntagsschulen, Schulen für Erwachsene, Gewerbeschulen, Kunstschulen, Schwimmschulen, Reitschulen, Fecht- 2c. Schulen, Hörsäle, Institute, Oeffentliche Bibliotheken, Museen, Privat-Studierzimmer, Schlafsäle, Erziehungsanstalten, Universitäten.

II. Feste Einrichtungen und Geräthschaften. Probestücke, Modelle, Zeichnungen 2c. von Pulten, Gallerien, Bänken und Sitzen, schwarzen Tafeln und Staffeleien, Dintenfässern und Schreibzeugen, Tischen, Arbeitstischen, Pulten und sonstigen Behältnissen für Lehrer, Betten und Bettstellen für kleine Kinder, Wanduhren, Vorhänge für Schulen, Schränken und Ständern zu Karten und Zeichnungen, Verschlägen und Behältern zu Hüten, Mänteln 2c.

III. Anordnungen und Einrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit, besonders in Schulen und Erziehungs-Instituten.

Heiz-, Erleuchtungs- und Lüftungsvorrichtungen. Spiel-, Exerzier- und Turnplätze. Räume zum Waschen. Water-Closets. Pissoirs.

IV. Möblirte und sonst ausgestattete Modelle, so wie Sammlungen von Geräthschaften 2c. als Requisiten für Schulen und andere Erziehungs-Anstalten.

B. Bücher**) und Instrumente für den Unterricht im Allgemeinen.

I. Lesen und Buchstabiren.

a) Bücher. Fibeln, Lesebücher, Anleitnngen zur Aussprache.
b) Tafel-Lectionen. Alphabete, Buchstabirübungen.
c) Materialien. Letternkasten 2c.

II. Schreiben.

a) Bücher. Handbücher für Lehrer, Vorschriften-Bücher.
b) Vorlegeblätter. Zeichnungen über Form und Verhältniß der Buchstaben.
c) Materialien. Schiefertafeln, Schiefer- und Bleistifte, Bleistifthalter. Federn, Federhalter, Federschärfer. Dinte. Lineale.
d) Mechanische Vorrichtuugen zur Haltung und Führung der Hand und zur sonstigen Beihülfe des Schreibschülers.

---

*) Modelle von Gebäuden würden in dem Maßstabe von 1/8 Zoll auf den Fuß, von Grundrissen in dem Maßstabe von 1/4 Zoll auf den Fuß und General-Grundrisse in dem Maßstabe von 1/16 Zoll auf den Fuß wünschenswerth sein. Material und Kosten würden speciell anzugeben sein.

**) Es werden sich hoffentlich Einrichtungen treffen lassen, nach welchen die Besucher Einsicht in die Bücher dieser Klasse nehmen können.

III. Rechenkunst.
a) Bücher. Theorie und Praxis der Rechenkunst, Meßkunst, Buchführung.
b) Tafel-Lectionen. Erläuterung der Zahlen, Elemente. Schriftliche Uebungen und Rechenexempel.
c) Graphische Erläuterungen und Zeichnungen von Maßen und Gewichten; Erläuterungen der verschiedenen Maß- und Gewichtssysteme.
d) Mechanische Lehrmittel. Kugelrahmen, Würfel 2c.

IV. Religions-Unterricht.
a) Bücher. Biblische Handbücher, Kompendien der heiligen Schrift oder Kirchengeschichte, Katechismen, Bücher zum Gebrauch in Sonntagsschulen.
b) Bibelbilder. Erläuterungen des Lebens und der Sitten des Morgenlandes.
c) Karten, Pläne und Modelle zur Erläuterung der Zeitrechnung, Geschichte und Geographie der Bibel.

V. Geschichte (profane).
a) Bücher: Handbücher der alten und neuen Geschichte, Biographieen, Lesebücher.
b) Chronologische Karten und Zeichnungen. Systeme der Mnemonik in der Anwendung auf Chronologie 2c.
c) Bildliche Darstellungen geschichtlicher Ereignisse in Sammlungen und Heften oder einzeln.

VI. Geographie.
a) Bücher und Atlanten.
b) Karten*), Pläne, Modelle und Zeichnungen. Karten in Umrissen und Kartennetze.
c) Globen, eben oder in Relief.
d) Verschiedene Lehrmittel. Schiefergloben, Reliefkarten, Modelle und graphische Darstellungen von Naturerscheinungen.
e) Landes-Vermessungen.

VII. Sprache.
a) Bücher. Anleitungen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze, Analyse des Satzes, Philosophie und Bau der Sprache, Wörterbücher und Grammatiken für alte und für neuere Sprachen. Ausgaben klassischer Autoren. Lese- und Unterrichtscurse.
b) Tafel-Lectionen in grammatischer Analyse, Etymologie oder logischer Analyse.

VIII. Mathematik.
a) Bücher. Abhandlungen und Uebungen über reine und angewandte Mathematik.
b) Graphische Erläuterungen. Geometrische Zeichnungen. Modelle und Zeichnungen für den Elementarunterricht über Form, Größe 2c.
c) Mathematische Instrumente. Einfache und billige Instrumente zum Schulgebrauch, einzeln und im Etuis. See-Kompasse. Sextanten, Theodolite, Nivellir-Instrumente.

IX. Physikalische Wissenschaften.
a) Bücher: Text- und Handbücher über Astronomie, Mechanik, Electricität, Chemie, Mineralogie 2c.
b) Zeichnungen zur Erläuterung wissenschaftlicher Wahrheiten.
c) Modelle und Apparate zum Gebrauch beim Unterricht.
d) Billige Sammlungen von Gegenständen zu chemischen, electrischen und andern wissenschaftlichen Experimenten.

X. Naturgeschichte.
a) Bücher: Hand- und Lesebücher über Botanik, Zoologie und Geologie.
b) Zeichnungen und Abbildungen. Erläuterungen des Baues, der äußeren Form, der relativen Größe oder der geographischen und örtlichen Vertheilung der Pflanzen und Thiere.
c) Karten und Zeichnungen zur vereinfachten Veranschaulichung der Classificationssysteme.
d) Sammlungen für die Elementar-Naturgeschichte.

XI. Musik.
a) Bücher. Theorie und Praxis der Vokal- und Instrumental-Musik. Uebungen.
b) Compositionen. Gesänge, mehrstimmige Gesänge, Schullieder.
c) Zeichnungen und Tafel-Lectionen zur Veranschaulichung der Skalen, der musikalischen Notationssysteme 2c.

*) Karten sind in Kästen oder auf Federrollen zu befestigen. Es werden sich hoffentlich Anordnungen treffen lassen, nach welchen die Besucher die Karten dieser Klasse besichtigen können.

d) Unterrichts-Instrumente. Schwarze Tafeln zu musikalischen Lectionen, Stimmgabeln, Stimmpfeifen. Billige musikalische Instrumente für Schulen, jugendliche Musik-Corps ꝛc.

XII. Zeichnen und Malen.

a) Bücher. Handbücher zum Unterricht für Lehrer, Uebungen der Schüler ꝛc. Vorlagen.

b) Zeichnungen und Gemälde, Modelle, Abgüsse ꝛc.

c) Materialien. Papier, Bleistifte, Gummi elasticum, Pinsel, Staffeleien, Farben, Malerleinwand, Paletten ꝛc.

d) Zeichnungen und Modelle. Erläuterungen der Theorie der Perspective, der Gesetze, nach welchen sich die Gegenstände dem Auge darstellen.

XIII. Hauswirthschaft.

a) Bücher. Zum Schulgebrauch geeignete Texte und Lesebücher über Nadelarbeiten, Kochkunst, Wahl der Nahrungsmittel, Materialien zur Bekleidung, Führung der Wirthschaft ꝛc.

b) Erläuterungen. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke von Wirthschaftsgeräthen, Hausgeräth ꝛc. zu Erziehungszwecken geeignet.

XIV. Gewerbliche Erziehung im Allgemeinen.

a) Bücher. Handbücher der Gärtnerei, des Ackerbaues oder anderer gewerblicher Arbeiten, wie sie in Schulen und anderen Anstalten zum technischen Unterricht vorgenommen werden, sowohl für Kinder, wie für Erwachsene.

b) Werkzeuge, Erläuterungen und Abbildungen, die hierbei zur Anwendung kommen.

XV. Volkswirthschaft.

a) Bücher. Hand- und Lesebücher über Arbeitslohn, Kapital, Arbeit, die Bedingungen des Erfolgs gewerblicher Unternehmungen.

b) Tafel-Lectionen und andere in die Augen fallende Erläuterungen solcher Gegenstände.

XVI. Physiologie und Gesundheitsregeln.

a) Bücher. Texte und Lesebücher über animalische Physiologie, Functionen der Haut, Reinlichkeit, Nahrung, Lüftung, Athmung, allgemeine Bedingungen der Gesundheit.

b) Zeichnungen und Abbildungen.

c) Anatomische Modelle zum Unterricht.

XVII. Allgemeine Kenntnisse.

a) Bücher. Textbücher über gewöhnliche Dinge, Philosophie des täglichen Lebens, Lectionen über verschiedene Gegenstände. Kurse gemischten Unterrichts.

b) Zeichnungen und Abbildungen über Bau und Gebrauch gewöhnlicher Dinge, wie einer Uhr, eines Thürschlosses, von Werkzeugen und einfachen Maschinen, Gewichten, Längenmaßen ꝛc.

c) Modelle und Probestücke für den Unterricht.

XVIII. Schul-Register.

Matrikel-Register, Register über den Schulbesuch, Schulgeldzahlung, Fortschritte ꝛc. Hülfsmittel zur Erleichterung der Aufstellung der Unterrichts- und Erziehungsstatistik.

XIX. Täfelchen und Abbildungen zum Wandgebrauch, einschließlich der Mittel, Schulzimmern ein freundliches Ansehen zu geben und dieselben zu verzieren.

XX. Unterricht der Blinden, der Taubstummen, der Blödsinnigen, und solcher, die an Verstandesschwäche und körperlichen Gebrechen leiden.

a) Bücher. Erhaben gedruckte für Blinde. Alphabete für Taubstumme ꝛc.

b) Behandlung mangelhafter Artikulation.

c) Instrumente und Apparate für diese Zwecke.

XXI. Fachbildung.

a) Bücher. Handbücher für den Unterricht in den Militair- und See-Wissenschaften, in der Jurisprudenz, der Medizin, dem Baufach und anderen Zweigen der Wissenschaft.

b) Instrumente und Apparate, welche bei diesem Unterricht im Gebrauch sind.

XXII. Theorie und Praxis des Unterrichts.

Bücher. Unterrichts-Methoden und Systeme. Muster-Lectionen. Handbücher für Lehrer. Pädagogische Curse. Examinationspläne. Erziehungsgeschichten. Berichte der Erziehungs- und Unterrichts-Vorstände und Behörden, der Erziehungs-Gesellschaften, Erziehungs- und Unterrichts-Statistik, Geschichten, Berichte und Reglements über öffentliche Bibliotheken, Hausirhandel mit Büchern, Gesell-

schaften zur Beförderung des Verkaufs rein literarischer Werke, literarische und wissenschaftliche Gesellschaften und Institute.

XXIII. Bibliotheken.

Sammlungen, Verzeichnisse oder Exemplare von Büchern, die ihrer Wohlfeilheit oder ihrer Anordnung und Classification wegen für Schul-Bibliotheken geeignet sind.

C. Hülfsmittel zur physischen Erziehung — Spielzeug und Spiele.

I. Handbücher über Exerzieren; militairisches, seemännisches oder im Allgemeinen, für Knaben, Mädchen oder Erwachsene. Exerzirbücher ꝛc. zum Gebrauch der Lehrer.

II. Gymnastische Apparate

a) für die Spielplätze. Probestücke, Modelle und Zeichnungen von Schaukeln, Recken, Barren, geneigten Ebenen ꝛc.,

b) zum Gebrauch im Zimmer. Hanteln, chest-expanders.

III. Apparate zum Gebrauch in Kleinkinderschulen.

a) Gegenstände zum Gebrauch bei der Beschäftigung in Kindergärten.

b) Modelle, Verlegenheitsspiele und Hülfsmittel zur Erziehung des Auges und der Hand.

c) Probestücke der gewöhnlicheren Werkzeuge, wie sie von Schmieden, Zimmerleuten, Tischlern, Gärtnern ꝛc. gebraucht werden, und Modelle von Wirthschaftsgeräthen im Allgemeinen.

d) Bilderbücher und Karten.

e) Belehrende Spiele und Spielzeuge.

IV. Materialien zum Gebrauch bei National- und anderen Spielen und Uebungen zur Entwickelung der Körperstärke und körperlichen Gewandtheit, so wie Photographieen und Abbildungen zur Erläuterung derselben.

V. Vermischtes Spielzeug oder Spiele.

D.*) Proben von Schularbeiten.

I. Schreiben, einfach, verziert oder illuminirt.

II. Zeichnen, schlichte und kolorirte Zeichnungen nach Karten, Vorlegeblättern, Modellen, nach der Natur, in eigener Composition. Modelliren in Thon, Wachs ꝛc. Ausschneiden in Papier, nach Vorlegeblättern oder eigener Erfindung.

III. Nadelarbeiten.

1) gewöhnliche: Nähen, Stricken, Stopfen ꝛc.

2) künstliche: Stickereien, Spitzen, Tapisserie-Arbeiten und Arbeiten in wollenem Garn überhaupt ꝛc., Proben angekleideter Puppen ꝛc.

IV. Gewerbliche Arbeiten im Allgemeinen.

a) Korbgeflechte, künstliche Blumen, Matten.

b) Blumen- und andere Verzierungen zu Schulfesten ꝛc.

E. Museen.

I. Museen.

a) nationale,

b) lokale,

c) für die Gewerbe,

d) zur Schaustellung im Umherziehen,

e) klassifizirte Sammlungen, wenig kostspielige, für Erziehungszwecke, zur Erläuterung gewöhnlicher Gegenstände, specifischer Wissenschaften und Studien, oder besondere Unterrichtsbücher und Curse.

f) specielle Verzeichnisse der in einzelnen Gegenden einheimischen Pflanzen und Thiere (Floren und Faunen).

II. Kunst, naturhistorische Gegenstände zu conserviren.

a) Methode der Zusammenstellung, des Etiquettirens und der Verwahrung der Gegenstände gegen Staub, Insecten ꝛc.

b) Musterstücke.

Anmerkung. Die Erziehungsschriften und Hülfsmittel aller Nationen werden in dem Educational Court (Klasse XXIX. — Abtheilung für den Unterricht) ausgestellt werden. In dieser Abtheilung erfolgt

*) Die Verhältnisse, unter welchen diese Probearbeiten geliefert werden, das Alter des Schülers und der Character der Anstalt — Elementar- oder Mittelschule, Arbeitshausschule, Besserungs-Anstalt, Asyl für Blinde — müssen in jedem einzelnen Falle von der vorgesetzten Schulbehörde bescheinigt sein. Von einzelnen Schulen, Lehrern oder Schülern werden dergleichen Probearbeiten nicht zugelassen.

die Haupt-Classification nach Nationen; so daß der gegenwärtige Zustand und der Begriff der Erziehung bezüglich jeder einzelnen Nation ihre besondere Darstellung findet. Gewisse Gegenstände jedoch (z. B. Bücher) können zum Vortheil der Aussteller abweichend klassifizirt werden, d. h. nach dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind; und es werden sich hoffentlich für eine solche Sub-Classification in den Schränken Anordnungen treffen lassen, wie die Aussteller sie wünschen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. September 1861.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Die Londoner Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung betr.

(951) Nachstehende Mittheilung der Commission für die Industrie-Ausstellung zu London:

Die Königlich Großbritannischen Commissarien für die Ausstellung in London haben uns, die, in Uebersetzung nachfolgenden Beschlüsse über die Vertheilung von Preisen mitgetheilt:

XI. Bestimmung.

Preise oder Belohnungen für vorzügliche Leistungen werden in der Form von Medaillen in den Se ionen I. II. und III. verliehen.

a) Es wird nur eine Art von Medaillen „für Verdienst" ohne Unterschied des Grades verliehen.

b) Kein Aussteller kann mehr als eine Medaille in einer der Klassen oder Unterklassen erhalten.

c) Für jede Klasse oder Unterklasse der Ausstellung wird eine internationale Jury gebildet, durch welche die Medaillen zuerkanut werden.

d) Es steht jeder fremden Commission frei, für jede Klasse und Unterklasse, in welcher gewerbliche Stapel-Artikel ihres Landes oder dessen Dependenzien repräsentirt sind, ein Jury-Mitglied zu ernennen.

e) Die Namen der fremden Jury-Mitglieder müssen Ihrer Majestät Commissarien vor dem 28. Februar 1862 mitgetheilt werden.

f) Die britischen Jury-Mitglieder werden in folgender Weise gewählt werden:

Jeder Aussteller macht drei Personen namhaft, welche in der Jury für jede Klasse oder Unterklasse, in welcher derselbe ausstellt, zu fungiren haben, und aus den sogenannten Personen wählen die Commissarien Ihrer Majestät drei Jury-Mitglieder für jede solche Klasse oder Unterklasse.

g) Die Commissarien Ihrer Majestät behalten sich die Befugniß vor, diese Anordnungen in jedem besondern Falle zu modificiren, wonach ihrem Dafürhalten die strenge Anwendung der Grundsätze dieser Bestimmungen eine Ungerechtigkeit zur Folge haben würde.

h) Die Namen der Jury-Mitglieder werden im März 1862 bekannt gemacht werden.

i) Die Juries haben ihre Urtheile über die zuerkannten Preise unter kurzer Angabe der Gründe für jeden einzelnen, den Commissarien Ihrer Majestät vor dem letzten Mai 1862 vorzulegen.

j) Sollten die für ein solches Zuerkenntniß angeführten Gründe unzulänglich erscheinen, oder sollte ein Grund überhaupt nicht angegeben sein, so behalten die Commissarien Ihrer Majestät sich das Recht vor, dasselbe zu bestätigen oder zu verwerfen.

k) Die zuerkannten Preise werden in dem Ausstellungsgebäude zu Anfang des Monats Juni 1862 öffentlich feierlich bekannt gemacht werden.

l) Unmittelbar darauf werden dieselben in einer in die Augen fallenden Weise an den Ausstellungs-Vorrichtungen des prämiirten Ausstellers befestigt und es werden dabei die Gründe jedes Zuerkenntnisses ganz kurz angegeben werden.

m) Uebernimmt ein Aussteller das Amt eines Jury-Mitgliedes, so kann in der Klasse oder Unterklasse, für welche er bestellt ist, weder ihm selbst persönlich, noch der Firma, deren Theilhaber derselbe etwa ist, eine Medaille zuerkannt werden.

n) Die Medaillen werden den Ausstellern am letzten Tage der Ausstellung ausgeliefert werden.

Berlin, den 6. September 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung zu London.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, die betheiligten Producenten und Industriellen unseres Bezirkes auch unsererseits darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der bereits eingetretenen wie der noch in Aussicht stehenden Reformen in den Zolltarifen der großen Handelsmächte die internationalen Handelsbeziehungen am Vorabende neuer Gestaltungen stehen und daß daher die bevorstehende Ausstellung mehr als jede frühere geeignet sein wird, den Erzeugnissen der vaterländischen Industrie neue und bedeutende Absatzwege zu eröffnen. In dem Bewußtsein der Tüchtigkeit, welche die Gewerbthätigkeit in unserem Bezirke er-

langt hat, lassen wir deshalb an die betheiligten Eingesessenen desselben die eindringlichste Mahnung ergehen, die in der bevorstehenden Ausstellung sich darbietende Gelegenheit, mit dem Auslande in erfolgreiche Concurrenz zu treten, nicht von der Hand zu weisen, vielmehr durch rege Betheiligung dem Vaterlande auch auf diesem Gebiete im Auslande mehr und mehr Ansehn und Einfluß zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Ausstellung werden voraussichtlich auf den internationalen Verkehr für eine längere Zukunft bestimmend einwirken und es wird schwer wenn nicht unmöglich sein, früher Versäumtes in späterer Zeit nachzuholen.

Anmeldungen zur Beschickung der Ausstellung können bis zum 30. d. M. bei jedem Mitgliede der unterzeichneten Commission — cfr. diesjähriges Amtsblatt hiesiger Königl. Regierung Seite 201. ff. — angebracht werden, müssen jedoch in der Form angefertigt sein, welche das a. a. O. veröffentlichte Schema angiebt.

Merseburg, den 17. September 1861.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(952) Dem Mechanikus Louis **Scholz** zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(953) Den Chemikern **Baldamus** und **Grüne** zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(954) Dem Gastwirth August **Kluge** in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(955) Dem Ingenieur Emil **Perels** in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(956) Dem Techniker C. **Schaltenbrand** zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(957) Dem Hof-Kunstschlosser S. J. **Arnheim** in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(958) Dem Apotheker Julius **Scharlock** in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(959) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm **Philippi** zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(960) Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm **Gosserje**, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25. Juni 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine ist aufgehoben.

(961) Das dem Zeugschmiedemeister C. F. **Böttcher** in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kaffeeröstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(962) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. sind zu Superintendenten ernannt worden: der Pfarrer **Hahn** in Langensalza für die Diöces Langensalza, der Pfarrer **Jürgens** in Weißenfels

für die Diöces Weißenfels, der Pfarrer **Kläber** in Beetzendorf für die Diöces Beetzendorf, der Pfarrer **Scheibe** in Freyburg a./U. für die Diöces Freyburg und der Pfarrer **Schwerin** in Seehausen a./A. für die Diöces Seehausen.

(963) Der Pfarrer **Stößner** zu Großcorbetha, in der Ephorie Weißenfels, ist am 30. August c. verstorben. Wegen Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

(964) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Althaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Diaconus an St. Servatii in Quedlinburg, Albert **Fischer**, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatsstelle zu St. Servatii in Quedlinburg ist bereits disponirt.

(965) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gutenswegen, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten **Steinbrecht** in Tangermünde verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tangermünde ist Königlichen Patronats.

(966) Durch das Ableben des Pfarrers **Künzel** ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Benndorf, in der Land-Ephorie Merseburg, vacant geworden.

---

(967) Dem ehemaligen Feldmesser Carl Friedrich **Tenner** in Liebenwerda ist die demselben nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Mai 1859 entzogene Concession als Feldmesser wieder ertheilt worden.

(968) Die Schul- und Küsterstelle in Rotha, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaeli d. J. zur Erledigung.

(969) Die Schul- und Küsterstelle in Mörtitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(970) Die dritte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Hohenmölsen, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(971) Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Mücheln, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(972) Der Kreisgerichtsrath **Seeburg** in Dommitzsch ist an das Kreisgericht zu Merseburg und der Kreisrichter **Meyer** in Kemberg an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt.

Der Referendarius **Steinbach** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und der Referendarius **Lutteroth** auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Gerichts-Assessor **v. Wulffen**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, und der Referendarius **Hertwig**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten.

Die Auscultatoren **Eggert** und **Schwarze** sind zu Referendarien befördert.

Der Kreisgerichts-Secretair **Stahl** in Schmiedeberg ist an das Kreisgericht zu Suhl versetzt und der Büreau-Assistent **Grippain** in Schleusingen zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Suhl mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen ernannt.

Der Gerichtsbote **Blümner** in Eisleben ist vom 1. December c. an pensionirt, der Gerichtsbote **Zindel** in Querfurt auf seinen Antrag entlassen und der Hülfsbote **Seelig** in Sangerhausen als Gerichtsbote und widerruflich als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Querfurt angestellt.

(973) Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Zickert** in Alsleben ist fernerweit auf drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Alsleben gewählt und verpflichtet worden.

(974) Der Rechtsanwalt und Notar **Löwe** zu Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Calbe a. d. S. versetzt.

Der Gerichts-Assessor Gustav Rudolf Otto **Meyer** zu Berlin ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht zu Halberstadt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben ernannt.

Der Kreisrichter **Kropff** zu Ellrich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen ernannt.

---

(975) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1861 bis jetzt:

1) 2411 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1861 mit einem Einlage-Capital von 45,399 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für die bestehenden Jahresgesellschaften 98,686 Thlr. 4 Sgr. eingegangen.

Sowohl neue Einlagen für die Jahresgesellschaft 1861 wie Nachtragszahlungen für die älteren Jahresgesellschaften, welche bis zum Schlusse des Jahres zulässig sind, werden bis 31. October c. mit einem Aufgelde von 6 Pf. pro Thaler und von da ab bis zum 31. December c. mit einem Aufgelde von 1 Sgr. pro Thaler angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1860, können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 3. September 1861.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Aus vorstehender Mittheilung ergiebt sich, daß seit meiner letzten Bekanntmachung die Zahl der im Jahre 1861 gemachten Einlagen sich um 1129 und das Einlage-Capital um 22,265 Thlr. erhöht und der Betrag der Nachtragszahlungen um 48,965 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. vermehrt hat.

Die Anstalt verdankt sonach auch in diesem Jahre dem Vertrauen des Publikums schon bis jetzt die neue Zuführung von 144,085 Thlr. 4 Sgr. Capital, so daß die Jahresgesellschaft 1861 hinter dem durchschnittlichen Umfange der in den letzten Jahren gebildeten Gesellschaften nicht zurückbleiben wird.

Die unterzeichnete Agentur kann mit Rücksicht auf die sicheren Vortheile, welche die mit einem Vermögen von 8,958,485 Thlr. ausgestattete Anstalt ihren Theilnehmern für das höhere Lebensalter darbietet, nur dazu aufmuntern, dieselbe in möglichst ausgedehnter Weise zu benutzen, da es allein auf diesem Wege möglich ist, sich durch Einzahlung geringer Summen den Vortheil zu erwerben, für die Zeit des höheren Alters und der gesunkenen Erwerbsfähigkeit in den steigenden Renten für die ganze Lebenszeit erhebliche jährliche Einnahmen genießen zu können.

Halle a. d. S., den 15. September 1861. Die Haupt-Agentur. Barnitson.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 39.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

7te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(976) Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betr.

(977) Nachstehende

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges. Samml. Seite 749. — wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. 1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrication, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegende Gänge,

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $\frac{1}{2500}$ 0 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstabe von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3. 7) Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6. angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,

b) den Gegenstand des Unternehmens,

c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I. b.),

d) die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,

e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei,

f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4. 10) Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Atteste, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5. 11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protocoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protocoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protocolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protocoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protocoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden, dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wasserriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu **§. 6.** 16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu **§. 7.** 17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protocoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die

übrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. art. 12.) und zu dem Publications-Termine (art. 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publications-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu **§. 10.** 21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu **§. 11.** 22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges. S. S. 425 — so ist das Conzessionsgesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7., 8. und 9. dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

wird zur genauesten Anwendung Seitens der Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes und zur Beachtung für das betheiligte Publikum hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 17. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(978)

Deichvertheidigungs-Ordnung
für die schwarze Elster und die von ihrer Regulirung mitbetroffenen Nebenflüsse.

§. 1. Die vom Elster-Regulirungs-Verbande zu unterhaltenden Deiche werden in nachstehende 10 Deichhauptmannschaften und 53 Aufsichtsbezirke getheilt, ihnen auch die dabei erwähnten Ortschaften mit den dabei näher angegebenen Wachmannschaften zugewiesen, wie folgt:

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachmannschaften sind zu stellen von:	Zahl derselben.
	I. Calauer Deichhauptmannschaft.		
1ster	**Aufsichtsbezirk** (Kleinkoschener):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von seinem obersten Anfange bis dahin, wo der Hammermühlen-Untergraben linksseitig in die Elster tritt, zugleich mit der Aufsicht über den Koschener Grundablaß und die Koschener Elsterbrücke.	der Gemeinde Kleinkoschen	2
2ter	**Aufsichtsbezirk** (Buchwalder):		
	rechtsseitiger Elster-Deich auf Buchwalder Flur und linksseitiger Sornower-Deich, zugleich mit der Aufsicht über die Buchwalder Elsterbrücke.	der Gemeinde Buchwalde	4
3ter	**Aufsichtsbezirk** (Neppister):		
	rechtsseitiger Sornower Elsterdeich von oben her bis zur Senftenberger Grenze.	der Gemeinde Sedlitz	1
		" " Neppist	2
		" " Rauno und Sauo abwechselnd	1
4ter	**Aufsichtsbezirk** (Senftenberger):		
	rechtsseitiger Sornower und rechtsseitiger Elsterdeich in den Grenzen der Senftenberger Stadtflur, zugleich mit der Aufsicht über die Niemitzscher Elsterbrücke.	der Stadt Senftenberg	5
		den Gemeinden Thamm und Jütten dorf abwechselnd	1
5ter	**Aufsichtsbezirk** (Briesker):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Senftenberg-Briesker Grenze bis zur Setzmühle, zugleich mit der Aufsicht über die Bielener Elsterbrücke.	der Gemeinde Brieske	5
		" " Hörlitz	1
	II. Hoyerswerdaer Deichhauptmannschaft.		
6ter	**Aufsichtsbezirk** (Tätschwitzer):		
	linksseitiger Elsterdeich von seinem oberen Anfange bis zum Koschener Obermühlengraben, zugleich mit der Aufsicht über den Tätschwitzer Grundablaß.	der Gemeinde Tätschwitz	2
7ter	**Aufsichtsbezirk** (Großkoschener):		
	linksseitiger Elsterdeich vom Großkoschener Obermühlengraben bis zum Niemitzscher Mühlengraben, zugleich mit der Aufsicht über den Grundablaß von Großkoschen und die Koschener sowie die Buchwalder Elsterbrücke.	der Gemeinde Großkoschen	4
8ter	**Aufsichtsbezirk** (Niemitzscher):		
	linksseitiger Elsterdeich vom Niemitzscher Mühlgraben bis zur unteren Niemitzscher Flurgrenze, zugleich mit der Aufsicht über die Niemitzscher Elsterbrücke.	dem Dominium Niemitzsch	2
		der Gemeinde Niemitzsch	2
9ter	**Aufsichtsbezirk** (Bielener):		
	linksseitiger Elsterdeich von der Niemitzsch-Bielener Grenze bis zur Naundorfer Elsterbrücke, zugleich mit der Aufsicht über die Bielener Elsterbrücke.	dem Dominium Bielen	2
		der Gemeinde Bielen	3
		dem Dominium und der Gemeinde Schwarzbach abwechselnd . . .	1

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachmannschaften sind zu stellen von:	Zahl derselben.
10ter	Aufsichtsbezirk (Ruhländer):		
	linksseitiger Elsterdeich von der Naundorfer Brücke bis zur Mündung des Sieggrabens in die Elster.	der Stadt Ruhland	3
		dem Dominium Ruhland	2
		dem Dominium und der Gemeinde Schwarzbach abwechselnd	1
	III. Naundorf-Elsterwerdaer Deichhauptmannschaft.		
11ter	Aufsichtsbezirk (Naundorfer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich bis zur Pößnitz, desgleichen rechtsseitiger Pößnitz und damit verbundener Elsterdeich bis zur Zschornogosdaer Grenze.	der Gemeinde Naundorf bei Ruhland	6
12ter	Aufsichtsbezirk (Zschornogosdaer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Naundorf-Zschornogosdaer Grenze bis zur unteren Zschornogosdaer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Rohrwiesenbrücke.	der Gemeinde Zschornogosda	6
13ter	Aufsichtsbezirk (Mückenberger):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. und Merseburg bis zur unteren Mückenberger Flurgrenze.	dem Dominium Mückenberg	2
		der Gemeinde daselbst	3
		den Gemeinden Bockwitz und Naundorf abwechselnd	1
14ter	Aufsichtsbezirk (Plessaer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich in Plessaer Flur und beiderseitiger Floßgrabendeich vom Dorfe abwärts mit der Aufsicht über den Plessaer Grundablaß.	der Gemeinde Plessa	6
15ter	Aufsichtsbezirk (Kahlaer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der unteren Plessaer Grenze über die Kahlaer Erlen fort bis zur unteren Kahlaer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Kahlaer Brücke.	dem Königlichen Forstfiskus	1
		der Gemeinde Kahla	2
		mit den Forensen Rittergut Döllingen, Gemeinde Döllingen, Gem. Dreska, Gemeinde Kraupa abwechselnd	1
16ter	Aufsichtsbezirk (Elsterwerdaer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der unteren Kalaer Grenze bis zur Einmündung des Binnenwassers von Heyda.	der Stadtgemeinde Elsterwerda	4
	IV. Schradener Deichhauptmannschaft.		
17ter	Aufsichtsbezirk (Kroppener):		
	linksseitiger Elsterdeich vom Sieggraben bis zur Tettauer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Rohrwiesenbrücke.	dem Dominium Kroppen	1
		dem Graf Einsiedelschen Dominium Frauendorf	1
		dem Dominium Kleinkmehlen	1
		der Gemeinde Frauendorf	1
		endlich dem v. Wiedebachschen Dominium Frauendorf, der Gemeinde Bärhaus und Gemeinde Dolstheide im Wechsel	1
18ter	Aufsichtsbezirk (Tettauer):		
	linksseitiger Elsterdeich von der oberen Tettauer Grenze bis zur Plessaer Grenze.	dem Dominium Tettau	2
		dem Dominium Großkmehlen alt. Th.	1
		dem Dominium Großkmehlen n. Th.	1
		der Gemeinde Tettau.	2
19ter	Aufsichtsbezirk (Plessaer):		
	linksseitiger Elsterdeich in der Plessaer Flur bis zur forstfiskalischen Grenze.	dem Königlichen Domainen-Vorwerk Oberbuschhaus	2
		der Gemeinde Plessa	2

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachmannschaften sind zu stellen von:	Zahl derselben.
20ster	Aufsichtsbezirk (forstfiskalischer):		
	linksseitiger Elsterdeich von der Plessaer fiskalischen Grenze bis zur Einmündung des Hauptbinnengrabens im Schraden, zugleich mit der Aufsicht über die Kahlaer Elsterbrücke.	dem Königlichen Forstfiskus . . .	4
21ster	Aufsichtsbezirk (Großthiemiger):		
	links und rechtsseitiger Pulsnitzdeich von dem steinernen Wehre abwärts bis zur Häuslerbrücke mit der Aufsicht über die 3 Pulsnitzbrücken des Elster-Verbandes.	der Gemeinde Großkmehlen . . .	1
		" " Frauwalde . . .	1
		" " Großthiemig . . .	2
22ster	Aufsichtsbezirk (Hirschfelder):		
	links und rechtsseitiger Pulsnitzdeich von der Häuslerbrücke bis zur Hirschfeld-Grödener Grenze.	der Gemeinde Hirschfeld	4
23ster	Aufsichtsbezirk (Grödener):		
	links und rechtsseitiger Pulsnitzdeich in den Grödener Flurgrenzen.	der Gemeinde Gröden	4
24ster	Aufsichtsbezirk (Merzdorfer):		
	linksseitiger Pulsnitzdeich von der unteren Grödener Grenze bis zur Elsterwerdaer Chaussee.	dem Dominium Merzdorf	1
		der Gemeinde Merzdorf	1
		" " Seyffertsmühle . . .	1
		" " Weinsdorf	1
		" " Prösen	1
25ster	Aufsichtsbezirk (Krauschützer):		
	rechtsseitiger Pulsnitzdeich von der Grödener Flurgrenze ab bis zur Elsterwerdaer Chaussee und linksseitiger Elsterdeich von der Kahlaer Brücke bis zur Einmündung der Pulsnitz in die Elster.	Königl. Domaine Krauschütz . .	2
		Gemeinde Krauschütz	4
26ster	Aufsichtsbezirk (Grenzpulsnitz):		
	die Grenzpulsnitz vom steinernen Wehre bis zu ihrem Einflusse in die Elster mit ihren Deichen und Brücken.	Dominium Großkmehlen alt. Thls. .	1
		" " neuen Thls.	1
		Gemeinde Großkmehlen	1
		" Frauwalde	1
		" Großthiemig	1
		Tettau	1
	V. Erste Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft.		
27ster	Aufsichtsbezirk (Heydaer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Einmündung des Heydaer Binnenwassers bis zur Heyda-Zscheischaer Grenze.	der Gemeinde Heyda	4
28ster	Aufsichtsbezirk (Zscheischaer):		
	rechtseitiger Elsterdeich von der Heyda-Zscheischaer Flurgrenze bis zur Röhrbrücke in der Liebenwerdaer Chaussee.	der Gemeinde Zscheischa	2
		" " Dobra	1
		" " Weinberge	1
29ster	Aufsichtsbezirk (Liebenwerdaer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Röhrbrücke in der Liebenwerdaer Chaussee bis zum früheren Eintritt der kleinen Elster in die schwarze Elster, diesen Eintritt ausschließlich.	der Stadtgemeinde Liebenwerda .	3
		der Gemeinde Maaßdorf	1
30ster	Aufsichtsbezirk (Winkeler):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von dem früheren Eintritt der kleinen Elster in die schwarze Elster, diesen einschließlich bis zur Papiermühle Wahrenbrück.	der Gemeinde Winkel	2
		der Stadt Liebenwerda	2

Digitized by Google

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachmannschaften sind zu stellen von:	Zahl derselben.
	IV. Zweite Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft.		
31ster	Aufsichtsbezirk (Kotzschkaer):		
	linksseitiger Pulsnitz und Elsterdeich von der Berlin-Dresdener Chaussee bis zur Kotzschka-Saathainer Grenze.	der Gemeinde Kotzschka	2
32ster	Aufsichtsbezirk (Saathainer):		
	linksseitiger Elsterdeich von der Kotzschka-Saathainer Grenze bis zur Mündung der Röder bei Prieschka in die Elster.	Rittergut Saathain	1
		Gemeinde Saathain	1
		Gemeinde Würdenhain	2
33ster	Aufsichtsbezirk (Prieschkaer):		
	linksseitiger Röderdeich von Prieschka abwärts bis zur Mündung des Schwarzgrabens bei Zobersdorf.	Rittergut Prieschka	1
		Gemeinde Prieschka	2
		Gemeinde Reichenhain und Oschätzchen abwechselnd	1
34ster	Aufsichtsbezirk (Zobersdorfer):		
	linksseitiger Schwarzgrabendeich vom Prieschka-Zobersdorfer Wege und linksseitiger Elsterdeich bis an die Zobersdorf-Liebenwerdaer Grenze.	Gemeinde Zobersdorf	3
35ster	Aufsichtsbezirk (Liebenwerdaer):		
	linksseitiger Elsterdeich von der Zobersdorf-Liebenwerdaer Grenze bis zur Liebenwerda-Wahrenbrücker Grenze.	der Stadt Liebenwerda	2
		den Gemeinden Freiwinkel u. Stadtwinkel im Wechsel	1
36ster	Aufsichtsbezirk (Wahrenbrücker):		
	linksseitiger Elsterdeich von der Liebenwerda-Wahrenbrücker Flurgrenze bis zur Stadt Wahrenbrück.	der Stadtgemeinde Wahrenbrück . .	2
		Gemeinde Lausitz	1
		Gemeinde Bönitz	1
	VII. Münchener Deichhauptmannschaft.		
37ster	Aufsichtsbezirk (Beutersitzer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von dem Wahrenbrücker Papiermühlen-Untergraben bis zum Grundablaß von Neumühle mit der Aufsicht über diesen und das Normalprofil.	der Gemeinde Beutersitz	2
38ster	Aufsichtsbezirk (forstfiskalischer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von dem Grundablaß zu Neumühle bis zur Langennaundorfer Grenze mit der Aufsicht über den Neumühler Grundablaß.	der Königliche Forstfiskus	2
39ster	Aufsichtsbezirk (Langennaundorfer):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der oberen Langennaundorfer Grenze bis zum Münchener Straßendamm, zugleich mit der Aufsicht über den Münchener Grundablaß.	der Gemeinde Langennaundorf . .	2
40ster	Aufsichtsbezirk (Münchener):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von dem Münchener Straßendamme bis zur oberen Vomsdorfer Flurgrenze.	der Gemeinde München	2
41ster	Aufsichtsbezirk (Wiederau-Neudecker):		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der oberen Vomsdorfer Grenze bis zum Einfluß der Rieke in die Elster, zugleich mit der Aufsicht über die Vomsdorfer Brücke.	Dominium Wiederau und Gemeinde Wiederau abwechselnd	1
		Dominium Neudeck und Gemeinde Neudeck abwechselnd.	1
42ster	Aufsichtsbezirk (Rieke):		
	die beiderseitigen Rieke-Deiche mit dem Einlaßwehr bis zum Dorfe Neudeck.	vom Dominium und Gemeinde Wiederau im Wechsel	1
		vom Dominium u. Gemeinde Neudeck im Wechsel	1
		der Gemeinde Bahnsdorf	2

Zahl.	Grenzen der Aufſichtsbezirke und Gegenſtände der Aufſicht.	Die Wachmannſchaften ſind zu ſtellen von:	Zahl derſelben.
	VIII. Uebigauer Deichhauptmannſchaft.		
43ſter	**Aufſichtsbezirk** (Wahrenbrücker): linksſeitiger Elſterdeich von der Stadt Wahrenbrück bis zur Neumühler Grenze, zugleich mit der Aufſicht über den Wahrenbrücker Grundablaß.	der Stadtgemeinde Wahrenbrück . .	2
44ſter	**Aufſichtsbezirk** (Neumühler): linksſeitiger Elſterdeich von der Wahrenbrück-Neumühler Grenze bis zur Zinsdorf-Uebigauer Grenze, zugleich mit der Aufſicht über den Neumühler Grundablaß und das Normalprofil.	Freigut und Mühle Neumühle abwechſelnd . . . . Gemeinde Zinsdorf	1 2
45ſter	**Aufſichtsbezirk** (Uebigauer): linksſeitiger Elſterdeich von der Zinsdorf-Uebigauer Grenze bis zur Uebigau-Bomsdorfer Grenze.	der Stadtgemeinde Uebigau . . .	4
46ſter	**Aufſichtsbezirk** (Bomsdorfer): linksſeitiger Elſterdeich von der Uebigau-Bomsdorfer Grenze bis zur unteren Grenze von Bomsdorf, zugleich mit der Aufſicht über die Bomsdorfer Brücke.	der Gemeinde Bomsdorf	2
47ſter	**Aufſichtsbezirk** (Falkenberg-Groß-Röſſener): linksſeitiger Elſterdeich von der unteren Bomsdorfer Grenze bis zur Neudeck-Kleinröſſener Grenze.	dem Dominium und der Gemeinde Falkenberg im Wechſel . . . . dem Dominium und der Gemeinde Groß-Röſſen im Wechſel . . .	1 1
	IX. Friedrichsluga-Arnsneſtaer Deichhauptmannſchaft.		
48ſter	**Aufſichtsbezirk** (Friedrichsluga-Altenberger): rechtsſeitiger Rieke- und Elſterdeich vom Neudecker Privatdamme abwärts bis zur Frankfurt-Leipziger Straße mit der Aufſicht über die Friedrichslugaer Elſterbrücke, den Grundablaß und den Tuchmacherſteg bei Altherzberg.	der Gemeinde Friedrichsluga . . . dem Dominium Friedersdorf und der Gemeinde Friedersdorf im Wechſel der Gemeinde Altherzberg	1 1 1
49ſter	**Aufſichtsbezirk** (Herzberger): rechtsſeitiger Elſterdeich von der Frankfurt-Leipziger Straße bis zur Herzberg-Borkener Grenze mit der Aufſicht über die Kaxdorfer Brücke.	der Stadtgemeinde Herzberg . . . der Gemeinde Kaxdorf	2 2
50ſter	**Aufſichtsbezirk** (Borken-Arnsneſtaer): rechtsſeitiger Elſterdeich von der Herzberg-Borkener Grenze bis zum Ausgangspunkte der Regulirungsſtrecke.	der Gemeinde Borken . . . . . 〃 Arnsneſta	2 2
	X. Herzberger Deichhauptmannſchaft.		
51ſter	**Aufſichtsbezirk** (Klein-Röſſener): linksſeitiger Elſterdeich von der Neudeck-Klein-Röſſener Grenze bis zur oberen Herzberger Grenze mit der Aufſicht über die Friedrichslugaer Elſterbrücke.	dem Dominium Kleinröſſen . . . der Gemeinde Kleinröſſen . . . . der Gemeinde Gräfendorf mit Poſtberga	1 1 1
52ſter	**Aufſichtsbezirk** (Herzberger): linksſeitiger Elſterdeich von der oberen Herzberger Grenze bis zur Einmündung des Grochwitzer Mühlengrabens, zugleich mit der Aufſicht über den Grundablaß und Tuchmacherſteg bei Altherzberg.	der Stadtgemeinde Herzberg . . . dem Dominium Grochwitz . . . . der Gemeinde Grochwitz	4 1 1
53ſter	**Aufſichtsbezirk** (Frauenhorſter): linksſeitiger Elſterdeich von ſeinem oberen Anfange bei Frauenhorſt bis zum Ausgangspunkte der Regulirung auf der linken Seite.	der Gemeinde Frauenhorſt	2

Digitized by Google

§. 2. Jeder Deichhauptmannschaft steht ein Deichhauptmann mit einem Stellvertreter, jedem Aufsichtsbezirke ein Aufseher, ebenfalls mit einem Stellvertreter, vor. Die Deichhauptleute und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung und zwar die der Calauer Deichhauptmannschaft der zu Frankfurt a. d. O.; der Hoyerswerdaer der zu Liegnitz, die Uebrigen der zu Merseburg.

Die Aufseher und ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre vom Deichhauptmann ernannt und vom Vorstande des gedachten Verbandes bestätigt.

Alle diese Aemter werden als Ehrenämter unentgeldlich verwaltet. Kein Mitglied des Verbandes darf die auf ihn gefallene Wahl oder Erneuerung das erste Mal ablehnen. Es bleibt dem Verbande überlassen mit den Deichhauptleuten über den Ersatz ihrer baaren Verläge Vereinbarungen zu treffen.

Die Mannschaften werden von den resp. Gütern und Gemeinden unentgeldlich gestellt.

§. 3. Der Deichhauptmann, resp. sein Stellvertreter leitet die Vertheidigung der Deiche, desgleichen der sonstigen Wasserwerke des Verbandes in seiner Deichhauptmannschaft. Sämmtliche Aufseher und Mannschaften der Deichhauptmannschaft sind ihm während der von ihm nöthig scheinenden Vertheidigung unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig. Etwa nöthige Lieferungen an Dünger, Stroh, Steinen, Brettern, Faschinen ꝛc. requirirt im Fall des Bedarfs der Deichhauptmann von den Gütern und Ortschaften seines Bezirks und repartirt demnächst die dadurch entstehenden Kosten auf diese Güter und Gemeinden nach Verhältniß der Kataster-Einheiten.

Sobald der Deichhauptmann Nachricht erhält, daß Hochwasser einzutreten im Begriff steht, oder daß der Eisgang droht, hat er die Güter und Ortschaften seiner Deichhauptmannschaft, sowie die ihm untergeordneten Aufseher durch Circular, welches jedes Gut und jeder Ortsvorstand bei Strafe sofort weiter zu befördern verpflichtet ist, hiervon zu benachrichtigen und anzuordnen, daß und wo die gewöhnlichen im §. 1. angegebenen Wachmannschaften anzutreten haben. Er hat mit Hülfe der Aufseher die rechtzeitige Ankunft und das Verbleiben der Wachmannschaften im Dienste, sowie ihren regelmäßigen Wechsel zu kontrolliren. Er hat die Patrouillen dieser Wachmannschaften zu ordnen und darauf zu sehen, daß Dämme und Wasserwerke ꝛc. unter geregelter Aufsicht stehen. Sobald den Deichen und Wasserwerken Gefahr droht, hat er die ihm nöthig scheinenden Hülfsmannschaften aus den Gütern und Gemeinden zu beordern. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die requirirte Mannschaft sofort zu bestellen und ist jeder Bestellte nicht nur zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, sondern auch seinen Anordnungen unbedingt zu gehorchen verpflichtet. Der Deichhauptmann hat in der Zeit der Gefahr alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er zur Erhaltung der Deiche und Wasserwerke, sowie zum Schutz der Niederung für nöthig hält. Gegen Ausbleibende, Säumige, Nachlässige, Widersetzliche, Trunkene hat der Deichhauptmann in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges. S. 1852 S. 245) die erforderlichen vorläufigen Straffestsetzungen zu treffen und darauf zu wachen, daß die Bestrafung wirklich erfolgt. Den Erlös baarer Geldstrafen verwendet der Deichhauptmann zum Besten seiner Deichhauptmannschaft.

§. 4. Die Aufseher und ihre Stellvertreter haben den Deichhauptmann resp. seinen Stellvertreter in der Handhabung der Ordnung bei der Deichvertheidigung, in der Controlle der Leute, überhaupt bei allen unmittelbaren und mittelbaren Maßregeln zur Deichvertheidigung kräftig zu unterstützen, auch ihn in Abwesenheitsfällen zu vertreten. Die Wach- und Hülfsmannschaften sind den Aufsehern und ihren Stellvertretern zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

§. 5. Die regelmäßigen Wachmannschaften werden von 6 zu 6 Stunden abgelöst. Unterbleibt die Ablösung aus irgend einem Grunde, so darf die Wachmannschaft ihren Posten nicht früher verlassen, bis der Aufseher resp. der Deichhauptmann ihr solches gestattet. Sowie von der regelmäßigen Wachmannschaft als von der Hülfsmannschaft bringt Jeder einen Spaten mit und diejenigen, welche bei eintretender Dunkelheit Dienst haben, auch eine Laterne.

§. 6. Der Landrath des Kreises, der Schaudirector, der Bezirksvorsteher (§. 23. sequ. des Elster-Statuts) der Techniker, der Bauführer und Stromaufseher des Verbandes dürfen zwar, wenn Gefahr im Verzuge ist, Vertheidigungs-Maßregeln selbstständig anordnen und sind ihnen die Aufseher und Mannschaften zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Wenn aber der Deichhauptmann oder sein Stellvertreter zur Stelle ist, wird erwartet, daß sie sich über die nöthig scheinenden Maßregeln unter einander verständigen. Bei Verschiedenheit der Meinungen bleibt dem Deichhauptmann die augenblickliche Entscheidung, er ist jedoch, wenn er dem Rathe des Technikers nicht gefolgt ist, dafür dem Vorstande des Verbandes Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 7. Wer nicht rechtzeitig im Dienste erscheint, diesen vor seiner ausdrücklichen Entlassung verläßt,

säumig, widersetzlich oder trunken im Dienste ist, Circulare nicht sofort weiter befördert, Botendienste, die ihm aufgetragen sind, gar nicht oder säumig ausführt, die vorgeschriebenen Geräthschaften nicht mitbringt, oder unbrauchbar stellt, wer eine ihm aufgetragene Lieferung von Dünger, Stroh, Steinen, Brettern, Faschinen und dergleichen aus seinen Beständen gar nicht oder nur unvollkommen leistet, überhaupt einen ihm zur Vertheidigung der Deiche und Wasserwerke gewordenen Auftrag nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, verfällt neben Ersatz des durch seine Unterlassung ꝛc. entstehenden Schadens in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 8. Beschwerden über den Deichhauptmann und seinen Stellvertreter gehen an die betreffende Königliche Bezirks-Regierung. Auch im Falle einer solchen Beschwerde muß die Anordnung des Deichhauptmanns bis zu ihrer Aufhebung durch die betreffende Königliche Regierung, pünktlich befolgt werden.

Merseburg, den 14. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veräußerung der Domaine Rautschütz.

(979) Zur Veräußerung der Domaine Rautschütz im Kreise Weißenfels in drei Objecten, nämlich:

1) dem Vorwerksgehöfte in Rautschütz nebst dem Areale in Rautschützer und Sausdorfer Flur von 339 Morgen 88 QRuthen und zwar:

197	Morgen	68	QRuthen Acker,
20	"	167	" Wiese,
6	"	50	" Anger,
108	"	88	" Holzungen,
4	"	4	" Garten,
1	"	106	" Hof- und Baustelle,
—	"	98	" Gewässer,
—	"	47	" Unland,
Sa. uts.			

den Inventarien an Obst- und wilden Bäumen, Feldbestellung, Aussaat, Teichbesatz und der Fischerei im Steinbach;

2) der Parzelle in Großhelmsdorfer Flur, der Haasenberg genannt, von 23 Morgen 9 QRuthen, nämlich:

7	Morgen	45	QRuthen Acker,
—	"	37	" Wiese,
3	"	21	" Lehde und
12	"	86	" Gehölz,
Sa. uts.			

nebst den darauf stehenden Obstbäumen;

3) der Parzelle in Böhlitzer Flur von 10 Morgen 160 QRuthen, nämlich:

10	Morgen	150	QRuthen Acker,
—	"	10	" Anger,
Sa. uts.			

nebst den darauf stehenden Obstbäumen,

haben wir Montag **den 2. December 1861**, öffentlichen Bietungstermin im Geschäftslokale der Domaine Rautschütz anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 3 Uhr geschlossen wird.

Die Grundlagen der Veräußerung und zwar:

a) die Veräußerungspläne,
b) die Veräußerungs-Bedingungen,
c) die Regeln der Licitation,
d) die Karten,
e) die Vermessungs-Register,
f) die mit den jetzigen Pächtern der obigen Grundstücke abgeschlossenen Pachtverträge nebst den sonstigen Urkunden, durch welche die Rechte und Pflichten derselben hinsichtlich der Rückgewähr festgestellt werden,

liegen zur Einsicht der Kauflustigen in unserer Domainen-Registratur bereit. Auch haben wir zu diesem Behufe Duplicate der Schriftstücke a. b. und c. auf der Domaine ausgelegt.

Merseburg, den 17. August 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die anderweite Verpachtung der Domainen-Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Döbrichau und Görnewitz ꝛc. betr.

(980) Die bisher im Pachtbesitz der Gestütsverwaltung befindliche Domaine Kreyschau wird mit Ausschluß der Vorwerke Graditz, Döhlen und Neubleesern Johanni 1862 pachtlos, so daß die Vorwerke Kreyschau in der Elbniederung kaum ½ Meile von Torgau, die auf der Höhe belegenen Vorwerke Neusorge, Döbrichau und Görnewitz, die Brau- und Brennerei nebst Mühlwerke im großartigen Umfange und die Karpfen-Fischerei in den Torgauer Amtsteichen zur anderweiten Verpachtung kommen.

Indem wir das Publikum zur etwanigen Besichtigung der zu verpachtenden Flächen in der günstigen Jahreszeit darauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den wo möglich noch in diesem Herbste anzusetzenden Termin durch öffentliche Blätter sofort bekannt zu machen, sobald die desfallsigen Einrichtungen die definitive höhere Genehmigung erhalten haben werden.

Merseburg, den 19. September 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Obligationen der Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle

(981) Bei der heute auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes bewirkten Ausloosung sind die nachstehenden, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadt-Obligationen à 100 Thlr.

Nr. 17. 19. 108. 155. 167. 177. 254. 265. 279. 345. 379. 394. 523. 532. 542. 572. 727. 763. 778. 855. 869. 924. 1025. 1113. 1117. 1150. 1162. 1176. 1216. 1228. 1238. 1282. 1330. 1359. 1403. 1431. 1441. 1467. 1522. 1673. 1681. 1690. 1691. 1697. 1767. 1844. 1864. 1900. 1941. 1952.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben hiermit auf, dieselben am 1. April 1862, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits früher ausgelooften Obligationen

Nr. 221. 388. 1837. deren Verzinsung vom 1. October pr. und

Nr. 48. 765. 1455. 1491. 1784. 1945. 1989. deren Verzinsung vom 1. April d. J. an

aufgehört hat, von deren derzeitigen, uns unbekannten Inhabern annoch einzulösen sind.

Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt werden.

Halle, den 19. September 1861.

Curatorium der Gas-Anstalt.

Personal-Chronik.

(982) Die Schul- und Küsterstelle in Rettgenstedt, Ephorie Heldrungen, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(983) Die Schul- und Küsterstelle zu Mocherwitz, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, kommt Michaeli d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

(984) Der Landrath **v. Krosigk** zu Mansfeld ist in Folge Uebernahme einer anderweitigen amtlichen Stellung im Herzogthum Sachsen-Meiningen als Veranlagungs-Commissar für den Mansfelder Gebirgskreis ausgeschieden und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor und Special-Commissar **Schlieckmann** zu Hettstedt berufen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Extra-Blatt

zum 39. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. September 1861.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 1855 A. und 1859 betr.

(985) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 40.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. October 1861.

(986) Das 34. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 27. September 1861, enthält unter:

Nr. 5432. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5433. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5434. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunewalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5435. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5436. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43. des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nr. 5437. Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Nr. 5438. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Nr. 5439. Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Nr. 5440. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

(987) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Amtsantritt des Regierungs-Präsidenten Rothe betr.

(988) Indem ich die Verwaltungsbehörden und Eingesessenen des Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß ich das mir von des Königs Majestät Allergnädigst übertragene Präsidium der hiesigen Königlichen Regierung am heutigen Tage übernommen habe, knüpfe ich daran die Bitte, mir in meinem amtlichen Wirkungskreise mit Vertrauen entgegen kommen und mich darin mit freundlicher Bereitwilligkeit unterstützen zu wollen.

Merseburg, den 1. October 1861.

Der Regierungs-Präsident.
Rothe.

Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten an Behörden abzulassenden Fahrpostsendungen betr.

(989) Durch den unter dem 18. August v. J. abgeschlossenen, mittelst Bekanntmachung vom 24. December v. J. in der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr Seite 25. flg. veröffentlichten Postvereinsvertrag sind einige Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutschen Postvereinsgebiete gehörigen Orten an Behörden abzulassenden Fahrpostsendungen (Sendungen von Packeten, Geldern oder Briefen mit declarirtem Werth, mit baaren Einzahlungen oder mit Postvorschüssen) herbeigeführt worden.

Früher erfolgte die Taxirung der Fahrpostsendungen im deutschen Postvereine in der Weise, daß das Porto für jedes einzelne Postgebiet, auf dessen Strecken die Beförderung stattfand, abgesondert erhoben und verrechnet wurde. Jede dem Vereine angehörige Postverwaltung bezog ihr Porto bis zu den Grenzen ihres Bezirks.

Bei diesem Systeme konnte der Grundsatz, daß die nach dem Auslande gerichteten, im Inlande portofreien Sendungen bis zur Grenze des Preußischen Postgebiets portofrei zu befördern waren, wogegen von da ab auf den fremdländischen Strecken die Entrichtung des fremden Portos stattzufinden hatte, in Betreff der nach anderen Staaten des deutschen Postvereins bestimmten derartigen Sendungen Seitens der Postanstalten ohne Schwierigkeit zur Ausführung gebracht werden.

In Folge des auf der dritten deutschen Postconferenz zu München unter dem 26. Februar 1857 abgeschlossenen Nachtrag-Vertrages zu dem älteren Postvereins-Vertrage trat vom 1. Juli 1858 ab eine Reform des Vereins-Fahrpostwesens ins Leben, welche die gebietsweise Taxirung und den gebietsweisen Portobezug beseitigte. Sämmtliche Vereins-Postbezirke werden seitdem auch in Absicht auf die Fahrpost als ein ungetheiltes Gebiet angesehen; das Porto wird ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgrenzen im ganzen Verein lediglich nach der graden Linie vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte erhoben und als eine gemeinschaftliche Vereins-Einnahme berechnet, welche am Schlusse der Rechnungs-Perioden unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, die ein Fahrpostwesen besitzen, nach gewissen Prozentsätzen vertheilt wird. Gleichwohl war auf der Münchener Postconferenz der bisherige Grundsatz in Betreff der Taxirung der streckenweise portofreien Sendungen vorerst noch aufrecht erhalten worden. Die inzwischen gewonnene Erfahrung hatte indessen erwiesen, daß die streckenweise Taxirung der in einem Vereins-Postgebiete portofreien, in dem anderen aber portopflichtigen Fahrpostsendungen nicht allein zu großen Unzuträglichkeiten führe, sondern daß sie auch in vielen Fällen gradezu unausführbar sei.

Auf der im Sommer v. J. zu Frankfurt a. M. stattgehabten vierten deutschen Postconferenz ist deshalb das Prinzip angenommen worden, die streckenweise Portofreiheit im Vereinsverkehr zu beseitigen und die Vereins-Fahrpostsendungen, welche derselben bis dahin theilhaftig waren, entweder im ganzen Vereinsgebiete für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiete für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Artikel 68. des erwähnten neuen Postvereins-Vertrages, welcher vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getreten ist, den gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- oder öffentlichen Behörden des einen Postgebiets an solche Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost, die Portofreiheit, soweit sie nicht schon Kraft der, durch die neueren Vereinbarungen unberührt gebliebenen Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten bestand, im ganzen Bereiche des deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpostsendungen sind nach dem erwähnten Artikel 68 im Postvereinsverkehr vom

Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig; dahin gehören also die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschüssen, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Acten bestehen, zwischen den Behörden, sowie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden. Während daher bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preußischen Grenze frei waren, jetzt eine Beschränkung der Portofreiheit eingetreten ist, findet in Betreff der Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereinsgebiet statt. Es muß hiernach bei solchen Sendungen, wenn sie nicht Schriften oder Acten enthalten, die Anwendung eines portofreien Rubrums für die Folge unterbleiben.

Die nach dem neuen Postvereins-Vertrage eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens nur auf Vereins-Fahrpostsendungen. In Betreff der Briefpostsendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Brief- und Fahrpostsendungen, welche nach fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum deutschen Postvereine gehören.

Berlin, den 12. September 1861.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Gr. Schwerin. Im Auftrage: Horn.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.

(990) Die in der Beilage abgedruckte Concession nebst Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die anderweite Verpachtung der Domainen-Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Döbrichau und Görnewitz ꝛc. betr.

(991) Die bisher im Pachtbesitz der Gestütsverwaltung befindliche Domaine Kreyschau wird mit Ausschluß der Vorwerke Graditz, Döhlen und Neubleesern Johanni 1862 pachtlos, so daß die Vorwerke Kreyschau in der Elbniederung kaum ½ Meile von Torgau, die auf der Höhe belegenen Vorwerke Neusorge, Döbrichau und Görnewitz, die Brau- und Brennerei nebst Mühlwerke im großartigen Umfange und die Karpfen-Fischerei in den Torgauer Amtsteichen zur anderweiten Verpachtung kommen.

Indem wir das Publikum zur etwanigen Besichtigung der zu verpachtenden Flächen in der günstigen Jahreszeit darauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den wo möglich noch in diesem Herbste anzusetzenden Termin durch öffentliche Blätter sofort bekannt zu machen, sobald die desfallsigen Einrichtungen die definitive höhere Genehmigung erhalten haben werden.

Merseburg, den 19. September 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die bergpolizeiliche Aufsicht in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla und in dem Amte Questenberg.

(992) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bergpolizeiliche Aufsicht in den Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und in dem Amte Questenberg dem Gräflich Stolbergschen Bergmeister **Riehn** in Stolberg unter Aufsicht des Gräflich Stolbergschen Gemeinschafts-Bergamtes bis auf Weiteres übertragen ist.

Halle, den 27. September 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Die Anweisung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldischen Schuldverschreibungen betr.

(993) Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Ges. S. S. 410 — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons

zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12. September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. October 1861 betr.

(994) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 19. September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betr.

(995) Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 21. September 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Obligationen der Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle

(996) Bei der heute auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes bewirkten Auslosung sind die nachstehenden, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadt-Obligationen à 100 Thlr.

Nr. 17. 19. 108. 155. 167. 177. 254. 265. 279. 345. 379. 394. 523. 532. 542. 572. 727. 763. 778. 855. 869. 924. 1025. 1113. 1117. 1150. 1162. 1176. 1216. 1228. 1238. 1282. 1330. 1359. 1403. 1431. 1441. 1467. 1522. 1675. 1681. 1690. 1691. 1697. 1767. 1844. 1864. 1900. 1941. 1952.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben hiermit auf, dieselben am 1. April 1862, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits früher ausgelooften Obligationen

Nr. 221. 388. 1837. deren Verzinsung vom 1. October pr. und

Nr. 48. 765. 1455. 1491. 1784. 1945. 1989. deren Verzinsung vom 1. April d. J. an aufgehört hat, von deren derzeitigen, uns unbekannten Inhabern annoch einzulösen sind.

Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt werden.

Halle, den 19. September 1861.

Curatorium der Gas-Anstalt.

Hypothekenſachen.

(997) Die Hypothekentabellen über folgende Grundſtücke:

1) im Orte und in der Flur Rosperwende: a) 1 Acker Land im Boohmerthale der 7 Geſchwiſter Stock; b) circa $\frac{1}{16}$ Acker Land am Röbchen und circa ⅜ Acker Land auf dem rothen Berge des Oekonom Carl Chriſtian Friedrich Gertung; c) circa ⅜ Acker Land am Breitunger Stiege des Oekonom Johann Andreas Friedrich Wilhelm Gertung; d) das von der Schäferei zu Rosperwende abgetrennte Weiderecht reſp. der dafür gewährte Landabfindungsplan der Gemeinde zu Rosperwende; f) das Schäfereihaus Nr. 69. zu Rosperwende ſammt Zubehör des Gutsbeſitzer Eduard Gertung; g) 1 Acker Land im Pfingſtfleck der 5 Geſchwiſter Koch; h) ½ Acker Land auf dem Friedrichsberge des Friedrich Andreas Schäcke; i) ein Pflanzenfleck bei dem Dorfe der Wittwe Heydenreich geb. Weber und ihrer drei Kinder erſter Ehe; k) circa ½ Acker Land im Boohmerthale des Carl Friedrich Holtze; l) circa ¾ Acker Land im Boohmerthale, ⅜ Acker Land auf dem Mittelberge, circa ¾ Acker Land im Boohmerthale. circa ⅜ Acker Land auf dem Friedrichsberge, circa ¼ Acker Land im Haſenwinkel des Karl Koch; m) ½ Acker Land am Hainwege des Schmiedemeiſter Andreas Becker; n) ¼ Acker Land im Haſenwinkel der verehel. Schreiber, Suſanne Henriette geb. Ziegenbein; o) ¼ Acker Land am Friedrichsraine des Heinrich Strohmeyer und ſeiner zwei Kinder; p) circa ⅜ Acker Land im Boohmerthale der Chriſtiane Dorothee Kanneberg; q) circa $\frac{3}{16}$ Acker Land im Haſenwinkel des Johann Gottfried Wilhelm Ziegenbein; r) circa ⅞ Acker Land auf dem rothen Berge des Johann Gottfried Bornkeſſel und ſeiner Ehefrau Louiſe geb. Hörning; s) ½ Acker Land auf dem Friedrichsberge des Schulzen Johann Heinrich Ehrhardt; t) circa ¼ Acker Land hinter Kirchners Berge der 4 Geſchwiſter Ehrhardt; u) circa 1 Acker Land, der Friedrichsberg, an der Kluft, 1½ Acker Land daſelbſt, 1 Acker Land an der Kluft, der Tränkeborn, 1 Acker Land am Kelbraer Wege, circa ½ Acker Land im Galgenfelde des Königl. Hannoverſchen Stiftes zu Ilefeld; v) ½ Acker Land am Breitunger Stiege des Karl Schreiber.

2) in der Flur Sittendorf: a) ⅜ von ¼ Acker Land an der Pfefferhufe des Anſpänner Johann Chriſtian Röder in Bennungen; b) ¼ Acker Land an der Harth der zwei Geſchwiſter John; c) ¼ Acker Wieſe im großen Riethe des Oekonom Ernſt Würzbach.

3) in der Flur Tilleda: 67 □Ruthen Weinberg neben Erdel und Schomburg dem Friedrich Feuchte gehörig,

ſind entworfen und können innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung, bei uns eingeſehen werden. Spätere Einwendungen dagegen werden unberückſichtigt bleiben.

Kelbra, den 29. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(998) Die Hypothekentabellen über die in unſerer Bekanntmachung vom 9. April 1861 (22. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1861 Seite 151.) aufgeführten Grundſtücke in Bothfelder Flur:

1) ein Stück Wieſe von 56 □Ruthen, die Hölle genannt, der Pfarre zu Röcken gehörig; 2) ein Stückchen Acker, Krautland, von 19 □Ruthen, auf dem Gruken, Nr. 130. des Flurbuchs, der Kirche zu Bothfeld gehörig,

ſind in das Hypothekenbuch übertragen worden und iſt der Erwerb von Hypothekenrechten an dieſen Grundſtücken von nun an lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 11. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion I. Bezirks.

(999) Die Hypothekentabelle über das in unſerer Bekanntmachung vom 9. April 1861 (Stück Nr. 22. des Regierungs-Amtsblatts pro 1861 Seite 151.) aufgeführte Grundſtück des Schneidermeiſters Johann Chriſtian Micheimann und deſſen Ehefrau Johanne Chriſtiane geb. Löbe zu Bothfeld: Nr. 1. ein Stückchen Feld, Krautland, an 12 □Ruthen auf dem Gruken Nr. 121. des Flurbuchs, iſt in das Hypothekenbuch übertragen worden und iſt der Erwerb von Hypothekenrechten an dieſen Grundſtücken von nun an lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 11. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion, I. Bezirks.

(1000) Die Hypothekentabelle über das in unſerer Bekanntmachung vom 9. April 1861 (Stück Nr. 22. des Regierungs-Amtsblatts pro 1861 Seite 150.) aufgeführte, der Gemeinde Bothfeld gehörige Grundſtück: A. Nr. 1. das zu Bothfeld gelegene, unter Nr. 51. des Kataſters verzeichnete Schulhaus, iſt in das Hypothekenbuch übertragen worden und iſt der Erwerb von Hypothekenrechten an dieſem Grundſtücke nun-

mehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 11. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(**1001**) Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 11. December 1860 — Stück Nr. 11. des Amtsblatts pro 1861 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 28. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(**1002**) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 29. Januar 1861 (Nr. 350. des Amtsblatts pro 1861) aufgeführte Grundstück des Christian Friedrich Grober zu Großjena in dortiger Flur, 94 □Ruthen Feld in derselben Flur, der Kirchberg, Zubehör zu den 133 □Ruthen Feld in derselben Flur im Oberfelde Nr. 782. des Flurbuchs, ist ins Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück von nun an lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 21. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(**1003**) Die im Stück 16. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1861 Seite 105. unter Nr. 389. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Einwohner Adam David Grober zu Großjena unter der laufenden Nummer 67. nachgetragene Grundstück, als: 76 □Ruthen Feld am Wasserlauft im Mittelfelde, ist in das gedachte Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem obbeschriebenen Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 2. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(**1004**) Die Stück 16. Seite 104. ff. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1861 unterm 23. Februar d. J. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Stößen zugehörigen, in der dasigen Flur gelegenen Grundstücke ist Vol. VII. Nr. 411. des Flurhypothekenbuchs von Stößen übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 6. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(**1005**) Die im Stück 21. Seite 132. unter Nr. 524. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1861 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das nachstehend beschriebene, in der Flur Großjena belegene Grundstück, als: 63 □Ruthen Feld Lötschen am Schäfereipippel aus ½ Hufe 14 Hufengut, ist nun auch in Betreff dieses Grundstücks in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 10. August 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(**1006**) Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung Nr. 164. des Amtsblatts, 8. Stück, beschriebenen, dem Gottfried Stade gehörigen, in Görsbacher Flur gelegenen Grundstücken ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte daher künftig lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 7. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(**1007**) Die im 15. Stück des Amtsblatts Nr. 340. beschriebene Hypothekentabelle über das dem Philipp Junker gehörige Holzfleck Hammaer Flur ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke künftig allein nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 19. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(**1008**) Die in unserer Bekanntmachung vom 2. November pr. im 8. Stück des Amtsblattes Nr. 162. beschriebene Hypothekentabelle über ein Fleckchen Holz in Hammaer Flur ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke künftig lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 27. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(**1009**) Die Hypothekentabelle über 2 Morgen 140 □M. Land, Görsbacher Flur, im Vorriethe von Friedrich Benkenstein zu Bösenrode 10 Jahre lang besessen und von Ludwig Gottschalk zu Görsbach von

demselben erkauft, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 28. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1010) Die Hypothekentabelle über das dem Friedrich Kühne zu Görsbach gehörige, in der dortigen Flur vor dem Vorriethe gelegen, 2 Morgen 160 QR. haltende Grundstück ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 27. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1011) Die Hypothekentabelle über das dem Bergarbeiter Ernst Heilmann gehörige, im Dorfe Zembschen sub Nr. 22 a. des Katasters belegene Wohnhaus mit Garten und Zubehör ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 22. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1012) Die im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Stück 16. 1861 bekannt gemachte Hypothekentabelle über den der verehel. Bäckermeister Friederike Louise Clauß geb. Hanf hierselbst gehörigen Garten ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

Osterfeld, den 1. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1013) In der in Stück 38. Nr. 954. veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher „dem Gastwirth August **Kluge** in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden ist, ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine".

(1014) Dem Dr. C. **Langgaard** zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1015) Das dem Glashüttenbesitzer **Röhrig** in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(1016) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Kirchhoff** in Cade, Diöces Ziesar, zu seinem funfzigjährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

(1017) Der in das Pfarramt zu Elbei berufene Superintendent **Westermeier** in Biere ist zugleich zum Superintendenten der Diöces Wolmirstedt ernannt worden.

(1018) Zu der erledigten evangelischen Nachmittagspredigerstelle an der St. Thomaskirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl Ernst Robert **Kaufmann** berufen und bestätigt worden.

(1019) Der Pfarrer **Herrmann** zu Wippra, in der Diöces Mansfeld wird Ostern 1862 in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle steht unter Privat-Patronat.

(1020) Der Pfarrer **Leunert** zu Stödten wird Ostern künftigen Jahres emeritirt werden. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle steht unter Privat-Patronat.

(1021) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biere, in der Diöces Aßendorf, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Eckartsberga, Carl Julius Christian **Fulda**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Eckartsberga ist Königlichen Patronats.

(1022) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Nielebock, Diöces Altenplathow, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schulze** vacant geworden.

(1023) Dem Königlichen Oberförster-Cand. **Möbes** zu Rosenfeld sind die Functionen der Staatsanwaltschaft in Forstpolizeisachen des Forstreviers Züllsdorf commissarisch übertragen worden.

(1024) Die Schul- und Küsterstelle in Arnsnesta, Ephorie Herzberg, Privat-Patronats, kommt zum 1. Januar k. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(1025) Die vierte Lehrerstelle an der St. Moritzschule zu Naumburg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1026) Die erste Lehrer- und Küsterstelle in Oberheldrungen, Ephorie Heldrungen, Königlichen Patronats, kommt mit dem 1. April k. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(1027) Die Schulstelle in Laue, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1028) Die Schulstelle in Badrina, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1029) Für den I. Landbezirk in der Grafschaft Stolberg-Roßla ist der Ortsvorsteher **Kirsten** in Roßla zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(1030) Der Kasernen-Inspector **Kuthe** in Wittenberg ist mit der Wahrnehmung der Functionen eines Lazareth-Inspectors resp. der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Prenzlau vom 1. October d. J. beauftragt und in Stelle desselben der Kasernen-Inspector **Scholz** in Glatz zum 1. October d. J. nach Wittenberg versetzt.

(1031) Gestorben: Chausseegeld-Erheber **Gemmel** in Ammendorf.

Befördert: ber. Steueraufseher **Kehling**, zuletzt in Bitterfeld, zum Ober-Grenzcontroleur in Lychen (Brandenburg).

Versetzt: Ober-Grenzcontroleur **Sauerland** von Wittenberge (Brandenburg) als Ober-Steuercontroleur nach Halle; ber. Steueraufseher **Boyde** von Torgau nach Weißensee; Steueraufseher **Fischer** von Magdeburg als ber. Steueraufseher nach Torgau.

Neu angestellt: pens. Grenzaufseher **Evers** zu Halle als Chausseegeld-Erheber in Eutzsch; inv. Musketier **Drechsler** in Burg als Thorwärter in Weißenfels.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 41.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die im Michaelistermine 1861 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

(1032) Bei der heute allhier stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 2. 792. 1147. 1386. 1511. 1560. 1752. 1809. 1842. 1843. 2573. 2654. 2940. 3395. 3634. 3790. 4283. 4376. 4401. 4632. 4634. 5777. 5779. 5795. 5862. 6163. 6180. 6340. 6451. 7095. 7240. 7946. 8769. 8983. 9288. 9806. 10607. 10797. 10813. 11210. 11566. 12172. 12369. 13536. 13621. 13708. 14362. 14499. 14550. 14629.;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 229. 435. 1087. 1250. 1268. 1394. 2095. 2355. 2628. 2681. 2907. 3296. 3543. 3709. 3792. 3882. 4361. 5162. 5388. 5534. 5738. 6073. 6262. 6575. 6687. 7011. 7795. 7820.;

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 42. 167. 464. 657. 950. 1249. 1520. 1644. 2013. 2283. 2575. 2753. 2999. 4553. 4579. 4622. 4707. 4917. 5146. 5311. 5436. 6121. 6286. 6527.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 9. 174. 195. 229. 249.;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 40. 61.;

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 11. 23. 31. 111.;

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 126.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 7434. 7948. 7950. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8772. zur Zahlung im Ostertermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 3. October 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
der Regierungs-Präsident. Rothe.

Die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. betr.

(1033) Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. in Gemäßheit des in §. 12. der gedachten Verordnung gemachten Vorbehalts nunmehr eingezogen werden sollen.

Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staatskasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden.

Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Merseburg, den 18. März 1861. Königliche Regierung.

Die Besetzung der Kreisthierarztstelle im Zeitzer Kreise.

(1034) Durch das Ableben des Kreisthierarzt Schierlitz in Zeitz ist die Kreisthierarztstelle daselbst erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung der nöthigen Atteste bis zum 1. November c. bei uns melden.

Merseburg, den 30. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestimmungen betreffs derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen.

(1035) Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die practische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a) die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b) die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Candidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Candidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifications-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Legitimation derjenigen Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten wollen, betr.

(1036) Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir abschriftlich mitgetheilten Note der hiesigen Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. d. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Taxpreis der Blutegel.

(1037) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October c. bis ultimo März 1862 auf 2 Silbergroschen höhern Orts festgesetzt worden.

Merseburg, den 1. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die anderweite Verpachtung der Domainen-Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Döbrichau und Görnewitz ꝛc. betr.

(1038) Die bisher im Pachtbesitz der Gestütsverwaltung befindliche Domaine Kreyschau wird mit Ausschluß der Vorwerke Graditz, Döhlen und Neubleesern Johanni 1862 pachtlos, so daß die Vorwerke Kreyschau in der Elbniederung kaum ½ Meile von Torgau, die auf der Höhe belegenen Vorwerke Neusorge, Döbrichau und Görnewitz, die Brau- und Brennerei nebst Mühlwerke im großartigen Umfange und die Karpfen-Fischerei in den Torgauer Amtsteichen zur anderweiten Verpachtung kommen.

Indem wir das Publikum zur etwanigen Besichtigung der zu verpachtenden Flächen in der günstigen Jahreszeit darauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den wo möglich noch in diesem Herbste anzusetzenden Termin durch öffentliche Blätter sofort bekannt zu machen, sobald die desfallsigen Einrichtungen die definitive höhere Genehmigung erhalten haben werden.

Merseburg, den 19. September 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Ertheilung der Gewerbescheine nach dem Gesetz vom 19. Juli d. J. betr.

(1039) **Anweisung**
zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. Nr. 3. des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20. und 21. Nr. 3. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697.) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20. und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich. Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3. Nr. 1. des Regulativs vom 4. December 1836) — und kleinen Wildprets,
Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14. Nr. 5. des Regulativs vom 28. April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für

Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20. des Gesetzes Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousselen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen (Nr. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuerermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A. I. oder A. II. Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt; der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-

Rolle und der Zugangsliste der Klassen A.I. und A.II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A.I. oder A.II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A.I. oder A.II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A.I. oder A.II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von ..... Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfertigung der Gewerbescheine für nächstes Jahr schon zu den vorstehend bestimmten Sätzen erfolgen wird und die Gewerbtreibenden zur Vermeidung von Weiterungen wohlthun werden, ihre Anmeldungen hiernach einzurichten resp. abzuändern.

Merseburg, den 7. October 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Wahl der Abgeordneten der Gewerbetreibenden in der neuen Handelsklasse A. I. betr.

(1040) Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697.) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26. u. folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6. des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9. Nr. 2. soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§. 9. Nr. 1. und 8. a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9. Nummer 5. des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung das Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9. Nummer 4.) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlacte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben, und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Comissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Commissarius (§. 9. Nr. 8.) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Commissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen. Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termine Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde (§. 9. Nr. 7. a. a. O.).

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9. Nr. 3.), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren

Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters, kommt der §. 29a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten, von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Herr Regierungsrath Messerschmidt hierselbst auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, zu unserem Commissär ernannt worden ist.

Merseburg, den 8. October 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

(1041) Dem von des Königs Majestät zum Regierungs- und Baurath Allerhöchst ernannten bisherigen Wasserbau-Inspector **Lüddecke** ist die bei dem hiesigen Collegio vacant gewordene Regierungs- und Bauraths-Stelle übertragen worden.

(1042) Die Schul- und Küsterstelle in Linda, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1043) Die Schulstelle in Cracau, Ephorie Lauchstädt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas,
als Director.

D. F. Liefrink,
als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Roëll**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz **Utrecht**;

Junker **J. E. Huydecoper van Zoyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu **Gorßel**,
als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**“ beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Rosll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltnng vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:
Köln, den 18. September 1860. **Overmann.**
Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Overmann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.
Köln, den 20. September 1860.

Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Ueberſetzung.

Abſchrift. Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeiſter der Gemeinde Zeyſt;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommiſſionär,

Beide zu Zeyſt wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Geſellſchaft **Ultrajectum** zu Zeyſt bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyſt, am ein und dreißigſten Auguſt vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentiſirt iſt in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beiſtand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigſten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt feſtgeſtellt worden, in gedachter Eigenſchaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgeſtellten Entwurf dieſes Aktes durch Höchſtdeſſelben Beſchluß vom ſechs und zwanzigſten Februar achtzehnhundert ein und ſechszig Nr. 76, von welchem eine Abſchrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet iſt, verliehen worden, — erklärten, daß ſie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Geſellſchafts-Akte feſtgeſtellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Geſellſchaft aufzunehmenden Verſicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüſſen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verurſacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Geſellſchafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden ſoll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach ſoll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Dieſe Geſellſchaft wird errichtet zur Uebernahme von Verſicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die ſowohl zu Lande als auf den Flüſſen transportirt werden, gleichviel aus welcher Urſache, erlitten wird, ſo wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löſchen deſſelben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verurſacht wird, mit Ausſchluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenſtänden, deren Werth von verſchiedenen Umſtänden abhängig iſt oder welche beſonders der Feuersgefahr ausgeſetzt ſind."

Artikel 5 ſoll lauten:

„Das Geſellſchafts-Kapital ſoll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden beſtehen, welche in Aktien von Eintauſend Gulden eingetheilt werden; von dem Geſellſchafts-Kapital ſollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden ſollen, wie ſolches durch die Direktion nach Umſtänden beſtimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden ſoll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Geſetze geforderten Eigenſchaften beſitzend, und, gleichwie die erſchienenen Perſonen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geſchehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsſtube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und ſechszig.

Unmittelbar nach geſchehener Vorleſung dieſer Urſchrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Nahuys. C. G. de Balbian van Doorn**, Notar.

Nr. 48. Einregiſtrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und ſechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweiſung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zuſatz-Cents fl. — 91⅛ zuſammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger: (war gezeichnet) **van Ouwenaller.**

Für die Richtigkeit vorſtehender Ueberſetzung:

Köln, den 23. März 1861. **Obermann.**

Umſtehend Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Ueberſetzer.

(Folgt die Kgl. Genehmigung)

v. ⁵⁄₄. 61.

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.
(gez.) **Gobefrot.**

Mit dem Original übereinstimmend:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.
L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861.
A. W. Wichers.
(L. S.) (gez.) **C. J. van Eben.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.
Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.
Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:
(gez.) **D. C. Splitgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:
Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Obermann.**
K. Pr. St. Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Obermann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.
Köln, den 29. Mai 1861.
Das Oberbürgermeister-Amt.
(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**
Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 42.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

(1044) Die Vorschrift des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32. Nr. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32. Nr. VI. a. a. O. fort.

Berlin, den 5. October 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Vorsitz in der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im Reg. Bezirk Merseburg betr.

(1045) Der Unterzeichnete bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der Vorsitz in der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im hiesigen Regierungsbezirke übertragen worden ist und verbindet damit die Aufforderung, alle für die gedachte Bezirks-Commission bestimmten Eingaben und Beschwerden an ihn gelangen zu lassen.

Merseburg, den 11. October 1861. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Das Polizei-Reglement für Harzführer betr.

(1046) **Nachtrag**

zu dem Polizei-Reglement für Harzführer vom 3. Februar 1852.

Zu §. 13. Ist der Harzführer genöthigt, an einem anderen als seinem Wohnorte zu übernachten, so steht demselben das Recht zu, von den Reisenden, die ihn zur Begleitung angenommen haben, eine Vergütung von 7½ Sgr. für Nachtquartier und Beköstigung zu fordern.

Diese Entschädigung fällt weg, wenn der Reisende die für den Führer diesfällig erwachsenden Unkosten auf eigene Rechnung zu übernehmen vorzieht.

Vorstehende Bestimmung wird als Nachtrag zu dem auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Polizei-Reglement für die Harzführer vom 3. Februar 1852 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Eine Ergänzung des Statuts der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a./S.

(1047) Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S. am 2. Mai d. J. beschlossenen, an §. 38. der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1854 genehmigten Statuten sich anschließenden Bestimmungen in folgender Fassung:

„Von der Einziehung der in der Zeit der Begründung der Gesellschaft entstandenen Jahres-Ausfälle mittelst Nachschüssen in Gemäßheit des §. 38. kann abgesehen werden. Die durch den Rechnungsabschluß des Jahres 1859 festgestellte und beschlossene Begründungsschuld wird jährlich mit 5 § des ursprünglichen Betrages amortisirt. — Diese Prozente werden daher den Kosten der laufenden Verwaltung zugerechnet, und es wird hiermit im Rechnungsjahre 1861 begonnen. — Die nach §. 38. als Dividende zu vertheilenden Jahres-Gewinne kommen erst dann zur wirklichen Aus-

zahlung, wenn außer dem fälligen Jahresbetrage noch 20,000 Thaler an anderweiten Jahresüberschüssen vorhanden sind."

Meine Genehmigung ertheilen und überlasse Ihnen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Ostende, den 4. September 1861.

Wilhelm.

Graf v. Schwerin. v. Bernuth.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Ablauf der Pachtzeit der Domaine Elsterwerda betr.

(1048) Die Domaine Elsterwerda wird nach dem Abkommen mit den bisherigen Pächtern schon zu Johanni k. J. pachtlos und soll nach höherer Anweisung das Vorwerk Krauschütz, dessen Separationsplan erst im Laufe dieses Monats ausgewiesen ist, nebst der Schäferei Kraupa und den Bielaer Weinbergen auf 18 Jahre, die beiden davon entfernt belegenen Schraden-Vorwerke Reisdam und Ober-Buschhaus aber nur auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Indem wir die Bekanntmachung des öffentlichen Verpachtungs-Termins noch vorbehalten müssen, machen wir das pachtlustige Publikum schon jetzt darauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die bisherigen Domainenpächter, Amtsrath Hübler und dessen Sohn, die Pläne an Ort und Stelle nachweisen werden.

Merseburg, den 8. October 1861. Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Jurisdictions-Veränderung betreffs der wüsten Mark Heidendorf.

(1049) Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. April d. J. ein Theil der wüsten Mark Heidendorf von dem Saalkreise abgetrennt und dem Delitzscher Kreise resp. dem Gemeindebezirke Nabutz zugeschlagen worden ist, sind die zu der gedachten wüsten Mark gehörigen Separationspläne Nr. 34. bis incl. 49 b. mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers aus der bisherigen Jurisdiction des Kreisgerichts zu Halle auf die des Kreisgerichts zu Delitzsch übergegangen.

Naumburg, den 7. October 1861. Königliches Appellationsgericht.

Dienststunden bei der Posterpedition in Schlieben.

(1050) Bei der Posterpedition in Schlieben sind die Dienststunden für die Wochentage anderweitig auf:

Vormittags im Winterhalbjahr von 8—11 Uhr, im Sommerhalbjahr von 7—11 Uhr,

Nachmittags zu allen Jahreszeiten von 4—8 Uhr,

festgesetzt, so daß das Postbüreau für die Annahme und Ausgabe von Vormittag 11 bis Nachmittag 4 Uhr geschlossen bleibt.

Für die Sonn- und Festtage bleiben die allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 11. October 1861. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Hypothekensachen.

(1051) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die Grundstücke:

a) des Fischermeisters Louis Küstenmacher, b) des Königlichen Universitäts-Fiskus, c) des Hufenrichters Friedrich August Kölling, d) der Tuchscheerermeister Kötzschkeschen Erben, e) des Apothekers Wilhelm Richter, f) des Krautgärtners Johann Carl Scheer, g) des Brauereibesitzers Erdmann Probsthan, h) der Maurermeister Zimmermann und Voigt und i) der Handarbeiter Johann Christian Friedrichschen Eheleute, welche von uns unterm 18. Januar, 11. Februar, 26. Februar a. c. öffentlich bekannt gemacht sind, vollendet ist und der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 4. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1052) Die Tabelle über eine Wiesenparzelle von der zur Domaine Bleesern gehörigen sogenannten großen Wiese, 6 Morgen 55 ORuthen groß, welche der Hüfner und Schenkwirth Friedrich Carl Stolze in Radlitz mittelst Contracts vom $\frac{16.\text{ Mai}}{15.\text{ Juni}}$ a. c. von dem Königlichen Domainen-Fiskus ertauscht hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 26. October bis 26. December c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 4. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1053) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 1. October 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1054) Dem Ernst **Geßner** zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. October d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1055) Das dem Techniker Georg **Mehlis** zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(1056) Nach dem nahe bevorstehenden Abgange des Herrn Superintendenten **Fulda** von Eckartsberga wird die Superintendentur-Verwaltung der dortigen Diöces einstweilen von dem Diaconus **Linke** daselbst fortgeführt werden.

(1057) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Löbnitz mit Döbern, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiaconus und Superintendentur-Vicar in Naumburg, Johann Carl Friedrich **Obstfelder**, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

(1058) Das durch die Versetzung des Superintendentur-Vicars **Obstfelder** vacant werdende Ephoralamt der Diöces Naumburg wird einstweilen von dem Pfarrer **Born** in Flemmingen verwaltet werden.

(1059) Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Graf **v. d. Schulenburg-Burgscheidungen** ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

(1060) Den practischen Aerzten Dr. **Eckardt** in Hohenmölsen und Dr. **Eylau** in Merseburg ist durch den Herrn Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten die silberne Impf-Medaille ertheilt worden.

(1061) Der Bauführer Franz **Reuter** aus Spickendorf ist in dieser Eigenschaft am 1. October d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

(1062) Der Baukunstbeflissene Fürchtegott Richard **Haasengier** aus Wörmlitz ist zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

(1063) Die Schul- und Küsterstelle in Rosenfeld, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Emeritus erledigt.

(1064) Die Schul- und Küsterstelle in Kraßig, Ephorie Schlieben, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1065) Die erste Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Jessen, Ephorie Prettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1066) Dem Forstaufseher **Goßmann** zu Gräfendorf ist unter Ernennung desselben zum Förster die Försterstelle zu Seyda, in der Oberförsterei gleiches Namens, vom 1. November c. ab definitiv verliehen worden.

(1067) Dem Förster **Schwanitz** zu Seyda ist die Försterstelle zu Glücksburg bei Mügeln, in der Oberförsterei Seyda, vom 1. November c. ab verliehen worden.

(1068) Dem Hülfsaufseher Herrmann **Gentzsch** ist unter Ernennung desselben zum Forstaufseher die Forstaufseherstelle zu Gräfendorf, in der Oberförsterei Sitzenrode, vom 1. November c. ab definitiv verliehen worden.

(1069) In Folge genehmigten Stellentausches ist der Kreisgerichtsrath **Seeburg** in Dommitzsch statt nach Merseburg an das Kreisgericht zu Wittenberg und der Kreisrichter **Meyer** in Kemberg statt nach Wittenberg an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Krönig** in Paderborn ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Kemberg, ingleichen sind die Referendarien **Achilles** und **Köppe** zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius **Bath**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald, der Referendarius **Borchert**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Stettin, und der Auscultator **Galli**, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten.

Die Rechtscandidaten **v. Jagow**, **Liebaldt** und **Westphal** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Referendarius **Brandes** in Zörbig ist als Secretair bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schmiedeberg und der Büreau-Diätar **Meinhold** in Sangerhausen als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Suhl, desgleichen sind die bisherigen Hülfsboten **Busch** in Heringen und **Schröter** in Zörbig definitiv, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Eisleben und Letzterer bei dem Kreisgerichte in Delitzsch, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Zörbig, angestellt.

(1070) Der Appellationsgerichts-Kanzlist **Settekorn** zu Halberstadt ist zum Kanzlei-Inspector ernannt.

(1071) Mit dem 1. November d. J. ist der Staatsanwalt Freiherr **v. Elmendorff** zu Heiligenstadt als Staatsanwalt an das Königliche Kreisgericht zu Crossen versetzt und ist der bisher bei der Staatsanwaltschaft zu Halberstadt beschäftigte Gerichts-Assessor Freiherr **v. Strombeck** commissarisch worden, auf die Zeit vom 1. November d. J. bis zum 1. April k. J. die Functionen eines Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Heiligenstadt zu übernehmen.

(1072) Der Ober-Lazareth-Inspector **Hoffmann** in Königsberg ist in gleicher Eigenschaft nach Erfurt und in seine Stelle der Ober-Lazareth-Inspector **Neumann** in Erfurt nach Königsberg versetzt worden.

(1073) 1) Bestätigt resp. angestellt sind der Posterpedienten-Anwärter **Hultzsch** als Posterpedient in Halle und der invalide Sergeant **Ehlert** als Posterpediteur in Meisdorf.

2) Versetzt sind die Posterpedienten **Riedel** und **Francke** aus der Ober-Postdirection zum Eisenbahn-Postamte Nr. 6. in Halle und der Posterpedient **Rübmann** von Eilenburg nach Halle zur Ober-Postdirection.

3) Ausgeschieden ist der Posterpediteur **Petri** in Meisdorf.

4) Pensionirt ist der Packbote **Eichelmann** in Delitzsch.

5) Gestorben sind die Posterpedienten **Hahn** in Hettstedt und **Schildener** in Sangerhausen und der Wagenmeistergehülfe **Baunack** in Halle.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 43.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. October 1861.

(1074) Das 35. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 21. October 1861, enthält unter:

Nr. 5441. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5442. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nr. 5443. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.

Nr. 5444. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861.

Nr. 5445. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Nr. 5446. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheilanstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Nr. 5447. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modificirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

Nr. 5448. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenconvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Veräußerung der Domaine Nautschütz.

(1075) Zur Veräußerung der Domaine Nautschütz im Kreise Weißenfels in drei Objecten, nämlich:

1) dem Vorwerksgehöfte in Nautschütz nebst dem Areale in Nautschützer und Sausdorfer Flur von 339 Morgen 88 QRuthen und zwar:

197	Morgen	68	QRuthen Acker,
20	"	167	" Wiese,
6	"	50	" Anger,
108	"	88	" Holzungen,
4	"	4	" Garten,
1	"	106	" Hof- und Baustelle,
—	"	98	" Gewässer,
—	"	47	" Unland,
Summa			

den Inventarien an Obst- und wilden Bäumen, Feldbestellung, Aussaat, Teichbesatz und der Fischerei im Steinbach;

2) der Parzelle in Großbelmsdorfer Flur, der Haasenberg genannt, von 23 Morgen 9 QRuthen, nämlich:

7	Morgen	45	□Ruthen Acker,
—	"	37	" Wiese,
3	"	21	" Lehde und
12	"	86	" Gehölz,
			Sa. uts.

nebst den darauf stehenden Obstbäumen;

3) der Parzelle in Böhlitzer Flur von 10 Morgen 160 □Ruthen, nämlich:

10	Morgen	150	□Ruthen Acker,
—	"	10	" Anger,
			Sa. uts.

nebst den darauf stehenden Obstbäumen,

haben wir Montag **den 2. December 1861**, öffentlichen Bietungstermin im Geschäftslokale der Domaine Rautschütz anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 3 Uhr geschlossen wird.

Die Grundlagen der Veräußerung und zwar:

a) die Veräußerungspläne,
b) die Veräußerungs-Bedingungen,
c) die Regeln der Licitation,
d) die Karten,
e) die Vermessungs-Register,
f) die mit den jetzigen Pächtern der obigen Grundstücke abgeschlossenen Pachtverträge nebst den sonstigen Urkunden, durch welche die Rechte und Pflichten derselben hinsichtlich der Rückgewähr festgestellt werden,

liegen zur Einsicht der Kauflustigen in unserer Domainen-Registratur bereit. Auch haben wir zu diesem Behufe Duplicate der Schriftstücke a. b. und c. auf der Domaine ausgelegt.

Merseburg, den 17. August 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Königlichen Domaine Löbegallen.

(1076) Die im Kreise Pillkallen belegene Königliche Domaine Löbegallen soll von Johannis 1862 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Herrmann in Pillkallen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Löbegallen, bestehend aus dem Hauptvorwerke Löbegallen und den Nebenvorwerken Neu-Löbegallen und Schradersleben liegt 2½ Meilen von der Kreisstadt Pillkallen, 1 Meile von der von Stallupönen nach Tilsit führenden Chaussee und 5 Meilen von dem hiesigen und 4½ Meilen von dem Eisenbahnhofe zu Stallupönen entfernt und umfaßt an

Acker	2686	Morgen	18 □Ruthen,
Wiesen	367	"	88 "
Weide	11	"	112 "
Gärten	17	"	119 "
Hof- und Baustellen	16	"	78 "
Unland	133	"	120 "
insgesammt also ein Areal von	3232	Morgen	175 □Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 25,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. September 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Ablauf der Pachtzeit der Domaine Elsterwerda betr.

(1077) Die Domaine Elsterwerda wird nach dem Abkommen mit den bisherigen Pächtern schon zu Johanni k. J. pachtlos und soll nach höherer Anweisung das Vorwerk Krauschütz, dessen Separations-

plan erst im Laufe dieses Monats ausgewiesen ist, nebst der Schäferei Kraupa und den Bielaer Weinbergen auf 18 Jahre, die beiden davon entfernt belegenen Schraden-Vorwerke Reisdam und Ober-Buschhaus aber nur auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Indem wir die Bekanntmachung des öffentlichen Verpachtungs-Termins noch vorbehalten müssen, machen wir das pachtlustige Publikum schon jetzt darauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die bisherigen Domainenpächter, Amtsrath Hübler und dessen Sohn, die Pläne an Ort und Stelle nachweisen werden.

Merseburg, den 8. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Gewerbesteuerklasse A. I. betr.

(1078) Nachdem ich von der Königlichen Regierung hierselbst auf Grund des §. 9. des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Juli d. J. (Ges. Samml. S. 699.) zum Commissarius für die Leitung der Wahl der Abgeordneten der zur Klasse A. I. gehörigen Steuerpflichtigen ernannt worden bin (Amtsblatt S. 274.), habe ich zu dieser Wahl einen Termin zu Halle a. d. S. im Saale des Gasthofs zum Kronprinzen auf **den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr,** anberaumt. In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. September d. J. sub Nr. V. (Amtsblatt S. 271.) bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 19. October 1861. Messerschmidt, Königlicher Regierungsrath.

Hypothekensachen.

(1079) Die Hypothekentabelle über eine der Wittwe Marie Schlag geb. Koch zu Unternessa gehörige, in Wernsdorfer Flur belegene Wiese, Flurbuchs Nr. 26., ist fertig und liegt innerhalb zweier Monate, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Uebertragung in das Hypothekenbuch und sind spätere Erinnerungen dagegen unzulässig. Hohenmölsen, den 16. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1080) Die Hypothekentabelle über das der Wilhelmine Henriette Erbs in Altenroda gehörige, in Altenroda gelegene Gartenfleck am Vibraer Wege und Anger ist angelegt und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 12. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1081) Dem Techniker H. **Walz** zu Berlin ist unter dem 11. October 1861 ein Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreitemaschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1082) Das dem Ingenieur S. **Münster** und dem A. **Wirtz** zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(1083) Des Königs Majestät haben am 18. October c. bei Allerhöchst Ihrer Krönung Allergnädigst geruhet, dem Kaufmann **Jacob** zu Halle a. d. S. den Character als Commerzienrath zu verleihen.

(1084) Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Otto Friedrich Wilhelm **Beyer,** gebürtig aus Kelbra; 2) Carl Ferdinand **Dible,** geb. aus Nordhausen; 3) Friedrich August **Frobenius,** geb. aus Suhl; 4) Gottfried Wilhelm Eduard **Hennig,** geb. aus Möst; 5) Georg Rudolph Eduard **Lipke,** geb. aus Elversdorf; 6) Theodor Maximilian **Fischer,** geb. aus Thalwinkel; 7) Albert **Kulisch,** geb. aus Eisleben; 8) Traugott Wilhelm **Rudolph,** geb. aus Süptitz; 9) Friedrich Victor Eusebius **Scharfe,** geb. aus Lengefeld; 10) Georg Gottwalt **Ulrici,** geb. aus Halle a. d. S.; 11) Imanuel Robert **Wendenburg,** geb. aus Weteritz, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(1085) Durch den Tod des Pfarrers **Aurbach** zu Nelben, in der Ephorie Cönnern, ist die dortige Pfarrstelle, welche unter Privat-Patronat steht, zur Erledigung gekommen.

(1086) Der Baukunstbeflissene Friedrich Gottlob Wilhelm **Busch** aus Burgstaden ist zum Bauführer ernannt und als solcher am 12. October c. vereidigt worden.

(1087) Die Schul- und Küsterstelle in Weßmar, Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, kommt zu Ostern 1862 durch freiwilligen Rücktritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung.

(1088) Der Kämmerer **Heyer** in Osterfeld ist fernerweit zum Schiedsmann für die Stadt Osterfeld gewählt und verpflichtet worden.

(1089) Der bisherige Schiedsmann für den V. Landbezirk im Kreise Sangerhausen, Oekonom **Prall** in Riestedt, ist auf die nächsten 3 Jahre wieder als Schiedsmann, dagegen der Oekonom **Dettler** in Beyernaumburg als dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(1090) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector **Werner** zu Magdeburg ist unterm 12. October c. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

(1091) Gestorben: Steuererheber **Splieth** in Wettin.

Entlassen: Steueraufseher **Arndt** in Halle; Steueraufseher **Jahnow** in Trebitz bei Cönnern.

Befördert: beritt. Steueraufseher **Matz** in Halle zum Hauptamts-Assistenten in Langensalza.

Versetzt: Steueraufseher **Walther** von Catharinenberg nach Roßleben, Steueraufseher **Dallmer** von Wiehe nach Roßleben, Steueraufseher **Wender** von Roßleben nach Magdeburg, Steueraufseher **Schreyer** von Sachsenburg nach Wiehe, Steueraufseher **Renter** von Görsbach nach Königsaue, Steueraufseher **Jendrowsky** von Eilenstedt nach Zeitz, Steueraufseher **Möll** von Unseburg nach Besedau, Steueraufseher **Walter** von Unseburg nach Körbisdorf, Steueraufseher **Grünwald** von Weißenfels nach Langenbogen, Steueraufseher **Baumgart** von Weißenfels nach Mukrena, Steueraufseher **Kufeld** von Zeitz nach Neubeesen, Steueraufseher **Moldenhauer** von Neugattersleben nach Quenstedt, Steueraufseher **Rudolph** von Weißenfels nach Zeitz, Steueraufseher **Kröning** von Irxleben nach Roßleben, Steueraufseher **Benisch** von Roßleben nach Querfurt, Steueraufseher **Schulze** von Mühlhausen nach Roßleben, Steueraufseher **Projatzky** von Nebra nach Mühlhausen, Steueraufseher **Gabelmann** von Holleben nach Halle, Grenzaufseher **Borghardt** von Rheinsberg (Potsdam) als Steueraufseher nach Sachsenburg, Grenzaufseher **Reimann** von Kaldenkirchen (Rhein) als Steueraufseher nach Görsbach, Grenzaufseher **Rane** von Kecken (Rhein) als Steueraufseher nach Nebra, Chausseegelderheber **Fiedler** von Braunschwende nach Kl. Werther.

Neu angestellt: inv. Vicewachtmeister **Wartmann** als Steueraufseher in Trebitz bei Cönnern, inv. Sergeant **Schaaf** als Steueraufseher in Benkendorf, pens. Steueraufseher **Dieskau** als Chausseegelderheber in Braunschwende.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 44.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. November 1861.

(1092) Das 36. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 21. October 1861, enthält unter:

Nr. 5449. Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. October 1861.

Nr. 5450. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5451. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen betr.

(1093) **Instruction**
über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn.

Zur Ausführung der §§. 3—6. des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15. desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44. der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5. angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich

bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königl. Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2.) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4. 5.) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protocoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchsbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mine-

ral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. §. 169.) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollten außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§. 5.) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden

1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den

Befund ein Protocoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1) die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2) die Feststellung des nach Maßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4. und 5.) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6.) und über die Feldesbesichtigung (§. 13.) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14.) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruction eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruction fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach §. 15. abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24. October 1858 in den §§. 4—19. enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verleihung des Bergeigenthums eines Braunkohlenbergwerks.

(**1094**) Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Factor Knauer in Gröbers das Bergeigenthum des Braunkohlenbergwerks Titus bei Bennewitz mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden ist.

Halle, den 14. October 1861.

Königliches Ober-Bergamt.

Die Anweisung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldischen Schuldverschreibungen betr.

(1095) Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooſt sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Ges. S. S. 410 — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12. September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Hypothekensachen.

(1096) Die in unserer Bekanntmachung vom 18. December v. J. (Amtsblatt pro 1861 Seite 56.) beschriebene Hypothekentabelle über ohngefähr $\frac{1}{16}$ Acker in den Holzstückenbergen Balgstädter Flur, der verehelichten Schiebel, Hanne Friederike geb. Thomas und deren Ehemanne Friedrich August Schiebel zu Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 6. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1097) Die in unserer Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1861 Seite 155.) beschriebene Hypothekentabelle über eine Gerte Holz im Voigtsholze Zeuchfelder Flur der verehel. Thieme, Marie Therese geb. Köhler zu Gröst gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 27. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1098) Die in unserer Bekanntmachung vom 4. April c. (Amtsblatt de 1861 Stück 22. Nr. 567.) beschriebene Landungshypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Eckartsberga, den 3. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1099) Die Hypothekentabelle über das der verehelichten Marie Louise Friederike Franke geb. Agthe zu Auerstädt gehörige, in der Flur Auerstädt belegene Grundstück: ein Fleckchen Garten im Eßleben, ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 6. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1100) Ueber nachfolgende Grundstücke:

A. in der Flur von Bachra: Nr. 4505. $\frac{1}{8}$ Morgen Acker, der Mühlgarten genannt, dem Landwirth Friedrich Andreas Schmidt daselbst gehörig, an der Mittagsseite des Dorfes Bachra an einem Stück des Besitzers und an einem Stück der Frau Schulze Madlung gelegen;

B. in der Flur von Backleben: $\frac{1}{2}$ Ar. Sottel an der langen Ilse, dem Johann Karl Gottlob Schönerstedt daselbst gehörig und $\frac{1}{2}$ Ar. Abstück, ein Striegel, $\frac{1}{8}$ Acker nach Weimarischem Maaß, am Backlebener Wege zu Alihausen, dem Landwirth Friedrich August Seidenfaden und der Wittwe Marie Sophie Ludwig geb. Palm in Backleben gemeinschaftlich zugehörend,

sind die Hypothekentabellen fertig und liegen zwei Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, den Betheiligten zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Spätere Erinnerungen gegen diese Tabellen sind unzulässig.

Cölleda, den 5. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(1101) Die in unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1861 Nr. 346. des Amtsblatts pro 1861 näher beschriebene Hypothekentabelle über die dem Eduard Seipt zu Burgscheidungen gehörigen 1½ Acker in Tröbsdorfer Flur und 1 Acker in Burgscheidunger Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 13. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1102) Das in unserer Bekanntmachung vom 20. April 1861, Amtsblatt pro 1861 Stück 23., gedachte Grundstück des Gottfried Böttger zu Altenroda ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 16. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1103) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die Grundstücke:

a) des Ackerbürgers Dähne in der hiesigen Elstervorstadt, b) des Krautgärtners Johann Gottlieb Hecht in der hiesigen Schloßvorstadt, c) des Ackerbürgers Pathe hier, d) der Ackerbürger Schrödterschen Eheleute in der hiesigen Elstervorstadt,

welche von uns unterm 15. März a. c. öffentlich bekannt gemacht sind, vollendet ist und der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 10. August 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1104) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die Grundstücke:

1) des Ackerbürgers Paul Nitzschke in Friedrichstadt, 2) des Krautgärtners August Scheer in der Elstervorstadt, 3) des Zimmermanns Gottlob Springer hier, 4) des Ackerbürgers Christoph Meister in der Elstervorstadt, 5) der hiesigen Stadtcommun und 6) der hiesigen Zimmermannschen milden Stiftung,

welche von uns unterm 15. März, 4. und 24. April a. c. öffentlich bekannt gemacht sind, vollendet ist und der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 24. August 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1105) Die Hypothekentabelle über das in Nr. 19. des Amtsblatts unter Nr. 462. beschriebene Grundstück ist zum Hypothekenbuche übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 17. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1106) Die Hypothekentabelle über ¼ Acker Land auf dem Berge, Windehäuser Flur, der Wittwe Catharine Wilhelmine Krause geb. Heise daselbst gehörig, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 3. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1107) Die Hypothekentabelle über die der Gemeinde Steinbrücken gehörigen Hausgrundstücke, unter Nr. 536. des Amtsblattes beschrieben und bekannt gemacht, ist zum Hypothekenbuche übertragen und daher der Erwerb neuer Rechte an diesen Grundstücken nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 6. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1108) Die Hypothekentabelle über 1 Acker Wiese, an der Lilienwiese Hammaer Flur, den Erben des Friedrich August Kolbenach von hier gehörig, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 10. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1109) Die Hypothekentabelle über das der Susanne Louise Reinboth geb. Reinboth zu Hamma gehörige, in dortiger Flur gelegene Grundstück: ½ Acker Land im Lindeisgrunde, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 26. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1110) Die Hypothekentabelle über das in Bilzingsleben unter Nr. 191. belegene, dem Maurergesellen Christoph Gottlieb Ludwig gehörige Wohnhaus nebst Zubehör ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heldrungen, den 29. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1111) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Holz und Lehde in Leißlinger Flur, Flurbuch Nr. 1299. 1300. 1301. 1302., des Einwohners Constantin Schmidt zu Rödgen, der Wittwe Johanne Liberte Wohlust zu Leißling und der unverehel. Johanne Sophie Köhler daselbst, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Weißenfels, den 8. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(1112) Die Hypothekentabelle über die in Annaburger Flur zwischen dem sogenannten Ständer und dem Heidemüllerschen Felde in Annaburger Haide belegene Wiese des Pechknechts George Reichert in Zschernick von circa 3 Morgen Größe ist in das Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte bezüglich dieses Grundstücks richtet sich nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung.

Torgau, den 31. August 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1113) Die Hypothekentabelle über die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf spätere angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 9. September 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Flur Geußnitz. Die Pfarre in Geußnitz: 1 Morgen 141 QRuthen Feld, das Rödener Wegestück, Nr. 257. des Flurbuchs, 3 Morgen 16 QRuthen Feld, das Rödener Wegestück, Nr. 243. des Flurbuchs, 3 Morgen 37 QRuthen Feld, das Rödener Wegestück, Nr. 239. des Flurbuchs, 4 Morgen 143 QRuthen Feld, das Lehmgrubenstück, Nr. 229. des Flurbuchs, 120 QRuthen Feld hinter den Gärten, Nr. 215. des Flurbuchs, 4 Morgen 14 QRuthen Feld, der Mittelrücken, Nr. 160. des Flurbuchs, 2 Morgen 114 QRuthen Feld, die Breiten oder Bönchen, Nr. 153. des Flurbuchs, 88 QRuthen Feld, die Breiten oder Bönchen, Nr. 196. des Flurbuchs, 2 Morgen 2 QRuthen Feld, die Trift, Nr. 183. des Flurbuchs, 2 Morgen 157 QRuthen Feld, die Kuhmitz, Nr. 130. des Flurbuchs, 3 Morgen 45 QRuthen Feld, der Hopfenberg, Nr. 121. des Flurbuchs, 2 Morgen 173 QRuthen Wiese, am Angerholze, Nr. 107. des Flurbuchs, 9 QRuthen Wiese am Angerholze, 163 QRuthen Feld, das Gründchen, Nr. 15. des Flurbuchs, 1 Morgen 28 QRuthen Feld, die Peitschen und obern Wiesen, Nr. 86. des Flurbuchs, 3 Morgen 85 QRuthen Feld, die Peitschen und obern Wiesen, Nr. 79. des Flurbuchs, 1 Morgen 163 QRuthen Feld, die Wildenborner Felder, Nr. 53. des Flurbuchs, 3 Morgen 126 QRuthen Feld, die Wildenborner Felder, Nr. 50. des Flurbuchs.

(1114) Die im 21. Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Hypothekentabelle über das zu Mannsdorf belegene, sub Nr. 6b. katastrirte Wohnhaus nebst Zubehör der verwittweten Johanne Friederike Herrling gebornen Teuchert in Mannsdorf ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird daher von nun an der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 4. September 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1115) Dem Fabrikanten G. A. **Reiniger** zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungs-Patente:

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarrenwickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrication von Cigarrenwickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1116) Dem Hofrath und Hofzahnarzt J. **Mittelhaus** zu Berlin ist unter dem 19. October 1861 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1117) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. **Schellenberg** zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(1118) Der Superintendent a. D., Pfarrer D. **Harnisch** in Elbei, Diöces Wolmirstedt, ist am 1. October c. in den Ruhestand getreten.

(1119) Dem in das Pfarramt zu Biere berufenen Superintendenten **Fulda** ist die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöces Atzendorf interimistisch übertragen worden.

(1120) Der Schulamts-Candidat Dr. Adolph Ferdinand **Winter** ist am Gymnasium zu Wittenberg als erster Adjunct angestellt worden.

(1121) Dem practischen Arzt Dr. **Barries** zu Halle a. d. S. ist von Sr. Majestät dem Könige der Character als Sanitätsrath verliehen worden.

(1122) Dem Förster **Friedrich** zu Wöllnau ist die Försterstelle zu Falkenstruth in der Oberförsterei Zülsdorf vom 1. Januar 1862 ab definitiv verliehen worden.

(1123) Dem Forstaufseher **Klotz** zu Neusorgefeld ist unter Ernennung desselben zum Förster die Försterstelle zu Wöllnau in der Oberförsterei Doberschütz vom 1. Januar 1862 ab definitiv verliehen worden.

(1124) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Friedrich Ernst **Klimisch** ist die Forstaufseherstelle zu Bibra in der Oberförsterei Pödelist vom 1. October a. ab definitiv verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 45.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die 6te Legislatur-Periode betr.

(1125) Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Art. 75. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Ges. Samml. de 1849 Nr. 19.), ist Seitens des Königlichen Ministerii des Innern der Tag der Wahl der Wahlmänner auf

Dienstag den 19. November c.,

der Tag der Wahl der Abgeordneten auf

Freitag den 6. December c.

festgesetzt worden.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, bringen wir nachstehend die Verordnung vom 30. Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 4. October c. zur öffentlichen Kenntniß.

Durch das dem Gesetze vom 27. Mai v. J. beigefügte Verzeichniß (Ges. Samml. de 1860 Nr. 25.) sind für den diesseitigen Regierungsbezirk die nachfolgenden Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten nebst den Wahlorten festgesetzt und haben wir für die einzelnen Wahlbezirke die nachfolgenden Wahl-Commissarien ernannt:

	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Wahl-Commissarien.
1.	Kreis Liebenwerda „ Torgau	Torgau,	Landrath Graf **v. Seydewitz.**
2.	Kreis Schweinitz „ Wittenberg	Schweinitz,	Landrath **v. Jagow.**
3.	Kreis Bitterfeld „ Delitzsch	Delitzsch,	Landrath, Geh. Reg. Rath **v. Leipziger.**
4.	Saalkreis incl. Stadt Halle,	Halle	Landrath **v. Krosigk.**
5.	Mansfelder Seekreis Mansfelder Gebirgskr.	Eisleben,	Reg. Rath Frhr. **v. Diepenbroick-Grüter.**
6.	Kreis Sangerhausen „ Eckartsberga	Artern,	Landrath **v. Münchhausen.**
7.	Kreis Querfurt „ Merseburg	Lauchstedt,	Landrath **Weidlich.**
8.	Kreis Weißenfels „ Naumburg „ Zeitz	Weißenfels,	Landrath, Geh. Reg. Rath **Danneil.**

In jedem dieser acht Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen.

Merseburg, den 1. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig, oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen Abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Die §§. sind im Urwahltermine zu

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist Jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sonssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars*) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglement). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlcommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

*) Das Formular ist im Amtsblatte Jahrgang 1855 Seite 301. abgedruckt.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular*) aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst

*) Das Formular ist im Amtsblatte Jahrgang 1855 Seite 302. und folgende abgedruckt, auch befindet sich selbiges in den Händen der Wahlcommissarien. Anstatt der Worte „und der §§. 8—15. des Reglements vom 31. Mai 1849“ heißt es jetzt im Eingange des Protocolls „und der §§. 9—16. des Reglements vom 4. October 1861.“

die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlcommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahl-Versammlung constituirt ist (§§. 9. u. 20. des Reglements) das durch den Wahlcommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Ab-

geordneten werden von dem Wahlcommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Die Concession der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und Transportgefahr in Tiel betr.

(1126) Die in der Beilage abgedruckte Concession nebst Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereinigung mehrer Grubenfelder.

(1127) Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage die in den Feldfluren Voigtstedt, Karstedt und Schönfeld des Sangerhäuser Kreises gelegenen, dem Königlichen Salinenfiskus gehörigen Grubenfelder unter dem Collectivnamen „Grube Havelsberg" zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt worden sind.

Halle, den 20. October 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

(1128) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bachra mit Schafau, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer zu Donndorf, in der Diöces Artern, Franz August **Greuner**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Donndorf ist Privat-Patronats.

(1129) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Dodendorf, Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers **Naumann** vacant geworden.

(1130) Die durch die Versetzung des dem Oberbau-Inspector in Oppeln ernannten Bau-Inspectors **Herr** erledigte Bau-Inspectorstelle zu Halle ist dem Bau-Inspector **Steinbeck**, bisher in Schleusingen, verliehen worden.

(1131) Die Schul- und Küsterstelle in Niemberg, zweite Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Emeritus erledigt.

(1132) Die erste Lehrer- und Küsterstelle in Keuschberg, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und Transportgefahr in Tiel, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Extra-Blatt

zum 45. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. November 1861.

Bekanntmachung in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

(1133) Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königliche Staats-Ministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4. d. M.*) erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit, und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. a. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkür auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den practischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der

*) Abgedruckt Seite 294. des Amtsblatts.

Digitized by Google

Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinne darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staats-Regierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze Ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen, um unverzüglich Abhülfe zu schaffen.

Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staatsregierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlcandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu directen Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staats-Regierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung, die Staats-Regierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

In dem Circular-Erlaß vom 10. October d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen und demgemäß eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium auszudrücken geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen

Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reactionaire als democratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens, sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letzteren, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10. October d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochwohlgeboren Mitwirkung.

Ew. Hochwohlgeboren haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu

bringen. Daſſelbe iſt auch, ſoweit es noch nicht geſchehen in Anſehung des Circulars vom 10. October d. J. zu veranlaſſen.

In Betreff dieſer Blätter iſt überhaupt darauf zu halten, daß dieſelben nicht ſolchen Parteibeſtrebungen ausſchließlich dienſtbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgeſprochenen Abſicht der Staats-Regierung entgegenwirken. Die Spalten dieſer Blätter müſſen vielmehr allen Publicationen der Staats-Regierung ebenfalls offen gehalten werden.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Miniſter des Innern.
Graf von Schwerin.

An den Königlichen Regierungs-Präſidenten Herrn Rothe
Hochwohlgeboren zu Merſeburg.

Unter Hinweiſung auf vorſtehende Miniſterial-Erlaſſe werden alle zur Ausführung der Abſichten der Staats-Regierung berufenen Behörden und Beamten des Regierungsbezirks verpflichtet, den darin in Bezug auf die bevorſtehenden Wahlen ertheilten Anweiſungen pünktlich nachzukommen und für ihre Befolgung gewiſſenhaft Sorge zu tragen.

Möge aber dieſe offene Darlegung der Grundſätze, nach welchen die Staats-Regierung die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt Selbſt für die Befeſtigung und Mehrung der äußeren Ehre, ſowie für eine beſonnene und friedliche Förderung der inneren Wohlfahrt unſeres geliebten Vaterlandes vorgeſchriebenen Normen zu verwirklichen beſtrebt iſt, auch von allen Wählern beherzigt werden und ſie zu einer ſorgfältigen und gewiſſenhaften Prüfung veranlaſſen, wem ſie ihre Stimme geben wollen und können.

Die nahe bevorſtehenden Wahlen bieten ihnen ſo bald ſchon die Gelegenheit dar, die Aeußerungen begeiſterter Liebe und Verehrung, die den Krönungstag auch im hieſigen Bezirke zu einem allgemeinen und wahrhaft herzerhebenden Feſttage gemacht haben, durch die That zu beweiſen. Es gilt daher, Männer in das Abgeordnetenhaus zu ſenden, welche die Treue gegen ihren König und Herren und ihre Liebe zum Vaterlande nicht blos mit Worten verſichern, ſondern dadurch zu bethätigen entſchloſſen ſind, daß ſie die zur Ausführung Seiner hochherzigen landesväterlichen Abſichten von Ihm beſtellten Räthe der Krone mit Entſchiedenheit und Einſicht unterſtützen. Es gilt mit einem Worte, gewiſſenhafte, einſichtsvolle, wahrhaft patriotiſche, jeder extremen Richtung abholde, gemäßigte Männer zu wählen.

Möge ſo der Ausfall der Wahlen auch im hieſigen Bezirk ein neues und leuchtendes Zeugniß von der bewährten Treue und Beſonnenheit ſeiner Bewohner ablegen und dazu dienen, das ſchöne Band zwiſchen unſerem Königlichen Herren und Seinem Volke, dieſes einzig ſichere Unterpfand des Ruhmes, der Macht und des Zieles unſeres Preußenlandes, noch inniger und feſter zu verknüpfen.

Merſeburg, den 7. November 1861. Der Regierungs-Präſident. Rothe.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die allgemeine Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Nachrichten pro 1861 betr.

(1134) Höherer Anordnung zufolge soll im Monat December d. J. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen bestehenden Vereinbarungen wiederum die allgemeine Volkszählung und dabei gleichzeitig die Aufnahme der statistischen Nachrichten stattfinden.

Die Volkszählung beginnt nach Maßgabe der dieserhalb an die Ortsbehörden erlassenen besonderen Anweisung überall am 3. December d. J. Das Ergebniß dieser Zählung wird bei der vorgedachten Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen aus den Zollgefällen zum Grunde gelegt.

Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß bei der Zählung mit äußerster Genauigkeit verfahren werde.

Indem wir die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam machen, nehmen wir die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und aller selbständigen Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats hierdurch in Anspruch.

Merseburg, den 12. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachtrag zum Statute der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.

(1135) Nachstehender, durch die General-Versammlung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart am 12. Mai d. J. beschlossene und von dem Herrn Minister des Innern genehmigte Nachtrag zu dem in der Beilage zum 37. Stück des laufenden Jahrganges unseres Amtsblattes veröffentlichten Statute der gedachten Gesellschaft:

1) **§. 4.** hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. u. B. und Ziffer II. A. u. B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8. 9. u. 10. bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten seine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) **§. 53.** hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) **§. 56.** lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben,

oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53.) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

wird in Gemäßheit des Artikels 3. der der gedachten Gesellschaft ertheilten Concession vom 15. Mai v. J. nnd der von dem Herrn Minister des Innern dieserhalb getroffenen besonderen Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die 6te Legislatur-Periode betr.

(1136) Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 1. November d. J. (im 45. Stück des Regierungs-Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß wir an Stelle der auf ihren Antrag von diesem Amte entbundenen Wahl-Commissarien für den 2. und 3. Wahlbezirk, Landrath **v. Jagow** und resp. Landrath, Geh. Regierungsrath **v. Leipziger**,

für den 2. Wahlbezirk (Kreis Schweinitz u. Wittenberg) — den Regierungs-Assessor **Frantz** in Merseburg,

für den 3. Wahlbezirk (Kreis Bitterfeld u. Delitzsch) — den Landrath **v. Rauchhaupt** zu Delitzsch ernannt haben.

Merseburg, den 13. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

(1137) Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können.

Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag. Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 9. November 1861. Königliche Ober-Postdirection.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1138) Dem H. W. **Kemna** zu Barmen ist unter dem 25. October 1861 ein Patent auf eine Doppelt-Jacquardmaschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1139) Dem Fabrikanten G. **Rath** zu Saarn bei Mülheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1140) Dem Maschinen-Constructeur Melchior **Nolden** zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1141) Dem Dr. Paul **Löbenberg** in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1142) Dem Ingenieur Gustav **Franke** zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1143) Das dem Herrn Julius **de Barry** in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarrenwickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(1144) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Buckau, Diöces Egeln, Karl August **Vorhauer**, verliehen worden.

(1145) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leiha, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Diaconus in Nebra und Pfarrer in Großwangen, Carl Rudolph **Fest**, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Nebra steht unter Privat-Patronat.

(1146) Mit dem 1. Januar k. J. tritt der Prediger **Berger** zu Schönebeck in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg.

(1147) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Etgersleben, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Oberprediger in Acken, Andreas Heinrich Friedrich **Kühne**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Acken ist Königlichen Patronats.

(1148) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur zu Naumburg ist an Stelle des Pfarrers **Born** in Flemmingen dem Pfarrer **Haun** an St. Moritz in Naumburg übertragen worden.

(1149) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Etzleben, Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Breuer** vacant geworden.

(1150) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Glaser** in Möckern berufen und bestätigt worden.

(1151) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mülverstedt, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann **Groſser** berufen und bestätigt worden.

(1152) Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Krönung am 18. October d. J.

1) dem Schulzen **Agte** zu Piskabern im Mansfelder Gebirgskreise,
2) dem Senator, Beigeordneten und Leinwebermeister **Fox** zu Ortrand,
3) dem Schulzen **Ernst** zu Beesenlaublingen im Saalkreise,
4) dem Polizei-Commissarius **Georgi** zu Halle a. d. S.,
5) dem Schullehrer **Graul** zu Rotta im Wittenberger Kreise,
6) dem Bürgermeister **Osterloh** zu Brücken, Kreis Sangerhausen,
7) dem Ortsrichter und Kreisboniteur **Rabe** zu Pleismar, Kreis Eckartsberga und
8) dem Schullehrer **Schramm** zu Beesenlaublingen im Saalkreise

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(1153) Die zweite Knabenlehrerstelle an der zweiten Bürgerschule zu Eisleben und die Küsterstelle an der St. Annenkirche daselbst, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1154) Der Kreisrichter **Wagner** in Torgau ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor **Kirchhoff** ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Erfurt aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor **Esbach**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, und der Landgerichts-Assessor **v. Strombeck**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Paderborn, sind in das diesseitige Departement übergetreten.

Die Referendarien **Gottlöber, Kroll** und **Sachse** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius **Hevke** und der Auscultator Graf **von der Schulenburg** sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen; dagegen ist der Referendarius **Rothe**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Posen, an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Der Gerichtsbote **Braun** bei dem Kreisgericht zu Querfurt ist seines Amtes entsetzt.

Der Gerichtsbote **Schultze** in Seyda ist an das Kreisgericht zu Delitzsch versetzt und der Hülfsbote **Koch** in Stolberg definitiv bei demselben, ingleichen der Hülfsbote **Poppe** in Merseburg bei dem Kreisgericht zu Halle a. d. S. definitiv angestellt.

(1155) Für den V. Landbezirk im Wittenberger Kreise ist der Ober-Inspector **Mackensen** in Leipnitz von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(1156) Der Senator **Hage** in Schmiedeberg ist zum Schiedsmann daselbst und der Stadtverordnete **Schönherr** zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

(1157) Im Wittenberger Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk: der Magistrats-Förster **Friedrich** in Bodemar zum Schiedsmann, der Hüfner **Schiering** in Pratau zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk: der Rittergutsbesitzer **Meißner** in Rötzsch zum Schiedsmann, der Hüfner und Schöppe **Noack** zu Dabrun zum Stellvertreter;

für den III. Landbezirk: der Braumeister **Neubert** jun. in Trebitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Kaufmann **Freund** zu Trebitz fernerweit zum Stellvertreter;

für den V. Landbezirk: der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Strauch** in Greudnitz fernerweit zum Stellvertreter;

für den VII. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Schullehrer **Langhammer** in Kropstedt zum Schiedsmann, der Lehrer **Richter** in Jahmo zum Stellvertreter;

für den VIII. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Döring** zu Labetz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Höhne** zu Wiesigk zum Stellvertreter;

für den IX. Landbezirk: der Fabrikbesitzer **Bambach** in Bülzig zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Polenz** zu Iserbegka zum Stellvertreter;

für den X. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Möbius** zu Reinsdorf zum Schiedsmann, der Walkmeister **Meyer** daselbst zum Stellvertreter;

für den XI. Landbezirk: der Bäckermeister **Volkmann** zu Klein-Wittenberg zum Schiedsmann, der Kaufmann **Döring** daselbst zum Stellvertreter.

(1158) Als Schiedsmann für den aus dem Dorfe Pansfelde bestehenden 9. Schiedsmannsbezirk im Mansfelder Gebirgskreise für die Zeit vom 4. November d. J. bis dahin 1864 ist der Schöppe Gottlieb **Wiedenbeck** zu Pansfelde, als dessen Stellvertreter der pensionirte Telegraphist Andreas **Wiedenbeck** daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(1159) **Druckfehler-Berichtigung.** In der letzten Zeile S. 302. des Extrablattes ist statt: Zieles zu lesen Helles.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 47.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. November 1861.

(1160) Das 37. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 13. November 1861, enthält unter:

Nr. 5452. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. October 1861.

Nr. 5453. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. October 1861.

(1161)

Ansprache
Seiner Majestät des Königs an das Staats-Ministerium vom 8. November 1858.

Nachdem wir durch eine ernste Krisis gegangen sind, sehe ich Sie, die Mein Vertrauen zu den ersten Räthen der Krone berufen hat, zum ersten Male um Mich versammelt. Augenblicke der Art gehören zu den schwersten im Leben des Monarchen, und Ich als Regent habe sie nur noch tiefer empfunden, weil ein unglückliches Verhältniß Mich in Meine Stellung berufen hat. Die Pietät gegen Meinen schwer heimgesuchten König und Herrn ließ mich lange schwanken, wie manche Erlebnisse, die Ich unter Seiner Regierung wahrnahm, in eine bessere Bahn wieder überzuleiten seien, ohne Meinen brüderlichen Gefühlen und der Liebe, Sorgfalt und Treue, mit welcher unser allergnädigster König Seine Regierung führte, zu nahe zu treten.

Wenn Ich Mich jetzt entschließen konnte, einen Wechsel in den Räthen der Krone eintreten zu lassen, so geschah es, weil Ich bei allen von Mir erwählten dieselbe Ansicht traf, welche die Meinige ist: daß nehmlich von einem Bruche mit der Vergangenheit nun und nimmermehr die Rede sein soll. Es soll nur die sorgliche und bessernde Hand angelegt werden, wo sich Willkührliches oder gegen die Bedürfnisse der Zeit Laufendes zeigt. Sie Alle erkennen es an, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich ist, daß die Wohlfahrt beider auf gesunden, kräftigen, conservativen Grundlagen beruht. Diese Bedürfnisse richtig zu erkennen, zu erwägen und ins Leben zu rufen, das ist das Geheimniß der Staatsweisheit, wobei von allen Extremen sich fern zu halten ist. Unsere Aufgabe wird in dieser Beziehung keine leichte sein, denn im öffentlichen Leben zeigt sich seit Kurzem eine Bewegung, die wenn sie theilweise erklärlich ist, doch andererseits bereits Spuren von absichtlich überspannten Ideen zeigt, denen durch unser eben so besonnenes als gesetzliches und selbst energisches Handeln entgegen getreten werden muß. Versprochenes muß man treu halten, ohne sich der bessernden Hand dabei zu entschlagen, Nicht-Versprochenes muß man muthig verhindern. Vor Allem warne Ich vor der stereotypen Phrase, daß die Regierung sich fort und fort treiben lassen müsse, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von selbst Bahn brächen. Gerade hierauf bezieht sich, was Ich vorhin Staatsweisheit nannte. Wenn in allen Regierungshandlungen sich Wahrheit, Gesetzlichkeit und Consequenz ausspricht, so ist ein Gouvernement stark, weil es ein reines Gewissen hat, und mit diesem hat man ein Recht, allem Bösen kräftig zu widerstehen.

In der Handhabung unserer innern Verhältnisse, die zunächst vom Ministerium des Innern und der Landwirthschaft ressortiren, sind wir von einem Extreme zum andern seit 1848 geworfen worden. — Von einer Communalordnung, die ganz unvorbereitet Selfgovernment einführen sollte, sind wir zu den alten Verhältnissen zurückgedrängt worden, ohne den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, was sonst ein richtiges Mittehalten bewirkt haben würde. Hieran die bessernde Hand dereinst zu legen, wird erforderlich sein; aber vorerst müssen wir bestehen lassen, was eben erst wieder hergestellt ist, um nicht neue Unsicherheit und Unruhe zu erzeugen, die nur bedenklich sein würde.

Die Finanzen haben sich in acht Jahren von einem sehr unglücklichen Stande so gehoben, daß nicht nur das Budget gut balancirt, sondern Ueberschüsse sich ergeben. Aber noch kann bei Weitem nicht allen Bedürfnissen entsprochen werden, die sich in allen Branchen und Administrationen kund geben. Hätte man

vor zwei Jahren in den Steuer-Vorlagen richtiger operirt, so würden wir durch Bewilligung derselben jetzt auf viele Jahre hinaus drängenden Bedürfnissen haben gerecht werden können. Wie zu diesen Bedürfnissen die Mittel zu beschaffen sein werden, wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein. Die wahre Besteuerungsfähigkeit des Landes ist dabei vor Allem ins Auge zu fassen.

Handel, Gewerbe und die damit eng verbundenen Communicationsmittel haben einen nie geahnten Aufschwung genommen, doch muß auch hier Maaß und Ziel gehalten werden, damit nicht der Schwindelgeist uns Wunden schlage. Den Communicationswegen müssen nach wie vor bedeutende Mittel zu Gebote gestellt werden, aber sie dürfen nur mit Rücksicht auf alle Staatsbedürfnisse bemessen und dann müssen die Etats inne gehalten werden.

Die Justiz hat sich in Preußen immer Achtung zu erhalten gewußt. Aber wir werden bemüht sein müssen, bei den veränderten Principien der Rechtspflege das Gefühl der Wahrheit und der Billigkeit in alle Klassen der Bevölkerung eindringen zu lassen, damit Gerechtigkeit auch durch Geschworene wirklich gehandhabt werden kann.

Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die ins Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche, da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zunächst muß zwischen beiden christlichen Confessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernste den Bestrebungen entgegen getreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen. In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grund-Anschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechthaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist Mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des confessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Decrete vorschreiben. Um diese Aufgabe lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven wo es nur möglich ist. Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen; dies ist immer ins Auge zu fassen und von äußerem Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichts desto weniger hoffe Ich, daß, je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuchs geben wird. — Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt. Uebergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden. — Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehranstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, und durch seine Schulen die den verschiedenen Klassen der Bevölkerung nöthige Bildung gewähren, ohne diese Klassen über ihre Sphären zu heben. Größere Mittel werden hierzu nöthig werden.

Die Armee hat Preußens Größe geschaffen, und dessen Wachsthum erkämpft; ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe über sie und dadurch über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegs-Episoden haben uns indeß auch jetzt aufmerksam gemacht, daß Manches, was sich nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und — Geld, und es wäre ein schwer sich bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung prangen, die deshalb im Momente der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche.

Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, ein schwer wiegendes politisches Gewicht in die Waagschale legen zu können.

Und so kommen wir zu Preußens politischer Stellung nach außen. — Preußen muß mit allen Großmächten im freundschaftlichsten Vernehmen stehen, ohne sich fremden Einflüssen hinzugeben und ohne sich die Hände frühzeitig durch Tractate zu binden. Mit allen übrigen Mächten ist das freudliche Verhältniß gleichfalls geboten. In Deutschland muß Preußen moraliche Eroberungen machen, durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungs-Elementen, wie der Zollverband es ist, der indeß einer Reform wird unterworfen werden müssen. — Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist. Ein festes, consequentes und wenn es sein muß, energisches Verhalten in der Politik, gepaart mit Klugheit und Besonnenheit, muß Preußen das politische Ansehen und die Machtstellung verschaffen, die es durch seine materielle Macht allein nicht zu erreichen im Stande ist.

Auf dieser Bahn Mir zu folgen, um sie mit Ehren gehen zu können, dazu bedarf Ich Ihres Beistan-

des, Ihres Rathes, den Sie Mir nicht versagen werden. — Mögen wir uns immer verstehen zum Wohle des Vaterlandes und des Königthums von Gottes Gnaden."

Mögen die in getreuem Abdrucke vorstehend wiedergegebenen eigenen Worte Seiner Majestät des Königs, welche seit der denkwürdigen Veranlassung, bei welcher sie gesprochen worden, die unwandelbare Norm für die friedliche und segensreiche Entwickelung der Geschicke des Vaterlandes bezeichnen, auch gegenwärtig überall die gewissenhafte Erwägung und tiefe Beherzigung finden, welche für ihre inhaltsschwere Bedeutung der Ernst des Augenblicks mehr wie je in Anspruch nimmt.

Merseburg, den 18. November 1861. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Bekanntmachung in Bezug auf die bevorstehenden Abgeordnetenwahlen.

(1162) Es ist in Zweifel gezogen worden, ob die in dem Extrablatte zum 45. Stücke des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Ministerial-Erlasse in Bezug auf die Abgeordnetenwahlen nur für die Beamten des Ressorts des Königlichen Ministerii des Innern verbindlich sind, oder auch auf die Beamten der übrigen Ministerial-Ressorts Anwendung finden. Nachdem auf die deshalb gehaltene Anfrage die Erwiederung ergangen ist, daß der Circular-Erlaß vom 5. d. M., wie auch dessen Fassung und Inhalt ergiebt,

auf Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums beruht und unter Zustimmung der übrigen Herren Verwaltungs-Chefs erlassen ist,

nehme ich zur Beseitigung jeder etwaigen Ungewißheit hierüber Veranlassung, die sämmtlichen zum Ressort der Königlichen Regierung gehörigen Beamten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen und zur sorgfältigen und gewissenhaften Befolgung der in dem gedachten Erlasse ertheilten Anweisungen zu verpflichten.

Merseburg, den 18. November 1861. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

(1163) Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 689.), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6. ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künf-

tig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1. zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 8. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben — zum Einzelverkauf oder zu sonstiger besonderer Verwendung — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahres beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1.) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1., vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1.) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1.).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahre bei dem Steueramte (§. 1.) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11. und 13. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Ges. Samml. 1822 S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controlvorschrift nach dem §. 90. der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Ges. Samml. S. 116.) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Vacante Pfarrstellen in der Provinz Posen.

(1164) Die vacanten evangelischen Pfarr- resp. Pfarrverweserstellen in Szydtowiec, Kopnitz, Revier, Lindenwerder und Pakosc, mit welchen durchschnittlich ein Einkommen von 400 bis 500 Thlr. verbunden ist, sollen baldigst anderweit besetzt werden.

Wohlqualificirte Candidaten des Predigtamts werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Consistorio binnen 4 Wochen zu melden.

Posen, den 6. November 1861. Königliches Consistorium der Provinz Posen.

Die allgemeine Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Nachrichten pro 1861 betr.

(1165) Höherer Anordnung zufolge soll im Monat December d. J. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen bestehenden Vereinbarungen wiederum die allgemeine Volkszählung und dabei gleichzeitig die Aufnahme der statistischen Nachrichten stattfinden.

Die Volkszählung beginnt nach Maßgabe der dieserhalb an die Ortsbehör-

den erlassenen besonderen Anweisung überall am 3. December d. J. Das Ergebniß dieser Zählung wird bei der vorgedachten Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen aus den Zollgefällen zum Grunde gelegt.

Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß bei der Zählung mit äußerster Genauigkeit verfahren werde.

Indem wir die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam machen, nehmen wir die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und aller selbständigen Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats hierdurch in Anspruch.

Merseburg, den 12. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausgelooste Rentenbriefe für das Halbjahr 1. October 1861 bis ult. März 1862.

(1166) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 36 Stück, nämlich:

Nr. 8. 40. 617. 712. 826. 849. 1883. 2102. 2140. 2174. 2491. 2581. 2879. 2910. 3161. 3569. 3852. 4256. 4309. 4322. 4398. 4546. 4646. 4679. 4874. 4886. 5271. 5510. 5539. 5558. 5719. 5866. 6317. 6321. 6408. 6887.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 8 Stück, nämlich:

Nr. 56. 490. 737. 749. 754. 881. 1185. 1436.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 193. 767. 992. 1220. 1577. 1585. 1609. 2234. 2342. 2911. 3169. 3177. 3183. 3252. 3294. 3306. 3506. 3554. 3794. 4049. 4269. 5264. 5580. 5976. 5982. 5990. 6129. 6294. 6348. 6392. 6673. 6834. 7075. 7151. 7374. 7666. 7890. 8286. 8386. 8509. 8785. 8793. 8798. 8862. 9006.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 43 Stück, nämlich:

Nr. 489. 549. 825. 975. 1129. 1147. 1245. 1333. 1410. 1434. 1485. 1546. 1721. 1792. 1992. 2124. 2294. 2670. 2786. 3413. 3450. 3697. 4090. 4185. 4338. 4795. 5063. 5138. 5242. 5259. 5680. 5686. 5706. 5730. 6010. 6139. 6214. 6319. 6449. 6461. 6975. 7483. 7621.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 156 Stück, nämlich:

Nr. 12013. bis 12130. und 12135. bis 12172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1862** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) 2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..

N. N.

Mit dem 31. März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 8. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167.. Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859, Lit. C. Nr. 2939. 3690., Lit. D. Nr. 5912.;
c) pro 1. April 1860, Lit. B. Nr. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8312., Lit. D. Nr. 6499. 7034.;
d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573., Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 2116. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 2989. 6625. 6984.;
e) pro 1. April 1861, Lit. A. Nr. 1448. 2141. 3065. 3862., Lit. B. Nr. 54. 1216. 1521., Lit. C. Nr. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830. 7201.;
f) pro 1. October 1861, Lit. A. Nr. 356. 912. 1294. 2241. 4080., Lit. B. Nr. 169. 1073. 1138., Lit. C. Nr. 103. 298. 672. 945. 1007. 1453. 2202. 3357. 4146. 6188. 6401. 6442. 6647. 7620. 8705. 8727., Lit. D. Nr. 731. 746. 1683. 1950. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 5605. 5748. 6516. 7017. 7028. 7311. 7417.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,012. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1862.

(1167) In dem am 13. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 311. 384. 526. 723, b) zu 400 Thlr. Nr. 585.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 154. 1617. 1686. 1770. 2308. 2944. 3288. 3859., b) zu 100 Thlr. Nr. 1576. 1715. 1766. 1778. 1806. 1832. 2771. 2843. 3244. 3355., c) zu 50 Thlr. Nr. 44. 796. 2183. 2488. 3499. 3537., d) zu 25 Thlr. Nr. 45. 1188. 1425. 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1. Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 %: Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Juli 1859 à 4 %: Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1860 à 3½ %: Nr. 643. zu 25 Thlr.;

f) 1. Juli 1860 à 4 %: Nr. 1801. zu 25 Thlr.;
g) 1. Januar 1861 à 3½ %: Nr. 234. 641. zu 50 Thlr., à 4 %: Nr. 2005. zu 500 Thlr., Nr. 2905. zu 50 Thlr., Nr. 3403. zu 25 Thlr.;
h) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 87. 1620. zu 500 Thlr., Nr. 2011. 4229. zu 100 Thlr., Nr. 1263. 2219. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

(1168) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bähen, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Hülfs- und Reiseprediger **Kretschmar** zu Reifenstein, in der Diöces Mühlhausen, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfs- und Reisepredigerstelle zu Reifenstein ist bereits disponirt.

(1169) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Zörbig, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Zörbig, Julius **Mogk**, berufen und bestätigt worden.

(1170) Der Predigtamts-Candidat Theodor Martin **Oswald** ist zum Hülfs- und Reiseprediger in der Diaspora auf dem Eichsfelde ernannt worden. Er wird seinen Wohnsitz in Dingelstedt nehmen.

(1171) Der Baukunstbeflissene Carl Friedrich Gustav **Steinbick** aus Dalena ist zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

(1172) Die Schul- und Küsterstelle zu Hohenprießnitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, kommt zu Ende d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(1173) Für den VI. Landbezirk im Mansfelder Gebirgskreise ist der Ortsschulze **Günther** in Großleinungen zum Schiedsmann und der Bergmann **Krause** daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(1174) Der Polizeiverwalter und Agent **Scheibe** in Bitterfeld ist zum Schiedsmann daselbst und der Kaufmann **Richter** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(1175) Bergbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Stolberg a. H.

Die Actionaire unserer Gesellschaft laden wir hiermit zu der am 11. December, Nachmittags 5 Uhr, zu Berlin im Englischen Hause abzuhaltenden **außerordentlichen General-Versammlung** ergebenst ein und verweisen Behufs Stimmberechtigung auf §. 15. unseres Statuts, wonach die Actien 8 Tage vor der General-Versammlung entweder bei unserem Generaldirector Herrn Carl Tuch in Nordhausen oder bei Herren Gebrüder Arons in Berlin gegen Empfangsbescheinigung niederzulegen sind.

Zweck der Versammlung: Berathung zur Beschaffung der zum Fortbetrieb nöthigen Geldmittel.

Berlin, den 13. November 1861.

Der Verwaltungsrath.
A. Salinger, Vorsitzender.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Merseburg.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Merseburg, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
Hoene.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kette.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Commissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt. derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden, und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Bureaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A. Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft von Geldern, Ritter des Badenschen Zähringer Löwen- und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 88.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 48.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein im Königreiche Sardinien betr.

(1176) Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circularverfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J. hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dasselbe unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 7. Mai, 12. Juli und 19. October pr. außer Kraft gesetzt sind.

Merseburg, den 20. November 1861.

Königliche Regierung, I. Abtheilung.

Verpachtung der Königlichen Domaine Kreyschau.

(1177) Höherer Bestimmung zufolge soll die im Torgauer Kreise in der Nähe der Stadt Torgau belegene Königliche Domaine Kreyschau auf 18 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1862 bis Johannis 1880 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören die 4 Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Döbrichau und Görnewitz mit einem Areal von 5237 Morgen 25 QR., darunter:

19	Mrg.	75	QRth.	Gärten,	4	Mrg. 39	QRth. Heeger,
15	"	152	"	Hof- und Baustellen,	10—15	" 4	" junge Kiefernbestände,
2947	"	21	"	Acker,	1532	" 50	" Karpfenfischteiche,
434	"	19	"	Wiesen,	91	" 6	" Dämme, Wege, Gräben
177	"	19	"	Hütung,			und Unland,

außerdem eine Brauerei, Dampfbrennerei und Dampfmühle auf dem Sitzvorwerke Kreyschau und ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 15,000 Thlr.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 12,000 Thlr., die Pachtcaution 6000 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pacht der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40,000 Thlr. erforderlich.

Wir haben einen Licitationstermin auf **Montag den 30. December** c., **Vormittags 10 Uhr**, in unserm Sitzungslokale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben am Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualification, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungsregister können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Außerdem sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Wirthschafts-Administrator Schulemann in Kreyschau zu wenden.

Merseburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Sablath.

(1178) Die im Kreise Sorau ohngefähr 2 Meilen von der Kreisstadt belegene Domaine Sablath wird zu Johannis 1862 pachtlos und soll von da ab anderweit öffentlich verpachtet werden.

Die Domaine besteht aus den Vorwerken Sablath, Billendorf, Jehsen, Meiersdorf und Rodstock und das zur Verpachtung kommende Areal beträgt im Ganzen etwa 4430 Mrg., worunter an Gärten circa 40 Mrg., an Acker mit Einschluß von ca. 635 Mrg. abgelassener Teichflächen ca. 2440 Mrg., an Wiesen ca. 974 Mrg., an Hütungen ca. 784 Mrg., bespannte Teichfläche ca. 6 Mrg., zusammen an nutzbarem Lande etwa 4244 Mrg., außerdem sind vorhanden an Hof- und Baustellen ca. 20 Mrg. und unnutzbares Land ca. 166 Mrg.

Auf dem Hauptvorwerke Sablath befindet sich eine Brauerei und Brennerei.

Das Ausgebot wird in der Art erfolgen, daß die Domaine alternativ im Ganzen und in zwei Theilen zur Verpachtung gestellt wird.

Im letzteren Falle bilden die Vorwerke Sablath, Billendorf und Jehsen mit ca. 110 Mrg. von Meiersdorf abzuzweigende Wiesen — zusammen etwa 2570 Mrg. — die eine, die Vorwerke Meiersdorf und Rodstock ausschließlich der abgezweigten Meiersdorfer Wiesen — zusammen etwa 1860 Mrg. — die andere Pachtung.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung und Bekanntmachung des Zeitpunktes, von welchem ab die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln eingesehen resp. in Abschriften mitgetheilt werden können, noch vorbehalten bleibt, daß eine Besichtigung der Pachtzubehörungen aber schon von jetzt ab stattfinden kann.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

(1179) Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Braunkohlen-Bergwerk Auguste bei Morl mit 1 Fundgrube und 934 Maaßen durch Urkunde vom heutigen Tage an

den Grubensteiger Gottlieb Klostermann zu Morl, den Oekonom Christoph Kühne zu Groß-Mühlingen, den Bäckermeister Christian Fischer zu Nienburg a. d. S., Frau Wilhelmine Rose geb. Ohlendorf daselb, Frau Charlotte Rose geb. Weinmeister daselbst

verliehen worden ist.

Halle, den 13. November 1861.

Königliches Ober-Bergamt.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

(1180) Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

38 Stück zu 1000 Thlr.	= 38,000 Thlr.,	26 Stück zu 25 Thlr.	= 650 Thlr.,
9 „ „ 500 „	= 4,500 „	276 „ „ 10 „	= 2,760 „
42 „ „ 100 „	= 4,200 „		

überhaupt: Funfzig Tausend Ein Hundert und Zehn Thaler nebst 4,198 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Wilhelm Engelhard von Nathusius, } als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
Ludwig Ferdinand Kricheldorff, }
Brenning, Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

(1181) Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. à 3½ %				II. à 4 %			
4 Stück	zu 500 Thlr.	=	2,000 Thlr.,	8 Stück	zu 500 Thlr.	=	4,000 Thlr.,
1 „	„ 400 „	=	400 „	8 „	„ 100 „	=	800 „
1 „	„ 100 „	=	100 „	3 „	„ 50 „	=	150 „
1 „	„ 50 „	=	50 „				

überhaupt: Sieben Tausend Fünf Hundert Thaler nebst 26 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Wilhelm Engelhard von Nathusius, } als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
Ludwig Ferdinand Kricheldorff, }
Brenning, Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Hypothekensachen.

(1182) In den nachbenannten Ortschaften sind die Hypothekentabellen von den unten näher bezeichneten Grundstücken:

1) in Burgkemnitz von der Kirche, der Pfarre, der Schule und der Kirchengemeinde; 2) in Brösa von der Schule, der Gemeindekasse und den Gemeindegrundstücken; 3) in Großmöhlau von der Kirche, der Schule und Pfarre zu Zschornewitz; 4) in Golpa von der Schule und Gemeindekasse; 5) in Möst von der Schule, Gemeindekasse und den Gemeindegrundstücken; 6) in Mühlbeck von der Kirche, der Pfarre, der Schule, der Gemeindekasse und der Pfarre in Pouch; 7) in Niemegk von der Pfarre und Schule; 8) in Priorau von der Kirche, der Pfarre, der Schule, der Gemeindekasse und den Gemeindegrundstücken; 9) in Schierau von der Kirche, der Schule, den Gemeindegrundstücken und von den Abfindungsplänen der Gemeinde Riesau,

vollständig aufgestellt und können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts in dem zweimonatlichen Zeitraum, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, eingesehen werden.

Bitterfeld, den 15. October 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1183) Dem Schlosser Eduard **Swatec** zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1184) Dem Herrn J. **Bialon**, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14. November 1861 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagiergepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1185) Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. **Pleßner** zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1186) Dem Tuchfabrikanten Guido **Scheibler** zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(1187) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Glöthe mit Uellnitz, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Staßfurth, Karl August **Hilliger**, berufen und bestätigt worden.

(1188) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berßel, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Osterwieck, Carl Friedrich **Voigt**, berufen und bestätigt worden.

(1189) Durch den Tod des Kirchners **Hildebrandt** ist die Kirchnerstelle an der Kirche St. Stephani zu Langensalza zur Erledigung gekommen. Dieselbe steht unter Privat-Patronat.

(1190) Des Königs Majestät haben bei Allerhöchst Ihrer Krönung am 18. October d. J. dem Schullehrer **Scheibe** zu Hohenleina das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(1191) Die durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Torgau ist dem bisherigen Eisenbahnbau-Inspector **Cuno** verliehen worden.

(1192) Für den VI. Landbezirk des Wittenberger Kreises ist der Förster **Stüwe** zu Forsthaus Breske bei Schleesen zum Schiedsmann und der Ortsrichter **Meister** zu Schleesen zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

(1193) Als Schiedsmann für die Stadt Ermsleben für die Jahre 1862, 1863 und 1864 ist der Rendant und Lieutenant a. D. **Heinecke** daselbst, als dessen Stellvertreter der Kämmerer und Beigeordnete Friedrich **Schröder** daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(1194) Pensionirt: Steuereinnehmer **v. Bock** in Belgern, beritt. Steueraufseher **Hagedorn** in Cönnern und gleichzeitig mit der Verwaltung der Steuerreceptur in Calbe a. M. betraut.

Ausgeschieden: Chausseegelderheber **Herms** in Schladitz, Chausseegelderheber **Müller** in Oberröblingen und demnächst gestorben.

Befördert: Steuerinspector **Kahler** in Magdeburg zum Ober-Steuerinspector in Mühlberg.

Versetzt: Steuerrath **Dunkelberg** von Mühlberg nach Burg, Ober-Steuercontroleur **Fromm** von Torgau nach Magdeburg, Ober-Steuercontroleur **Schäffer** von Laucha nach Jerichow, beritt. Steueraufseher **Schmidt** von Merseburg nach Dardesheim, Steueraufseher **Heuze** von Egeln als ber. Steueraufseher nach Merseburg, Steueraufseher **Schliebs** von Wittenberg als ber. Steueraufseher nach Genthin, Steueraufseher **Richers** von Cheine nach Wittenberg, Steueraufseher **Raute** von Salzmünde nach Löbejün, Steueraufseher **Mahlo** von Irxleben nach Cönnern, Thorwärter **Ostwald** von Weißenfels als Chausseegelderheber nach Ammendorf.

Neu angestellt: inv. Stabstrompeter **Görner** in Düben als Steueraufseher in Salzmünde, pens. Gensdarm **Hoffmann** in Halle als Chausseegelderheber in Schladitz.

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 49.

Ausgegeben zu Merseburg am 7 December 1861

(1193) Das 38. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26 November 1861, enthält unter:

Nr. 5454. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Septbr. 1861.

Nr. 5455. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6. und 35. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5456. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5457. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Annahme öffentlicher Gelder Seitens solcher Communalbeamten, denen die Vereinnahmung vermöge ihrer amtlichen Stellung nicht zusteht, betr.

(1196) Obschon bereits durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar 1839 (Amtsblatt pro 1839 S. 34.) darauf hingewiesen ist, daß Communalbeamte, denen die Vereinnahmung öffentlicher Gelder nicht zusteht, wenn sie dergleichen Gelder, anstatt die Zahlenden damit an den Kassen-Rendanten oder sonst bestellten Einnehmer zu verweisen, selbst erheben und die Ablieferung ungebührlich verzögern oder gar ganz unterlassen, sich dadurch den betreffenden gesetzlichen Strafen aussetzen, so kommen dennoch immer wieder Fälle vor, in denen von einzelnen Communalbeamten und insbesondere auch von Bürgermeistern kleinerer Städte den betreffenden Vorschriften zuwidergehandelt wird.

Wir untersagen demnach allen Communalbeamten, öffentliche Gelder der vorbezeichneten Art, deren Vereinnahmung ihnen nicht vermöge ihrer amtlichen Stellung zusteht, mit deren Einzahlung die Zahlungspflichtigen deshalb stets an den betreffenden Kassen-Rendanten oder sonst bestellten Einnehmer zu verweisen sind, selbst anzunehmen mit dem Bemerken, daß die Zuwiderhandelnden, selbst wenn der Fall einer Unterschlagung (§. 225. des Strafgesetzbuches) nicht vorliegen sollte, zur Disciplinar-Untersuchung gezogen und mindestens in entsprechende Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Die Zahlungspflichtigen aber werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlung öffentlicher Gelder in der Regel nur an die betreffenden Kassen-Rendanten oder bestellten Einnehmer wirksam geleistet werden kann und sie bei Zahlungen an unlegitimirte Empfänger sich der Gefahr aussetzen, zur nochmaligen Zahlung herangezogen zu werden.

Merseburg, den 27. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

(1197) Die in der Beilage abgedruckten Statuten nebst Concession der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

(1198) Als lobenswerthe Erweisungen kirchlichen Sinnes, welche in diesem Jahre zu unserer Kenntniß gebracht worden sind, sind die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen auszuzeichnen.

1) Ephorie Belgern.

Die Kirche zu Neußen erhielt
a) von der Gemeinde eine Altardecke nebst Communiontüchern;
b) vom Schullehrer Werner eine Altarfußdecke.

2) Ephorie Bitterfeld.

Es wurden geschenkt
a) der Kirche zu Zichornewitz ein Crucifix, eine neue Orgel von der Gemeinde, ein Crucifix zu Leichenbegängnissen von einem Ungenannten;
b) der Kirche zu Gröbern von einem Ungenannten eine Altarbekleidung, eine Taufbeckenbekleidung und neue Liedertafeln;
c) der Kirche zu Golpa von der Gemeinde eine neue Orgel;
d) der Kirche zu Groß-Möhlau von dem Herrn Patron ein Altarbild.

3) Ephorie Eilenburg.

a) Der Baron von Dankelmann in Gordemitz hat der Kirche zu Weltewitz die Summe von 60 Thlr. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt.
b) Dieselbe Kirche erhielt von der Wittwe Apitzsch 100 Thlr. zu kirchlichen Bedürfnissen.

4) Ephorie Ermsleben.

Es sind gegeben den Kirchen
a) zu Meisdorf ein Altarfußteppich;
b) zu Königerode eine Altar- und Taufsteinbekleidung.

5) Ephorie Freyburg.

Der Kirche zu Zorbau wurde vom Ortsrichter Lohse zu Gehüfte ein Legat von 50 Thlr. vermacht.

6) Ephorie Gollme.

Es sind geschenkt
a) der Kirche zu Naundorf von den Confirmanden Vorhänge an die Kanzel- und Altarthüren und eine Altarbibel;
b) der Kirche zu Sietzsch ein Paar Altarleuchter.

7) Ephorie Herzberg.

Es wurden geschenkt den Kirchen
a) zu Gräfendorf eine Altar- und Taufsteinbekleidung, 12 Thlr. zur Restauration der Kanzel und des Altars, 6 Thlr. zum Abputz der Orgel;
b) zu Buckau ein Kronleuchter vom Gerichtsschöppen Jentzsch, eine Altarbekleidung vom Hüfner Zwanzig;
c) in der Kirche zu Döbrichau sind Altar, Kanzel, Taufstein und Orgel durch freiwillige Beiträge der Gemeinde restaurirt worden.

8) Ephorie Lauchstädt.

Es sind geschenkt
a) der Kirche zu Bischdorf vom Einwohner Kunze ein Paar Altarkerzen;
b) der Kapelle zu Knapendorf vom Einwohner Zeitz ein Crucifix;
c) der Kirche zu Kriegstädt vom Ortsrichter Weißbahn zu Schadendorf eine Glocke;
d) der Kirchenpatron, Oberamtmann Hertzog zu Beuchlitz hat die Orgel in der dasigen Kirche auf seine Kosten reinigen und herstellen lassen;
e) in der Kirche zu Neukirchen hat der Maurer Prinz zur Belegung des Fußbodens die Steine aus eigenen Mitteln geliefert und die Arbeit dabei umsonst verrichtet.

9) Ephorie Liebenwerda.

Es sind gegeben
a) der Neustädter Kirche zu Mühlberg eine Altardecke;
b) der Altstädter Kirche daselbst ein Taufbecken mit Taufkanne;
c) der Kirche zu Blumberg vom Rittergutsbesitzer Neubaur ein gußeiserner Taufstein, ein Taufbecken, ein Crucifix, zwei Altarleuchter und ein Altarteppich.

10) Ephorie Liffen.

Es wurden geschenkt
a) der Kirche zu Prittitz ein Paar Altarkerzen und eine Kirchenagende;
b) der Kirche zu Gröben eine Altarbekleidung, ein Crucifix, ein Altarteppich;
c) der Kirche zu Pötewitz ein Crucifix.

11) Ephorie Pforta.

Dem Betsaale zu Kösen sind folgende Geschenke gemacht: eine Altarbibel, ein Gesangbuch, eine Altardecke, eine Tauftischdecke, ein Taufbecken nebst Kanne, ein Legat von 50 Thlr. von der Freifrau v. Ende, eine Gußstahlglocke, die Geräthe zur Beleuchtung des Betsaales vom Knappschaftsvorstande, ein Fußteppich, ein Paar Altarleuchter, ein Abendmahlskelch, ein Hostienteller, eine silberne Hostienschachtel.

12) Ephorie Querfurt.

a) Die Kirche zu Klein-Eichstädt erhielt einen Kronleuchter;

b) Der Königl. Oberst a. D. Baron v. Seckendorf hat der Kirche zu Reinsdorf zur Erneuerung derselben ein Geschenk von 100 Thlr. und der Mühlenbesitzer Sachse ein desgl. von 10 Thlr. zu demselben Zwecke gemacht.

13) Ephorie Schraplau.

Es erhielten die Kirchen

a) zu Wansleben von den Frauen der dasigen Gemeinde eine Kanzel- und Altarbekleidung;

b) zu Bennstedt einen Altarfußteppich;

c) zu Esperstedt eine Altar- und Kanzelbekleidung, eine Bekleidung des Taufsteins und Lesepultes und ein Paar Altarkerzen.

14) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt

a) der Kirche zu Jaucha vom Handarbeiter Schlegel ein Crucifix, von mehreren ungenannten Personen ein werthvoller Altarschmuck und von dem Gutsbesitzer Schlegel ein Capital von 500 Thlr.;

b) der Stadtkirche zu Weißenfels eine Taufsteindecke;

c) der Kirche zu Hohenmölsen vom Maurermeister Engelmann ein Taufbecken, von dem Schuhmachermeister Rübner 4 Leuchter, vom Kohlenwerksbesitzer Schumann ein Cymbel, vom Amtmann Bach ein Oelgemälde.

15) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

erhielt die Kirche St. Georgii zu Kelbra a) ein Gedeck über die Kanzel, b) von den Frauen und Jungfrauen zu Kelbra und Altendorf 1) ein Gedeck über die kleine Kanzel, 2) eine Taufsteinbekleidung und 3) neue Ueberzüge über die Beichtbänke.

Merseburg, den 29. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Verpachtung der Königlichen Domaine Kreyschau.

(1199) Höherer Bestimmung zufolge soll die im Torgauer Kreise in der Nähe der Stadt Torgau belegene Königliche Domaine Kreyschau auf 18 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1862 bis Johannis 1880 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören die 4 Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Döbrichau und Görnewitz mit einem Areal von 5237 Morgen 25 QR., darunter:

19	Mrg.	75	QRth.	Gärten,	4	Mrg. 39	QRth. Heeger,
15	"	152	"	Hof- und Baustellen,	10—15	" 4	" junge Kiefernbestände,
2947	"	21	"	Aecker,	1532	" 50	" Karpfenfischteiche,
434	"	19	"	Wiesen,	91	" 6	" Dämme, Wege, Gräben
177	"	19	"	Hütung,			und Unland,

außerdem eine Brauerei, Dampfbrennerei und Dampfmühle auf dem Sitzvorwerke Kreyschau und ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 15,000 Thlr.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 12,000 Thlr., die Pachtcaution 6000 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pacht der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40,000 Thlr. erforderlich.

Wir haben einen Licitationstermin auf **Montag den 30. December** c., **Vormittags 10 Uhr**, in unserm Sitzungslokale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben am Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualification, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungsregister können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Außerdem sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Wirthschafts-Administrator Schulemann in Kreyschau zu wenden.

Merseburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Ausweisung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldischen Schuldverschreibungen betr.

(1200) Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooſt sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Ges. S. S. 410 — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12. September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

(1201) Der bisherige Rector an der Stadtschule zu Artern, Gustav Eduard **Sperber** ist zum ersten Lehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben ernannt.

(1202) Der Königliche Bau-Inspector **Steinbeck** in Halle ist zum technischen Mitgliede der Königlichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker daselbst ernannt worden.

(1203) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Dornstedt, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar 1862 zur Erledigung.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 50.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1204) **Nachweisung**

der zu Martini 1861, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den, von der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

Nr.	Haupt- und resp. Normal Marktorte.	Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
	A. Im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	3	9	5	2	6	5	1	15	7	—	28	2
2	Cölleda	3	6	3	2	5	—	1	16	—	1	—	—
3	Delitzsch	3	16	—	2	12	—	1	16	—	1	—	—
4	Eisleben	3	9	—	2	9	—	1	18	11	1	1	2
5	Halle	3	7	6	2	10	4	1	19	8	—	29	2
6	Hettstedt	3	4	1	2	6	6	1	14	5	1	—	8
7	Liebenwerda	3	—	—	2	3	9	1	20	—	—	28	9
8	Merseburg	3	9	7	2	9	7	1	18	3	—	26	10
9	Naumburg	3	8	4	2	8	6	1	17	10	—	26	—
10	Querfurt	3	5	—	2	3	9	1	15	—	—	26	3
11	Sangerhausen	3	9	—	2	11	—	1	19	—	1	—	—
12	Torgau	3	5	3	2	3	8	1	18	2	—	28	4
13	Weißenfels	3	5	6	2	10	4	1	17	11	—	25	4
14	Wittenberg	3	4	8	2	3	9	1	20	—	1	—	—
15	Zeitz	3	6	1	2	6	4	1	17	—	—	26	4
	B. In anderen Regierungsbezirken.												
1	Dahme	2	29	—	2	—	—	1	11	3	—	28	9
2	Nordhausen	3	9	7	2	12	1	1	20	2	—	26	—
3	Quedlinburg	3	10	7	2	12	7	1	19	10	1	4	1

Merseburg, den 7. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung der Königlichen Domaine Kreyschau.

(1205) Höherer Bestimmung zufolge soll die im Torgauer Kreise in der Nähe der Stadt Torgau belegene Königliche Domaine Kreyschau auf 18 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1862 bis Johannis 1880 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören die 4 Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Döbrichau und Görnewitz mit einem Areal von 5237 Morgen 25 QR., darunter:

19	Mrg.	75	QRth.	Gärten,	4 Mrg.	39	QRth. Heeger,
15	"	152	"	Hof- und Baustellen,	10—15	"	4 " junge Kiefernbestände,
2947	"	21	"	Acker,	1532	"	50 " Karpfenfischteiche,
484	"	19	"	Wiesen,	91	"	6 " Dämme, Wege, Gräben
177	"	19	"	Hütung,			und Unland,

außerdem eine Brauerei, Dampfbrennerei und Dampfmühle auf dem Sitzvorwerke Kreyschau und ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 15,000 Thlr.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 12,000 Thlr., die Pachtcaution 6000 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pacht der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40,000 Thlr. erforderlich.

Wir haben einen Licitationstermin auf **Montag den 30. December** c., **Vormittags 10 Uhr**, in unserm Sitzungslokale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben am Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualification, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungsregister können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Außerdem sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Wirthschafts-Administrator Schulemann in Kreyschau zu wenden.

Merseburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Umtausch der Quittungen über die im 3. Quartale c. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

(1206) Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 3. Quartal c. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen-Amortisationsrenten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 4. December 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Sablath.

(1207) Die im Kreise Sorau ohngefähr 2 Meilen von der Kreisstadt belegene Domaine Sablath wird zu Johannis 1862 pachtlos und soll von da ab anderweit öffentlich verpachtet werden.

Die Domaine besteht aus den Vorwerken Sablath, Billendorf, Jebsen, Meiersdorf und Rodstock und das zur Verpachtung kommende Areal beträgt im Ganzen etwa 4430 Mrg., worunter an Gärten circa 40 Mrg., an Acker mit Einschluß von ca. 635 Mrg. abgelassener Teichflächen ca. 2440 Mrg., an Wiesen ca. 974 Mrg., an Hütungen ca. 784 Mrg., bespannte Teichfläche ca. 6 Mrg., zusammen an nutzbarem Lande etwa 4244 Mrg., außerdem sind vorhanden an Hof- und Baustellen ca. 20 Mrg. und unnutzbares Land ca. 166 Mrg.

Auf dem Hauptvorwerke Sablath befindet sich eine Brauerei und Brennerei.

Das Ausgebot wird in der Art erfolgen, daß die Domaine alternativ im Ganzen und in zwei Theilen zur Verpachtung gestellt wird.

Im letzteren Falle bilden die Vorwerke Sablath, Billendorf und Jebsen mit ca. 110 Mrg. von Meiersdorf abzuzweigende Wiesen — zusammen etwa 2570 Mrg. — die eine, die Vorwerke Meiersdorf und Rodstock ausschließlich der abgezweigten Meiersdorfer Wiesen — zusammen etwa 1860 Mrg. — die andere Pachtung.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung und Bekanntmachung des Zeitpunktes, von welchem ab die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln eingesehen resp. in Abschriften mitgetheilt werden können, noch vorbehalten bleibt, daß eine Besichtigung der Pachtzubehörungen aber schon von jetzt ab stattfinden kann.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Jurisdictions-Veränderung.

(1208) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers in Verfolg der Allerhöchsten Erlasse vom 13. und 18. Mai d. J.

1) die Pläne Nr. 153. bis incl. 159. und 171. der wüsten Mark Priemitz von der bisherigen Juris-

diction des Kreisgerichts in Halle a. d. S. abgetrennt und derjenigen des Kreisgerichts zu Delitzsch einverleibt,

2) die Pläne Nr. 28. bis incl. 35. und Nr. 39. bis incl. 45. der Zwebendorfer Karte, zur wüsten Mark Gruptitz gehörig und die Pläne Nr. 1. bis incl. 4. derselben Karte, zur wüsten Mark Melpitz gehörig, von der bisherigen Jurisdiction des Kreisgerichts in Delitzsch abgezweigt und derjenigen des Kreisgerichts in Halle a. d. S. zugelegt worden sind.

Naumburg, den 3. December 1861. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

(1209) Die unterzeichnete Königliche Commission macht unter Hinweisung auf die §§. 126—165. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, über die Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, Nachstehendes bekannt:

I. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Nachweis der Berechtigung muß bis zum 1. April des letztgedachten Jahres geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und kann solche nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag, von den oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen erhalten.

II. Die Anmeldungen müssen schriftlich angebracht und mit nachverzeichneten Attesten, als:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
3) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung,
4) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
5) einer mit dem Signalement des betreffenden Jünglings versehenen Bescheinigung des competenten Landrathsamtes darüber, daß derselbe entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger der beiden Großherzogthümer Mecklenburg oder der Herzogthümer Anhalt sei und die Absicht, einjährig freiwillig dienen zu wollen, angezeigt habe, und
6) einem Atteste eines Militair-Oberarztes, eines Kreisphysikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand,

unter der Adresse des Regierungs- und Militair-Departementsraths v. Breitenbauch portofrei und spätestens bis zum

1. Februar resp. **20. August** cur.

eingereicht werden.

III. Alle diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst durch Zeugnisse, d. h. entweder durch

a) ein von einem Preußischen Gymnasium ertheiltes Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) ein Zeugniß eines Preußischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber entweder mindestens ein halbes Jahr in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts Theil genommen, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder
c) ein Zeugniß des Königl. Cadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährlichen Aufenhalt in demselben, oder
d) ein Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder
e) ein Zeugniß eines Königl. Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungenbei demselben angestellt sei, oder
f) ein Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima gesessen habe oder das Abgangszeugniß einer solchen der Prima ermangelnden Lehranstalt, oder
g) ein gleiches Zeugniß eines Progymnasiums, oder
h) ein Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder

i) ein Zeugniß der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin darüber, daß der Inhaber daselbst schon aufgenommen, oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termin auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei, oder

k) ein Zeugniß der betreffenden Lehranstalt, daß der Inhaber dieselbe vor dem 1. Mai 1859 verlassen habe und entweder Tertianer eines Gymnasiums gewesen sei und an allen Lehrgegenständen der 3. Klasse Theil genommen habe, oder von einer höheren Bürger- oder Realschule aus der 2. Klasse mit dem Zeugnisse der Reife für Prima entlassen worden sei,

nachweisen und die sub II. bezeichneten Atteste beibringen, sind von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

IV. Wer den ad III. gedachten Nachweis nicht zu führen vermag, hat sich der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

V. Zu Prüfungsterminen, die, wie gewöhnlich, im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und früh um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, werden hiermit für das nächste Jahr

der 26. März und **der 3. September**

festgesetzt. Merseburg, den 3. December 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personal-Chronik.

(1210) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Militair-Oberprediger Dr. **Diedrich** zu Magdeburg den Character eines Consistorialraths, ingleichen dem Superintendenten **Neuenhaus** in Halle denselben Character zu ertheilen und zugleich zu genehmigen, daß dem Letzteren Sitz und Stimme im Königlichen Consistorio der Provinz und die Theilnahme an den die reformirten Gemeinden der Provinz Sachsen betreffenden Verhandlungen des Consistoriums übertragen werde.

(1211) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Rudolph **Amschler** berufen und bestätigt worden.

(1212) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osterode, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Dardesheim, Friedrich Wilhelm Hermann **Schrader**, verliehen worden.

(1213) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Königsmark, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Karl Hermann **Haase** berufen und bestätigt worden.

(1214) Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Artern, Königlichen Patronats, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers an das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben zur Erledigung.

(1215) Die dritte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Teuchern, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist erledigt.

(1216) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Hilfsaufseher Georg Friedrich Gottlob **Seidensticker** ist die erledigte Forstaufseherstelle zu Gräfendorf in der Oberförsterei Sitzenroda vom 1. November c. ab definitiv verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 51.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1217) **Statut**
des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

§. 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidaten-Convict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2. Der Convict ist vorzugweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichtes haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben.

Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der Allgemeinen Aufsicht des Probstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§. 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspectoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geldstipendium von monatlich zehn Thalern.

Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6. Der Aufenhalt im Convict wird auf 1½ bis 2 Jahre bestimmt, mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspector seine Ausschließung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Probst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen.

§. 7. Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen.

Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens Vier Jahre der praktischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8. Dem Geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann.

§. 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in praktischen Uebungen.

§. 10. Neben dem Geistlichen Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen Disciplinen des Gymnasial-Unterrichts zwei philologische Lehrer am Convict beschäftigt.

§. 11. Die von dem Geistlichen Inspector zu leitenden praktischen Uebungen bestehen:

a) in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente,
b) in praktischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen),
c) in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspectors,
d) in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion,
e) in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate,
f) in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der Geistliche Inspector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didactische, pädagogische und besondere Disciplinarfragen.

Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftlich in einem besonderen Protocollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Director des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspector zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 12. Die speciellen Bestimmungen zu §. 11 c., d., e. stehen dem Geistlichen Inspector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Directors vorher einzuholen.

§. 13. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 d., e.) hat der Geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14. Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§. 15. In dem Probst und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16. Dem Probst und Director liegt ob, Behufs des nach §. 7. von ihm und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des Geistlichen Inspectors Gegenwart halten zu lassen.

§. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniß des Geistlichen Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Probstes zu versichern.

§. 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Conferenz der sämmtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probstes und Directors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Convictes erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Conferenzen berufen werden.

§. 19. Der Geistliche Inspector erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidaten-

Convict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Probst und Director und von uns unterschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königlichen Consistorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Magdeburg, den 31. October 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Haus-Studien- und Lebensordnung

für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidaten-Convicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird.

Außerdem sind die Candidaten zu folgender Haus-Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a) Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlszeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnatsglocke den Alumnen und Alumnen-Inspectoren gegeben werden.

b) Sie nehmen regelmäßig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schulcommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen.

c) An jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem Geistlichen Inspector oder bei einem der §. 10. des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird.

d) Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Klassen (vergl. §. 11. des Statuts) in Anspruch genommen werden.

e) Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

Die Anwendung des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Anhaltischen Eisenbahn auf die Zweigbahn nach Luthers Linde betr.

(1218) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 4. d. M. das in Nr. 1. pag. 1. des Amtsblattes pro 1859 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 26. December 1858 bis auf Weiteres auf die nach der Braunkohlengrube Luthers Linde bei Muldenstein führende Zweigbahn derselben Anwendung findet.

Merseburg, den 11. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereinigung mehrer Braunkohlen-Bergwerke zu einem Ganzen unter dem Namen „Victoria".

(1219) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Victoria, Marie Anna, Johann Julius, Berthas Hoffnung, Kleine Dorothea und Kleiner Otto bei Asendorf, Etzdorf, Amsdorf, Wansleben, im Mansfelder Seekreise, Bergrevier westlich Halle, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Victoria" genehmigt worden, was hierdurch unter Hinweis auf §. 10. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 26. November 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Klein-Röblingen.

(1220) Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Braunkohlen-Bergwerk Klein-Röblingen bei Oberröblingen mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen an den Rittergutsbesitzer J. G. Lange zu Obhausen-Johannis durch Urkunde vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Halle, den 30. November 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Ausgelooste Rentenbriefe für das Halbjahr 1. October 1861 bis ult. März 1862.

(1221) In dem am 13. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 36 Stück, nämlich:
Nr. 8. 40. 617. 712. 826. 849. 1888. 2102. 2140. 2174. 2491. 2581. 2879. 2910. 3161. 3569. 3852. 4256. 4309. 4322. 4398. 4546. 4646. 4679. 4874. 4886. 5271. 5510. 5539. 5558. 5719. 5866. 6317. 6321. 6408. 6887.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 8 Stück, nämlich:
Nr. 56. 490. 737. 749. 754. 881. 1185. 1436.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 45 Stück, nämlich:
Nr. 193. 767. 992. 1220. 1577. 1585. 1609. 2234. 2342. 2911. 3169. 3177. 3183. 3252. 3294. 3306. 3506. 3554. 3794. 4049. 4269. 5264. 5580. 5976. 5982. 5990. 6129. 6294. 6348. 6392. 6673. 6834. 7075. 7151. 7374. 7666. 7890. 8286. 8386. 8509. 8785. 8793. 8798. 8862. 9006.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 43 Stück, nämlich:
Nr. 489. 549. 825. 975. 1129. 1147. 1245. 1333. 1410. 1434. 1485. 1546. 1721. 1792. 1992. 2124. 2294. 2670. 2786. 3413. 3450. 3697. 4090. 4185. 4338. 4795. 5063. 5138. 5242. 5259. 5680. 5686. 5706. 5730. 6010. 6139. 6214. 6319. 6449. 6461. 6975. 7483. 7621.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 156 Stück, nämlich:
Nr. 12013. bis 12130. und 12135. bis 12172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1862** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 8. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859. Lit. A. Nr. 6167.. Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859, Lit. C. Nr. 2939. 3690., Lit. D. Nr. 5912.;
c) pro 1. April 1860, Lit. B. Nr. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8312., Lit. D. Nr. 6499. 7034.;
d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573., Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 2116. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 2989. 6625. 6984.;
e) pro 1. April 1861, Lit. A. Nr. 1448. 2141. 3065. 3862., Lit. B. Nr. 54. 1216. 1521., Lit. C. Nr. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830. 7201.;
f) pro 1. October 1861, Lit. A. Nr. 356. 912. 1294. 2241. 4080., Lit. B. Nr. 169. 1073. 1138., Lit. C. Nr. 103. 298. 672. 945. 1007. 1453. 2202. 3357. 4146. 6188. 6401. 6442. 6647. 7620. 8705. 8727., Lit. D. Nr. 731. 746. 1683. 1950. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 5605. 5748. 6516. 7017. 7028. 7311. 7417.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,012. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1862.

(1222) In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 311. 384. 526. 723, b) zu 400 Thlr. Nr. 585.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 154. 1617. 1686. 1770. 2308. 2944. 3288. 3859., b) zu 100 Thlr. Nr. 1576. 1715. 1766. 1778. 1806. 1832. 2771. 2843. 3244. 3355., c) zu 50 Thlr. Nr. 44. 796. 2183. 2488. 3499. 3537., d) zu 25 Thlr. Nr. 45. 1188. 1425. 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1. Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 %: Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Juli 1859 à 4 %: Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1860 à 3½ %: Nr. 643. zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1860 à 4 %: Nr. 1801. zu 25 Thlr.;
g) 1. Januar 1861 à 3½ %: Nr. 234. 641. zu 50 Thlr., à 4 %: Nr. 2005. zu 500 Thlr., Nr. 2905. zu 50 Thlr., Nr. 3403. zu 25 Thlr.;
h) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 87. 1620. zu 500 Thlr., Nr. 2011. 4229. zu 100 Thlr., Nr. 1263. 2219. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufnahme von Handlungen der freiw. Gerichtsbarkeit bei der Berg-Hypotheken-Commission in Halle betr.

(1223) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypothekenwesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Vormittags von 9 Uhr ab statt.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur

Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. d. S., den 9. Dember 1861. Königliche Berg-Hypotheken-Commission.

Ausgelooste Kriegsschuldscheine der Stadt Torgau.

(1224) Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegsschuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1861 folgende Nummern ausgeloost worden:

1) Lit. A. Nr. 19. 217. 247. 274. 353. 360. 363. 364. 368. 386. 401. 402. 492. 505. 512. 529. 672. 678. 679. = 19 Stück à 100 Thlr.,
2) Lit. B. Nr. 16a. 46a. 138a. 141a. 142b. 174a. 179b. 200a. = 8 Stück à 50 Thlr.

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. Juli 1862 bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet.

Torgau, den 11. December 1861. Der Magistrat.

Ausgelooste Obligationen der Stadt Zeitz.

(1225) Planmäßig wurden heute von unseren Stadtobligationen ausgeloost:

Litt. A. Nr. 14. à 200 Thlr.,
Litt. B. Nr. 156. und 167. à 100 Thlr.,
Litt. C. Nr. 51. und 140. à 40 Thlr.,
Litt. D. Nr. 110. 120. 357. à 20 Thlr.

Wir kündigen diese Beträge, welche am 1. Juli 1862 in unserer Stadthauptkasse gegen Rückgabe der Obligationen und Coupons nebst den laufenden Zinsen ausgezahlt werden. Weitere Verzinsung findet von jenem Tage an nicht statt.

Zugleich fordern wir den Inhaber der unterm 14. December pr. gekündigten Obligation Litt. B. Nr. 91. à 100 Thlr. nochmals zur Abhebung des Geldbetrags mit dem Bemerken auf, daß die Verzinsungsverpflichtung am 1. Juli c. aufgehört hat, und die bei Präsentation der Obligation etwa fehlenden Coupons vom Capitale abgezogen werden.

Zeitz, den 11. December 1861. Der Magistrat.

Ausgelooste Elster-Obligationen.

(1226) Von den Elster-Obligationen sind am 12. d. M., nachstehende Nummern ausgeloost:

Litt. A. Nr. 97. 136.,
Litt. B. Nr. 10. 39. 575. 675. 712. 716. 755. 813. 814. 879. 998. 1072. 1140. 1141. 1277. 1312. 1340. 1358. 1460.,
Litt. C. Nr. 65. 67. 339. 351. 354. 390 510. 647. 685. 732. 870. 874. 910. 920. 962. 1024. 1262. 1421. 1432. 1462. 1486. 1495. 1628. 1677. 1743. 1753. 1782. 1861.

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1862 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1872 werthlos. Die Bezahlung des Nominalwerths erfolgt bei der Hauptkasse des Elsterverbandes in Liebenwerda oder bei den Specialkassen in Senftenberg, Rubland, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den noch nicht eingelösten Coupons einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind:

Ausloosung vom 12. April 1860: Litt B. 694. 855. 1060. Litt C. 490. 578. 667. 937.,
Ausloosung vom 15. November 1860: Litt. B. 393. 732., Litt. C. 396. 415. 553.

Dieselben werden seit dem 1. Juli 1861 nicht mehr verzinst und am 1. Juli 1871 werthlos.

Berlin, den 14. December 1861.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. v. Funck.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1227) Dem Hüttenbeamten J. H. **Dudek** zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. December 1861 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1228) Das dem Civil-Ingenieur L. **Lewinsohn** in Berlin unterm 11. September v. J. er-

theilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(1229) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Corbetha, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Authausen, Diöces Eilenburg, Ernst Heinrich Theodor **Rottmann**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Authausen ist Königlichen Patronats.

(1230) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nielebock, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Prediger zu Deutsch Rixdorf bei Berlin, Ludwig Eduard **Wenke**, berufen und bestätigt worden.

(1231) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Dommitzsch, Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Oberpfarrers **Kümmel** vacant geworden.

(1232) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Groß-Tamsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist durch das Ableben des Pfarrers Dr. **Weißenborn** vacant geworden.

(1233) Des Königs Majestät haben dem Landrentmeister **Wiegner** zu Merseburg den Character als Geheimer Rechnungsrath zu verleihen geruht.

(1234) Der Regierungs-Referendarius Graf **Henckel von Donnersmarck** ist von der hiesigen zur Königlichen Regierung in Stettin übergetreten.

(1235) Der Baukunstbeflissene Heinrich Rudolph **Meißner** aus Delitzsch ist zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

(1236) Die Schul- und Küsterstelle in Alteroda, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronat, ist erledigt.

Preußische Renten-Versicherungsanstalt.

(1237) Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1862 die Zahlung der für das Jahr 1861 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839 bis einschließlich 1860 sowohl hier bei unserer Hauptkasse (Mohrenstraße Nr. 59.), als bei den sämmtlichen Agenturen nach Bestimmung des §. 26. der revidirten Statuten und nach folgenden Sätzen stattfinden wird.

Die Renten betragen von der Jahres-Gesellschaft	in Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰
1839	4	13	—	5	4	6	5	27	6	6	27	—	11	18	6	23	1	—
1840	4	9	6	5	—	—	5	20	—	6	11	6	9	21	6	23	25	—
1841	4	9	6	4	28	—	5	14	—	6	7	6	7	22	—	18	14	—
1842	4	8	—	5	—	—	5	16	—	6	13	—	8	28	6	19	22	6
1843	4	11	—	4	27	—	5	16	6	6	15	—	8	29	6	25	26	—
1844	4	16	—	5	1	6	5	21	—	6	11	6	14	21	—			
1845	4	4	6	4	18	—	5	—	—	6	—	6	7	20	6			
1846	4	—	—	4	13	6	4	28	6	5	8	6	7	25	—			
1847	4	2	—	4	18	—	5	4	6	5	24	—	6	11	6			
1848	4	3	—	4	15	6	5	5	6	6	4	—	8	3	—			
1849	4	2	—	4	28	—	4	27	6	6	1	6	5	28	—			
1850	4	2	—	4	14	6	4	22	—	5	5	—	5	28	6			
1851	4	—	6	4	20	6	4	26	6	5	5	—	6	1	6			
1852	4	1	—	4	14	6	5	8	6	6	28	6	6	6	6			
1853	4	3	—	4	14	—	4	24	—	5	12	—	6	1	6			
1854	4	2	6	4	13	6	5	—	6	5	7	—	5	23	6			
1855	4	3	6	4	17	6	4	21	—	5	6	6	6	18	—			
1856	4	—	—	4	9	6	4	19	—	5	11	—	5	22	6			
1857	4	1	—	4	13	—	4	21	—	5	1	6	5	12	6			
1858	4	1	6	4	7	6	4	19	6	5	1	6	5	12	6			
1859	3	27	6	4	7	—	4	19	—	5	1	6	5	12	6			
1860	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Die fälligen Renten-Coupons sind mit einem auf der Rückseite eingeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen. Bei mehreren Coupons, auf eine Person lautend, ist das Lebens-Attest nur auf einem nöthig. Zur Ausstellung des Atteſtes berechtigt ist jeder, der ein öffentliches Siegel führt und muß dasselbe beigedruckt, auch der Amtscharacter des Ausstellers angemerkt werden.

Nach §. 28. der Statuten verfallen Coupons, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben werden.

Berlin, den 20. November 1861. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Vortheile, welche diese Anstalt bietet, aufmerksam zu machen. Die Anstalt bezweckt hauptsächlich die Fürsorge für das höhere Alter und sichert den Theilnehmern eine steigende lebenslängliche Jahresrente, welche den Betrag von 150 Thlr. für die einzelne Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der diesjährige Rechenschaftsbericht das Nähere nachweiset.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch gestattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab zu machen, welche entweder durch beliebige Nachtragszahlungen in vollen Thalern und durch den Hinzutritt der Theilrente, oder auch lediglich durch diese Letztere allein, vervollständigt werden können und dann mit den ursprünglich vollständigen Einlagen gleiche Rechte haben. Im Falle des Todes oder der Auswanderung eines Mitgliedes wird bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar aus der Anstalt bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Die Statuten, Rechenschaftsberichte, sowie die Prospecte, welche den Nutzen einer Betheiligung bei der Anstalt, sei es in den Jahren der Jugend, sei es im vorgeschrittenen Lebensalter, ausführlich darlegen, können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen und zur Zahlung der fälligen Renten sind wir jederzeit bereit.

Halle, Haupt-Agent Barnitson, Merseburg, Agent Meißner und sämmtliche Agenturen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 52.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. December 1861.

(1238) Das 39. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 11. December 1861, enthält unter:

Nr. 5458. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

Nr. 5459. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Actien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5460. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Nr. 5461. Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Nr. 5462. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Actiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

Nr. 5463. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5464. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Nr. 5465. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. December 1861.

Das 40. Stück, ausgegeben am 16. December 1861:

Nr. 5466. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Eintragung von Amtshandlungen der Geistlichen in das Kirchenbuch rc. betr.

(1239) Unter der Pfarrgeistlichkeit unseres Verwaltungsbezirks sollen, wie uns angezeigt worden ist, vielfach Zweifel darüber bestehen, ob Amtshandlungen, welche auf Grund eines Dimissoriale des eigentlich competenten Parochus von einem andern Pfarrer verrichtet werden, von jenem oder von diesem Geistlichen in das Kirchenbuch einzutragen und in die Bevölkerungslisten aufzunehmen seien. Die Königlichen Regierungen der Provinz, mit welchen wir dieserhalb in Correspondenz getreten sind, haben sich damit einverstanden erklärt, daß, abgesehen von denjenigen Fällen, bei welchen ein Militairgeistlicher concurrirt und für welche die entgegenstehende Bestimmung des §. 48. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (G. S. S. 69.) Platz greift, aus den §§. 496. und 497. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts der Grundsatz zu entnehmen sei,

daß die auf Grund eines Dimissoriale verrichteten Ministerialacte von dem **vollziehenden** Geistlichen unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch zu verzeichnen und in die Populationslisten aufzunehmen, von dem **dimittirenden** competenten Parochus dagegen nur nachrichtlich ohne besondere Nummer zu vermerken seien;

daß ferner von dem erstgenannten Geistlichen, welcher die Acte in forma probante in das Kirchenbuch einzutragen hat, auch die Beiträge zum Hebammen-Fonds und — so weit solche überhaupt zur Hebung kommen — die Beiträge zum allgemeinen Schulfonds einzuziehen seien.

Wir finden uns veranlaßt, die evangelische Pfarrgeistlichkeit der Provinz Sachsen hiervon in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 13. December 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Einverleibung mehrerer im Saalkreise zwischen der Feldmark des Ritterguts Merbitz und der Flur Domnitz gelegenen Grundstücke in den Rittergutsbezirk Merbitz betr.

(1240) Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 3. December c. ist nach Maßgabe der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Zuschlagung des im Saalkreise zwischen der Feldmark des Ritterguts Merbitz und der Flur Domnitz belegenen, auf der Separationskarte von Merbitz mit C 1. bezeichnete, dem Anspänner Werner zu Naundorf gehörigen Ackergrundstücks von 3 Morgen 167 QRuthen zum Bezirk des Ritterguts Merbitz festgesetzt und zugleich genehmigt worden, daß die auf der vorgedachten Karte mit D 1. bezeichneten, der Pfarre zu Wettin gehörigen Pläne und die Pläne A 41. und 42., dem Rittergutsbesitzer von Krosigk gehörig, von dem Gemeindebezirk Domnitz abgetrennt und dem Rittergutsbezirk Merbitz einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 16. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jurisdictions-Veränderung.

(1241) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Pläne Nr. 63. und 64. der Rintschöna-Mark, sowie die östlich von den Plänen Nr. 63. bis 66. gelegenen, zu den Hufengütern Nr. 7. und 16. in Nabutz gehörigen beiden Grundstücke, welche dem Gemeindebezirk von Nabutz einverleibt worden, von dem Jurisdictionsbezirke des Kreisgerichts zu Halle a. d. S., dem sie bisher angehört haben, abgetrennt und dem Jurisdictionsbezirke des Kreisgerichts zu Delitzsch einverleibt worden sind. Naumburg, den 11. December 1861. Königliches Appellationsgericht.

Berichtigung zu dem letzten Absatze des §. 12. der Instruction über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen ꝛc.

(1242) Im letzten Absatze des §. 12. der Instruction vom 30. September d. J., betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen ꝛc. (Amtsblatt Stück Nr. 44.) sind hinter den Worten: „die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes — beliehenen Bergwerks-Eigenthümer," die Worte: „und die Eigenthümer" durch einen Schreifehler fortgelassen, was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird. Halle a. d. S., den 9. December 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

(1243) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. Februar k. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 5. December 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Den Verkauf von Viehsalz, Viehsalzlecksteinen und Düngesalz betr.

(1244) Die Gleichstellung der Preise des Viehsalzes bei den Salinen hiesiger Provinz, die abgeänderte Fabrikationsmethode der Viehsalzlecksteine, die vom 1. Januar 1862 ab eintretende Preisermäßigung derselben und die versuchsweise angeordnete Abstandnahme von der Anmeldung der Viehbestände und von der Beschränkung der zulässigen Mengen an Viehsalz und Lecksteinen, erfordern eine Abänderung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 12. September v. J. — Amtsblatt für 1860 Nr. 38. —

Demnach bringe ich, unter Aufhebung der ebengedachten, sowie meiner Amtsblattbekanntmachungen vom 17. Mai 1861 — Amtsblatt 1861 Nr. 21. — und 5. September 1861 — Amtsblatt 1861 Nr. 38. — hiermit Folgendes zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer der Provinz Sachsen:

A. Das Viehsalz betreffend:

Beschaffenheit des Viehsalzes.

1) Das vorzugsweise zur Viehfutterung und ausnahmsweise (siehe unten zu B.) auch zur Düngung bestimmte Viehsalz besteht:

a) entweder aus reinem Siedesalze oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalze; das Erstere mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut, das Letztere mit einer geringen Beimischung von Eisenoxyd und pulverisirter Holzkohle;

b) oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, fortan nur noch mit der zuletzt gedachten Beimischung versetztem Staßfurter Steinsalze, und nur zum ungefähren Gewichte von 7 Pfd. 26½ Lth. (d. i. $\frac{1}{48}$ Tonne) geformt, reichlich mit Soole getränkt und durch Anwendung eines entsprechenden Hitzegrades zu steinartiger Consistenz gebracht werden.

Bestimmung der Viehsalzarten.

2) Die Lecksteine sind zur beliebigen Befriedigung des Bedürfnisses der Thiere nach Salz bestimmt und in der Mitte mit einem Loche versehen, um an einem Stricke oder Stabe aufgehängt oder auf eine aufgezogene Sprosse einer Raufe gesteckt werden zu können; das unter 1a. gedachte gewöhnliche Viehsalz eignet sich vorzugsweise zur Bereitung von Viehfutter, sowie zum Einsalzen naß eingebrachten oder zu längerer Aufbewahrung bestimmten Futters.

Verkaufsstellen.

3) Das unter 1 a. gedachte Viehsalz ist für jetzt zu haben:

a) aus reinem Siedsalze bereitet bei der Salinen-Factorei zu Dürrenberg und bei den Salz-Factoreien zu Artern, Halle und Schönebeck zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt pro Tonne von 378$\frac{8}{10}$ Pfd. Gewicht, sowie bei den Königlichen Salzniederlagen

I. im Regierungsbezirke Erfurt:

1) zu Benneckenstein, 2) zu Bensbausen, 3) zu Bleicherode, 4) zu Dingelstedt, 5) zu Erfurt, 6) zu Ershausen, 7) zu Gefell, 8) zu Gerbershausen, 9) zu Heiligenstadt, 10) zu Langensalza, 11) zu Mühlhausen, 12) zu Nordhausen, 13) zu Ranis, 14) zu Schleusingen, 15) zu Suhl, 16) zu Treffurt, 17) zu Weißenborn, 18) zu Weißensee, 19) zu Worbis, 20) zu Ziegenrück;

II. im Regierungsbezirke Merseburg:

1) zu Alsleben, 2) zu Bitterfeld, 3) zu Cölleda, 4) zu Cönnern, 5) zu Delitzsch, 6) zu Düben, 7) zu Eckartsberga, 8) zu Eilenburg, 9) zu Eisleben, 10) zu Gerbstedt, 11) zu Gräfenhainchen, 12) zu Herzberg, 13) zu Hettstedt, 14) zu Hohenmölsen, 15) zu Jessen, 16) zu Liebenwerda, 17) zu Merseburg, 18) zu Mühlberg, 19) zu Naumburg, 20) zu Ortrand, 21) zu Querfurt, 22) zu Roßla, 23) zu Stolberg, 24) zu Torgau, 25) zu Weißenfels, 26) zu Wiehe, 27) zu Wippra, 28) zu Wittenberg, 29) zu Zeitz;

III. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) zu Aken, 2) zu Arendsee, 3) zu Aschersleben, 4) zu Burg, 5) zu Calbe a./M., 6) zu Clötze, 7) zu Diesdorf, 8) zu Gardelegen, 9) zu Genthin, 10) zu Gröningen, 11) zu Görzke, 12) zu Loburg, 13) zu Magdeburg, 14) zu Neuhaldensleben, 15) zu Osterburg, 16) zu Rohrberg, 17) zu Seehausen a./A., 18) zu Steimke, 19) zu Stendal, 20) zu Väthen, 21) zu Werben, 22) zu Wolmirstedt, 23) zu Ziesar;

zum Preise von 4 Thlr. pro Tonne von 378$\frac{8}{10}$ Pfd. in verpacktem Zustande;

b) aus gemahlenem Steinsalze bereitet bei der Salz-Factorei zu Staßfurt zum Preise von 1 Thlr. unverpackt, von 1 Thlr. 15 Sgr. verpackt und bei den Königlichen Salz-Verkaufsstellen zu Erxleben, Gr. Oschersleben, Halberstadt, Hornburg, Morsleben, Oebisfelde, Osterwieck, Quedlinburg, Salzwedel, Seehausen i./M., Tangermünde, Warsleben, Weferlingen und Wernigerode,

zum Preise von 4 Thlr. für eine Tonne von 378$\frac{8}{10}$ Pfd. Gewicht in verpacktem Zustande.

Die Verpackung des sub a. und b. gedachten Viehsalzes geschieht in Säcken mit dem Gewichte von 189$\frac{4}{10}$ Pfd. d. i. einer halben Tonne Viehsalz. Die Kosten der Verpackung sind in den oben bemerkten Preisen einbegriffen.

Bei den Factoreien zu Salzwedel und Tangermünde wird das Viehsalz nur verpackt in ganzen Gebinden von 189$\frac{4}{10}$ Pfd., bei den Factoreien zu Artern, Dürrenberg, Halle, Schönebeck und Staßfurt außerdem unverpackt auch in Mengen von $\frac{1}{32}$, $\frac{2}{32}$ bis einschließlich $\frac{8}{32}$ Tonne, d. i. von 31 Pfd. 17 Lth, 63 Pfd. 4 Lth. u. s. w. zum Tonnenpreise von 1 Thlr. 20 Sgr. resp. in Staßfurt von 1 Thlr., und bei den Sellereien schon in Mengen von

7 Pfd. 26½ Lth. zu 2½ Sgr.,
15 Pfd. 23½ Lth. zu 5 Sgr. u. s. w.

abgegeben.

Wer Mengen von 189 4/10 Pfd., 378 8/10 Pfd. u. s. w. auf einmal entnimmt, hat dieselben in ganzen Gebinden von 189 4/10 Pfd. und mit Einschluß des Verpackungsmaterials (der Säcke) zu empfangen.

Größe und Preis der Leckſteine.

4) Der Verkauf der Leckſteine geſchieht in unverpacktem Zuſtande und nach Stückzahl, da ſie ſich dem Gewichte nach nicht ganz genau darſtellen laſſen.

Nach Aufräumung der älteren Beſtände in Steinen zum ungefähren Gewichte von 15 Pfd. 23⅓ Lth. (1/24 Tonne) und 10 Pfd. 15⅔ Lth. (1/36 Tonne), werden die Leckſteine nur noch zum ungefähren Gewichte von 7 Pfd. 26⅔ Lth. (1/48 Tonne) angefertigt und zum Verkauf geſtellt werden.

Bis zum 1. Januar 1862 beträgt der Preis einer Tonne Leckſteine, welche 24, 36 und 48 Steine enthält, bei der Salz-Factorei zu Staßfurt 2 Thlr., erhöht ſich bei den übrigen Verkaufsſtellen um die für eine jede feſtgeſetzte Verkaufsproviſion und Frachtvergütung und iſt aus dem bei jeder Verkaufsſtelle aushängenden von dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director eigenhändig vollzogenen Tarife zu erſehen.

Mit dem 1. Januar 1862 tritt in Staßfurt und bei allen anderen Verkaufsſtellen hieſiger Provinz eine Preisermäßigung um 10 Sgr. pro Tonne ein, ſo daß ſich der Preis in Staßfurt auf nur 1 Thr. 20 Sgr. und dem entſprechend auch bei den übrigen ebenberegten Verkaufsſtellen pro Tonne und pro Stück ermäßigt.

Die desfallſigen von dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director eigenhändig vollzogenen Tarife müſſen vom 1. Januar 1862 ab in jeder Verkaufsſtelle zu Jedermanns Einſicht aushängen.

Die Leckſteine ſind in Staßfurt ſowohl als bei jeder anderen Verkaufsſtelle in jeder beliebigen Anzahl zu haben.

Verladung, Abſendung, Bezettelung, Verſchluß.

5) Die Verladung und Abſendung von Leckſteinen in Staßfurt geſchieht auf Gefahr und Rechnung des Beſtellers, nachdem zuvor das Kaufgeld bei der Königlichen Salz-Factorei zu Staßfurt eingezahlt iſt. Hat der Beſteller nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt, ſo wird der Eiſenbahn-Transport gewählt.

Die Verladung in die Eiſenbahnwagen, die Ausfertigung der Frachtbriefe und Salz-Transportſcheine erfolgt unentgeltlich.

Salz-Transportſcheine werden den für Privatperſonen, d. i. Landwirthe, Viehbeſitzer, oder landwirthſchaftliche Vereine beſtimmten Sendungen von Viehſalz oder Leckſteinen nicht mehr, ſondern nur noch denjenigen Transporten beigegeben, welche für Königliche Salzniederlagen reſp. Salzverkaufsſtellen beſtimmt ſind, oder in einen ſalzconſcriptionspflichtigen Bezirke oder durch Ausland transportirt werden ſollen.

Ebenſo bedarf es einer ſteuerlichen Verſchlußnahme der einzelnen Säcke mit Viehſalz durch Plombirung oder der Wagen durch Verſchließung nur in den vorgedachten Fällen oder wenn die Verſchlußnahme von dem Beſteller ausdrücklich gewünſcht wird. Koſten erwachſen dem Letzteren dadurch nicht.

Wahl der Verkaufsſtellen.

6) Viehſalz und Leckſteine ſind in der Regel aus der dem Käufer zunächſt belegenen Verkaufsſtelle zu entnehmen, es ſei denn, daß bei dieſer die begehrte Menge nicht vorräthig iſt, oder daß der Bezug von Viehſalz unmittelbar aus Artern, Dürrenberg, Halle, Schönebeck oder Staßfurt und von Leckſteinen unmittelbar aus Staßfurt Statt findet.

Vorräthe, Beſchwerden.

7) Die Salzverkaufsſtellen ſind verpflichtet, hinreichende, ihren wahrſcheinlichen Verkauf auf vier Wochen deckende Vorräthe, deren Größe im zweifelhaften Falle von dem betreffenden Haupt-Steuer-Amte beſtimmt wird, zu halten und jede Beſtellung binnen längſtens 14 Tagen zu effectuiren.

Beſchwerden wegen Mangels an Vorrath, wegen vorſchriftswidriger Beſchaffenheit des Salzes, wegen Gewichtsverkürzung u. ſ. w. ſind an die nächſte Steuerſtelle hieſiger Provinz, an das betreffende Haupt-Steuer-Amt oder an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director zu richten.

Pfannenſtein.

8) Als Viehſalz kann auch Pfannenſtein zum Preiſe von 18 Sgr. für die Tonne von 378 8/10 Pfd. unverpackt bei den Salz-Factoreien zu Schönebeck und Artern entnommen werden. Zur Vermeidung koſtſpieliger Verpackung pflegt der Pfannenſtein in mit Brettern oder Kaſten ausgeſetzten Wagen transportirt zu werden, ſofern nicht Eiſenbahntransport gewählt wird reſp. nicht anwendbar erſcheint.

Viehanmeldung, Bedarfsquantum.

9) Verſuchsweiſe, jedoch unter Vorbehalt jederzeitiger Wiedereinführung ſind aufgehoben
die Anmeldung der Viehbeſtände und die Beſchränkung des Jahresbedarfs auf 24 Pfd. für ein Haupt-Großvieh und auf 3 Pfd. für ein Haupt-Kleinvieh;
dagegen ſind Name und Wohnort des Beſtellers oder Käufers der Verkaufsſtelle ſtets genau anzugeben.

B. Das Düngesalz betreffend.

Anträge.

10) Anträge auf Bewilligung von Salz zur Düngung können von den betreffenden Landwirthen durch Vermittelung der Vorstände derjenigen landwirthschaftlichen Vereine, in deren Bezirken sie wohnen, an das betreffende Haupt-Steuer-Amt oder auch unmittelbar an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director gerichtet werden.

Düngesalz.

11) Als Düngesalz wird der Regel nach loses Viehsalz zu den oben unter 3. bezeichneten Preisen, jedoch nur in Mengen von mindestens ½ Tonne aus der den Käufern zunächst gelegenen mit Viehsalz versehenen Verkaufsstelle verabfolgt.

Wird das Salz eisenfrei gewünscht, so sind derartige Anträge an das betreffende Haupt-Steuer-Amt unmittelbar zu richten, welches die Verabfolgung reinen Sied- oder gemahlenen Steinsalzes zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne von 378 $\frac{3}{10}$ Pfd. und die zuvorige Denaturation dieses Salzes anordnen wird.

Diese hat unter Beaufsichtigung eines Oberbeamten der Steuer-Verwaltung durch Vermischung des Salzes mit 20 Procent Torfasche-Jauche oder natürlichem Dünger auf Kosten des Käufers zu geschehen, worüber eine von dem Käufer mit zu vollziehende Verhandlung von dem Beamten aufzunehmen ist.

Salinische Düngemittel.

12) Dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn Dornstein oder andere Salinen-Abfälle oder Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und anderen Bestandtheilen so stark durchsetzt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, zur Düngung bezogen werden.

Ressort und Preis.

13) Wegen Verabfolgung und Preis des Dornsteins und anderer Salinen-Abfälle, sowie wegen der Staßfurter Abraumsalze sind die Anträge an die Administration der betreffenden Salinen resp. des Steinsalz-Bergwerks zu Staßfurt zu richten, indem der Verkauf dieser Gegenstände nicht der Königlichen Salzdebits-, sondern der Königlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zusteht.

Bezettelung.

14) Die sub 12. gedachten Düngemittel unterliegen beim Transporte im Inlande und im Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins weder der steuerlichen Verschlußnahme, noch der Transportschein-Bezettelung, wenn sie nur 25 Prozent oder weniger Kochsalzgehalt haben; müssen aber mit einer dies beglaubigenden und eine bestimmte Transportfrist bezeichnenden Bescheinigung der betreffenden, im Inlande oder im Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins belegenen Bezugsstelle versehen sein.

Aus dem Auslande dürfen nach Abtheilung I. Nr. 5. des Zollvereinstarifs salinische Düngemittel nur auf besondere, bei dem unterzeichneten Provinzial-Steuerdirector nachzusuchende Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung abgabenfrei eingeführt werden.

Dasselbe gilt für salinische Düngemittel, welche aus Hessen oder aus Gebieten des Zollvereins bezogen werden wollen, welche nicht zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehören.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Strafen, Controlen.

15) Mißbräuchliche Verwendung des losen Viehsalzes, der Viehsalzleckſteine oder der Düngesalze unterliegt den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 359.) angedrohten Strafen.

Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung der Vieh- und Düngesalze zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Die Herren Landräthe der Provinz werden hierdurch ergebenst ersucht, vorstehende Bekanntmachung in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Magdeburg, den 11. December 1861.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Hypothekensachen.

(1245) Die Hypothekentabelle über einen auf den hiesigen Bergen hinter den Müllerschen Bergen belegenen ausgeschlagenen Weinberg von circa 10 Metzen Aussaat, welchen David August Neßler laut Urkunde vom 27. März 1821 dem Christian Alexander Neßler übereignet, aus dessen Nachlasse aber die Wittwe Neßler angenommen und durch Vertrag vom 26. Juli 1858 an den Pferdehändler Friedrich Wilhelm Trieſt veräußert hat, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen

dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Schweinitz, den 25. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1246) Die Hypothekentabellen über das Wohnhaus der verehelichten Pietzka, Christiane Friederike gebornen Limbach, Nr. 29 a. des Brandkatasters von Ortrand, und die früher dazu gehörige, in Besitz der Stadtcommune zu Ortrand befindliche Hutungskabel sind aufgestellt und können innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Elsterwerda, den 14. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1247) Die Hypothekentabelle über ein Stück Weinberg von 82 □Ruthen Fläche in den Hainstücken, früher zum Halbhufengut Nr. 25. zu Gröden gehörig und von diesem ungefähr im Jahre 1812 abgetrennt, jetzt im Besitze des Häuslers Karl Gottlieb Bischof in Gröden, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Elsterwerda, den 12. October 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1248) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die Grundstücke

1) des Handarbeiters Goßmann in Klitzschena, 2) der verehelichten Ackerbürger Schulze in hiesiger Schloßvorstadt, 3) des Schmiedemeisters Meißner in Euper, 4) des Ackerbürgers Gottlieb Pritzsche in der Schloßvorstadt, 5) des Krautgärtners Gottfried Grasemark in der Elstervorstadt, 6) des Ackerbürgers August Pritzsche in der Elstervorstadt, 7) des Feuermanns Friedrich Balzer hier, 8) des Fleischermeisters Christian Sauermann hier, 9) des Ackerbürgers Friedrich Schildhauer in der Elstervorstadt, 10) des Ackerbürgers Friedrich Neubert in der Schloßvorstadt,

welche von uns unterm 4. April, 11., 18. und 27. Mai a. c. öffentlich bekannt gemacht sind, vollendet ist und der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 8. October 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1249) Die Hypothekentabelle über die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 9. October 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Flur Wetterzeube: die Gemeinde in Wetterzeube, 1) der sogenannte kleine Anger zwischen dem Hopfgarten und der herrschaftlichen Wiese, 117 □Ruthen haltend, Nr. 75. des Flurbuchs, 2) 3 Morgen 72 □Ruthen Land, der Kalkberg genannt, Nr. 2. des Flurbuchs.

(1250) Die Hypothekentabelle über das dem Ortsrichter Johann Christian Gneist zu Göthewitz gehörige, in der Flur Göthewitz belegene Grundstück: ½ Acker Wiese am Grunabache Nr. 407. des Flurbuchs, ist aufgestellt und liegt innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Hohenmölsen, den 12. October 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1251) Die im 30. Stück des Regierungs-Amtsblattes Nr. 803. beschriebene Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 1. October 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1252) Die Hypothekentabelle über eine sub Nr. 573. der Stadt Torgau katastrirte, am ehemaligen sogenannten Spitelwalle belegene Scheune, welche der Hausbesitzer Johann Gottlob Richter am 22. Juli 1861 von dem Seifensiedermeister Carl Abraham Born für 470 Thlr. erkauft hat, ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage der erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, zur etwanigen Erinnerung in unserem Hypothekenbüreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden. Torgau, den 21. October 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1253) Dem Fabrikanten Christoph **Gärtner** zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist

unter dem 18. December 1861 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrication von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1254) Dem Ingenieur Emil **Perels** zu Berlin ist unter dem 18. December 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1255) Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard **Beuther** in Aachen unter dem 3. December 1859 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist erloschen.

Personal-Chronik.

(1256) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Carsdorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Thalwinkel, Diöces Freyburg a. d. U., Julius Bellonatus **Wirth**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Thalwinkel wird vermöge Reverses für diesmal vom Königlichen Consistorio besetzt.

(1257) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Löbejün, Diöces Cönnern, ist durch das Ableben des Oberpredigers Dr. **Wilke** vacant geworden.

(1258) Die Cantorstelle an der St. Trinitatiskirche in Zeitz ist dem Lehrer an der Armenfreischule daselbst, Ernst August **Leidenroth**, definitiv übertragen worden.

(1259) Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Jessen, Ephorie Prettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1260) Die Schulstelle in Marxdorf, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

(1261) Der Kreisrichter **Schneider** in Eilenburg ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt.

Die Gerichts-Assessoren **Morgenroth** und **Sachse** sind, Ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg und Letzterer in das Departement des Kammergerichts zu Berlin, versetzt.

Der Referendarius **Eichel** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius **Haßert** und der Auscultator **Weißwange** sind an das Kammergericht in Berlin entlassen.

Der Auscultator **König** ist zum Referendarius befördert.

Die Rechtscandidaten **Gödecke, Göhring, v. Münchhausen** und **Stoltenburg** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar **Thieme** in Düben ist auf seinen Antrag von den Functionen als solcher entbunden. Die Stelle wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

Der Appellationsgerichtsbote **Müller** und der Kreisgerichts-Deposital-Rendant **Scherlitz** in Erfurt sind gestorben.

Der Büreau-Diätar **Loës** bei dem Kreisgericht daselbst ist zum Büreau-Assistenten ernannt.

Der Gerichtsbote **Döring** bei der Gerichts-Commission in Nebra ist vom 1. März k. J. an pensionirt.

Die bisherigen Hülfsboten **Schurig** bei dem Kreisgericht zu Querfurt und **Türk** bei der Gerichts-Commission zu Kemberg sind definitiv daselbst angestellt.

(1262) Der Ortsrichter **Krüger** zu Dornau ist zum Schiedsmann für den IV. Landbezirk des Wittenberger Kreises und der Hüfner **Gommel** ebendaselbst zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

(1263) Für die Stadt Wettin ist der Stadtkassen-Rendant **Scheibe** daselbst zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Seilermeister **Voigt** anderweit zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(1264) Der bisherige Schiedsmann in der Stadt Düben, Schneidermeister **Fauser** ist von Neuem

Digitized by Google

auf die 3 Jahre 1862—1864 zum Schiedsmann und dessen bisheriger Stellvertreter, Schornsteinfegermeister **Müller** von Neuem zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(1265) Für den I. Landbezirk im Kreise Merseburg ist der Ortsrichter **Hindorf** zu Niederbeuna zum Schiedsmann und der Einwohner **Siegel** zu Frankleben zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(1266) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath **Pechmann** zu Halberstadt wird vom 1. Januar 1862 ab in den Ruhestand versetzt.

(1267) Der bisherige Reserve-Magazin-Rendant **Kröcher** in Weißenfels hat den Character als Proviantmeister erhalten und der Proviantamts-Assistent **Hörning** ist von der Reserve-Magazin-Rendantur in Weißenfels zum Proviantamte in Wesel versetzt worden.

(1268) Gestorben: der Thorcontroleur **Ockert** in Wittenberg.

Befördert: der berittene Steueraufseher **Wellenberg** in Halle zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg, der Steuererheber **Vetterling** in Benneckenstein zum Steuereinnehmer in Belgern.

Versetzt: der Ober-Grenzcontroleur **Schöler** von Fürstenwerder (Brandenburg) als Ober-Steuercontroleur nach Laucha, der Steueraufseher **Schönekerl** von Groß-Oschersleben als berittener Steueraufseher nach Halle, der Steueraufseher **Schreyer** von Naumburg (zuletzt in Magdeburg) als berittener Steueraufseher nach Weißensee, der Grenzaufseher **Geise** von Wittenberge (Brandenburg) als Steueraufseher nach Naumburg.

Neu angestellt: der pensionirte Seminarlehrer **Trescher** als Steuererheber in Wettin.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google